Geschichte

der

Stadt Biel

und ihres

Panner-Gebietes,

von

Dr C. A. Blœsch,

Präsident der Einwohnergemeinde und des Gemeinderaths.

Zweiter Theil.

Biel.

Druck und Verlag von M. Gaßmann.

1855.

Geschichte

der

Stadt Biel

als

zugewandter Ort

der

schweizerischen Eidgenossenschaft

von

1479 – 1798

Vorbericht.

Die Geschichte der Stadt Biel als zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft umfaßt einen Zeitraum von etwas mehr als 300 Jahren, in deren Verlauf sich eine Reihe von Begebenheiten entwickelt, nach welchen die ganze Periode in drei Abschnitte zerfällt.

Der erste Abschnitt enthält die Reformation der Kirche; er umfaßt in drei Kapiteln einen Zeitraum von 75 Jahren, die Regierung dreier Bischöfe von Basel, beginnt mit 1479 und endigt mit 1553. — Das erste Kapitel, die Regierung des Bischofs Kaspar ze Rhyne, geht von 1479 bis 1502, enthält die Folgen der Burgunderkriege und deren Einfluß auf das ganze Leben des Volkes in seinen politischen und socialen Verhältnissen; — das zweite, die Regierung des Bischofs Christoph von Uttenheim, geht von 1502 bis 1526, enthält die nächsten Veranlassungen und den Anfang der Reformation; — das dritte, die Regierung des Bischofs Philipp von Gundelheim, geht von

1526 bis 1553, enthält die Vollendung der Reformation und ihre ersten Folgen. — Die ganze Darstellung stützt sich auf die Raths- und Gerichtsprotokolle, ein Memorial des damaligen Stadtschreibers Sterner, ein Tagebuch seines Zeitgenossen Rechberger, und mehr als 5000 meistens im hiesigen Archive aufbewahrte Urkunden, von denen sich 1024 in den Regesten finden. Die Ausdrücke sind so viel als möglich wörtlich beibehalten, um die Anschauungsweise damaliger Zeit und das ganze Bild so treu als möglich wieder zu geben. Bloß zur Ergänzung wurden benutzt: V. Anshelms Bernerchronik, — Nötzlis Geschichte der Reformation zu Biel, — Hottingers Kirchengeschichte, — Stettlers Bernerchronik, — Ruchat, histoire de la réformation, — Scheurers bernisches Mausoleum, — Füßlis Beiträge zur Reformationsgeschichte, — Ochs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, — Kuhn, das Leben Wittenbachs u. a. m.

Der zweite Abschnitt umfaßt die Zeit von 1554 bis 1706; er enthält in drei Kapiteln die Tauschhandlung zwischen der Regierung von Bern und dem Bischof von Basel, ihre Veranlassung und ihre Folgen. — Es ist ein unerfreuliches Bild, welches aber die Zeit charakterisirt, der es angehört, — eine Zeit des religiösen Fanatismus, des finstern Aberglaubens und der politischen Versumpfung. Es hat aber doch seinen eigenen Werth und zeigt den Geist, welcher

die damaligen Regenten und das ganze Volk, wie anderswo so auch hier, belebte. Die herrschenden Ideen und die dadurch veranlaßten Bewegungen spiegeln sich da nur auf eine den Localverhältnissen entsprechende und insofern eigenthümliche Weise. Aus Mangel an Großem beschäftigte man sich mit Kleinem, an welchem der sogenannte Spießbürgersinn reichliche Nahrung fand und groß gezogen wurde, — zur Vorbereitung des Unterganges der alten freistädtischen Verhältnisse und Einrichtungen. — Bei der Menge in hiesigem Archive aufbewahrter Akten dieser Zeit war es nicht mehr nöthig, aus fremden Quellen zu schöpfen; größer war die Mühe, eine Auswahl zu treffen zur Aufnahme in die Regesten, welche von 10,000 Urkunden nur 992 enthalten und die Grundlage dieses Abschnitts bilden.

Der dritte Abschnitt umfaßt die Zeit von 1706 bis 1798; er enthält in zwei Kapiteln die Revolution und ihre Veranlassungen; es ist die Zeit des beginnenden religiösen Indifferentismus, politischen Fanatismus und industriellen Materialismus, wovon die Folgen, als Auflösung der alten und Begründung einer neuen Ordnung, in unsre Tage reichen. — Immer größer wird die Zahl der bei der Darstellung zu Gebote stehenden Mittel; über 10,000 Akten im hiesigen Archive gehören dieser Periode; und dennoch war die Benutzung fremder Quellen wieder unerläßlich, wegen des engen Zusammenhanges zwischen den äußern

Begebenheiten und den innern Angelegenheiten. — Doppelt groß ist aber das Interesse dieser Zeit, aus welcher so Manches als Erinnerung aus der Jugend jetzt noch lebhaft vorschwebt, und in der räthselhaften Gegenwart, durch wunderbare Verkettung von Entdeckungen, Erfindungen, Begebenheiten und Ereignissen, mit einer geheimnißvollen Zukunft zusammenhängt, in der eine vollständige Veränderung aller Verhältnisse des ganzen Lebens der Völker und ihrer gegenseitigen Beziehungen vor sich gehen muß. — Ganz natürlich ist es daher, wenn hier zum Schlusse der Wunsch noch ausgesprochen wird, daß diese neue Ordnung, und was sie in den Falten des kommenden Schicksals noch verborgen trägt, dem ganzen Vaterlande und dem eigenen Heimathorte einst zum Glücke und Segen gereichen möge.

Biel, den 25. November 1855.

Erster Abschnitt.

Die Zeiten der Kirchenreformation.

1479 — 1553.

Erstes Kapitel.

Bischof Kaspar ze Rhyne.

Die Folgen der Burgunderkriege.

1479 — 1502.

§ 1.

Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

Mit den drei Städten Freiburg, Bern und Solothurn auf ewige Zeiten verbündet, [1]) hatte Biel seit 50 Jahren thätigen Antheil genommen an allen wichtigen Ereignissen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft betroffen; auf die meist von Bern erhaltenen Mahnungen hatten die Kriegsknechte Biels unter ihrem Panner seit vielen Jahren allen Zügen beigewohnt, welche von den eidgenössischen Schaaren unternommen worden. In Anerkennung ganz besonders der in dem Kriege mit Burgund stets treu geleisteten Hülfe, der erwiesenen vielen Dienste und der gehabten großen Kosten, [2]) wurde Biel von dieser Zeit hinweg, wenn

[1]) Archiv Biel. CCI. 9. 11. 10.

[2]) Tagsatzungsabscheide vom 25. Juli und 11. August 1476, vom 7. März und 23. April 1477.

auch nicht im Bunde mit der Eidgenossenschaft, doch als zugewandter Ort derselben betrachtet. Bereits im Jahre 1479 heißen Meier und Rath in den Schreiben von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen: „Ehrsame, weise, besonders gute Freunde und getreue Eidgenossen.“ [3]) „Messieurs de Bienne des grandes ligues d'Allemagne“ werden sie hingegen in den Schreiben von königlich-französischen Beamten genannt. [4]) Wenn nun später um Sold im Dienste fremder Fürsten eidgenössische Schaaren stehen, so finden sich neben den Bernern auch die Bieler stets dabei. — Ein wirklicher Bund bestand jedoch bloß mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn; nur mittelbar, durch sie, war und blieb Biel in Verbindung mit der Eidgenossenschaft.

Noch engere Bande schlossen die vier Städte im Jahre 1489, als wegen des zügellosen Reislaufens und der fremden Pensionen Unruhen auszubrechen drohten. Durch die Werbungen für den Söldnerdienst, in welchem eidgenössische Schaaren um diese Zeit bei allen Fürsten standen, — durch die Bestechungen mit Pensionen, welche ohne Scheu geboten und genommen wurden, — gerieth nämlich das Volk allmälig in eine Gährung, welche die Regenten in der Schweiz mit Gefahr und die frühere Ordnung im Staate mit dem Untergange bedrohte. Die Gemeinen klagten laut, ihre Obern seien feil und verkauft. [5]) An verschiedenen Orten fanden wirkliche Aufläufe Statt. Bei zunehmender Gefahr veranstaltete Bern auf den 6. Mai 1489 eine Tagleistung der Abgeordneten der Städte Solothurn

[3]) Archiv Biel. XIII. 1.

[4]) ibid. XCIV. 22. 122. — LI. 15. 16. — XCV. 33. 34. — CIV. 65. — CXVII. 95.

[5]) Anshelm.

Freiburg und Biel.[6]) Da vereinigte man sich zum gemeinsamen Schirme wider Angriffe, woher dieselben auch kommen mögen. Sollten einige von den Eidgenossen den Versuch machen wollen, die Städte durch Zwietracht zu trennen, so verpflichtete man sich, ihnen keine Antwort, den Verbündeten hingegen sogleich Kenntniß davon zu geben.[8])

Um den sorglichen Läufen und Einfällen zu begegnen, welche bereits in Zürich, Luzern, Solothurn und in den Ländern Statt gefunden, haben daraufhin Meier, großer und kleiner Rath der Stadt Biel und alle die Ihrigen sich zusammen vereinigt und geschworen: „Ihr Regiment in ihren Landen, wie das von altem Herkommen ist, zu behaupten, und sich davon durch Niemanden drängen noch darin betrüben zu lassen; Einander, von dem Obersten bis zu dem Untersten, treulich und brüderlich, mit Ehre, Leib und Gut, sammt und sonder, vor allem gewaltigem Kummer und Frevel zu beschirmen; Jedermann bei seinen Rechten nach der Stadt Handveste, Freiheiten, Satzungen und Herkommen treulich und nach Vermögen zu handhaben; und wenn Einer, welcher das wäre, in oder außerhalb der Stadt hörte, sähe oder vernähme von Jemanden, daß derselbe zu Aufruhr, Mißhäll, Kummer oder Zwietracht anstifte oder Anlaß gäbe, solches schnell anzuzeigen, und dabei zu helfen, das zu wenden; hingegen zu hehlen, was zu bergen geboten wird.“ [8])

Ansehen und Kraft der Regierungen waren aber völlig gelähmt. Umsonst wurde ernstlich gemahnt, ohne Bewilligung nicht um Sold in den fremden Dienst zu treten; [9]) umsonst wurden strenge Verbote gegen das

---

[6]) Archiv Biel. XVI. 106.

[7]) Tillier. T. II. p. 372.

[8]) Archiv Biel. CCXLVIII. T. VII. Urkundenprotokoll. p. 120.

[9]) ibid. XVI. 109.

Reislaufen erlassen; — Pensionen und Sold vermochten mehr, als ernstliche Mahnungen und strenge Strafe;[10]) ganze Schaaren zogen unter selbst gewählten Führern bald den Einen und bald den Andern zu im Kriege. Während 5000 Eidgenossen im Jahre 1493 in französischen Diensten standen, zogen Bendicht Beppet von Biel und Urs Stäger von Solothurn, mit 2000 Mann von Bern, Solothurn, Freiburg und Biel, im Dienste des römischen Königs nach Burgund, wo sie Pontarlier, Salins und andere Plätze erobern halfen.[11]) Groß war die Verlegenheit der Eidgenossen gegenüber den sich deshalb beschwerenden Botschaftern beider Könige;[12]) noch größer war aber die Schwäche der Regierungen gegenüber dem eigenen Volke.

Unter solchen Verhältnissen und bei häufigen Streitigkeiten mit dem Bischof von Basel, machten sich der Stadt die Nachtheile ihrer Doppelstellung immer fühlbarer. In der Hoffnung völlige Unabhängigkeit erreichen zu können, und der erworbenen Freiheit Schutz zu finden, bewarb sich Biel am Ende des Jahres 1497 um die wirkliche Aufnahme in den eidgenössischen Bund. Bern schien der Sache nicht geneigt.[13]) Schultheiß und Rath von Luzern hingegen verhießen in einem Schreiben von Samstag nach Martinstag den besten Willen; sie verlangten jedoch das Verhältniß zum Bischof von Basel zu kennen, und auf welche Weise Biel den Eidgenossen verwandt sei.[14]) In einem andern Schreiben, gegeben Montag nach Martinstag 1498, versprachen sie, das hierseitige Ansuchen um Aufrichtung eines Bündnisses vor die Waldstätte zu bringen.[15])

---

[10]) Archiv Biel. XVI. 148.
[11]) Anshelm. — Stettler. — Tillier.
[12]) Anshelm.
[13]) Archiv Biel. CVI. 13.
[14]) ibid. 14.
[15]) ibid. 15.

Indessen brach aber bald darauf der Krieg mit dem schwäbischen Bunde und mit Oestreich aus. Während der Bischof von Basel eine zweideutige Neutralität beobachtete, [16]) standen die Bieler, auf die von Bern erhaltenen Mahnungen, unausgesetzt unter den Waffen; [17]) — entweder die Gränzen zu decken, und das eigene Land gegen fremde Einfälle zu schützen, — oder aber neben den Bernern bei den eidgenössischen Schaaren; — bald in der östlichen Schweiz am Bodensee oder am Rhein, bald jenseits des Jura bei Basel und Dornach, oder am Doubs. Von dem glücklichen Fortgange des Krieges und den glänzenden Siegen erhielten Meier und Rath häufige Nachrichten, — bald von den Hauptleuten aus dem Felde, [18]) bald aber von den verbündeten Städten Solothurn [19]) und Bern. [20]) Auch Zürich theilte manche frohe Botschaft den frommen, fürsichtigen, weisen, sonder guten Freunden und getreuen, lieben Eidgenossen mit, wie Meier und Rath in den daherigen Missiven heißen. [21]) Da endlich Alles des Krieges müde war, indem es dem schwäbischen Bunde an Kraft, den Eidgenossen aber an den Mitteln gebrach, um einen entscheidenden Schlag auszuführen, so kam eine Vermittelung in Basel zu Stande. In dem am 22. September 1499 mit dem römischen König Maximilian und dem schwäbischen Bunde geschlossenen Frieden, nahmen die Abgeordneten der X Orte der Eidgenossen auch den König Ludwig von Frankreich auf; ferner alle Die, welche

---

[16]) Archiv Biel. XXI. 319. 320. 321. 341. — XVI. 133.
[17]) ibid. XVI. 125 bis 153.
[18]) ibid. CXX. 325. — LXXVI. 22. 23.
[19]) ibid. CIV. 14. — CXVII. 48. — CVI. 17. — LXXXIV. 179. 180. 181.
[20]) Archiv Biel. CCXII. 118.
[21]) ibid. XII. 2.

mit ihnen in Bündniß, Einung oder Verwandtschaft waren, insonders den Abt von St. Gallen, das Land Appenzell, die beiden Städte Schaffhausen und Rottweil, sodann die Bünde in Churwalchen und die Stadt Basel.[22])

Zu Bestreitung der durch diese verschiedenen Auszüge veranlaßten großen Kosten war Biel auch jetzt wieder genöthigt, Stadt und Land mit einer Telle zu belegen, und zwar so stark, daß mehrere Bürger 50 Pfund bezahlen mußten, daß selbst Knechte und Mägde nicht verschont wurden.[23]) Der Bund, um welchen man sich bei Luzern und den Waldstätten beworben, kam hingegen nicht zu Stande; es verblieb bei dem Bunde mit den drei Städten, und bei dem bisherigen Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft.

§ 2.

Verhältnisse zum Bischof von Basel.

Auf den am 20. December 1478 erfolgten Tod des Bischofs Johann von Venningen schickte das Domkapitel die beiden Ritter Hartmann und Herrmann von Eptingen mit Anton von Laufen nach Biel, um von Stadt und Land den Huldigungseid zu empfangen. Man weigerte sich aber, weil solches ungewöhnlich sei; dagegen erklärte man, wenn ein neu erwählter Bischof komme, so wolle man nach erhaltener Bestätigung der Freiheiten schwören, als wie es altes Herkommen sei, und leisten, was man dem Bischof als natürlichem Herrn zu leisten habe. Schon nach wenigen Tagen wurde sodann Kaspar ze Rhyne auf den Bischofsstuhl erhoben; am 29. Jänner 1479 kam er selbst nach Biel; unter einem Thronhimmel hielt er den Einzug;

---

[22]) Anshelm. T. III. p. 30. 31.
[23]) Archiv Biel. XXXII

glänzend war der Empfang.[24]) Der Freiheitsbrief wurde ausgestellt,[25]) und sodann auf gewohnte Weise von allen über 14 Jahre alten Bewohnern in der Kirche mit dem Eide gelobet: „Des gnädigen Herrn „und des würdigen Stiftes von Basel Nutzen zu för„dern und ihren Schaden zu wenden nach Vermögen; „dem gnädigen Herrn gehorsam und gewärtig zu sein, „als dem rechten, natürlichen Herrn; nach des gnädigen „Herrn Abgang, oder wenn seine Gnaden gefangen „würden, so lange bis er ledig sei, keinem andern Herrn „zu schwören noch zu huldigen, anders als mit Wissen „und Gunst des Kapitels von Basel."

Während der ersten Jahre seiner Regierung stand Bischof Kaspar in gutem Vernehmen mit Biel; übel gesinnte Leute suchten dasselbe zu stören durch ungegründete Klagen und falsche Berichte.[26]) Es wurde dem Fürsten hinterbracht, daß man Neuerungen einführe, welche ihm selbst und dem Stifte zum Nachtheile gereichten; so werde das Blutgericht im Namen des Bischofs und der Stadt gehalten, während es als Lehen vom heiligen römischen Reiche dem Bischof einzig angehöre; auf dem Lande maße sich die Stadt hoheitliche Rechte an, welche dem Meier als dem Amtmanne des Bischofs einzig zuständen; der Rath erlasse Befehle an die Gemeinden, mache Jagd- und Fischer-Ordnungen u. dgl. m.; von den Gerichten auf dem Lande werde die Appellation vor Meier und Rath nach Biel gezogen; man nehme Gotteshausleute als Bürger an und beziehe den Zoll auf eigenmächtige Weise; die fürstliche Hofstatt werde beschädigt

[24]) Urkundenbuch. Archiv Biel. CCXLVIII. T. p. 92.

[25]) Archiv Biel. ClX. 75.

[26]) Conferenz-Handlung zwischen dem Bischof und der Stadt Biel. Stadtarchiv. XX. 100. — XIX. 103. — Verschiedene Schreiben. LXIV. 15. — XXI. 219.

u. s. w. [25]) Um Streitigkeiten zu vermeiden, die Sache zu untersuchen und wo möglich im Frieden zu beseitigen, wurde um Martini 1484 ein Tag gehalten zu Pruntrut; Adelbert von Rotberg, die Herren von Eptingen, Thüring Rych und andere mehr waren dazu durch den Bischof beschieden. Der Stadtschreiber Hanns Serjant, der Venner Steffan Scherer, Bendicht Schwarz und Peter Irmi wurden abgeordnet, um Biel zu verantworten; durch sie ließen Meier und Rath den Bischof ersuchen, daß er ihnen nicht ungnädig sein möchte, indem sie nichts zum Nachtheile des Stiftes gethan, sondern demselben stets treulich gedient, sich stets bereit und unterthänig gezeigt; sie bathen ihn, daß er, wie alle seine Vorfahren, die Stadt bleiben lasse bei ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten. [28]) Da wurde dann so viel gehandelt, daß der Bischof erstens der Stadt den Zoll auf dem Lande zu ewigen Zeiten eigenthümlich abtrat, mit der Bedingung, daß man dem Schaffner dafür jährlich 15 Schilling bezahle, und daß man die Gebühren nicht steigere, sondern lasse, als wie sie von Altem her gewesen: 5 Schilling für jeden Wagen, 2½ von einem Karren, 4 Denier von einem Haupte Vieh. [29]) Zweitens überließ Er den Burgplatz ferner der Stadt, auf demselben das Zeughaus zu bauen, jedoch mit dem Vorbehalte, wenn Er oder seine Nachkommen auf demselben bauen wollten, daß man der Stadt für die gehabten Kosten nur 200 Gulden zu bezahlen habe. In Betreff der übrigen Punkte wollte es dem Fürsten nicht scheinen, als ob viel daran gelegen sei; er verlangte deshalb nur, daß man sich in dieser Beziehung ehrbarlich halte, als wie es von altem Herkommen sei. [30])

---

[27]) Archiv Biel. XIX. 49. 106.

[28]) ibid. 103. — XX. 100.

[29]) ibid. CLVII. 5.

[30]) ibid. XX. 100.

Noch waren keine zwei Jahre verflossen, als zwischen dem Bischof Kaspar und der Stadt Bern wegen des Münsterthales ein Streit entstand, welcher leicht hätte verderbliche Folgen haben können. [31]) Nach damaligen Sitten und Gebräuchen hatten Hanns Pfyfer von Sursee und Hanns Meier von Büren bei dem Papste die Anwartschaft auf die Propstei zu erhalten gewußt. Wegen hohen Alters gab Hanns Dörflinger im Jahre 1486 die Stelle auf; sogleich nahm Pfyfer dieselbe in Besitz und wurde von dem Bischof anerkannt. Nach damaliger Art, sich Recht zu verschaffen, versammelte Meier aber 126 Jünglinge aus seiner bisherigen Kirchgemeinde Büren, fiel mit ihnen ins Münsterthal ein, jagte seinen Gegner fort, und zwang sowohl das Kapitel als einen Theil der Bewohner zur Huldigung. [32]) Der bischöfliche Meier zu Delsberg nahm Partei für Pfyfer; an der Spitze einer noch größern Schaar seiner Untergebenen kam er nach Münster, belagerte Meier und dessen Gesellen; wer demselben bereits geschworen, mußte dem Eide wieder entsagen. Mit Befremden vernahm man solches am 11. Hornung zu Bern, wo man glaubte, der Bischof werde sich der Sache nicht annehmen, und den Meier als Propst im Besitze lassen. Sogleich erging das Ansuchen an Biel: „Zu verschaffen, daß der Bischof sich der Sache müßige, da wenig Gutes daraus entspringen möchte, wenn er bei seinem Benehmen verharre." [33]) Solothurn wurde gemahnt. Eilends erging der Befehl zum Aufbruche an die Grafschaftleute von Aarberg, Büren und Nidau; an ihrer Spitze drang Ludwig Dittlinger ins Münsterthal, nahm das Land in Besitz und befreite Meier mit seinen Gesellen. [34])

---

[31]) Anshelm. — Stettler. — J. v. Müller. — Tillier.

[32]) Archiv Biel. LI. 46.

[33]) ibid. XVI. 110.

[34]) ibid. 232. 233.

Erschrocken ob solcher Wendung der Dinge, [35]) suchte der Bischof auf friedlichem Wege die Sache wieder auszugleichen. Zu Rennedorf wurde deswegen am 18. Hornung getaget; der Sieger schrieb aber die Bedingungen vor. Den harten Forderungen mußte sich der Bischof unterziehen. Es wurde festgesetzt: „Das „Münsterthal solle der Stadt Bern verbleiben; für die „verursachten Kosten und die angethane Schmach solle „der Bischof 5000 Pfund bezahlen; wolle der Bischof „eine Milderung erhalten, so möge er selbst an die „Regierung von Bern sich wenden.“ [36])

Auf St. Jörgentag kam nun der Bischof mit seinen Räthen, im Begleite der Boten von Biel und Neuenstadt, nach Bern, wo unter Vermittelung der Eidgenossen neue Unterhandlungen Statt fanden. An den Kosten wurde gar nichts nachgelassen; hingegen kam des Landes wegen ein anderer Vergleich zu Stande. Diesem zufolge verblieb das Münsterthal dem Bischof und dem Stifte Basel und ihren Nachkommen als Eigenthum; dagegen sollte das Bürgerrecht, welches das Stift Münster und seine Leute indessen mit Bern geschlossen, auf ewige Zeiten bestehen. [37]) Bei diesem Anlasse verglichen sich Bern und der Bischof auch noch anderer Punkte wegen; in dem daherigen Vertrage heißt es nämlich ferner: 1) Reiben bleibt mit hohen und niedern Gerichten dem Bischof von Basel und der Stadt Biel; doch mögen Die von Bern den Uebelthätern daselbst nachjagen, und damit solle also der Freihof abgestellt sein; 2) der Berg Valière, welcher durch Werlin Herler Denen von Büren verkauft worden, solle ihnen bleiben; 3) Die von Biel sollen ihr Eigenthum auf dem See Zoll- und Geleitsfrei

---

[35]) Archiv Biel. XXI. 237. 235.

[36]) Tillier. T. 2.

[37]) Anshelm. — Stettler. — Tillier. — Archiv Biel. LXII. 8.

führen ungestört; doch wird bei Strafe verboten, fremdes Gut in ihrem Namen zu führen; sonst bleibt Bern auf dem See bei allen alten Herrlichkeiten; des Fischens und Pantners halb bleibt es mit Biel wie früher; 4) Pfandungen auf dem Brühl und Kräienberge sollen durch vier Experte von Biel und Nidau geschlichtet, und die Pfänder in den freien Hof zu Mett geführt werden; 5) Bern bleibt bei den hohen Gerichten auf dem Dessenberge; 6) Die von Biel, Nidau und Mett sollen den Weidgang diesseits und jenseits der Brücke gemeinschaftlich mit einander genießen; der Zins, welcher davon fällt, soll der Stadt Bern gehören; 7) Leibeigene von Bern am See, wenn sie sich ledig und frei kaufen wollen, mögen es thun, sollen dann aber den beiden Städten Bern und Biel dienen.[38])

Ueber diesen Vertrag beschwerte man sich gar sehr zu Biel; es hieß gleich unter den Bürgern: „Der Bischof „sei ihren Rechten zu nahe getreten, indem er den „Bernern Mehreres übergeben, was ihn gar nichts „angehe; ohne Wissen und Willen der Stadt habe der „Bischof diesseits Pierrepertuis nichts, weder durch „Verkauf noch durch Tausch, noch auf irgend eine Weise „zu entfremden.“ Im gleichen Jahre, am 26. November, wurde zwischen beiden Städten Biel und Bern deshalb wegen des 6ten Artikels noch ein Erläuterungsvertrag abgeschlossen.[39]) Obschon nach dem freiburgischen Spruche von 1435 der Stadt Biel das Weidrecht auf der Allmende änet der Brücke zugesichert worden, so verglich man sich, um freien Markt zu erhalten, in Betreff der Weide nun dahin: Daß Die von Nidau die ersten Blumen auf derselben haben, und von St. Georg bis St. Jakobstag dieselben einzig weiden sollen;

---

[38]) Abschrift des Vertrages im Urkundenbuch. Archiv Biel. CCXLVIII. T. VIII. p. 6.

[39]) Archiv Biel. XV. 31.

daß aber beide Städte dieselbe nachher, als wie es altes Herkommen sei, gemeinschaftlich nutzen mögen. Dafür gaben Schultheiß und Rath von Bern zu, daß die Ihren die Jahr- und Wochenmärkte zu Biel besuchen dürfen, und daß die daherigen Verbote abgestellt sein sollen. Damit aber ein Markt dem andern nicht hinderlich sei, so ward festgesetzt, daß derjenige zu Biel, anstatt auf den Dienstag, in Zukunft auf den Donnerstag, und derjenige zu Nidau auf den Montag fallen solle.

Bei dem Münsterthalstreite zwischen Bern und dem Bischof hatte Biel aber mancherlei Schaden gelitten und namentlich große Kosten gehabt. Zu einiger Entschädigung dafür schenkte der Bischof deshalb im Jahre 1489 seinen getreuen und lieben, dem Meier und Rathe, auf wiederholte Bitte, den jährlichen Zins von 20 Pfund, welchen man ihm wegen der Gotteshausleute in Folge Vertrages von 1470 schuldig war. Dafür trat er auch noch die Hofstatt, auf welcher vor Zeiten das Schloß gelegen, gänzlich ab, dieselbe zum Nutzen der Stadt nach Nothdurft zu gebrauchen. [40])

Als im folgenden Jahre der Meier Hanns Friedrich von Mülinen starb, und die Stelle neu zu besetzen war, da ließ der Bischof den Rath fragen, ob man sich einstweilen mit einem Statthalter begnügen wolle, damit das Amt desto besser versehen werden könne? Nur ungern willigte man ein. Da der Bischof aber vorgab, daß er nicht Edelleute genug habe, das Meierthum auf angemessene Weise zu besetzen, so stellte man den Antrag: Er möchte sich 3 oder 4 Mitglieder des Rathes vorschlagen lassen, um einen von ihnen zu wählen. [41])
Der Bischof begehrte Bedenkzeit und wählte indessen

[40]) Archiv Biel. CIX. 80.

[41]) Documentenbuch v. Serjant. Stadtarchiv. CCXLVII. T. 1.

den Venner Steffan Scherer zum Statthalter.[42]) Es dauerte jedoch nicht lange, so wurde Rudolf von Vauxmarcus ganz unerwartet zum Meier ernannt und nach Biel geschickt.[43]) Der Eid wurde demselben geleistet; hingegen bemerkte man mit Unwillen, daß vor seiner Ernennung der Rath und die Gemeinde nicht gefragt worden seien, ob ihnen derselbe lieb und anständig sei, wie es sonst bei anderen seiner Vorgänger der Fall gewesen. Der Bischof entsetzte denselben aber sehr bald wieder, um das Meieramt dem Humbert Göuffi, einem Bürger, zu übertragen.[44]) Umsonst forderte der Bischof nun auf, daß man demselben huldige. Durch den Bürgermeister Schwarz und den Stadtschreiber Serjant ließ man dem Fürsten vorstellen, daß solche Wahl den Rechten, den Gebräuchen und Freiheiten der Stadt zuwider sei; der Meier müße geborener Stiftsedelmann sein, wie man deren 16 mit Namen aufzählen könne. Aus diesem Grunde wurde Göuffi nicht angenommen, eben so wenig als ein Statthalter, welchen der Bischof einstweilen und bis zum Ausgange des Handels setzen wollte.[45]) Da man sich nicht vereinigen konnte, so wurden durch beide Parteien, durch den Bischof und durch die Stadt, Bürgermeister und Rath zu Basel als Schiedsrichter gewählt.[46]) Am 25. September 1493 thaten dieselben ihren Ausspruch: „Da „Bischof Imer Denen von Biel ihre Rechte und Frei„heiten geordnet; da von ihm und allen seinen Nach„folgern stets Ritter und Edelknechte zu Meier gewählt „worden seien; — so gehe die Meinung dahin, daß „Die von Biel bei ihren Rechten, Freiheiten und guten

---

[42]) Archiv Biel. LXXXV. 218

[43]) ibid. 219.

[44]) ibid. XXI. 283.

[45]) ibid. 286.

[46]) ibid. 281. — CIV. 25. — XX. 177.

„Gewohnheiten verbleiben sollten; daß ihnen ein ge„borener Edelmann, welcher des Stiftes Mann sei, „zum Meier gegeben werden müße, wie denn das „von Altem her und bis auf jetzt gekommen sei." [47]) Erst im Jahre 1495 wurde die Sache aber durch ein Verkommniß zwischen dem Fürsten und der Stadt erledigt. Montag nach Oculi erklärte Bischof Kaspar, mit des Kapitels Zustimmung: „Daß zu dem Meieramte „in vorkommenden Fällen entweder ein geborener Stifts„edelmann oder ein Mitglied des kleinen Rathes gewählt „werden solle." [48]) — Nicht so handelten die Männer von Glaris, als sie im Jahre 1386 ihre Verfassung ordneten; sie ließen St. Fridolins Gotteshaus zu Seckingen bei seinen Rechten, aber sie geboten bei 50 Mark Silber Buße, daß kein Landmann des Klosters Kellner oder Einnehmer werde, denn sie wußten, daß ein Solcher dem Herzog als des Klosters Kastvogt gefallen müsse, und wie viel die Liebe des Geldes vermöge. [49])

§ 3.

Organisation des Stadtwesens, Statuten und Verordnungen.

Wie in früherer Zeit, so waren auch jetzt noch sämmtliche Bürger in Zünfte eingetheilt; die Fischer hatten sich aber aufgelöst, und die Metzger mit den Gerbern vereinigt, so daß nur 6 Gesellschaften übrig blieben. [50])

Die Gemeinde selbst wurde immer seltener versammelt, alljährlich ein Mal, in der ersten Woche des

---

[47]) Archiv Biel. CIV. 27. — CIX. 83.

[48]) ibid. CVII. 63.

[49]) J. v. Müller. II. Buch 6 Kapitel. n. 145. 146.

[50]) Archiv Biel. CCXLVIII. T. VII. p. 233.

Jahres bei der Huldigung, ferner bei der Vennerwahl. Vertreten wurde sie durch die Bürger oder den großen Rath, welcher im Jahre 1480 aus 56 Mitgliedern bestand: 11 vom Pfauen, 10 von Rebleuten, 8 von Gerbern, 11 von den Waldleuten, 8 von Pfistern und 8 von Schuhmachern. [51]) Dieselben wurden gewählt durch den kleinen Rath, und versammelt, wenn dieser es zur Berathung wichtiger Gegenstände für nothwendig erachtete.

Der kleine Rath bestand noch immer aus 12 alten und 12 jungen Räthen, welche jährlich wechselten,*) bisher jährlich neu gewählt, hingegen von 1491 an nur noch bestätigt wurden, wie es in der daherigen Verordnung vom 21. December heißt: „Weil es ein

*) Läuterung und Weisung, wie man sich halten soll, wenn M. H. H. von Biel schwören und ihre Aemter besetzen. (Urkundenbuch CCXLVIII. T. VIII. p. 235.)

Donnerstag vor oder nach der heil'g. drei Könige Tag, wenn der Frühmesser an der Frühmeß unsern Herrn aufgehebt hat, so geht der Weibel aus Befehl M. H. Meiers und schlägt 12 Streiche an der großen Glocke, zum Zeichen, daß die alten Räthe sollen in Rath gan; und so dieselben bei einander sind, so frägt sie M. H. Meier Einen nach dem Andern bei ihrem Eide, daß sie da leiden sollen Alles, so ihnen zu wissen und buß- oder strafwürdig ist; und was sie also leiden, das schreibt der Stadtschreiber ordentlich auf, damit M. Herren solches hernach verhandeln und strafen mögen nach aller Billigkeit; und was sie auf den Tag nicht wissen, das sie vielleicht etwas möchten vergessen han, da nehmen sie sich derselben alle Räthe 8 Tage zu bedenken. Und so dies Alles geschehen ist, so machet man angenz den alten Rath also: Die alten Räthe sitzen alle auf den Bank, da der Stadtschreiber allwegen sitzt; der, so zu oberst

[51]) Archiv Biel. CCXXVIII. T. VII. p. 187. 188.

„leichtfertig Ding sei, den alten Rath also jährlich zu „wechseln, und damit derselbe desto stattbarlicher und „fruchtbarlicher in der Stadt Nutzen handeln könne.“ [52]) Der kleine Rath besorgte die täglichen Geschäfte, —

---

sitzt, steht auf und geht zum Ofen und dankt M. Herren der Ehren wegen, so sie ihm bewiesen haben, daß sie ihn des vergangenen Jahres in den alten Rath erwählt haben, mit viel langen Worten, je nachdem einer redreich oder geschickt ist, und nimmt damit Urlaub und widert sich, nicht mehr des Rathes zu sein, aus dem Grunde, daß er alt, unmögend, nicht vernünftig, unweis, ungeschickt, ungelehrt, und viel dergleichen Bresten, Gott weiß alle Dinge, und damit geht er aus der Rathstube. So frägt nun M. H. Meier allewegen den nächsten Rathsherrn, der unter dem sitzt, der aus der Stube gegangen ist, zum ersten, und darnach die übrigen alle, wie ihnen das gefalle, des der ausgestanden ist. Und nachdem sie ihm seinen Schilt gefärbt hant, wo er das recht verdient hat, so setzen sie ihn hernach wieder an seinen vorigen Platz. Und das wird also von ihnen verhandelt. Darnach gehen meine Herren die alten Räthe nach dem fromm Amt mit meinem H. Meier in sein Haus und essen mit ihm zmorgen. Darnach legen M. H. Alträthe jeder zwei Fünfer zusammen, und gibt man dasselbe dem Hausgesinde zur Letze, und gehen damit nach viel Danksagung wieder heim.

Und am nächsten Samstag darnach, so kommen alle M. Herren alte und junge Räthe zusammen auf das Rathhaus und verhören der Bürgermeister erste Rechnung (Einnahmen), und essen M. Herren alle daselbst zu Morgen, und bezahlen aber M. Herren aus der Stadt Seckel.

Morn des gan M. Herren Räthe und Bürger und ganze Gemeinde in St. Benedikts Kirche, daselbst zu schwören und handeln, als hernach folgt: Nämlich wenn Jedermann in der Kirche ist, und man heißt schweigen oder losen, so fängt der Stadtschreiber an

[52]) Urkundenprotokoll. T. VII. p. 234. Archiv Biel. CCXLVIII.

unter dem Vorsitze des Venners, was die Stadtverwaltung und Bürgergemeinde betraf, — unter dem Vorsitze des Meiers, das Panner und die Justiz. In Gerichtssachen fanden zwei Instanzen Statt; die

---

zu lesen, des ersten der Stadt Satzung, auch die Freiheits- und Bestätigungsbriefe, auch M. Herrn Meiers Amtsbrief, so ihm unser gnädiger Herr von Basel desselben Jahres gegeben hat. Demnach so ruft der Stadtschreiber M. Herren die alten Räthe, so desselben Jahres, als obsteht, erwählt sind, Einen nach dem Andern ordentlich; und so wie er dieselben nennt, also ruft auch der Großweibel dieselben; und sie kommen alsdann ins Chor, und liest ihnen der Stadtschreiber ihren Eid vor; den schwören sie, wie von altem Herkommen ist. Und gleich so schwört M. H. Meier, wie auch der Brauch ist. Und darnach so schwört die ganze Gemeinde, und verbietet man ihr angenz, in keinen fremden Dienst zu gan und die Trostung zu halten, bei einer Strafe und Buße, als M. Herren gut bedunkt.

Und so das Alles geschehen ist, so gand M. Herren die alten Räthe aufs Rathhaus und erwählen den jungen Rath und darnach die Bürger; und ob man zu Morgen esse, so beruft man denselben jungen Rath in die Rathstube, und liest ihnen der Stadtschreiber ihren Eid vor, und begehrt man, daß sie denselben Eid wollten schwören. Aber sie widrigen sich heftig, und will ihrer keiner des Rathes sein; doch zuletzt, so M. Herr Meier ihnen gebietet, zum dritten Male, zu schwören, so sind sie ihm gehorsam und schwören, und thun damit gut, recht wohl und genug, denn man würde die Ungehorsamen strafen. Und so sie dem Meier und dem alten Rathe geschworen, so wünscht man ihnen viel Glück; Gott wolle, daß es uns auch alle angange; ißt man in demselben Glücke zu Morgen. Und nach dem Morgenbrode so schenkt man den neuen jungen Räthen, die hievor des Rathes nicht gesin sind, die Irti zu ihren Ehren, daß Gott ihnen viel Glück gebe, und uns

erste bildeten 8 Mitglieder des kleinen Rathes, welche alle Monate wechselten, so daß die Gleichen alle drei Monate wieder saßen; von diesen acht fand eine Weiterziehung vor den kleinen Rath, oder die 24 Statt.

---

auch, und genießen die übrigen M. Herren mit ihnen, und könnens alle vergebens; aber die Bürgermeister zahlens aus dem Stadtseckel überall.

Morn des auf den Montag so schlägt der Weibel in Rath an, 24 Streiche mit der großen Glocke, und hören M. Herren unsrer Frauen Messe; darnach gand sie auf das Rathhaus und verhören des Bürgermeisters andere Rechnung (Ausgaben); und wenn die Rechnung beschlossen ist, so essen M. Herren und Knechte gleich zu Morgen. Und nachdem M. Herren zu Morgen gessen hand, so sitzen M. Herren die Räthe wieder im Rathe, und nehmen die Bürgermeister Urlaub, und macht man andere Bürgermeister also. M. Herr Meier, die alten Bürgermeister, der Stadtschreiber und noch zwei der alten im Rathe gand besonders zusammen, nehmens mit dem Namen öffentlich, daraus mag man erwählen zwei zu Bürgermeister; und aber dieselben die straußen sich mächtig darwider; aber man kehrt sich an ihr Straußen nicht, und erwählen M. Herren zwei unter den ausgestandenen Herren, und beruft man sie darnach wieder hinein; die müßen von Stund an in M. Herrn Meiers Hand geloben, gehorsam zu sein rechter Dingen. Demnach macht man auch den Stadtschreiber, die Weibel, die Stubenmeister, die Stubenknechte, den Zeugmeister, die Feuerschauer, die Läufer, die Thorwächter, die Bauherren, den Zimmermann, den Maurer.

Morn des, am Zinstag, gand M. Herren aber auf das Rathhaus und verhören des Spitalvogts, auch des Kilchenvogts und des Siechenvogts Jahresrechnung. Und nachdem, so ißt man zu Morgen. Und nach dem Imbis so sitzen M. Herren wieder im Rathe, und setzt man den Spitalvogt, den Kilchenvogt und den Siechenvogt.

Bürgermeister waren noch immer zwei; sie hatten wie früher die Einnahmen und die Ausgaben der Stadt zu besorgen. Nur hin und wieder wurde das alte Siegel noch benutzt, immer häufiger hingegen das im Jahre 1461 neu verfertigte.



Die erste Stelle nach dem bischöflichen Meier bekleidete der Venner, über dessen Wahl die Verhandlungen von 1484 noch vorhanden sind. „Da man Adam

---

Und am nächsten Sonntag darnach folgend, so sammelt man Räthe und Bürger auf dem Rathhause; und so sie bei einander sind, so liest der Stadtschreiber den Bürgern ihre Namen vor, und welcher nicht da ist, dem verzehrt seine Gesellschaft zwei Schilling. Und sind nun alle gelesen, so liest man den Bürgern ihre Ordnung vor, und solches thut der Stadtschreiber, auf daß sie sich wissen zu halten; demnach so schwören sie den Eid, wie derselbe geschrieben steht und man ihnen vorliest; und geht man sodann gleich zur Kilchen; und nach der Messe, so essen M. Herren und Bürger bei einander auf dem Rathhause zu Morgen, und bezahlt man da mit Rudi Schuhmachers Jahrzeit. Und nachdem man gessen hat, so schenkt man desselben Morgen Brod M. Herren den Bürgern den Wein, und genießen M. Herren der Räthe mit ihnen, alle vergebens.

Göuffi auf sein und seines Vaters Ansuchen als Meier angenommen hatte, so legte der Vater, Peter Göuffi, das Venneramt nieder, welches einige Zeit unbesetzt blieb. Es gab dies aber zu allerlei Reden Anlaß. Da wurde sodann auf den Antrag des alten Rathes durch den gemeinen Rath beschlossen: „Der Meier, der Schreiber und zwei oder drei der Aeltesten sollten aus der Mitte des Rathes einen vierfachen Vorschlag machen, welchen man vor die Bürger bringen werde.“ Dieselben schlugen nun den Steffan Scherer, Clevi Wittenbach, Hännsli Lamlinger und Bendicht Schwarz vor. Solcher Vorschlag wurde von Räthen und Bürgern gut geheißen, welche beschlossen: „Daß man die ganze Gemeinde versammeln solle, um derselben diese vier vorzuschlagen; welcher von ihnen sodann das Mehr der Gemeinde erhalte, der solle Venner sein“ Also ward die ganze Gemeinde am Sonntag versammelt. Die vier Vorgeschlagenen traten hinaus mit ihren Verwandten, und sodann ließ der Meier das Handmehr über Jeden ergehen. Da erhielt Steffan Scherer die mehrsten Stimmen. Sogleich schwur er den Eid: „Der Stadt „Panner treulich und ehrlich zu halten; wenn man zu „Reis zieht, davon nicht zu weichen bis in den Tod.“ Der Meier übergab ihm das Panner mit der Empfehlung: „Daß er sich ehrlich halte mit seinen Kleidern; „daß er stets ein Pferd am Bahren habe, in Kriegs„zeiten aber zwei, als wie es einem Venner wohl „gebühre; daß er endlich im Rathe seinen Sitz zu oberst „einnehme.“ [53]) Ganz auf die gleiche Weise ging im Jahre 1490 die Wahl des Venners Peter Wittenbach vor sich; nur waren gleichzeitig auch die Landleute, 400 an der Zahl, im Ring versammelt, um gleich nach

---

[53]) Urkundenbuch im Archiv Biel. CCXLVII. T. p. 190. 182. CLXXXIX. 42. 5.

der Wahl, mit Denen aus der Stadt in der Kirche vereinigt, dem neuen Venner den Eid der Treue zu leisten.[54])

Das durch Meier, Räthe, Bürger und Gemeinde am Ende des vorigen Jahrhunderts angenommene Stadtrecht war unverändert auch jetzt noch in Kraft. Nur wenige Zusätze hatte man im Laufe der letzten 20 Jahre dieses Jahrhunderts gemacht.[55])

Auf St. Jakobstag anno 1489 haben meine Herren Räthe und Bürger einhällig von der Eide wegen beschlossen, damit Niemand in seinen Rechten verkürzt noch versäumt werde: Wenn von nun an ein Eid an Jemanden gedinget werde, daß derselbe seinen Eid wohl thun möge, wenn das Gericht aufsteht; oder er wolle sich denn acht Tage zu bedenken nehmen, doch so, daß dieselben Eide fernerhin nicht bis St. Gallentag verzogen noch aufgeschoben werden. Wenn aber Einer einen Eid an den Andern ziehen würde, und wenn der Beklagte sodann meinte, es seien biedere Leute dabei gewesen, deren Abhörung er begehre, daß man alsdann dieselben verhören, und daß er den Eid nicht schwören solle. Im Falle aber die Kundschaft sodann nicht genügen würde, auf welche Er sich berufen, so solle er die Sache verloren haben, gleich als ob Er den Eid nicht gethan hätte, welcher an ihn gedinget worden.

Auf Sonntag nach Purificationis Mariæ anno 1491 haben M. Herren Räthe und Bürger einhällig berathen und beschlossen: Daß man fernerhin nicht mehr verbunden sein solle, einem Kläger zu rathen, wie derselbe seine Klage vorzubringen habe; daß hingegen der Beklagte wohl Rath haben möge, um sich zu verantworten. Hingegen möge der Kläger seinen Fürsprecher heraus berufen und ihm seine Sache erzählen, damit Niemand in seinem Rechte verkürzt werde.

---

[54]) Urkundenbuch im Archiv Biel. CCXLVIII. T. p. 121. 122.

[55]) Archiv Biel. CCXLVII. Urkundenbuch. T. p. 90. — 118.

In dem 1492ten Jahre, auf den Sonntag nach St. Urban, haben M. Herren Räthe und Bürger bei dem Eide gerathen und beschlossen, nun hinfür in ewige Zeiten zu halten: Wer der wäre, der einer frommen, unverleumdeten Person an ihre Ehre redete, dermaßen, daß es meinen Herren bedünken wollte, daß solches nicht zu verkiesen sei, und daß man solches auch nicht an den Tag zu bringen vermöchte; daß derselbe solches dem gnädigen Herrn und der Stadt ablegen solle nach der Stadt Satzung, und darauf vor gesessenem Rathe in Anwesenheit der Gegenpartei einen Eid schwören leiblich zu Gott und den Heiligen, mit aufgehobenen Händen, daß er nichts von der betreffenden Person wisse, denn alle Ehre, Liebes und Gutes, und was er denn auf die Person geredet, das habe er auf dieselbe erdacht und erlogen.

Auf denselben Tag haben M. Herren Räthe und Bürger von der Trostung wegen berathen und beschlossen: Wenn Trostung geboten würde bis an das dritte Mal, und eine solche Trostung übersehen und gebrochen würde, so daß es M. Herren schiene, genug zu sein; daß Der, so die Trostung gebrochen, bestraft werden solle an Leib und Gut nach Inhalt der Satzung; und wenn er bei dem Leben bliebe, daß er ehrlos und meineidig gehalten werden solle, so daß ihm um keine Sache mehr zu glauben sei.

§ 4.

Bendicht Beppet.[56])

Die Folgen des Kampfes, in welchem der Herzog Karl von Burgund unterlegen, zeigten sich bald in großen Veränderungen in dem ganzen Leben des Volkes und in allen Verhältnissen der Schweiz zu den Nachbarstaaten. Bemittelte Bürger schickten ihre Söhne um diese Zeit

[56]) J. v. Müller. V. B. 3. Kapitel 11. 274.

wohl auch schon auf Universitäten; so war Bendicht Göuffi zu Tübingen laut testimonium morum von 1487;[57]) ihm folgte wenige Jahre später Thomas Wittenbach als studiosus theologiæ. In ganzen Schaaren lief man aber dem Solde nach in fremde Länder; da gewöhnte sich an zügelloses Leben mancher sonst sehr brave Mann. Großen Trotz bewies der rohe Krieger dann auch bei Hause wieder; — so Bendicht Beppet, eines achtbaren Bürgers unruhiger Sohn.

Bereits am St. Michelstag 1481 kam der Bischof nach Biel und klagte,[58]) daß er zu wiederholten Malen durch ein Mitglied des Rathes, durch Bendicht Beppet, beschimpft worden sei, und zwar auf eine Weise, welche selbst an einem Knechte nicht ungeahndet hingehen sollte; schließlich fügte er aber auch noch bei: „Seiner Zeit werde er die Sache vornehmen und dazu thun, daß solches nicht ungestraft verbleibe.“ Man entschuldigte sich damit, daß man nichts davon gewußt habe; der Fürst wurde ersucht, die Stadt bei ihren Freiheiten zu lassen; den Bösewicht möge er vor dem Meier und Rathe beklagen, so werde schnell die Genugthuung folgen. Da kamen dann auch bald des Bischofs Boten mit dem Begehren, daß man den Bendicht Beppet wegen Beschimpfung des Fürsten bestrafe an Leib und Gut; „Zu Bözingen habe er den Schilt des Bischofs „angespuckt; — ein anderes Mal habe er sein Miß„fallen darüber bezeugt, daß Einer bei den dem Fürsten „geleisteten Eiden geschworen; — zum dritten habe er „gesagt, der Bischof sei nicht sein Herr.“ — Nach angehörter Klage und Antwort erkannte der Rath: „Dieweil Bendicht Beppet ein junger Mann und biederer Leute Nachkomme sei, so solle er nicht am Leibe,

---

[57]) Archiv Biel. CCXXXIX. 75.

[58]) Rathsprotokoll von 1481. — Akten der daherigen Verhandlungen im Archiv.

sondern nur an Gut bestraft werden, und zwar um 200 Pfund, die eine Hälfte dem Bischof, die andere Hälfte der Stadt zu bezahlen.

Ob so harter Strafe um so unbedeutender Sache wegen erzürnte sich Beppet; großen Anhang fand er in der Gemeinde. Als man nun bald darauf dem Meier in der Kirche schwor und huldigte, da erschien Bendicht nicht; und er wurde auch nicht mehr von dem alten in den neuen Rath gewählt. In großem Ansehen stand aber Beppet bei dem gemeinen Manne, welchem der wilde Muth des trotzigen Jünglings aus den Burgunderschlachten wohlgefällig noch in frischem Andenken war; durch seinen als Krieger erworbenen Namen übte er großen Einfluß in der Gemeinde, welche sich öfter um ihn versammelte. Zahlreich erschienen nun bald die Bürger vor dem Rathe, und verlangten zu wissen, warum der junge Mann so hart gestraft und aus dem Rathe verstoßen worden sei. Drohend begehrten sie, daß demselben ein Theil der Strafe erlassen, und daß er wieder gewählt werde. Durch immer zahlreichere Versammlungen sah sich der Rath zum Nachgeben gezwungen. Die Hälfte der Buße wurde geschenkt, und damit das Versprechen verbunden, daß Bendicht wieder in die Sitzungen berufen werden solle. Der Meier wurde mit dem Venner zum Bischof geschickt, denselben um einen gleichen Nachlaß anzusuchen, der denn auch bewilligt ward.

Groll blieb aber doch im Herzen; Beppet entschloß sich, die Stadt zu verlassen, in welcher ihm solche Unbill wiederfahren. Claudius de Rieux, Prior zu Vaucluse, seit 1480 Bürger zu Biel, [59]) war ihm eine Summe von etwas mehr als 1000 Pfund schuldig und verschrieb dafür, mit Einwilligung der königlich-fran-

[59]) Archiv Biel. CCII. 17.

zösischen Beamten, sein Priorat, dasselbe an seiner Statt zu verwalten, und dessen Gefälle bis zu endlicher Bezahlung der Schuld zu beziehen.[60]) Zur selbigen Zeit, im Jahre 1484, war das Priorat aber in großem Verfalle, so daß ein Priester kümmerlich zu leben hatte. Durch viele Mühe und gute Ordnung in der Verwaltung brachte es Beppet bald dahin, daß vier Priester hinlänglichen Unterhalt fanden. Auf die indessen bald darauf eingereichte Resignation des Claudius de Rieux wurde aber Girinus Martinus, Komthur von St. Antoine de Rufieu, durch den Papst zum Prior von Vaucluse erwählt. In Abwesenheit Bendichts kam derselbe im Jahre 1486 mit seinen Leuten, und verlangte von dem Schaffner die Auslieferung des Kornes und der Zinse; aus der Kirche nahm er 1100 Gulden und aus den Kornspeichern drei Karren Frucht; damit flüchtete er sich eilig wieder nach Salins, woher er gekommen.[61])

Bendicht war bald entschlossen, sein Recht mit bewaffneter Hand zu behaupten; den Prior drohte er an Leib und Gut zu schädigen, wo er ihn finde. Da wandte sich Girinus an den Rath zu Biel mit dem Ansuchen, daß derselbe zwischen ihm und seinem Gegner eine Richtung thue. Auf angebrachte Klage und angehörte Antwort sprach der Rath am 19. Juli 1486: 1) Daß Beppet das Priorat von Vaucluse dem neu erwählten Prior Girinus sogleich übergeben solle, sammt allen den dazu gehörenden Gülten, Renten, Zinsen u. s. w.; 2) daß dagegen der neu erwählte Prior dem Bendicht Beppet 900 Pfund in zweien Terminen innerhalb Jahresfrist bezahlen solle, für alle seine Forderungen an das Priorat; 3) wenn der Prior von Vaucluse

[60]) Archiv Biel. CCXII. 180.
[61]) ibid. CLXIX. 4.

diesen Verpflichtungen nicht nachkomme, solle das Priorat in den Händen des Beppet verbleiben.

Nach dieser Richtung geriethen aber beide Parteien bald wieder in große Widerwärtigkeit, indem Keiner mit dem Spruche zufrieden war; Bendicht forderte viel mehr, als was der Prior zu leisten sich verpflichtet glaubte. Freitag, am 15. Juni nach Fronleichnamstag 1487, brachten sie die Sache abermals vor Räthe und Bürger zu Biel ins Recht. Auf beider Parteien Klage und Antwort wurde beschlossen: „Den Stadtschreiber Serjant mit einem andern Boten nach Vaucluse zu senden, um Kundschaft aufzunehmen über den Prior und über Bendicht.“ [61]) Schon am folgenden Sonntag, den 17. Juni, wurde das Volk daselbst versammelt auf dem Kirchhofe bei der Priorei großem Thore. Da zog Bendicht seinen Degen über das Urtheil und Gebot der Herren von Biel und schwur: „Er werde den Prior schädigen“. Die Boten forderten ihn auf zur Ruhe bei großer Strafe. Dessen ungeachtet riß Bendicht des Priors Schild von dem Thore hinweg, und legte selbigen in Stücke. Nach vielem Hin- und Herreden wurde nichts desto minder die Abhörung der Zeugen vorgenommen und die Kundschaftsurkunde durch J. Serjant niedergeschrieben. [62])

Immer heftiger wurde jedoch die Erbitterung, als Beppet wieder nach Hause kam und öffentlich sagte: „Nur das sei richtig aufgezeichnet worden, was zu seinem Nachtheile diene.“ Bald über den Rath und bald über einzelne Mitglieder desselben stieß er Scheltworte aus; endlich fing er dermaßen zu drohen an, namentlich gegen die Wyttenbach, daß man ihn am St. Johann Abend gefangen legte. [63]) Die Klagartikel

---

[61]) Archiv Biel. CLXIX. 69. a.

[62]) ibid. 69. b.

[63]) ibid. 37.

wurden gestellt; dieselben wurden auch nach Bern geschickt und daselbst vor gesessenem Rathe abgehört. Zu Bern ging die Meinung dahin: „Man solle das Recht ergehen lassen über Beppet." Unter Zusendung des Nachrichters wurde diese Ansicht mitgetheilt. Auf Bitte merklicher, geistlicher und weltlicher Personen, ganz besonders seiner Freunde und der von Solothurn, Burgdorf und Nidau gekommenen Boten, wurde Beppet aber auf Urfehde vom 26. Juni, Mittwoch nach St. Johann des Täufers Tag, wieder frei gelassen, mit dem Verheißen, daß er Alles verantworten möge, dessen er angeschuldigt sei, von Artikel zu Artikel.[64]) Die Freiheit benutzte Bendicht nun aber, um neuerdings wider die Stadt zu reden, dieselbe zu verklagen, und 17 Glieder des Rathes nach Lausanne vor den Bischof zu laden, — vorgebend, daß er zu Biel kein unparteiisches Recht erhalten könne. Zu Bern wurde der Handel aber wieder vertragen und dahin entschieden: „Daß es dem Beppet gestattet sein solle, die von ihm aufgeforderten Zeugen von Vaucluse nach Biel zu berufen," — wo dieselben dann auch wirklich erschienen und am 22. October, Montag nach Galli, vor dem Meier und vier Gliedern des Rathes zu Gunsten Beppets deponirten.[65]) Auf diese Kundschaft hin urtheilten Räthe und Bürger und sprachen: „Daß dem Beppet auch Korn und Haber zu restituiren sei, so viel er vorgab, verloren zu haben." — Beppet nahm das Urtheil an und begab sich damit, und mit einigen Empfehlungsschreiben, nach Burgund,[66]) wo aber mancherlei Widerwärtigkeiten auf ihn warteten.

Roß und Wagen wurden ihm zu Salins arretirt, angeblich weil er wiederholter Warnungen ungeachtet

---

[64]) Archiv Biel. CLXV. 94.

[65]) ibid. CCXII. 179. d. — CLXIX. 69. c.

[66]) ibid. CCXII. 179. a. e.

auf verbotenem Wege Salz geführt; er selbst wurde gefangen gesetzt, weil er ungebührliche Scheltungen und verwegene Drohungen ausgestoßen; auf die Fürbitten von Biel und Bern wurde er wieder freigelassen, doch mußte er eine Urfehde schwören. [67]) — In der Herrschaft Mümpelgard hatte er einige Zehnten zu beziehen; dieselben wurden mit Arrest belegt auf das Ansuchen etlicher Personen von Clervaux, welche Forderungen an ihn zu machen hatten; seinen Gegnern wurden dieselben zugesprochen durch das Gericht; [68]) auf das Ansuchen Biels erbot sich aber der Landvogt von Mümpelgard, einen neuen Rechtstag zu eröffnen. [69]) — Auch das Korn zu Vaucluse, welches in dem Streite mit dem Prior daselbst dem Bendicht zugesprochen worden, ließen etliche Bewohner von Salins mit Arrest belegen wegen einer Forderung von 300 Pfund, zu deren Bezahlung sie ihn nicht anzuhalten vermocht. [70]) Ernsthaft ersuchten Meier und Rath am 23. Dec. 1487 den Herrn von Belvoir, daß die mit Arrest belegten Güter von Vaucluse dem Peppet ausgeliefert werden, indem er sonst gezwungen würde, mit seiner Freunde Rath und Hülfe sich selber Recht zu verschaffen. [71]) Durch Vermittelung Berns wurde im Jänner 1488 ein Tag angesetzt, auf welchem alle Diejenigen erscheinen sollten, welche Forderungen an Bendicht zu machen hätten, der sich ebenfalls einfinden werde mit seinen Freunden von Bern und von Solothurn. [72]) Der Tag wurde aber wieder aufgeschoben; ernstlich beschwerten sich deshalb Meier und Rath von Biel; [73]) jedoch umsonst. Der langen

---

[67]) Archiv Biel. XCIV. 20. 122. — XCV. 34.
[68]) ibid. XCV. 32.
[69]) ibid. 32.
[70]) ibid. LI. 16. — XCV. 33. — LI. 15. — CXVII. 95.
[71]) ibid. CCXII. 179. b.
[72]) ibid. XVIII. 250.
[73]) ibid. CCXII. 179.

Umtriebe müde sammelte Bendicht eine Schaar ihm ergebener Gesellen, zog mit ihnen über die burgundischen Gränzen und bemächtigte sich des Schlosses Frankmont. [74]) Von hier aus plünderte er sodann im Spätjahre 1488 das offene Land; ja er bedrängte solchermaßen Salins, St. Hipolite und Realmont, daß die Bewohner daselbst genöthigt wurden, Schutz und Hülfe in Bern zu suchen. [75]) Durch die Vermittelung Berns kam die Sache Anfangs 1489 vor den Herrn von Guyon; auf einem Tage zu Noserez wurde dieselbe endlich dahin erledigt: „Daß dem Bendicht Beppet 1100 Gulden zu bezahlen seien, wogegen er eine Verschreibung Derer von St. Hipolite auszuliefern habe. [76])

Nach einer Abwesenheit von etwas mehr als einem Jahre kehrte Beppet wieder in die Heimath zurück, jedoch noch immer mit Groll im Herzen wegen früher erlittener Unbill. Ein ihm gehörendes und an der Schmiedengasse gelegenes Haus verkaufte er im Jahre 1490 dem Spitale um 100 Gulden, und ließ sich sodann zu Nidau nieder, wo er aber noch keine Ruhe fand. Wegen einiger Forderungen im Streite mit dem Grafen von Neuenburg, fiel Beppet mit seinen Gesellen in dessen Gebiet, nahm ihm eine Herde Vieh weg und trieb solche auf den pruntrutischen Boden. Die Amtleute des Grafen verlangten die Auslieferung; der Bischof wagte es aber nicht, solche zu gewähren, wegen der Drohungen Bendichts und seiner Spießgesellen. Als der Graf nun Schadensersatz von dem Bischof forderte, suchte dieser am 16. Sept. 1491 Schutz und Hülfe zu Bern. [77]) Auf die von dem Schultheißen und

---

[74]) Archiv Biel. XCIV. 65.

[75]) Stettler. p. 203. — Archiv Biel. XVIII. 248. 246. 247.

[76]) Archiv Biel. CCXII. 179.

[77]) ibid. XXI. 273. a. b.

Rathe ergangene ernsthafte Warnung und Mahnung, kehrte Beppet nach Nidau zurück. Stets erbittert schimpfte er nun bei jedem Anlasse über den Rath von Biel auf öffentlicher Straße, und sagte überall: „Daß Diebe in demselben sitzen, daß sie faules Urtheil fällen.“ Eine daherige Beschwerde kam vor den Schultheißen und Rath zu Bern, wurde jedoch in Güte beigelegt und dahin entschieden: „Daß aller Unwille abgethan sein, und Jedermann bei Ehren bleiben solle.“ [78]) — Bald darauf wurden aber aus dem Rathe einige Freunde Beppets verstoßen; dadurch glaubte dieser den Spruch gebrochen und deshalb auch für ihn nicht mehr verbindlich. Als er eines Abends nach Biel kam und in der Herberge zum Pfauen mit etlichen Gesellen zechte, da bezeichnete er Einige des Rathes namentlich als Diebe, und rettete sich durch die Flucht, als man ihn dafür zu Rede stellen wollte. Zu Bern suchte er Schutz und Hülfe. Samstags nach Lichtmeß, am 4. Februar 1492, kam die Sache vor den Schultheißen und Rath; in Folge eines neuen Spruches mußte Beppet aber förmlichen Widerruf thun, und außerdem noch die ergangenen Kosten bezahlen.

Dadurch, daß Hanns Serjant gewöhnlich die Stadt vertreten und auf die Klagen des Beppet antworten mußte, entstand eine immer heftiger werdende persönliche Feindschaft zwischen ihnen beiden. Beppet hieß den Stadtschreiber öfter: „Einen Bösewicht, einen Verräther, einen andern Waldmann, einen schlechten „Schreiber, welcher falsche Bücher hinter sich habe.“ Dieser Worte wegen trat Serjant vor dem Gerichte zu Nidau als Kläger auf; das Urtheil fiel dahin aus: „Daß Beppet an Serjants Stelle zu treten und diejenige Strafe auszustehen habe, welche Serjant getroffen

---

[78]) Archiv Biel. CLXIX. 36.

hätte, wenn Beppet seine Aussagen erwahrt haben würde." — In oberster Instanz erhielt das Urtheil zu Bern seine Bestätigung. — Als aber Serjant fürfahren wollte wider Beppet, da schien diesem die Sache zu schwer; er entwich und nahm abermals den Weg in fremde Lande, so daß das Urtheil nicht vollzogen werden konnte.[79])

Um Sold trat Beppet als Krieger nun in Dienst des deutschen Königs Maximilian; mit Urs Stäger von Solothurn zog er demselben im Jahre 1493 wider Frankreich zu Hülfe; mit 2000 Mann fielen sie in Burgund ein; da halfen sie Pontarlier, Salins und andere Orte erobern.[80]) Während des Feldzuges wurde das Gerücht seines Todes verbreitet; Serjant verfolgte nun das in Nidau erhaltene Urtheil, und griff auf dessen Güter; auch der Rath zu Biel verlangte Bezahlung der früher ergangenen Kosten, und verkaufte ein demselben gehörendes Haus. Solches blieb dem Beppet nicht unbekannt; mit einer Beschwerde wandte er sich jetzt an den König selbst, bei welchem er indessen allmälig immer größere Achtung erworben hatte; — von ihm, als des Reiches Oberhaupt, verlangte er Schutz und Hülfe. Am 13. Mai 1496 wurden Meier und Rath durch Maximilian nach Frankfurt vor das Kammergericht geladen, um sich zu verantworten gegen Beppets Klagen: „Daß man denselben ohne rechtliche „Ursache, unverschuldet, wider Billigkeit, wider die gol„dene Bulle und den gemeinsamen Landfrieden, wider „glaubliche Zusage und Vertröstung, an Leib, Habe „und Gut beschädiget; daß man ihm einen Vertrag „nicht gehalten; daß man über ihn Anderes in das „Rathsbuch geschrieben, als was geschehen sei."[81]) Bei

[79]) Archiv Biel. CLXIX. 30.
[80]) Anshelm. — Stettler. — Tillier.
[81]) CLXIX. 47. c. — 71.

den im August zu Luzern versammelten eidgenössischen Boten beschwerte sich Biel über solche Vorladung, welche den Freiheiten der Stadt zuwider sei, und fügte das Ansuchen bei, daß Bendicht Beppet gefänglich eingezogen werde, wenn er die Eidgenossenschaft betreten würde. Am 26. wurde den Boten von Bern wirklich der Auftrag ertheilt: „Biels Begehren ernstlich heim zu bringen, und den Beppet, ungeachtet des königlichen Geleites, betretenden Falles gefänglich einzuziehen.“ [82])

Um zur Ruhe zu kommen, blieb der Stadt Biel zuletzt aber doch nichts übrig, als von dem zu Nidau erhaltenen und zu Bern bestätigten Spruche abzustehen, und den Hanns Serjant zu bewegen, ein gleiches zu thun. Den Boten nach Bern gab man volle Gewalt, damit sie und Serjant mit Beppet in einen Anlaß kommen, die Sache noch ein Mal dem Schultheißen und Rathe von Bern zur Entscheidung vorzulegen. In Folge beredten Anlasses erschienen beide Parteien am 28. Juni 1497 vor Rudolf von Erlach, Statthalter am Schultheißenamte, und vor den Herren des Rathes. Gegenseitig klagte man sich an, den Vertrag von 1492 nicht gehalten zu haben. Beiden Parteien wurde auferlegt, ihre Klagen durch Kundschaft zu erweisen; was aber die Beschuldigungen des Stadtschreibers anbelange, und die Drohungen gegen die Wyttenbach, so sei dies eine Privatsache, welche die Stadt nichts angehe. [83]) — Am 4. Sept. erschienen die Abgeordneten des Rathes mit Bendicht Beppet abermals zu Bern vor dem Schultheißen und Rathe. Nicht weniger als 31 Klagartikel über Begebenheiten längst verflossener Zeiten wurden durch Beppet vorgebracht, um zu beweisen, daß man

[82]) Tagsatzungsabscheid vom 9. und 26. August 1496. Staats-Archiv Luzern. c. 59. b. 60. b.

[83]) Archiv Biel. CLXIX. 33.

den Vertrag an ihm nicht gehalten. Vieles brachte er aber vor, das schon früher Statt gefunden hatte. Auf Biels entschuldigende Antwort wurde in Recht erkannt: „Was beide Theile vor dem Vertrage von 1492 gegen einander gehandelt haben, da solle es bei dem Vertrage bleiben, und darüber jetzt keine Fertigung mehr Statt finden.“ In Betreff der Klage des Stadtschreibers Serjant, wegen der über ihn ausgestoßenen Injurien, wurde hingegen dem Beppet zugelassen: „Dieselben durch Kundschaft zu erweisen, welche aufgenommen werden solle durch den von Bern bezeichneten Kommissär Paulin Ekart, Notar des bischöflichen Hofes zu Lausanne.[84])

Diese Kundschaft wurde am 24. Hornung 1498 aufgenommen; aus derselben ging sodann hervor: 1) Daß das Priorat Vaucluse, als Bendicht Beppet an dasselbe kam, in so schlechtem Zustande sich befand, daß nicht mehr als ein Priester daselbst sich aufgehalten, der übel mit Essen und Trinken versorgt und schlecht mit Kleidern versehen gewesen sei; daß bald nachher 3 oder 4 Priester daselbst sich aufgehalten, welche Beppet mit allem Nöthigen gut versorgt, und welche dem Kirchendienste ehrlich vorgestanden; — 2) daß Beppet, während der Zeit seiner Verwaltung des Priorats, zwei dazu gehörende Mühlen und die Gebäude, welche alle baufällig gewesen, wieder hergestellt und in guten Stand gesetzt habe; — 3) daß Beppet in seinen Kosten und durch seine Bemühungen etliche Zehnten, welche der Graf von Mümpelgard und seine Amtleute lange Zeit hinterhalten hatten, wieder in die Gewalt des Priorats gebracht; — 4) daß Girinus Martinus, der sich Prior von Vaucluse nannte, mit seinem Bruder gekommen sei während der Zeit, da Beppet Verwalter war, und frevelhafter Weise viel Korn, Weizen, Haber und anderes

[84]) Archiv Biel. CLXIX. 37. 31. 9. 32.

hinweggenommen habe, das zum ehrlichen Unterhalte der Priester hätte verwendet werden sollen; — 5) daß auf solche Punkte und Artikel zu Vaucluse habe getaget und verhört werden sollen; daß der Schreiber von Biel aber die zur Kundschaftaussage Vorgeladenen (den 17. Juni 1487) über diese Punkte gar nicht gefragt, die Meinungen der Abgehörten gar nicht verschrieben habe; — 6) daß Beppet dieselben Zeugen später (22. October 1487) nach Biel geladen, um daselbst über diese Punkte abgehört zu werden; daß dieselben sodann verlangt, vor allen Dingen die ersten Aussagen zu vernehmen, wie dieselben vormals zu Vaucluse in Schrift verfaßt worden seien; daß der Stadtschreiber dieselben aber nicht habe zeigen wollen, unter dem Vorwande, weil sie verloren gegangen seien; — 7) daß die Vorgeladenen auf das hin zweien aus ihrer Mitte den Auftrag ertheilt, dem Schreiber vor dem Rathe zu sagen: „Er solle ihre Aussagen „dies Mal besser aufschreiben, als es vormals zu Vau„cluse geschehen; denn wenn er ihre Meinungen damals „recht aufgeschrieben hätte, so wären sie nunmehr nicht „genöthigt worden, nach Biel zu kommen.[85])

Als die Parteien nun am 24. Juni, auf dem ihnen angesetzten Tage, in Begleit ihrer Freunde und Anwälte, zu Bern erschienen,[86]) und solche Kundschaft vorgelegt wurde, da urtheilten Schultheiß und Rath: „Da Beppet „seine Zuerkenntniß gelegt, so werde Biel zur Bezah„lung der ergangenen Kosten, Serjant aber zu voll„ständiger Entschädigung verfällt, wogegen Beppet „demselben einen Widerspruch thun solle."

Als die Boten nach Hause kamen und diese Nachricht brachten, wurde Alles bestürzt ob solchem Ausgange.

---

[85]) Archiv Biel. CLXIX. 71. 4.

[86]) ibid. 71.

Einer ganzen Stadt Biel, ihrer Botschaft und Gesandten Ehre fand man gräßlich berührt. Von dem Stadtschreiber verlangte man Wiederkehrung der Ehre, Erstattung aller Kosten und Vergütung alles Schadens. Fernere Klagen behielt man sich vor und eben so das Recht gegen Alle, welche in dieser Sache verhandelt hatten. Serjant behauptete: „Die abgehörten Zeugen hätten falsche Kundschaft abgelegt; es sei dies um so augenscheinlicher, als unter den 14 am 24. Hornung 1498 Abgehörten sich 6 befinden, welche niemals durch ihn abgehört worden seien, weder zu Vaucluse noch zu Biel; als Beppet vor 10 Jahren, auf die zu Vaucluse aufgenommene Kundschaft und die zu Biel gegebene Läuterung, in seinem Handel mit dem Prior vor Räthen und Bürgern obsiegte, da sei ihm Alles recht gewesen, da habe er Alles gut gefunden." — Man saß nun zu Rathe und beschloß: „Abgeordnete an den Prinzen nach Belfort zu schicken, um die Walchen gerichtlich zu verfolgen, dieweil sie falsche Kundschaft abgelegt hätten." — Die Boten wurden gewählt und abgefertigt mit Empfehlungsschreiben von Solothurn und Freiburg, mit dem ernstlichen Befehle, zu erklären: „Biel wolle Leib und Gut daran setzen, damit der Stadt und des Stadtschreibers Ehre gerettet werde." [87]) — Indessen rieth Bern davon ab, die Sache weiter zu verfolgen; Schultheiß und Rath glaubten, man solle mit Beppet so schnell wie möglich den Handel beseitigen, und es dem Stadtschreiber überlassen, wenn er für nothwendig erachte, zu Rettung seiner Ehre fernere Schritte zu thun." [88]) — Serjant behauptete hingegen, er habe nie in eigener Sache, sondern stets nur in Sachen der Stadt gehandelt; das Recht gebe nicht zu,

---

[87]) Archiv Biel. CLXIX. 4. 69. 30.

[88]) ibid. XVIII. 257. 256.

daß Boten Schand und Schmach erleiden; der Rath solle ihm beholfen sein, und müße ihn vertreten. [89])

Da aber der Rath in dieser Sache mit Beppet nichts mehr zu schaffen haben wollte, so blieb der Stadtschreiber verlassen. Auf einen durch den Prinzen angesetzten Tag ritt er einzig nach Belfort, um gegen die Walchen wegen falscher Kundschaft zu klagen. Als er aber hinkam, wurde ihm angezeigt, daß die Stadt Bern den Tag abgekündigt habe. Obschon die Amtleute sich nun der Sache nicht annehmen wollten, so fand Serjant denn zuletzt doch den Weg, um eine Kundschaft zu erhalten. Auf Befehl der Herren von Bern, auf Ansuchen des Meiers und Rathes von Biel und des Hanns Serjant, wurden mit Bewilligung des Gubernators von Burgund am 7. Jänner 1500 und an den folgenden Tagen Verhöre vorgenommen, mit den bereits am Sonntag nach Fronleichnamstag (17. Juni 1487) zu Vaucluse, mit den Montags nach Galli (22. October 1487) zu Biel, und mit den am 24. Hornung 1498 zu Vaucluse abgehörten Zeugen. [90]) Von den ersten waren aber die Einen todt und Andere landesabwesend; Mehrere behaupteten, nie abgehört worden zu sein, und nur Wenige bekannten die Sache auch jetzt noch als wahr. Von den am Montag nach Galli abgehörten Zeugen bekannten nur wenige, daß sie gesprochen, was ihnen vorgelesen wurde; mehrere wollten weder zu Vaucluse noch zu Biel abgehört worden sein. Die am 24. Hornung 1498 Abgehörten beharrten auch jetzt noch bei der damals abgegebenen Kundschaft und schworen den Eid dazu. [91])

Am 17. Jänner 1500 erschienen die Parteien nun abermals in Bern vor dem Schultheißen und Rathe.

---

[89]) Archiv Biel. CLXIX. 30.
[90]) ibid. 4.
[91]) ibid. 4. 69.

Das Urtheil von diesem Tage ging nun dahin: 1) Alle vergangenen Zwistigkeiten, Prozesse, Injurien und Urtheile sollen den Ehren beider Theile zu keinem Abbruche gereichen; 2) die Stadt solle dem Beppet 700 Pfund für sein dem Meier verkauftes Haus bezahlen, und sonst auch allen durch auferlegte Bußen, Strafen, Pfändungen erlittenen Schaden nach Billigkeit vergüten; 3) Biel möge für allen daherigen Schaden sich erholen an Denjenigen, durch deren untaugliche Schreiben solcher herbeigeführt worden sei; 4) Serjant solle für allen durch ihn erlittenen Schaden, für Schande und Schmach, dem Beppet 3000 Pfund bezahlen.[92]) — Durch Läuterungsspruch vom 11. Hornung wurde der Art. 2 dahin bestimmt: Daß dem Beppet, für die ihm auferlegte Buße und für allen andern erlittenen Schaden, 900 Pfund zu entrichten seien, in zweien bestimmten Terminen zu bezahlen. [93])

Da Serjant stets nur aus Auftrag des Rathes gehandelt, so glaubte er, auch nicht schuldig zu sein, die Buße aus seinem Gute zu bezahlen. Umsonst verlangte er aber wiederholt, daß der Rath in dieser Sache ihn vertrete, da er niemals anders als aus Auftrag des Rathes gehandelt. Alle Reclamationen waren vergebens. [94]) Unter solchen Umständen legte Serjant seine Stelle als Stadtschreiber nieder und suchte Schutz zu Solothurn, wo er das Bürgerrecht erwarb, und wohin er sich auch mit Weib und Kind begab. [95]) Bendicht Beppet hatte sich hingegen schon früher zu Bern niedergelassen, wo er seiner Schulden wegen so hart gedrängt wurde, daß er ohne das gegen Serjant und die Stadt erhaltene Urtheil nicht länger hätte

---

[92]) Archiv Biel. CLXIX. 47. a.

[93]) ibid. 11.

[94]) ibid. 30.

[95]) ibid. XVIII. 278.

bleiben können.[95]) Um seine Gläubiger zu befriedigen, griff er — auf Fürsprache Berns und mit Einwilligung Biels — auf die hier befindlichen Güter Serjants, dessen Frau und ihrer Kinder. Umsonst suchte Serjant Zeit zu gewinnen; umsonst suchte Solothurn Aufschub zu erhalten; — um sich bezahlt zu machen, griff Beppet auf Alles, was er fand, und er verkaufte Alles, um jeden Preis.[96]) Da wandte sich Serjant um Schutz und Hülfe an die Eidgenossen.[97])

Wiederholt kam die Sache nun auf den eidgenössischen Tagen zur Sprache; endlich wurde sie am 19. April 1501 zur Entscheidung an den Schultheißen und Rath von Freiburg gewiesen.[98]) Hier brachte Serjant seine Klagen wieder vor, und da er niemals anders als im Auftrage der Stadt Biel gehandelt, so trug er zum Schlusse darauf an: „Daß dieselbe ihm den Beppet „abnehme, und daß sie dem gegen ihn zu Bern ge„fällten Urtheile ein Genüge thue; daß die Stadt Biel „ihm sein, seiner Frau und seiner Kinder Gut wieder „löse und dazu alle Kosten, allen Schaden, die Schande „und Schmach vergüte, darin er für die Stadt gerathen; „daß man ihm wieder zu seinem anno 1492 in Nidau „erlangten und von Bern bestätigten Urtheile ver„helfe.“[99]) Nach angehörter Klage und Antwort sprachen Schultheiß und Rath zu Freiburg am 30. Juni: „Daß Biel schuldig sei, dem Serjant alle „nöthigen Akten auszuliefern, die zu seiner Rechtferti-

---

[95]) Archiv Biel. XVIII. 278.

[96]) ibid. 281. — CLXIX. 22. — XVIII. 282. 264. 277. 280. 288. 279. 284.

[97]) Tagsatzungsabscheide vom 5. und 30. Oct. 1500. Archiv zu Luzern C. 124 und D. 61. — Archiv Biel. XIII. 3.

[98]) Tagsatzungsabscheid im Archiv zu Luzern. C. 133. b. — Archiv Biel. XIII. 5. — CLXIX. 20.

[99]) Archiv Biel. CLXIX. 30.

„gung dienen können; daß Serjant aber so schnell als „möglich alle andern Akten zur Hand bringen solle, die „sonst darauf Bezug haben." Am 5. November 1501 wurde auch Serjant verfällt: „Alle Akten zu deponiren, deren Biel bedürftig sein sollte, und die er hinter sich habe." [100]) — Erst am 9. März 1502 wurde dieser langwierige Handel durch den Schultheißen und Rath von Freiburg endlich dahin entschieden: „1) Aller Unwille solle hin und abgethan sein zu allen Zeiten; 2) jeder Theil solle bei seinen Ehren unverletzt bleiben; 3) zu Vermeidung fernern Unwillens solle sich Serjant nicht mehr zu Biel haushäblich niederlassen; doch solle er alle seine zu Biel befindlichen Güter verkaufen dürfen; 4) sowohl Biel als auch Hanns Serjant solle 1300 Pfund bis am 23. April zu Freiburg hinterlegen, damit Bendicht Beppet davon bezahlt werde; 5) dagegen solle Hanns Serjant wieder zu allen seinen Gütern gelangen, welche Beppet ihm genommen; 6) es werde der Stadt Bern gefallen, den Beppet anzuhalten, sein Geld zu empfangen, und den Serjant wieder zu seinem Gute gelangen zu lassen." [101])

Bendicht Beppet blieb in Bern, wo er wenige Jahre später starb; — Hanns Serjant blieb noch längere Zeit in Solothurn, wo er das Bürgerrecht genommen, — und die Stadt Biel bezahlte die großen Kosten, welche ohne ihr Verschulden veranlaßt worden waren.

§ 5.

Verschiedenes.

Schon länger als Menschengedenken hatten Propst und Kapitel von St. Imer ein Bürgerrecht mit Biel. Da solche Verbindung dem Stifte von großem Nutzen

---

[100]) Archiv Biel. CLXIX. 29.

[101]) ibid. 27. — XVIII. 269.

gewesen, da es mit Hülfe Derer von Biel einige Reformen erhalten, durch welche sowohl der ökonomische Zustand als der kirchliche Dienst bedeutend verbessert worden; so fanden sich Propst und Kapitel im Jahre 1479 bewogen, das Bürgerrecht wieder zu erneuern und auf alle folgenden Zeiten zu bestätigen. In der daherigen Urkunde wurde festgesetzt: „Daß in Zukunft kein canonicus mehr in St. Imer gesetzt oder gewählt werden solle ohne Wissen, Willen und Rath Derer von Biel; daß also bei jeder Wahl einer oder mehrere Boten des Rathes von Biel mit dem Kapitel sitzen, und im Namen der Stadt Biel eine Stimme bei der Wahl haben sollen; daß eben so an den drei Orten Serrierre, Dombresson und Trammelan, wo das Stift die Kollatur besitze, kein Pfarrer gesetzt werden solle, anders als mit Wissen, Willen und Rath Derer von Biel, welche zu solcher Wahl stets eine Gesandtschaft bei dem Kapitel haben sollen. Dafür versprachen Meier und Rath, das Stift zu schützen und zu schirmen bei allen Rechten und Besitzungen, gleich wie andere ihre Bürger." [102]) So waren Meier und Rath von nun an des Stiftes Schirmherren, wie der Bischof von Lausanne selber sagt in einem Schreiben von 1480, in welchem er Meier und Rath ersucht, demselben stets beholfen zu sein. [103])

Zwanzig Jahre waren nun bald verstrichen, seitdem man den Bau der neuen Kirche begonnen; zur Verherrlichung des Gottesdienstes wurde von einem Organisten in Freiburg eine Orgel angekauft. [104]) Auch der Thurm sollte nunmehr noch höher aufgeführt werden, indem er im Verhältnisse zu der Kirche zu nieder war, und

---

[102]) Archiv Biel. CCII. 20.
[103] ibid. CXXX. 40.
[104] ibid. LXXXII. 26.

an einigen Orten der Stadt das Geläute der Glocken nicht gehört wurde; im Jahre 1480 wurde solches durch die Herren des Rathes beschlossen. Das Mauerwerk stand bald vollendet da, das neue auf dem alten; ein hübscher Helm zierte das Ganze; die zwei größten Glocken wurden sogleich aufgehängt. Im folgenden Jahre, 1481, wollte man noch zwei Glocken hinaufziehen. Da begab es sich am 20. Juli, als die Werkleute auf dem Thurme arbeiteten, daß derselbe in der Mitte, wo die Zeitglocke war, mit breiter Spalte sich öffnete und die Werkleute warnte vor der drohenden Gefahr. Mit großem Geschrei hatten sie sich kaum heraus gerettet, als der Thurm mit furchtbarem Krachen in den Ring zu Boden stürzte, ohne irgend Jemanden zu beschädigen. Alles lief herbei; groß waren Lärm und Getümmel. Da hörte man unter den Trümmern eines Menschen Stimme. Sogleich wurde Hand ans Werk gelegt; zwischen den beiden Glocken fand man einen Zimmerknecht; lebend wurde derselbe hervorgezogen, mit ausgerenkter Schulter, im Uebrigen aber unverletzt. Auch die beiden Glocken fanden sich unbeschädigt, obschon sie tief in das Straßenpflaster gedrungen waren. [105]) Erst im Jahre 1483 wurde der neue Bau wieder begonnen, und zwar unter Aufsicht eines von Kolmar herbeigezogenen Werkmeisters. [106]) Nach einem neuen Plane wurde das Mauerwerk, 120 damalige Werkschuh hoch, aufgeführt. Die Glocken wurden wieder aufgehängt: — die älteste von 1369, mit der Inschrift: Fusa fuit hæc campana anno Domini MCCCLXIX; zwei andere von 1423, darunter die größte; endlich noch zwei neue, die eine mit der In-

---

[105]) Rechbergers Chronik. — Abschrift einer anno 1644 renovirten Tafel auf der Rathstube. — Kosten in der Bürgermeister-Rechnung von 1481. Archiv Biel. CCXC. T. XIV.

[106]) Archiv Biel. LII. 17. 18. — CXVII. 90.

schrift: O Rex gloriæ Christi, veni nobis cum pace, Jesus Maria, anno Domini MCCCLXXX, — die andere, später die Feuerglocke, mit der Inschrift: Jesus Maria. Aus Mangel an Geld wurde der Thurm einstweilen nur mit einem flachen Ziegeldache gedeckt. [107])

Bald darauf fingen die Streitigkeiten mit Nidau wieder an. Bereits im Jahre 1482 hatten Schultheiß und Rath von Bern den Besuch des Wochenmarktes verboten; einzig den Pfistern war gestattet, Korn zu kaufen zu ihrem Gebrauche. Durch solche Maßregel wurde die Eifersucht zwischen beiden Städten genährt, und allmälig die Feindschaft vermehrt. Obschon nach dem freiburgischen Spruche von 1435 Biel das Weidrecht auf der Allmende änet der Brücke anerkannt und zugesichert war, so ging das Bestreben Nidaus dennoch immer dahin, dasselbe unnütz zu machen, oder Biel davon zu verdrängen. Durch ungünstige Berichte und Einflüsterungen ließ sich die Regierung von Bern wohl auch verleiten, den nidauischen Grafschaftsangehörigen den Besuch des bielischen Wochenmarktes zu verbieten, um den erst kürzlich den Nidauern bewilligten Wochenmarkt zu begünstigen; oder umgekehrt, den Bielern den Markt zu Nidau zu verbieten, um die Ausfuhr von Lebensmitteln in theuern Zeiten zu verhindern. Wollte Biel, daß diese nachtheilige Sperre aufgehoben werde, so mußte man sich dazu entschließen, daß das Weidrecht von St. Georg bis auf Jakobstag eingestellt werde, damit Nidau allein die ersten Blumen sammeln könne, wie man bereits im Vertrage von 1486 gesehen. [108])

Solche Märkte waren aber von großer Wichtigkeit für den Ort und die Umgegend, nicht nur wegen des leichtern Kaufes und Verkaufes der Lebensmittel, son-

---

[107]) Rechbergers Chronik.

[108]) Archiv Biel. XV. 31.

dern auch wegen der Erleichterung des Waarentausches. Handel und Verkehr waren sehr beschränkt wegen Mangels an Geld, das am Ende dieses Jahrhunderts noch immer sehr selten und daher auch von sehr großem Werthe war. Das ganze Einkommen des Seckelamtes betrug um diese Zeit im Durchschnitte jährlich 1350 Pfund. Unter den Einnahmen findet man noch häufig Beiträge von der burgundischen Beute. Eine Haupteinnahme war die französische Pension, 200 Pfund jährlich. Das Wirthshaus zum weißen Kreuze wurde um 10 Pfund verpachtet, die Brodschaal um 4 Pfund, der vordere Berg um 14 Pfund, der hintere Berg um 8 Pfund, die Badstube um 6 Pfund, die Schuhmacherbank um 10 Schilling, die Gerberbank um 10 Schilling.[109]) An öffentlicher Steigerung wurde die Fleischbank mit dem Durchpasse von der obern an die untere Gasse um 125 Pfund verkauft, in zwei Terminen zahlbar, zu 5 vom 100 indessen zu verzinsen; da sich aber der Kauf wieder zerschlug, so wurde das Gebäude den Metzgern und Gerbern verkauft um einen jährlichen Zins von 4 Pfund, nebst 4 Pfund für die Bänke, jedoch so, daß sie es nie verkaufen dürfen und stets in gutem Stande erhalten müßen.[110]) Der Bürgermeister erhält als jährliche Besoldung 10 Pfund, der Schulmeister 8 Pfund. Dem Stadtschreiber Jakob Malegorge werden bei seiner Anstellung im Jahre 1500 als Besoldung 40 Pfund versprochen; was er auf Pergament schreibt, müße ihm aber besonders bezahlt werden; zudem dürfe Niemand in der Stadt Sprüche, Testamente und andere Briefe auf Pergament schreiben, als er; auch habe er weder Steuer, Telle, Reiskosten noch andere Auflagen zu bezahlen. Der Stadt Neuenburg wurden

---

[109]) Seckelamtsrechnungen. Archiv Biel. CCXC. T. 14. 15.
[110]) Serjants Documentenbuch. Archiv Biel. CCXLVII. T. 1.

600 Pfund geliehen um einen jährlichen Zins von 30 Pfund; [111]) 25 Gulden galten 58 Pfund, 7 Schilling, 2 Denier; 200 Kronen Pensionsgeld wurden für 425 Pfund in Rechnung gebracht. [112])

Zweites Kapitel.

Bischof Christoph von Uttenheim.

Nächste Veranlassungen und Anfang der Reformation.

1502 — 1526.

§ 1.

Allgemeine Bewegung im Anfange des XVIten Jahrhunderts.

Am 1. December 1502 wurde Christoph von Uttenheim zum Bischof von Basel erwählt; die Fürstenwürde bekleidete er 25 Jahre lang, während welchen sich eine Reihe der wichtigsten Begebenheiten entfaltete, zu denen im Laufe des vorigen Jahrhunderts bereits der Grund gelegt worden war. Durch die Eroberungen der Türken in Europa und den endlichen Fall und Untergang des römisch-griechischen Reiches, durch die im Stillen fortlebenden und immer weiter sich verbreitenden Lehren der Johann Wiclef und Johann Huß, durch die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, durch die Entdeckung Amerikas und die Eroberung der Goldminen Perus, durch die Umschiffung Afrikas und die daherige Erleichterung des Handels mit Indien, —

---

[111]) Documentenbuch von Serjant. Archiv Biel. CCXLVII. T. 1.
[112]) Seckelamtsrechnungen.

dadurch waren tief eingreifende Veränderungen auf dem politischen und auf dem religiösen Gebiete zur Nothwendigkeit geworden. Zu diesen in ganz Europa mächtig wirkenden Ursachen kamen in der Schweiz noch die Folgen des fremden Kriegsdienstes, wovon sich der große Einfluß in dem ganzen Leben des Volkes zeigte.

Seit dem Sturze Karls des Kühnen und der dadurch veranlaßten engern Verbindung mit Frankreich, beschäftigten sich die schweizerischen Staatsmänner immer weniger mit der Bildung des Volkes und mit der Förderung der nationalen Interessen des eigenen Landes, — dagegen immer mehr mit dem Pensionenwesen und mit dem davon abhängenden Dienste im Solde fremder Fürsten. Als allmächtigen Hebel findet man bald in allen wichtigen Handlungen das fremde Geld im Hintergrunde; von oben bis unten war endlich das ganze Volk durch alle Klassen von dieser Seuche angesteckt. Die öffentlichen Stellen wurden nun eifrig gesucht, als neue Quellen leichten Erwerbes größern Reichthums; in solchen Wahlen sah man bald nicht mehr die ehrenvolle Anerkennung der Talente und des Verdienstes; hoher Grad von Feilheit oder Bestechlichkeit nahm allmälig in den Rathstuben den ersten Rang unter den Regenteneigenschaften ein; große Verschwendung verdrängte die alte Sparsamkeit.

Fremder Sold, Pensionen und Reislaufen öffneten aber auch der Sittenlosigkeit im ganzen Volke Thür und Angel weit und breit. Wenn die großen Herren des Landes ihre Leute, Leib und Ehre den Fürsten um Pensionen verkauften, so kann man es den armen Knechten nicht verargen, wenn sie dahin liefen, wo der größte Sold versprochen wurde. Das Reislaufen in die fremden Länder zog die Jugend mächtig an; das ausgelassene Leben des Kriegers lockte Manchen hinaus. Zucht und Ehrbarkeit wurden um so frecher

verhöhnt, dem Weine und dem Spiele, den Weibern und der Wollust gab man sich um so zügelloser hin, — weil gegen Bezahlung für alle Sünden bei den geldbedürftigen Pfaffen Ablaß zu kaufen war.

Pensionen, Reislaufen und Ablaß wurden allmälig für Regenten und Volk die wichtigsten Angelegenheiten, neben welchen alles Uebrige beinahe vergessen, vernachläßigt und verwahrlost wurde.

Um Pensionen buhlten die ersten Magistrate des Landes bei den fremden Fürsten und bei deren Gesandten, welche in der Schweiz um Bündnisse oder um Söldner warben. Umsonst warnten vor den Folgen einzelne in den Geschäften ergraute Männer, welche solches Treiben mit Bekümmerniß sahen; — das fremde Geld vermochte mehr als diese warnenden Stimmen, welche bei den durch Gnadengeschenke, Miethe und Gaben betäubten Ohren keinen Anklang fanden. — Durch die Empfehlungen des Jos von Silinen [1]) und durch die Verwendungen der drei Bundesstädte hatte auch Biel schon früher das Glück, einer französischen Pension theilhaftig zu werden; neben dem Zolle und dem Umgelde gehörte dieselbe zu den Haupteinnahmen des Seckelamtes im Anfange dieses Jahrhunderts; [2]) dazu kommt mitunter auch noch das Beutegeld, als Erlös von dem der Stadt gehörenden Antheile an der durch hiesige Knechte gemachten Beute. Dem im Jahre 1514 zu Luzern im Juli abgeschlossenen Vereine mit dem Papste trat Biel auch willig bei, als eine Pension von 50 Goldgulden jährlich versprochen wurde, auf so lange als die Vereinigung dauern werde. [3]) Groß war zwei Jahre früher die Herrlichkeit zu Biel, als man vernahm, zu Alexan-

---

[1]) Archiv Biel. L. 33.

[2]) ibid. LXXXII. 54. — XVIII. 314. — LXXXII. 59. — LII. 21. — XVIII. 316.

[3]) ibid. XCV. — XVI. 173. 175. 176. — XCVII. 9. 1.

dria hätten die hiesigen Krieger durch den päpstlichen Legaten, Mathäus Schinner, als ehrenvolle Auszeichnung ein Panner mit dem Wappen der Stadt erhalten, und zwar in Anerkennung der bewiesenen Tapferkeit, — die beiden Beile mit vergoldetem Schnitte.[4]) Nicht weniger hoch wurde es angeschlagen, daß er die dem Papste geleistete Hülfe mit der Bewilligung lohnte, ein Christusbild in dem hiesigen Panner zu tragen.[5]) Glücklich schätzte man sich zwei Jahre später, bei dem Abschlusse des Friedens mit Frankreich so viel beigetragen zu haben,[6]) daß König Franz, aus Erkenntlichkeit für daherige Dienste, jährlich 300 Fr. der Stadt als Pension zusicherte.[7]) Als eine große Ehre wurde es vollends betrachtet, daß der französische Gesandte, Morelet du Museau, im Jahre 1526 die geköderte Stadt darum ansuchte, den mächtigen König Franz bei verschiedenen Personen um eine Summe von 12,000 Sonnenkronen zu verbürgen.[8])

Kam der französische Gesandte mit seinen Geldsäcken nach Freiburg oder Bern, so gerieth das ganze Land in Bewegung. Mit und ohne Bewilligung der Regierungen, selbst den strengen Verboten derselben zuwider,[9]) lief die angeworbene Jugend in ganzen Schaaren mit ihren Hauptleuten über die Gränzen. Immer ernsthafter erhoben sich zwar einzelne Stimmen im Volke gegen solchen Unfug der Reisläuferei, durch welche dem Landbau die besten Arme und mancher Familie ihre Stützen entzogen wurden. Wenn dann die Einen gar

---

[4]) Archiv Biel. CXVII. 3.

[5]) ibid. CXX. 333.

[6]) ibid. LII. 21.

[7]) ibid. L. 14.

[8]) ibid. XCIV. 169.

[9]) ibid. XVI. 160. 159. 166. 168. 170. 186. — LXXXIV. 202. — XVI. 232.

nicht, die Andern nur verkrüppelt wieder nach Hause kehrten, so blieben die Anstifter und die Aufwiegler doch meistens unbestraft, während die Unzufriedenheit unter dem Volke allmälig tiefere Wurzeln faßte. — Auf die von den Schultheißen und den Räthen von Bern und Solothurn ergangenen Mahnungen um getreuen Zuzug,[10]) wohnten die durch Meier und Rath von Biel ausgehobenen Kriegsknechte unter eigener Fahne in den Reihen der Eidsgenossen allen Feldzügen nach Italien bei, in den langen und blutigen Kriegen, welche in dieser Zeit geführt wurden um den Besitz des Herzogthums Mailand und des Königreichs Neapel. Auf diese Kriegszüge, in welchen die Schweizer den Ruhm unüberwindlicher Tapferkeit bewahrten, bezieht sich ein großer Theil der im hiesigen Archive noch aufbewahrten Akten dieser Zeit, — Mahnungen um Zuzug von den Bundsgenossen,[10]) Berichte aus dem Felde von den Hauptleuten,[11]) Verzeichnisse der ausgezogenen Mannschaft, Rechnungen über den bezogenen Sold, Steuerrödel [12]) u. dgl. m. — In großer Verlegenheit befand man sich dagegen auch oft durch die Reisläufer, welche den eidgenössischen Verboten zuwider in ganzen Schaaren hier durch nach Frankreich zogen. Häufig kamen Aufforderungen, bei Leib und Gut, Ehre und Eid zu gebieten, bei Hause zu bleiben, den Durchzug zu verwehren, die Aufwiegler zu verhaften, die Uebrigen nach

---

[10]) Archiv Biel. XVI. 157. 158. 156. 165. 167. 175. 176. 178. — LXXXII. 68. — XVI. 184. 185. 181. 180. 189. — LXXXIV. 199. — XVI. 187. — LXXXIV. 200. — XVI. 188. 202. 219. 222. 216. 227. 225. 220. 226. 224. 229. — LXXXII. 13. — XVI. 234. 235. 236.

[11]) Archiv Biel. LXXVI. 30. 25. 27. — CXVII. 3. — XVI. 200. — LXXVI. 4. — XVI. 221. — LXXVI. 31. — CCXII. 119. 120. 117. — LXXXIV. 221. 224.

[12]) Archiv Biel. XXXII. 4. 42. 43, a, c, b, d. 46. 49. 54. 43, g. 58. 43, h. 57, c. 43, i, k. 44, a. 60, a.

Hause zu schicken; [13]) es fehlte aber oft am guten Willen, oder es gebrach an der nöthigen Kraft; — jedenfalls vermochte das fremde Geld mehr, als die auf eidgenössischen Tagen gemachten Verordnungen.

Ein wichtiges Ereigniß in dieser Zeit war auch die Ankunft eines päpstlichen Legaten, welcher Ablaß von Rom als feile Waare brachte. Durch die Regierungen wurde solches alsbald nach allen Orten kund gethan, [14]) damit Jeder sich versehen könne. Immer eifriger traten zwar einzelne Männer gegen solchen schmählichen Handel auf, durch welchen dem leichtgläubigen Volke das Geld aus der Tasche gelockt werde, um die leeren Kassen in Rom zu füllen. Solche warnende Stimmen fanden großen Beifall an manchen Orten, wo das weltliche Treiben der hohen Geistlichkeit und das liederliche Leben des gemeinen Clerus lange schon ein Stein des Aergernisses und des Anstoßes war. Neben den politischen Fragen, dem Pensionenwesen, dem fremden Kriegsdienste und seinen Folgen, wurden deshalb bei der allgemeinen Aufregung im Volke nun auch wohl religiöse Fragen hin und wieder erörtert; bisher unbezweifelte Glaubenssätze wurden bestritten, und somit allmälig die Hauptstützen der bisherigen Ordnung im Staate in ihren Grundfesten erschüttert.

Bei völliger Erschlaffung aller socialen Bande brach endlich der Aufruhr unter dem Volke aus; — Aufstand gegen die Regierungen war die Folge, und große Erbitterung gegen einzelne dem Auslande verkaufte Regenten, welche namentlich als Kronenfresser bezeichnet und als Aufstifter zu den unheilvollen Kriegszügen betrachtet wurden. Nach einigen anfangs wenig beachteten Vorboten gefährlicher Aufregung auf dem

[13]) Archiv Biel. XVI. 159. 166. 168. 170. 171. 186. 197. 232. 229. 228.

[14]) Archiv Biel. XVIII. 171. 173.

Lande, erhielten Meier und Rath am 24. Juni 1513 die erste Anzeige durch den Schultheißen und Rath von Solothurn: „Sie seien gewarnt worden wegen Zusammenrottung des Landvolkes, das aufgewiegelt werde zu Ungehorsam und Abbruch des Herkommens.“ [15]) Schon zwei Tage später traf die Nachricht ein: „Bei Anlaß eines Kirchweihfestes zu Köniz, hätten sich die Landleute aus verschiedenen Gegenden zahlreich versammelt; bewaffnet seien dieselben sodann nach Bern gezogen, wo es zu gewaltsamen Auftritten gekommen; des Venners Hetzel Haus habe man geplündert; durch entschlossenes Einschreiten sei die Ordnung in der Stadt jedoch wieder hergestellt worden.“ [16]) Rasch breitete sich aber die unruhige Bewegung auf dem Lande weiter aus; — umsonst beschloß die Regierung von Bern, wer Geld von den Franzosen empfangen habe, der müße solches in den Stadtseckel einschießen; umsonst versprach sie, daß die Schuldigen an Leib und Gut bestraft werden sollten. Bald vernahm man: „Noch zahlreicher seien die Landleute in Köniz wieder zusammengekommen, von wo sie sich nun nicht mehr ohne förmlichen Abscheid entfernen wollten.“ Auf solche Nachricht eilten hiesige Boten zur Vermittelung nach Bern, wo sich auch von Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn und Neuenburg Abgeordnete einfanden, unter deren Mitwirkung am 2. Juli ein Vertrag zu Stande kam. [17]) Die Regierung versprach Verzeihung alles dessen, was geschehen war, unter der Bedingung, daß alles Geraubte zurück erstattet werde; die Stadt übernahm die Bezahlung aller Kosten, während alle Rache gegen die Landschaft auf immer untersagt sein solle; die Gefangenen, welche mit dem französischen Gelde Mißbrauch getrieben, sollten

---

[15]) Archiv Biel. LXXXIV. 203.

[16]) Anshelm. T. IV. p. 425 und 19.

[17]) Archiv Biel. CCXII. 55. — VI. T. 1.

nach dem Urtheile der Stadt bestraft werden, wofür sich aber die Landleute als fromme, getreue und gehorsame Unterthanen zu erzeigen hätten. Mit diesem Vertrage glaubten Viele, die Sache sei doch nicht abgethan; als der Stadtschreiber Sterner von Bern zurück kam, dem Rathe Bericht erstattete über die Verhandlungen, und den getroffenen Vergleich mittheilte, da fügte er sogleich bei: „Aber denket an mich, es ist damit nicht ausge„richtet; mancher jetzt gewaltige Mann in Bern wird „noch auf die niedern Staffeln kommen.“ [18]) Als verwickelt in die französischen Umtriebe, wurden wirklich mehrere hoch gestellte Personen ihres Amtes entsetzt; gegen andere wurden peinliche Untersuchungen eingeleitet. Ungern sah man, daß am 23. Juli Michel Glaser (als Anträger des untreuen Geldes) und Antoni Wider (als Anstifter des französischen Aufbruches) mit dem Schwerte hingerichtet wurden; [19]) eben so ungern, daß Kaspar Hetzel, ein gewaltiger Mann von Bern, durch den Nachrichter von Solothurn zu Olten fiel.

Kaum war die Ruhe hergestellt in Bern, als neue Auftritte zu Solothurn ausbrachen. Schon am 1. Aug. mahnten Schultheiß und Rath um getreues Aufsehen, weil die Ihrigen aus den niedern Herrschaften das Fähnli von Falkenstein ohne Wissen und Willen der Obrigkeit genommen und damit nach Olten gezogen seien, wo eine große Versammlung Statt finden solle, — doch ohne daß man wisse, ob der Zug gegen Bern bestimmt sei, oder ob es Solothurn gelte. [20]) Bereits am folgenden Tage machten Schultheiß und Rath aber die Anzeige, daß sie die Landleute in die Stadt hinein gelassen, um friedlich mit ihnen zu handeln, weshalb

---

[18]) Urkundenbuch von L. Sterner. T. IV. p. 315.

[19]) Urkundenbuch von L. Sterner. T. IV. p. 315. Archiv Biel. CCXLVII.

[20]) Archiv Biel. LXXXIV. 204.

von einem allfälligen Zuzuge gegen das Landvolk abgemahnt, dagegen aber um Absendung einiger Boten angesucht werde.[21]) Auch da wurde an den folgenden Tagen mit Hülfe der Abgeordneten verschiedener Orte der Friede wieder hergestellt, durch Absetzung mehrerer Magistrate, durch scharfes Verbot gegen Pensionen, Miethe und Gaben, und durch Bewilligung des Loskaufes von der Leibeigenschaft.[22])

Von den bernischen Unterthanen in der Nachbarschaft, namentlich von Affoltern und Radelfingen, wurde auch Biel mit einem Ueberfalle bedroht; Freiburg ordnete am 6. August schon Rathsboten zur Vermittelung ab und mahnte Bern, die Seinigen von solchem Vornehmen abzuhalten.[23]) — Bedenkliche Berichte gingen ein von Luzern: „Wie das Landvolk sich je länger je mehr „stärke, so daß ein Handel zu besorgen stehe, der nicht „zu leiden sei.“ [24]) — Indessen waren die Tagherren in Zürich versammelt, um sich über die Mittel und Wege zu berathen, wie die Ruhe wieder hergestellt werden könnte in dem Vaterlande. Durch Schreiben vom 9. August erhielt man von dem Schultheißen und Rathe von Bern die Anzeige: „Die Eidgenossen hätten „zu diesem Zwecke einen Auszug von 16,000 Mann „beschlossen, um wider Aller Feind, den Franzosen, nach „Hochburgund zu ziehen, in der Hoffnung damit des „Krieges abzukommen, was um so mehr zu erwarten „sei, da der König von England den Franzosen ebenfalls mit ganzer Macht überziehen werde; auch die „kaiserliche Majestät habe versprochen, in eigener Person „mit ganzer Macht Hülfe zu leisten, 1200 Pferde, das „nöthige Geschütz und monatlich 16,000 Gulden zu

[21]) Archiv Biel. LXXXIV. 205.

[22]) Anshelm. T. IV. p. 452 und 59.

[23]) Archiv Biel. LXXXII. 72. — XVI. 209.

[24]) ibid. LXXXIV. 206.

„geben; zudem sei auch nicht zu zweifeln, daß selbst „der Papst und Spanien mithalten würden; auf „Donnerstag über 8 Tage werde Bern ins Feld „rücken; deshalb ergehe nun die Mahnung, die Uns„rigen trostlich und ehrlich zu schicken, so daß sie Freitag „über 8 Tage des Nachts in Neuenburg eintreffen und „daselbst den Auszug der Berner abwarten." [25]) Am 12. August 1513 wurden 200 Mann ausgezogen,[26]) welche unter Urs Marschalk und Lienhard Belper dem Zuge nach Dijon beiwohnten, wo Frankreich mit 400,000 Kronen den Frieden kaufte.[27])

§ 2.

Regulirung verschiedener streitiger Verhältnisse.

Bei dieser allgemeinen Gährung im ganzen Volke fanden Eifersucht und Ortsgeist doch immer noch hinlängliche Nahrung in gemeinschaftlichen Nutzungen und Rechten, zum Theile aus längst verflossenen Zeiten herrührend. Durch Sprüche und Verträge wurden auch jetzt wieder mancherlei verwickelte Verhältnisse geordnet, welche zu häufigen Reibungen und Zwistigkeiten Anlaß gaben.

Als Die von Nidau die Feld- und Weidfahrt über die Gränzen ihres Hofes zu Landerswyl ausdehnen wollten, bis auf ihre eigenen Güter in den Allmenden der Gemeinden Büderich und Hütten, da wurden der Schultheiß von Bern und der Abt von Bellelä als Schiedsrichter angerufen, welche am 19. April zu Gunsten der Dorfgemeinde das Urtheil sprachen.[28])

---

[25]) Archiv Biel. XVI. 202.

[26]) ibid. XXXII. 43, d.

[27]) ibid. 61.

[28]) ibid. CCXLVII. T. IV. p. 196.

Auf die durch hiesige Boten vor dem Rathe zu Bern angebrachten Klagen, daß von den Angehörigen Berns der Zoll vom Salze nicht bezahlt werde, stellten Schultheiß und Rath am 17. Hornung 1503 die Erklärung aus: „Daß die Angehörigen Berns zu Biel den Zoll vom Salze schuldig seien.“ [29])

Da Streit entstand wegen der Weidfahrt zwischen Pieterlen und Meinisberg, und da beide Parteien sich deshalb an den Bischof wandten, verordnete er am 15. April 1504, daß Die von Pieterlen zwei Schiedsrichter aus dem Rathe von Neuenstadt, und Die von Meinisberg zwei aus dem Rathe von Biel erwählen sollten, wozu er seinen Meier in Biel als Obmann gebe, entweder die Streitigkeit in Freundschaft zu vergleichen, oder aber nach Recht zu sprechen. Erst am 9. Mai 1507 sprachen sie ihr Urtheil, und bestimmten sie die Marken, „wann und wo jede Gemeinde weiden möge.“ [30]) Am 5. Juni 1509 gab der Bischof noch eine Läuterung dazu, was nämlich unter der alten Läugenen zu verstehen sei, welche die Marke bilden sollte. [31])

Unter fürstlicher Vermittelung verglich sich Biel am 9. März 1507 mit der Herrschaft Erguel in Betreff des Panners dahin: „Daß beide Theile bei allen ihren frühern Verträgen, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, einander unbeschadet, verbleiben sollen.“ [32])

Wegen des Münsterthales und wegen der Gerichte auf dem Dessenberge wurden zwischen Bern und dem Bischof wiederholte Conferenzen gehalten. Die daherigen Streitigkeiten wurden endlich im Jahre 1505 beigelegt und in Betreff des Dessenberges dahin entschieden:

---

[29]) Archiv Biel. CLVII. 23.

[30]) ibid. CCXLVII. T. IV. p. 241.

[31]) ibid. p. 234.

[32]) Abschrift in der Bibliothek Heilmann.

1) Die hohen und die niedern Gerichte daselbst, mit allen ihren Nutzungen und Gefällen, sollen beiden Parteien zu gleichen Theilen gehören, und durch des Bischofs Amtmann zu Biel und durch der Berner Vogt zu Nidau verwaltet werden, welche beide als wie ein Mann sein sollen, doch so, daß Umfragen und Fertigungen in dem Gerichte durch des Bischofs Amtmann geschehen; 2) die Diebe und Diebinnen vom Dessenberge sollen nach dem alten Herkommen auf das Schloß Nidau geführt und daselbst gerichtet werden; 3) die hohen und die niedern Gerichte sollen jährlich durch beider Parteien Amtleute besetzt werden, und Diejenigen, welche sie dazu wählen, sollen schwören, dieselben nach Gewissen zu verwalten; 4) was sonst Jedem gehöre, an Bräuchen, Uebungen, Zinsen, Fuhrungen, Taglöhnen, Diensten u. s. w., dabei solle Jeder nach altem Herkommen bleiben; 5) eben so sollen Meier und Rath zu Biel, und Kastellan und Rath zu Neuenstadt bei ihren Rechten, Uebungen, Bräuchen und Gewohnheiten nach altem Herkommen bleiben. [33])

Ueber diesen Vergleich beschwerte man sich bald zu Biel; man glaubte, die Rechte der Stadt seien verletzt durch die Uebereinkunft wegen der Diebe. Dazu kamen noch mancherlei andere Beschwerden. — Mit Büren war man im Zwiste wegen des Zolles zu Lengnau, indem Die von Büren glaubten, daß sich die Zollfreiheit Derer von Biel nur auf das eigene Gut beziehe und nicht auf Kaufmannswaaren. — Mit Nidau war man von Neuem im Streite wegen der Allmende; da Bern den Grafschaftsangehörigen den Besuch des hiesigen Wochenmarktes bei 10 Pfund Buße verbot, so glaubte man sich auch zu Biel nicht mehr an den Vertrag von 1486 gebunden, und verlangte, nach St. Jörgentag

---

[33]) Archiv Biel. CCXLVII. T. IV. p. 31.

wieder das Vieh auf die Weide treiben zu können. — Mit Bern selbst war man in Zwiespalt wegen der Marke auf dem See und im Vingelsberge, als sich wegen Eindämmung der Schüß neuer Streit erhob. Damit nämlich die Schiffe, sie seien geladen oder ungeladen, die Schüß bis zur Stadt befahren können, wurden dem Ufer nach auf der Seite gegen Nidau Pfähle eingeschlagen, um das Wasser zu sammeln.[34]) Bern sah dieß als eine Neuerung an, mahnte davon abzustehen, indem ihnen daraus Schaden erwachsen könnte. Es blieb einstweilen dabei; bald wollte man aber zu Nidau wirklich bemerken, daß dadurch der Schlamm in die Zihl geführt, und die Schiffahrt auf derselben gehindert werde. Bern verlangte, daß die Pfähle wieder ausgezogen würden, und ließ dieselben im Jahre 1511 eigenmächtig ausschlagen, da man sich hierseits nicht dazu verstehen wollte.[35])

Um größerer Feindschaft zwischen beiden Städten Biel und Nidau vorzubauen, kam man auf einem Tage zu Bern überein, die obschwebenden Spähne durch 6 Schiedsrichter von Freiburg und Solothurn schlichten zu lassen.[36]) Unter dem Schultheißen von Solothurn, als Obmann, thaten dieselben am 28. August 1512 ihren Ausspruch: 1) Da Bern den spätern Vertrag von 1486 durch die Marktsperre zuerst gebrochen, — so solle entweder derselbe todt, hin und ab sein, und dem frühern Vertrage von 1435 nachgelebt werden; oder aber es sollen nach dem Vertrage von 1486 Die von Nidau bei ihrem Weidrechte, und Die von Biel als Ersatz dafür bei freiem und ungesperrtem Markte verbleiben; 2) da die längs der Schüß auf der Seite

---

[34]) Archiv Biel. LXXXI. 6.

[35]) ibid.

[36]) ibid. LXXI. 4.

gegen Nidau geschlagenen Pfähle Denen von Bern Schaden bringen, so solle man keine schlagen, als so weit der Stadt eigene Matten gehen; dieweil aber Die von Bern dieselben ausgeschlagen, ohne Bekanntniß des Rechtes, in der Stadt Biel hohen und niedern Gerichten, so mögen sie auch nach Recht und Herkommen gestraft werden, als die unbillig gehandelt haben; 3) die Gränze auf dem See wurde genau bestimmt, und ebenso die Marke in dem Vingelsberge.[37])

Mit dem Ausspruche beider Städte Freiburg und Solothurn waren aber Die von Nidau nicht zufrieden; bald entstanden wieder neue Zwistigkeiten. Um fernerer Unruhe, Mühe und Arbeit vorzubauen, beluden sich dieser Sache, beiden Parteien zulieb, die Boten des Bischofs und der Stadt Bern. Mit beider Städte Biel und Nidau Wissen und Willen, vermittelten und entschieden sie die Sache am 4. Juli 1515 dahin: 1) Auf der Allmende änet der Schüß, zwischen der Zihl und der Zelg von Madretsch, wird die erste Blume, der Grasraub von St. Jörgen bis St. Jakobstag, Denen von Nidau zugesprochen; vor und nach mögen aber gemeinschaftlich mit ihnen Die von Biel täglich ihre Rosse, und zwei Male wöchentlich das übrige Vieh weiden; 2) als Gränze der Gerechtigkeit Derer von Biel auf dem See und im Vingelsberge wird festgesetzt die Linie von der ehernen Hand bis an den spitzen Markstein an der triefenden Fluh; von da aufwärts an den Bildstock an der Roßstraße von Biel nach dem Dessenberge; dann dieser Straße nach bis an den Pfärrichschleif; sodann diesem nach aufwärts bis an die erste Schneeschmelzi, wo ein Markstein zu setzen sei; 3) wird das Beholzungsrecht Derer von Biel in dem

---

[37]) Archiv Biel. LXXXI. 6.

nach Nidau gehörenden Vingelsbergwalde näher bestimmt, aber zugleich festgesetzt, daß sie das Holz obenaus führen müßen und nicht den Berg hinunter schlitten dürfen; 4) es sollen des Bischofs Hintersäßen und Verwandte zum Meierthum Biel gehörig, desgleichen Der von Bern Angehörige in der Grafschaft Nidau gesessen, frei die Märkte zu Biel und zu Nidau besuchen, und alle daherigen Gebote und Verbote abgeschafft sein; 5) wird untersagt, Pfähle zu schlagen längs der Schüß auf der Seite gegen Nidau, während solches Denen von Biel erlaubt bleibt auf der entgegengesetzten Seite, so weit als ihre Matten reichen.[38])

Auch zwischen Twann und Lamlingen wurden die Lachen und Marken geordnet durch einen Spruch vom 8. August 1515.[39]) Und als abermals Streit entstand zwischen den Gemeinden Pieterlen und Meinisberg wegen der Einschläge, welche Die von Pieterlen gemacht, und wegen der Weid- und Feldfahrt, welche Die von Meinisberg ungeschmälert verlangten, da sprach der Bischof am 19. Mai 1518 als Richter zu Gunsten der letztern.[40])

Der Streit mit Büren wegen des Zolles zu Lengnau wurde hingegen durch den Schultheißen und Rath von Bern erst im Jahre 1521 dahin entschieden: „Daß Die von Biel zu Lengnau frei von Zoll und Geleit bleiben sollen für all ihr eigen Gut, sei es, daß sie solches in ihren Häusern, sei es, daß sie solches als Kaufmannswaare selbst gebrauchen.“[41])

---

[38]) Archiv Biel. LXXI. 2.

[39]) ibid. CCXLVII. T. IV.

[40]) ibid. p. 273.

[41]) ibid. CLVII. 20.

§ 3.

Einleitung der Reformation durch Mißbräuche der Kirche und ihrer Diener.

Immer größer wurde indessen nach dem vor Dijon geschlossenen Frieden die Verwirrung im ganzen Lande; bald hieß es: „Der König wolle den Vertrag nicht halten;" — bald wurde ausgestreut: „Einzelne Machthaber hätten das versprochene Geld empfangen.[42]) — Volksversammlungen wurden immer häufiger; an einzelnen Orten kam es abermals zu drohenden Auftritten. Gegen die Städte Bern, Freiburg und Solothurn sprach sich die Erbitterung an den übrigen Orten nach dem unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Marignano besonders aus.[43]) Das ganze Volk und alle Regierungen wurden im entgegengesetzten Sinne bearbeitet durch die Agenten aller benachbarten Staaten, als endlich zu Freiburg am 25. November 1516 der ewige Friede mit Frankreich zu Stande kam.[44])

Immer lebhafter wurden indessen auch kirchliche Fragen erörtert, wozu das liederliche Leben und die grobe Unwissenheit der Geistlichkeit nur zu häufig Anlaß gaben. Schon seit vielen Jahren war das Gotteshaus St. Imer in baufälligem Zustande. Hanns Bellevay, der Propst, hätte gewünscht, einige Bauten vorzunehmen, und sprach deshalb die Bewohner des Thales um einige Fuhrungen an. Diese wurden aber abgeschlagen, wenn die Chorherren nicht ein ehrbareres und ihrer Armuth angemesseneres Leben führten, namentlich aber wenn Fialon seine Jungfer nicht wegschicke. Auf Anhalten des Hanns Bellevay gab Fialon dem Begehren

---

[42]) Archiv Biel. XVI. 207.

[43]) ibid. 221. 224.

[44]) Anshelm. T. V. p. 257 und 58.

der Herrschaftsleute nach, und er schickte seine Dirne weg, ließ dieselbe aber in der Abwesenheit des Propstes bald wieder zu sich kommen. Als die Ergueler solches vernahmen, thaten sie dem Statthalter zu wissen: „Weil Fialon seine Jungfer bei sich haben wolle, so sei nunmehr auch ihr Entschluß gefaßt, weder Holz noch Steine zu führen.“ Hanns Bellevay wandte sich deshalb im Jahre 1512 an Meier und Rath und klagte bitterlich: „Es müße sich der Allmächtige erbarmen, daß ein „solches Gotteshaus um einer unnöthigen und ver„fluchten Hure wegen nicht gebaut werden solle; wenn „man ihm nicht berathen und beholfen sei, so werde er „genöthigt, sich deshalb an den Bischof zu wenden.“ [45]) Alle Klagen waren umsonst; die Klostergebäude geriethen stets mehr in Verfall, die Chorherren setzten zu allgemeinem Aerger ihr liederliches Leben fort. Aus der im Jahre 1518 durch den Propst abgelegten Rechnung ergab es sich, daß die geistlichen Herren im verflossenen Jahre 165 Pfund ausgegeben hatten, bei einer Einnahme von 121 Pfund, [46]) so daß sich der Bischof von Lausanne veranlaßt fand, ein scharfes Mandat an Meier und Rath von Biel zu erlassen, worin er ihnen, als Kastvögten desselben, ernstlich befiehlt: „Auf das Stift St. Imer ein gutes Aufsehen zu haben, dessen Schätze und Gewahrsame einzuschließen und zu versorgen.“ [47]) Nicht weniger gab es zu allerlei Bemerkungen Anlaß, als Jakob Würben im Jahre 1515 seine Stelle als Kaplan an hiesiger Kirche niederlegte, und sich nicht scheute, den Rath zu mahnen, geschickte Geistliche und nicht bloße Meßsänger anzustellen. [48])

---

[45]) Archiv Biel. CXXVI. 62.

[46]) ibid. 4.

[47]) ibid. CXXXII. 186.

[48]) ibid. CXVII. 107.

Was bereits vor 100 Jahren Einzelne vergebens angestrebt hatten, eine Reform der Kirche in Haupt und Gliedern, das wurde nun endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit durch die allmälige Entwicklung der großen Ereignisse im Laufe der Zeit, und durch die fortschreitende Bewegung im geistigen Leben der Völker. Anstatt der einfachen Lehren des göttlichen Stifters christlicher Religion, gegründet auf ewige Gesetze in der Natur, bestimmt den Menschen zu veredeln und zu beglücken, — hatte sich im Laufe der Jahrhunderte allmählig ein Lehrgebäude kirchlicher Satzungen gebildet, gegründet auf natürliche Schwachheiten des Menschen, geeignet die einfältige Menge dienstbar zu machen den großen Herren geistlichen und weltlichen Standes. Bei wiederkehrender Aufklärung, bei aufwachendem Sinne für Wissenschaft und Freiheit, bei eifrigem Studium der klassichen Werke der Griechen und Römer, und namentlich bei ernstem Forschen in den Schriften des alten und des neuen Testamentes, — war unvermeidlich ein Kampf mit der Kirche, deren Diener sich von dem gemeinen Volke meist durch Nichts auszeichneten, als durch die ihnen von der Kirche auferlegten und in geistlose Formen ausgearteten Gebräuche, — häufig selbst die Quelle des unsittlichsten Lebenswandels. Ganz besonders wurde der Ausbruch durch den Papst Leo X. mächtig befördert, durch seinen königlichen Hofstaat und seine prächtigen Bauten, wozu er immer größerer Summen Geldes bedurfte, die er durch den Ablaßhandel sich zu verschaffen suchte.

Eine gewisse Roheit herrschte zwar in den Sitten des Volkes, große Sinnlichkeit zeigte man bei den Belustigungen; das Zutrinken war in den Gesellschaften solchermaßen in Uebung, daß es durch Meier und Rath verboten werden mußte; [49]) — an Hochzeiten tanzte

[49]) Archiv Biel. CXCVIII. 43.

man zwei und mehrere Tage lang, so daß polizeiliche Maßregeln dagegen getroffen wurden.[50]) Dabei war aber doch ein gewisser sittlich-religiöser Sinn in dem Herzen des Volkes: Wer ungewöhnlich bei dem Namen des Herrn fluchte, und nicht auf erste Mahnung niederkniete und sich kreuzte, der wurde mit dem Halseisen bestraft; [51]) — großes Aergerniß verursachten hiesige junge Leute, welche in Hosen und Wams zum Tanze nach Gränchen an die Kirchweihe liefen;[51]) — erst im Jahre 1517 kaufte die Gemeinde zur Verherrlichung des Gottesdienstes um 200 Gulden eine Orgel mit 6 Registern; [52]) — dem Organisten wurde mit Einwilligung des Bischofs das Einkommen eines Altars zugesichert; solches geschah, wie es in der Urkunde heißt: „Weil die menschlichen Stimmen nicht hinreichen, dem allmächtigen Gotte gebührende Ehre zu erweisen.“ [53])

Schon sprach man hier zu Lande viel davon, daß ein deutscher Mönch, Martin Luther, öffentlich gegen den Ablaß predige und 95 Artikel dagegen zu Wittenberg an der Kirchenthüre angeschlagen habe; als sich gegen Ende August 1518 das Gerücht verbreitete, Bernhardin Sanson sei von Rom gekommen und habe Ablaß feil zur Tilgung jeder Sünde. Bald vernahm man, daß er den Handel treibe, wie es vor ihm Keiner je gethan, indem er seine Waare öffentlich feil biete zur Tilgung jeder Sünde, — nicht nur der schon begangenen, sondern auch der erst noch zu begehenden, — nicht nur für einzelne Personen, sondern auch für ganze Gemeinden. Dem durch Luther gegebenen Beispiele folgten nun aber bald auch Andere nach, und erhoben ihre Stimmen gegen solchen Frevel der Kirchen-

---

[50]) Archiv Biel. CXXIX. 45.

[51]) Rathsprotokoll.

[52]) Archiv Biel. CXXIV. 36.

[53]) ibid. CXXV. 17.

diener an dem gläubigen Volke. Neben Ulrich Zwingli in Zürich, Oekolampad in Basel, Berthold Haller in Bern, Frei in Lenzburg und Bullinger in Bremgarten, gehörte der hiesige Leutpriester an der St. Benedictskirche, Thomas Wittenbach, zu den eifrigsten Gegnern dieses geistlichen Unfugs.

§ 4.

Thomas Wittenbach.

Anfang der Reformation in Biel.

Seit bald 200 Jahren befanden sich Abt und Convent von St. Johann bei Erlach im Besitze des Patronats der Kirche des heiligen Benedict zu Biel.[54]) Um die Huld des Rathes zu erwerben, hatte der vorletzte Abt, Peter, einen Vergleich getroffen, nach welchem der Rath einen Kaplan erwählen könne nach Gefallen, doch so, daß er denselben dem Abte vorzustellen habe, welcher den Gewählten und Vorgestellten zur Bestätigung sodann nach Lausanne zum Bischof schicke.[55]) Als nun im Jahre 1507 die Stelle eines Leutpriesters durch Resignation des Hanns Wyßhaar (Wysard) erledigt wurde, da wählten Meier und Rath den Meister Thomas Wittenbach, eines hiesigen Bürgers Sohn, und stellten solchen dem Abte Rudolf vor, auf dessen Empfehlung die Wahl am 16. August 1507 durch Aymo von Montfaucon bestätigt wurde.[56])

Thomas Wittenbach hatte seine theologischen Studien auf der Universität zu Tübingen gemacht;[57]) von da hatte er sich sodann nach Basel begeben, wo er bereits im Jahre 1505 öffentlich gelehrt, daß der Ablaß der

---

[54]) Archiv Biel. CCXLIV. 23. — Kaufbrief vom 11. Dec. 1377 im Lehenarchiv zu Bern. Erlach.

[55]) Archiv Biel. CXXXI. 60.

[56]) ibid. CXXV. 33.

[57]) Kuhn die Reformatoren Berns. p. 50.

Päpste eine bloße Erfindung sei, und daß in dem Tode Christi das einzige Lösegeld für unsere Sünden gefunden werde.[58]) Unter seinen damaligen Schülern hatte sich neben Ulrich Zwingli auch Leo Jud befunden, welcher in einem Schreiben vom 20. August 1539 des Thomas Wittenbach, als seines Herrn und Lehrmeisters gedenkt, dem sie (Zwingli und Jud) zu verdanken hätten, was sie Nützliches und Gründliches gewußt.[59])

Nach seiner Anstellung zu Biel stand Wittenbach der wissenschaftlichen Bildung wegen lange in großer Achtung bei dem Meier und Rathe; der Kenntnisse wegen wurde er öfter um seine Meinung befragt in Angelegenheiten der Gemeinde, wie in kirchlichen Dingen.[60]) Mit seinen Amtsbrüdern, mit den Kaplänen der Kirche und mit dem Convente des Johanniterklosters stand er nicht immer im besten Vernehmen; um irdische Dinge war er öfter mit denselben im Streite und vor dem Richter.[61]) Wegen des der Kirche gehörenden Zehntens gerieth er selbst mit dem Abte von St. Johann bei Erlach in Prozeß,[62]) und scheute sich nicht, deshalb eine Reise nach Rom zu machen, wo der Papst zu Gunsten der hiesigen Kirche entschied.[63]) Täglich größer wurde Wittenbachs Anhang in der Gemeinde, auf welche er nicht geringen Einfluß übte durch seine Reden, wenn er eiferte gegen Mißbräuche aller Art, namentlich gegen den fremden Kriegsdienst, gegen das Pensionenwesen, gegen das Schwören, Trinken, Spielen, Tanzen, und

[58]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. — Hottinger. Kirchengeschichte. — Ochs. Geschichte von Basel. — Kuhn. Die Reformatoren Berns. p. 53.

[59]) Archiv Biel. CXXX. 77.

[60]) ibid. 17. 56. — Rathsprotokoll.

[61]) Jahrzeitbuch der Benediktkirche. CCCIII. T. 27.

[62]) Archiv Biel. XXI. 457.

[63]) Kuhn. Die Reformatoren Berns.

überhaupt gegen das ärgerliche Leben geistlicher und weltlicher Personen des höhern und des niedern Standes. Durch seinen freimüthigen Eifer zog sich der Leutpriester aber den Haß und die Feindschaft mancher Personen, und daher auch mancherlei Widerwärtigkeiten zu. Hierdurch wurde er bewogen, sich anno 1518 nach Bern zu begeben, wo er bereits vor 3 Jahren am Vincenzenstifte eine Stelle erhalten hatte.[64]) Da kam er nun in vertraute Bekanntschaft mit Berthold Haller. Großen Antheil nahmen beide an dem wichtigen Streite über die kirchlichen und religiösen Fragen, welche die ganze römisch-katholische Christenheit zu entzweien drohte;[65]) gleiche Studien führten sie zu der gleichen Ueberzeugung, — „daß im Laufe der Zeit arge Mißbräuche eingeschlichen, und daß nun eben so bedeutende Reformen nothwendig seien." Durch Luthers Beispiel und Zwinglis Schreiben wurden sie zu thätiger Theilnahme aufgemuntert.[66])

Schon nach zwei Jahren kehrte Wittenbach nach Biel zurück, wie er an Zwingli schrieb, „um den Seinen das Licht der Wahrheit und die reine Lehre des Evangeliums mitzutheilen."[67]) Was sich nicht aus der heiligen Schrift beweisen ließ, das griff er jetzt als verwerfliche Menschensatzung offen an; nicht nur gegen den Ablaß der Päpste sprach er sich aus, sondern auch gegen die Lehre vom Fegfeuer, gegen das Fasten, gegen die Beichte, gegen die Seelenmessen, gegen den Bilderdienst und gegen das Verbot der

[64]) Archiv Biel. CXXX. 122. — Lat. Missivenbuch des St. Vincenzenstifts in Bern. H. p. 114, b.

[65]) Kirchhofer. Leben Hallers. p. 27.

[66]) Zwinglis Werke von Schuler und Schultheß. T. VII. 139. 207. 294. 297. 574.

[67]) Füßli. Beiträge zu der Reformationsgeschichte — Nötzli. — Scheurer. — Lat. Missivenbuch des St. Vincenzenstiftes. H. p. 410. b.

Priesterehe.[68]) Anfangs nur leise, allmälig aber lauter und lauter hieß es bald unter dem Volke, es sei dies alles nur „Bescheißwerk des Teufels und Lügewerk der gottlosen Pfaffen, wahrer Gräuel in den Augen des Herrn.“ [69]) Immer größer wurde der Anhang dieser neuen Lehre, immer größer das Aergerniß der Anhänger des alten Glaubens; während die Einen sich mit regem Eifer des Pfarrers annahmen, welcher das reine Wort Gottes predige, — suchten Andere denselben als falschen Lehrer darzustellen, welcher das Volk durch Ketzereien irre mache.

Unterstützt und aufgemuntert wurde er durch mehrere Mitglieder des Rathes, besonders durch den Altbürgermeister Ulmann Wittenbach und durch den Altvenner Peter Wittenbach.[70]) Andere mißbilligten hingegen den Leutpriester, welcher das Volk nur aufwiegle und nach Neuerungen lüstern mache, durch welche das alte Herkommen gefährdet und die Ruhe in der Gemeinde gestört werde.[71]) An bittern Erfahrungen und mancherlei Kränkungen fehlte es nicht; bei der unvermeidlichen Aufregung der Gemüther wurden ihm Schmähungen und Verläumdungen oft zu Theil. Deshalb ging er auch schon Anfangs 1522 mit dem Plane um, dem Predigeramte zu entsagen, und sich mit seinem Freunde Haller wieder nach Basel zu begeben, um da in stiller Ruhe den Wissenschaften zu leben. [72]) Durch Zwingli wurden sie aber aufgestachelt, die betretene Bahn nicht zu verlassen, auszuharren und das Werk der Reformation muthig fortzusetzen. Im Jahre 1524 ging dann

---

[68]) Rechbergers Chronik.

[69]) Archiv Biel. CXXVII. 181. Gemeindbeschluß. Solche Ausdrücke, wie andere ähnliche, werden hier beibehalten, weil sie als Schlagwörter die Zeit charakterisiren, welcher sie angehören.

[70]) Rechbergers Chronik.

[71]) Memorial von L. Sterner. — Archiv Biel. CXXIX. 37.

[72]) Zwinglis Werke von Schuler und Schultheß. T. VII. p. 139.

Wittenbach endlich auch von den Worten zu der That über, und nahm Glando Klenk zum Weibe, dem Verbote der Priesterehe zuwider. [73]) Seinem Beispiele folgten sieben andere Geistliche, welche bisher noch nicht so entschieden aufgetreten waren. [74]) Nun setzten die Gegner, namentlich der Stadtschreiber L. Sterner und der Meier von Römerstall, Alles in Bewegung in der Gemeinde und im Rathe, wo sie es durch ihre Bemühungen dahin brachten, daß man sich an den Bischof von Basel und an die in Zug versammelten eidgenössischen Boten wandte. [75])

Als am 13. Juli Meier, Räthe und Bürger beisammen saßen, wurde Bericht erstattet, wie eine Botschaft des gnädigen Herrn von Basel vor Rath erschienen sei und vorgebracht habe: „Der Bischof sei benachrichtiget worden, daß etliche Priester einem gemeinen „Gebrauche der heiligen christlichen Kirche zuwider gehandelt und geweibet hätten; darum sei ihrer Gnaden Befehl, „daß man solchen, besonders dem Dr. Thomas Wittenbach, „von Stund an die Pfründe nehme, und solche andern „frommen Priestern übertrage; seine fürstliche Gnade „hätte erwartet, daß man ihr früher von solchen Dingen „Kenntniß gegeben; daß solches nicht geschehen sei, „daran habe sie kein Gefallen." Auf diese Eröffnungen habe der Rath die Antwort ertheilt: „Man sei der „Meinung gewesen, es habe unser gnädiger Herr die „Sache schon früher gekannt; übrigens sei man Willens „gewesen, sich bei den Eidgenossen in Bern zu erkundigen, wie sie die Pfaffen halten, welche geweibet, „indem man gesonnen sei, dieselben gleich zu halten." [76])

[73]) Gerichtsprotokoll von 1529. März.

[74]) Archiv Biel. CXXIX. 41.

[75]) Rechbergers Chronik.

[76]) Rathsprotokoll.

Am folgenden Tage wurden auch wirklich Abgeordnete nach Bern geschickt, mit dem Auftrage, dem Schultheißen und Rathe zu erzählen: „Wie von der Kanzel gepredigt worden, daß die Messe Niemanden nütze, als dem, der sie begehe; — die ganze Gemeinde sei unruhig deshalb, indem die Einen behaupten, daß man solchen Priestern die Pfründe nehmen solle, gleich wie es zu Bern geschehen sei; während Andere sagen, daß man den Priestern, welche geweibet, die Pfründe zu Bern wohl genommen aber später wieder gegeben habe." — Sodann sollten sie sich erkundigen, wie Bern die Priester halte, welche Weiber genommen, indem man wünsche, in diesen Sachen gleich wie unsere lieben Eidgenossen zu handeln.[77]) Durch die rückkehrenden Boten schickten Schultheiß und Rath zwei Mandate, welche sie an die Ihrigen erlassen, und wobei es einstweilen verblieben sei.[78]) — Das erste Mandat, von Donnerstag nach St. Markus (28. April) 1524, enthält die Verordnung: „Daß die Priester, welche Frauen genommen oder in Zukunft nehmen würden, ihre Pfründen verloren haben sollen; daß die, welche die Mutter Gottes und die Heiligen verachten und verschmähen, in der Fastenzeit Fleisch oder andere verbotene Speisen essen, oder sonst andere dergleichen unerhörte Sachen treiben oder von der Kanzel predigen, gestraft werden sollen." [79]) — Durch das zweite Mandat von Dienstag auf Exaudi (3. März) 1824 hingegen war verordnet: „Da man den Priestern, welche geweibet, ihre Pfründen genommen, so erheische die Billigkeit, daß auch den andern Priestern nicht zu gestatten sei, öffentlich unnütze Frauen zu Mägden zu haben und bei sich zu behalten, und zwar zu eigener Schande und zum Aergernisse des

---

[77]) Archiv Biel. CXXIX. 41.

[78]) ibid. XVIII. 185.

[79]) ibid. 182.

gemeinen Mannes; deswegen werde sämmtlichen Priestern befohlen, solche Mägde und Concubinen inner 14 Tagen von sich und aus der Kirchgemeinde zu entfernen, keine andere an ihrer Statt zu nehmen, noch sie an andern Orten zu besuchen; denn wo sie solches thäten, würde man sie nicht weniger ihrer Pfründe entsetzen, als die, welche geweibet." [80])

Gleich hernach kam auch noch ein Schreiben vom 14. Juli, von den in Zug versammelten Boten der X Orte, welche ihr Befremden aussprachen darüber: „Daß man den Pfaffen gestatte Weiber zu nehmen, mit ihnen zu leben, und daß man sie nichts desto weniger bei ihren Pfründen lasse; solches sei nicht christlich regieren und leben; es sei dies gegentheils eine Unterdrückung christlichen Glaubens und christlicher Ordnung; sie, die X Orte, hätten viele Mühe, Arbeit und Kosten angewandt und setzten Ehre, Leib und Gut daran, den lutherischen und zwinglischen Glauben abzuhalten; ihre Bitte gehe also dahin, daß man solchen Pfaffen ihre Pfründen nehme, und daß man andere wähle." [81]) Nach Anhörung dieses Schreibens war die Mehrheit des kleinen Rathes mit dem Stadtschreiber der Meinung, daß man den Pfaffen, welche geweibet, besonders dem Dr. Thomas Wittenbach, die Pfründen nehmen solle. Der große Rath hielt es dagegen in der Mehrheit mit der Gemeinde und drang darauf, daß man das heilige göttliche Wort solle predigen lassen. [82])

Bei solchem Zwiespalt in der Behörde blieb die Sache nicht lange geheim. Allerlei Gerüchte verbreiteten sich bald unter den Bürgern; häufig kamen sie zusammen auf den Zünften und anderswo. Versammlungen

---

[80]) Archiv Biel. XVIII. 183.

[81]) ibid. CXXIX. 3.

[82]) Rechbergers Chronik.

wurden gehalten, wobei sich der Zunftmeister der Gesellschaft zum Walde, Hanns Oeler, ein Tischmacher, ganz besonders thätig zeigte. Mehrmals sagte deshalb der Meier: „Er glaube, dieser Mensch sei vom Teufel besessen; denn er bringe die ganze Gemeinde schneller zusammen, als der Weibel nur den Rath.“[83]) Großen Unwillen verursachte das Schreiben von Zug, und es gab zu allerlei Reden Anlaß: — Die Einen behaupteten, es sei in Zug nie von den Pfaffen von Biel die Rede gewesen; die Eidgenossen in Zug wüßten nichts von diesem Schreiben; die Feinde Wittenbachs hätten solches irgendwo hinter dem Ofen geschrieben;[84]) — Andere glaubten wohl, daß es von Zug gekommen sei; hingegen habe man Biel verläumdet bei den Eidgenossen. Bald hieß es dann auch wieder: „Wenn man dem Doktor verbiete, in der Kirche zu predigen, so werde man einen Stuhl im Ring oder auf dem Pasgart aufstellen, damit er dem Volke predigen könne.“[85]) Bei dieser immer drohender werdenden Aufregung beschlossen Räthe und Bürger, man solle Sonntags den 31. Juli die Gesellschaften versammeln, und von da sodann in die Kirche ziehen, um der ganzen Gemeinde das Schreiben gemeiner Eidgenossen und die Mandate von Bern vorlesen zu lassen.[86])

Als Wittenbach solches vernahm, überreichte er zu seiner Vertheidigung am 24. Juli dem Rathe folgendes Schreiben, mit dem Begehren, daß es der in der Kirche versammelten Gemeinde vorgelesen werde:[87])

---

[83]) Rathsprotokoll, Sterners Memorial und Rechberger.

[84]) Rathsprotokoll vom 22. Dec.

[85]) Sterners Memorial. — Archiv Biel. CXXIX. 37.

[86]) Rechbergers Chronik.

[87]) Füßli. Beiträge zur Kirchengeschichte. T. II. N. 5. 1741. p. 74. Das Original ist nicht mehr da.

„Gott sagt durch den Propheten Ezechiel: „Ich „habe dich gesetzt zu einem Aufseher, verkün„dige ihnen ihre Sünden, oder ich werde ihr „Blut von deinen Händen fordern"; — und „durch den Propheten Jesajas: „Schreie, höre nicht „auf, verkündige meinem Volke seine Sünde"; „— und der heilige Paulus sagt: „Wehe mir, so „ich schweige." — Durch diese Worte Gottes werde „ich gedrungen, in dem vor Augen schwebenden Handel „als euer Aufseher und Seelsorger Euch zu ermahnen „und zu warnen, nicht von wegen meines Verlustes, „wenn ihr die andern meine Mitbrüder ledig lassen „wollt. Denn dieweil ich gepredigt durch Gottes „Gnade, bin ich meiner Person halb bereit, meine „Pfründe zu verlassen, wiewohl unverschuldet, wider „alles Rechtbieten vor Euch, um der christlichen Wahr„heit, der Verkündigung des göttlichen Wortes und „des Hintersichtreibens unsers Herrn Jesus Christi „willen. Deswegen will ich Euch warnen und Euch „die Gefährlichkeit und Verdammniß der Conscienten, „so ihr in diesem Handel wider Gott und sein heiliges „Wort handeln würdet, vorstellen. — Ist der christliche „Glaube gerecht; ist das alte und das neue Testament „das Wort Gottes, darauf der christliche Glaube ge„gründet ist: so mag ein Priester, besonders ein Pfarr„herr, der sich recht christlich und göttlich zu sein „empfindet, wie ihn das Wort Gottes beschreibt und „anzeigt, sich verehelichen. Ist Gott über alle Crea„turen, ist sein heiliges Wort nicht von den Creaturen „zu beurtheilen: so mag ein Priester, besonders ein „Pfarrherr, ohne aller Väter gehaltene oder noch zu „haltende Concilien, wenn er das heilige Wort Gottes „vor ihm hat, dasselbige gebrauchen, sich verehelichen, „oder in anderm Wege darnach leben. Mag keine „Creatur das unrecht machen, was Gott für gut und

„recht hält; oder das verbieten und wehren, was Gott „gebietet und heißt; oder das nothwendig machen, „was Gott frei läßt: so mag keine Creatur, kein Papst, „kein Kaiser, kein König, kein Bischof oder Concilium „erkennen, daß der Priester Ehe nicht recht sei; noch „sich die Gewalt anmaßen, die Ehe zu verbieten, auf „eine antichristliche Weise, ohne Gottes Zorn. Mag „man Niemanden mit Recht als einen Sünder strafen, „der nach dem göttlichen Willen lebt, oder seine Ge„bote vollzieht, sondern soll man denselben vielmehr „beschirmen: so mag Niemand die Priester, welche sich „verehlichen, mit Gott ihrer Ehren entsetzen, noch ihrer „Aemter, Güter und Pfründen berauben. Ist Niemand, „er sei ein Oberer oder ein Niederer, so mächtig, daß „er Jemanden befreien möge von dem, darum ihn Gott „pflichtig oder schuldig haben will: so ist ein Jeder, „der dem Andern das Seinige raubt, oder ohne Recht „ihn desselben entsetzt, die Wiedererstattung schuldig. Ist „Hurerei von Gott in der Schrift verboten, und der „Priester Ehe in der gleichen Schrift, in welcher der „gemeinen Christen Ehe erlaubt ist, heiter nachgelassen: „so müßen die gemeinen Christen entweder Hurer und „in dem Stande der Verdammniß sein; oder der Priester „Ehe ist göttlich, recht und ehrlich, sowohl als diejenige „der gemeinen Christen, die man Laien nennt. Etwas „wider Gott setzen, ordnen, zwingen und dringen, „Gottes Gesetze unterdrücken, das Uebel frei lassen, das „gehöre keiner christlichen Obrigkeit zu; sondern denen, „die Gott nicht kennen, und die von ihm nicht erkannt „werden, die Handhaber sind antichristlicher Gewalt und „Reiches, ja Tyrannen und Todtschläger der Christen „und ihrer Seelen. — Darum möget Ihr Euch, liebe „Herren, wohl fürsehen und die Sache nicht bis auf das „Todtbett fürsparen, wenn der Herr schreien wird: „Gib Rechnung von deiner Schaffnerei! Dann

„wird ein Jeder seine Bürde tragen, und es wird weder „der Heißer dem Folger, noch der Folger dem Heißer „den Tag vorstehen. Wenn nun Jemand glaubt, daß „er durch diese meine Meinung verletzt sei, oder daß „ich in andern meiner Predigten unchristlich gelehrt „habe: so biete ich demselben Recht auf die göttliche „Schrift und das Wort des Herrn, vor Euch, meinen „günstigen und lieben Herren. Dieses wollet Ihr im „besten verstehen. „Was Gott zusammen gefügt „hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ „Math. XIX.“

Dieses Vertheidigungsschreiben wurde aber im Rathe sehr übel aufgenommen und als aufrührerisch gedeutet. Als die Bürger am 31. Juli auf den Gesellschaften versammelt waren, um von da in die Kirche zu ziehen, ging Wittenbach selbst noch auf mehrere derselben, und las den Anwesenden seine dem Rathe eingereichte Vertheidigung vor. Es war aber vergebens; nachdem die Gemeinde den Bericht des Rathes vernommen, folgte die Mehrzahl nicht dem Doktor, sondern dem Rathe. Viele zwar ungern.[88])

Durch Räthe und Bürger wurde nun am gleichen Tage beschlossen, man solle den Eidgenossen von dem Vorgefallenen Kenntniß geben. — Als aber am folgenden Tage die Räthe wieder versammelt waren, da erschien Wittenbach nochmals vor ihnen, und hielt zu seiner Rechtfertigung eine lange Rede; zum Schlusse sprach er die Hoffnung aus, daß man ihn nicht von der Pfründe verstoßen werde; wenn man ihm dieselbe nehme deshalb, weil er geweibet, so thue man ihm Unrecht und Gewalt an; dann müße man ihm seine Kosten ersetzen, die er gehabt in dem Streite gegen den Abt von St. Johann, als er ihn wegen des der Kirche

---

[88]) Rechbergers Chronik und Sterners Memorial.

gehörenden Zehntens vor dem Papste zu Rom und anderswo berechtiget habe. Nach seiner Entfernung stand der Venner Niklaus Wittenbach auf, mit den Worten: „Sehet zu, was ihr machet; nehmet ihr dem „Doktor seine Pfründe, so thut ihr ihm Gewalt und „Unrecht; er wird aber deshalb nicht verlassen werden." — Damit trat er aus dem Saale; ihm folgten Die, welche verwandt waren den Pfaffen, die geweibet. Nur Wenige blieben zurück. Diese wurden nun einig: „Daß Wittenbach und die andern Pfaffen, welche geweibet, ihrer Pfründen zu entsetzen seien, und daß sie nur noch einen Monat den Dienst versehen sollen." Sodann wurde ferner beschlossen: „Den Marti Oberli zum Bischof zu schicken, um demselben davon Kenntniß zu geben, sich bei ihm Raths zu erholen, und ihn um einen andern Seelsorger zu ersuchen. Weil man nun aber sehe und höre, wie Niklaus Wittenbach drohe, und weil man dem Doktor nichts genommen, als aus Geheiß der Eidgenossen, so solle man ihnen diese Drohungen und die Gestalt der Sachen, das Treiben dieser Leute, und was die Pfaffen geredet, überschreiben." [89])

Das Vertheidigungsschreiben Wittenbachs wurde nun sogleich den zu Bern versammelten Boten der X Orte überschickt. Den Dankbezeugungen für das aus Zug erhaltene Schreiben, welchem man nachgekommen, wurde die Bitte beigefügt: „Zu rathen, was nun zu thun sei, — Hülfe zu leisten, um die getroffenen Anordnungen zu handhaben, — und endlich zur Beruhigung der Gemüther eine Erklärung zu geben, ob das Schreiben von Zug ächt oder unterschoben gewesen sei." [90])

In der Antwort vom 14. August sagt der Bischof: „Er habe mit Gefallen vernommen, daß Dr. Thomas

---

[89]) Memorial von Sterner und Rechbergers Chronik; diese ganz nach Sterners Papieren.

[90]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 278.

nur noch einen Monat zu predigen bestellt sei; besser und verständiger wäre gewesen, denselben gänzlich und von Stund an zu beurlauben, indem wohl zu gedenken sei, was für guten Samen er säen werde; als Stellvertreter schlage er den Dr. Hanns Gebwyler, Chorherr zu St. Peter, vor." [91])

Erst am 28. August antworteten die zu Bern versammelten Boten der X Orte: „Daß die zu Biel geführten Reden nicht allein dem Rathe, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zur Schmach gereichen; das Schreiben aus Zug sei aus Geheiß aller daselbst gesessenen Boten ergangen und besiegelt worden; ihrer Aller Begehren sei demnach, daß solchem Bescheide nachgelebt werde, und daß man sich durch nichts daran hindern oder irre machen lasse." [92])

Indessen predigte Wittenbach auch nach seiner Entlassung mit immer größerem Eifer und unter immer größerem Zulaufe des Volkes, bald in den Gesellschaften und bald auf öffentlichen Plätzen. Durch den Tischmacher Oeler wurde die Gemeinde schnell versammelt, so oft der Doktor zu ihr reden wollte. Häufig ermahnte er da: „Man solle sich nicht fürchten vor der Nach„baren Gewalt, sondern allein vor Gott, der uns Leib „und Seele nehmen könne; wider den Willen und die „Gewalt Gottes möge uns Niemand etwas thun, „wider solche werde der Nachbaren Gewalt nichts ver„mögen." [93])

Die Partei des Rathes wurde hingegen täglich kleiner; bald wollte Niemand etwas von dem letzten Schreiben an die zu Bern versammelten Boten der X Orte wissen; es hieß: „Der Stadtschreiber habe solches von sich aus gemacht." Ja selbst das Gerücht fand endlich

---

[91]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 281.

[92]) Archiv Biel. XIII. 136.

[93]) Sterners Memorial. CXXIX. 37 und Rechbergers Chronik.

Glauben: „Er habe die Eidgenossen eingeladen, die Stadt zu überziehen und zu überfallen.“ [94]) Die Erbitterung wurde zuletzt so groß, daß Sterner sich nicht mehr sicher glaubte, und daß er deshalb heimlich zu entweichen suchte. Er stellte sich daher krank, legte sich ins Bett und ließ sich am 28. October, als eben Räthe und Bürger versammelt waren, das Abendmahl reichen. Eine halbe Stunde später kamen vier Ausgeschossene zu ihm und verlangten zu wissen: „Wer die Herren „seien, und wie sie heißen, die ihm befohlen, den Brief „an die zu Bern versammelten Boten der X Orte zu „schreiben.“ Als Sterner ausweichende Antworten gab und sich damit entschuldigte, daß er eben das Sakrament genommen habe, fuhr ihn Bendicht Rechberger hart mit den Worten an: „Man wolle eine bestimmte „Erklärung, und wenn er solche nicht alsbald gebe, so „müße man glauben, er habe mehr geschrieben, als „was die Räthe befohlen, oder er habe aus sich selbst „geschrieben.“ Weitläufig erzählte Sterner nun, wie die Sache am 1. August im Rathe zugegangen, wie die Mehrzahl wegen Verwandtschaft mit den Pfaffen abgetreten; daß aber nach dem Austritte der Mehrzahl nichts desto weniger Meier und Rath versammelt gewesen seien; ihnen habe er das Schreiben vorgelesen; von diesen sei es gebilligt worden. [95])

In der folgenden Nacht entwich Sterner durch das kleine Nebenthor bei der Burg, und er eilte im Begleite zweier seiner Freunde nach Vingels, um sich nach Freiburg, in seine Vaterstadt, zu begeben. Da ihn aber Niemand über den See führen wollte, so flüchtete er sich über das Gebirge nach Pruntrut, wo er am dritten Tage anlangte und am bischöflichen Hofe Unterstützung fand. Der Coadjutor Niklaus von Dießbach nahm sich

---

[94]) Archiv Biel. XIII. 9. — Rechberger.

[95]) Rechberger; nach Sterners Papieren.

seiner an, und verlangte Bericht von dem Rathe über das Vorgefallene. In der Antwort vom 28. November heißt es: „Man wisse nicht, warum der Stadtschreiber „flüchtig geworden, indem er bei Nacht entwichen sei, „ohne daß ihn Jemand gejagt habe; es sei auch gar „nicht wahr, daß ihm Jemand habe Gewalt anthun „wollen, indem man gegentheils entschlossen sei, Jeder„mann vor Gewalt zu schützen; wenn der Bischof den „Handel gütlich beilegen wolle, so hätte man erwartet, „daß der Stadtschreiber angegeben, über wen er zu „klagen habe; jedenfalls habe man nicht verdient, des„wegen in einen Handel zu kommen, da man mehr „Ursache habe, über Sterner zu klagen; indessen sei „man aber zu einem freundschaftlichen Vergleiche ge„neigt." [96]) In seinem Urtheile vom 26. December hob der Bischof sodann allen Handel auf, der zwischen beiden Parteien Statt gefunden, so, daß er keinem Theile zum Abbruch von Ehre und Glimpf gereichen solle; beiden Parteien wurde empfohlen, sich in Zukunft freundlich gegen einander zu verhalten. [97]) Auf Ansuchen des Bischofs und Verwendung der Eidgenossen willigten Meier, Räthe und Bürger endlich ein, den Stadtschreiber wieder auf zwei Jahre zu seinem Amte gelangen zu lassen, welchem er dieselbe Zeit treulich und ehrlich vorstehen solle, wie sich gezieme und recht sei. [98])

Indessen faßte die evangelische Lehre doch immer mehr Wurzeln, sowohl unter der hiesigen Bürgerschaft, als in dem benachbarten Kanton Bern. Durch ein dem Meier und Rathe mitgetheiltes Mandat von Dienstag

---

[96]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 292. — Rathsprotokoll vom 13. Dec. 1524.

[97]) Archiv Biel. XXI. 395.

[98]) ibid. XXI. 387 — 389. — LXXXII. 87. — XIII. 9. — CXXIX. 63.

vor Katharina (25. Nov.) befahlen Schultheiß und Rath: „Gottes Wort nach heiliger Schrift zu predigen, und nicht von der Kanzel einander zu widerwärtigen; dasselbe zu lehren ohne Gloß und gezwungene Auslegungen, wodurch der fromme und gemeine Christ in Zweifel gebracht werde; die Priester, welche geweibet und deswegen entsetzt worden, die sollen entsetzt bleiben; Niemand solle die Gotteshäuser und Zierden schmähen oder verbrennen; die Fasten solle man halten, und Keiner solle den Andern Ketzer schelten; die Büchli, welche der heiligen Schrift widerwärtig, die seien verboten. Da ferner der gemeine Mann bisher durch Päpste, Bischöfe und geistliche Prälaten mit dem Banne, mit dem Ablasse, desgleichen in Ehesachen und andern geistlichen Händeln unbilliger Weise beladen worden sei; so erkläre die Regierung, daß sie wenig Glauben setze auf den Bann, auf den Ablaß, auf das Dispensiren in Ehesachen, welches allein mit Geld erlangt werde, — der guten Hoffnung, was mit Geld recht sei, möge auch ohne Geld geschehen.[99])

Jede Partei legte dieses Mandat, nach ihrem Sinne, zu ihren Gunsten aus. Die Kluft wurde beständig größer zwischen den Altgesinnten und den Neugesinnten im Rathe und in der Gemeinde. Immer eifriger predigte Wittenbach, bald im Kloster und bald an andern Orten;[100]) in sehr bedrängten Umständen befand er sich aber durch die Entsetzung von seiner Pfründe, deren Einkommen der Abt von St. Johann, als Kollator, zu seinen Handen genommen hatte. Bitterlich klagte Wittenbach deshalb am 10. December: „Nachdem „er 18 Jahre der Stadt gedient, müße er im Alter am „Bettelstabe gehen, entsetzt von seiner Pfründe, nicht „weil er wider Gottes Gebote, sondern weil er wider

---

[99]) Archiv Biel. XVIII. 184.

[100]) Rechberger.

„des Teufels und der Päpste Gebote gehandelt. Da „nach seiner Entsetzung Meier und Rath erkannt, daß „er stets fromm und ehrlich bei ihnen gelebt, so möchte „man ihm doch wenigstens die Kosten ersetzen, welche „er im Pfarrhause gehabt für Reparaturen und Bauten, „die nicht ihm, sondern einzig der Stadt zum Vortheile „seien.“ [101]) — Während die Einen dem Ansuchen entsprechen wollten, war die Mehrzahl dagegen. Auch in der Gemeinde stritten sich die Parteien für und wider. Ganz besonders ärgerten sich Viele darüber, daß Wittenbach deshalb seiner Pfründe entsetzt worden sei, weil er ein Weib in die Ehe genommen, während doch so manche andere Pfaffen bei ihren Pfründen bleiben, obschon sie Mätzen in ihren Häusern hielten. Wenige Tage später wurde durch Meier und Rath ein anderes Mandat bekannt gemacht, welches Schultheiß und Rath von Bern Montags vor Thomas (19. Dez.) erlassen und ihnen mitgetheilt hatten, und zwar des Inhaltes: „Wiewohl man den Priestern nachgelassen, „ihre Mätzen und unnützen Frauen bis auf St. Mar„tinstag bei sich zu behalten, so behielten sie dieselben „doch noch später bei sich, wider die Gebote Gottes und „zum Aergernisse des Volkes. Wie man nun den „Priestern die Eheweiber abgeschlagen, und wie man „Etlichen, die dawider gehandelt, ihre Pfründe genom„men, so fordere die Billigkeit, daß denen Priestern, „welche öffentlich Mätzen und unnütze Frauen bei sich „halten, ihnen selbst zur Schande und dem gemeinen „Volke zum Aergernisse, dieses auch nicht zu gestatten „sei. Deshalb sollen die Priester vorgeladen und ernst„lich ermahnt werden, solche Mätzen und Concubinen „bis auf den 13. Jänner aus ihren Häusern und aus „der Kirchgemeinde zu entfernen.“ [102])

---

[101]) Archiv Biel. CXXIX. 31.

[102]) ibid. XVIII. 183.

Deshalb kehrte aber die Ruhe nun doch nicht wieder. Gegentheils wurde der Zwiespalt im Rathe allmälig immer größer, indem die alten Räthe an dem alten Glauben und an der alten Ordnung fest hielten, während die jungen Räthe nicht nur Reformen in der Kirche, sondern gleichzeitig auch Einschränkung der Rechte des alten Rathes und zwar namentlich des Wahlrechtes zu erhalten suchten. Als die neuen Räthe im Jahre 1525 nach dem Leidtage schwören sollten, schlugen sie es aus; sie verlangten vorher genügende Beschlüsse über mehrere Beschwerdepunkte, namentlich aber Bestrafung Derer, welche des am 1. August nach Bern geschriebenen Briefes an die X Orte ein Wissen hätten. Von dem kleinen Rathe ging der Geist der Neuerung aber in den großen Rath über. Am 26. März 1525 wurde bereits durch Meier, Räthe und Bürger geordnet: „Daß M. Herren die Bürger den Kilchherrn, M. Herren die Räthe aber nur die Kapläne setzen sollten." [103]) Bald machte sich auch noch die Ansicht geltend: „Daß der große Rath den kleinen zu wählen habe, und nicht der kleine Rath den großen." — Durch den großen Rath oder die Bürger theilte sich die Bewegung auch der Gemeinde mit, welche neben den kirchlichen Reformen ebenfalls einigen Antheil an der öffentlichen Verwaltung zu erlangen suchte. Zahlreiche Versammlungen wurden deshalb in hiesiger Stadt gehalten; — während in benachbarten Gegenden aufrührische Läufe und wirkliche Empörungen der Bauern Statt fanden, welche, durch die neue Lehre irre geleitet, sich zusammenrotteten, die Schlösser der Gutsherren zerstörten und die Klöster plünderten, so daß der Bischof für nöthig fand, das Schloß Pruntrut zu besetzen, und die Stadt Biel freundlich und ernstlich zu bitten, ihm dazu einige

[103]) Rathsprotokoll, das übrigens sehr wenig enthält von allen diesen Dingen.

Knechte zu schicken;[104]) — während Bern, Solothurn und Freiburg sich am 8. Mai vereinigten, um solchen Unruhen mit Gewalt zu begegnen, wozu auch Biel eingeladen wurde, 150 Mann zu stellen.[105])

Wegen der Uneinigkeit, die sich gezeigt zwischen den alten und den jungen Räthen, zwischen den Räthen und den Bürgern und der ganzen Gemeinde, — wegen des Mangels an Einigkeit im Regimente, woher denn das Böse ungestraft bleibe, wie sich in etlichen Freveln und Gotteslästerungen finde, — ließ die Gemeinde endlich durch den Venner Wittenbach am 28. Mai dem Rathe folgende Artikel vortragen:[106]) 1) Dieweil der wahre christliche Glaube allein aus dem Worte Gottes erkannt werde, so solle Gottes Wort, altes und neues Testament göttlicher Schrift, und was aus derselben erhalten werden möge, lauter und rein gepredigt werden; 2) solle ein Kilchherr in Zukunft durch das Handmehr gewählt werden, und wenn er sich nicht christlich halte, solle man ihn wieder entsetzen können; 3) solle der Doktor Gottes Wort der Gemeinde in der Kirche verkündigen an Sonntagen und andern Feiertagen; 4) solle ein geschickter Schulmeister angestellt werden, welcher die Kinder christlich lehre, ohne Lohn der Gemeinde, da man den Lohn aus den Pfründen oder aus der Bruderschaft nehmen möge; 5) solle die von Räthen und Bürgern gemachte Ordnung wider die Gotteslästerer, die Zutrinker, die Spieler und wider das öffentliche, üppige Tanzen an Sonntagen gehalten werden; 6) solle man aus dem Spitalgute in Zukunft keine Zinse mehr kaufen, sondern es sollten daraus arme Leute gespiesen und getröstet werden; und wenn ein Ueberschuß bleibe, so möge derselbe armen Bürgern auf Sicherheit geliehen

---

[104]) Archiv Biel. LXIII. 1. — Rathsprotokoll v. 16. Juli 1525.
[105]) ibid. XVI. 245.
[106]) ibid. CXXIX. 2. 7. 58.

werden; 7) dieweil die Jahrzeiten keinen Grund in der heiligen Schrift haben, dieweil diese nirgends sage, daß solche Gott gefällig und den Abgeschiedenen hülfreich seien, so solle es Jedermann freistehen, dieselben zu halten oder zu lassen; 8) sollen die Gesellschaften jede aus ihrer Mitte 4 Bürger, und diese zusammen sodann die 24 Räthe wählen; und damit Zwietracht vermieden und Einigkeit vermehrt werde, so solle hinfür kein junger und kein alter Rath mehr sein; 9) wenn Räthe und Bürger etwas ordnen, so solle Niemand als Räthe und Bürger das Recht haben, dasselbe zu ändern; 10) sollen keine Jahrgelder von einem fremden Herrn in den Stadtseckel empfangen werden; 11) sollen die Mahlzeiten auf dem Rathhause abgestellt sein; 12) sollen die jährlichen Besoldungen der Mitglieder des Rathes auf 10 Pfund erhöht werden; 13) zum Schlusse folgten einige polizeiliche Maßregeln, die Müller, die Pfister, die Metzger und die Fischer betreffend.

Groß war die Verlegenheit des Rathes; nur ungern sahen die Einen diese Verwicklung der Dinge; Andere hatten heimlich ihre Freude daran; die Einen wollten gar nicht in die Behandlung dieser Fragen eintreten; Andere wünschten, die Sache aufzuschieben. Der letzte Antrag erhielt endlich die Mehrheit der Stimmen. [107]) Indessen nahm die Bewegung in der Gemeinde immer mehr zu; durch die Verzögerung wurde neue Begehrlichkeit bei den Einen geweckt, während eine angekündigte Botschaft von Pruntrut die Andern mit Mißtrauen erfüllte. [108]) Erst am St. Jakobstag wurde endlich die Sache in Berathung genommen: [109]) — Art. 1. Daß das Wort Gotes lauter gepredigt werde, — glaubte man, sei durch die angenommenen Mandate

[107]) Rechberger.

[108]) Archiv Biel. XXI. 390.

[109]) ibid. CLXXXIX. 42.

des Schultheißen und Rathes von Bern erledigt. Art. 2. Wahl des Pfarrers, — wurde als beseitigt betrachtet, indem Räthe und Bürger deshalb am 26. März einen Beschluß gefaßt hatten. In Betreff des Art. 3, daß Wittenbach erlaubt werde zu predigen, — wurde beschlossen, einstweilen nichts zu bestimmen, — einestheils weil Wittenbach nicht ferner aus dem Kirchengute besoldet werden könne, welches man wohlthätigen Stiftungen verdanke, über deren Verwendung die Donatoren Verfügungen getroffen, — anderntheils weil man zu dessen Besoldung die Gemeinde nicht betellen dürfe, um nicht neue Zwietracht zu stiften. Auch der Art. 4, Wahl eines Schulmeisters, — wurde aufgeschoben, der Besoldung wegen, der Art. 5 hingegen, was der Rath beschlossen, solle man halten, — als ganz natürlich angenommen, aber der 6te, den Armen zu leihen, — als unausführbar verworfen. Der Art. 7, Abschaffung der Jahrzeiten, — wurde nicht angenommen, weil man sich erklärt habe, daß man sich halten wolle gleich wie die Eidgenossen der drei Städte, und weil man seine Zusage nunmehr nicht zurück nehmen könne. In den Art. 8, Wahl des Rathes, — glaubte man, nicht einwilligen zu können, weil dieses die geschworenen Eide und S. F. G. des Bischofs von Basel Gerechtigtigkeit anbetreffe. Der Art. 9, Rathsbeschlüsse seien zu halten, — wurde als ganz natürlich angenommen; hingegen wurde der die Jahrgelder betreffende Art. 10 verworfen, weil es nicht der Stadt Nutzen sei, den man zu befördern geschworen habe. Die Abstellung der Mahlzeiten wurde angenommen, die Erhöhung der Besoldung verworfen; in allen übrigen, unbedeutende und bloß polizeiliche Maßregeln betreffenden Punkten, wurde den Wünschen der Gemeinde entsprochen.

Durch diese Beschlüsse war aber keine Partei befriedigt. Die Neugläubigen fanden sich getäuscht, weil man nur in den Nebensachen entsprochen, die Hauptsachen hingegen aufgeschoben oder verworfen habe; immer häufiger kamen sie auf den Gesellschaften zusammen; immer heftiger wurde über einzelne Rathsglieder geschimpft; die neuen Wahlen durch die Gemeinde selbst wurden als unumgänglich nothwendig dargestellt. Die Altgläubigen sahen hingegen mit Bekümmerniß die Fortschritte einer Bewegung im Volke, durch welche nicht nur die Religion, sondern alle Ordnung im Staate gefährdet werde; bereits sehe man die Folgen der Irrlehren im Bisthum, im Elsaß, im Schwarzwalde und an andern Orten mehr, wo die herrschaftlichen Schlösser zerstört, die Klöster geplündert und die Entrichtung der Zehnten verweigert wurde; — um Schutz und Hülfe wandten sie sich an die Eidgenossen.

Als die Boten der IX Orte im November zu Luzern versammelt waren, um sich zu berathen, wie man den durch Zürich am Kloster Ittingen verübten Schaden rächen könne, — da wurden auch die Angelegenheiten der Stadt Biel zu Handen genommen. Dem Wunsche der Altgläubigen entsprechend, wurde am 6. November dem Bischof von Basel geschrieben: [110]) „Man habe „mit höchlichem Befremden vernommen, wie Ihrer „fürstlich Gnaden Verwandte von Biel sonderlich un„geschickt in dem lutherischen, ketzerischen Glauben sich „merken lassen und damit behaftet seien. Darum ergehe „ernstlich die Bitte und dringend das Begehren an „J. F. Gnaden, daß Sie Ihre treffliche Botschaft zu „ihnen schicke, mit ihnen reden und handeln lasse, von „solchem Mißglauben abzustehen und sich wie die Vor-

[110]) Archiv Biel. XXI. 394. b.

„fahren zu halten; und zwar, daß solches mit aller „Tapferkeit und mit Ernst geredet werde, indem man „hoffe, dieweil noch so viele der guten alten Christen „da seien, daß sich die Sache bessern, daß der gute „Theil die Oberhand behalten, und daß die Gemeinde „von solchem ketzerischen Glauben abstehen werde.“ Auch die Eidgenossen von Bern wurden angesucht, deshalb ihre Boten nach Biel zu schicken; „wenn dieses alles nichts helfe, so werde man aber genöthiget, anders hierin zu handeln.“

Am 11. November schickte der Bischof das von den Boten der IX Orte erhaltene Schreiben nach Biel, mit freundlichem und ernstlichem Begehren: „Man wolle seine frühern, treuen Warnungen und gegenwärtiges Schreiben der Eidgenossen zu Herzen fassen, in dieser Sache sich darnach richten, und sich halten wie Andere in der Nachbarschaft, wie es die christliche Kirche aufgesetzt, bisher geübt und gebraucht, und wie es der Mehrtheil der Eidgenossen zu halten beschlossen habe.“ [111])

Durch solche Mittheilungen wurden die Neugläubigen aber nur aufgebracht über den Stadtschreiber Sterner und seine ganze Partei. Dem Venner Wittenbach wurde der Auftrag ertheilt, sich zu Freiburg vor dem Rathe zu stellen, mit der Bitte: Daß Freiburg seinen Boten den Befehl gebe, Biel auf dem Tage zu Luzern vor gemeinen Eidgenossen zu vertreten. [112]) Gleichzeitig wurde aber auch eine Botschaft nach Bern geschickt, um sich zu entschuldigen und zu berathen. [113]) Als die vier Abgeordneten in Bern das Schelten und Schmähen erzählten, womit Biel in dem Schreiben vom 6. Nov.

---

[111]) Archiv Biel. XXI. 394. a.

[112]) Nötzli. Reformation zu Biel. 1620.

[113]) Archiv Biel. CXXIX. 53.

von gemeinen Eidgenossen überschüttet worden, und als sie Rath begehrten, was nun zu thun sei, da stand der Venner Weingarten auf und sagte: „Sie sollen sich „dessen nicht wundern, der uns erschaffen und den „bittern Tod gelitten, damit er uns erlöse, der habe „von den Weisen dieser Welt noch größere Schmach „gelitten; zudem habe man den Bernern gethan wie „den Bielern, und sie nicht friedlicher gehalten; man „solle daher geduldig sein."

Auf den zu Bern erhaltenen Rath wurden sodann Rudolf Rebstock, Bendicht Rechberg, Ulrich Klenk und Bendicht Graf nach Luzern geschickt, um Biel bei der Tagsatzung zu entschuldigen, indem man glaube, nichts Unchristliches gethan, sondern einzig den bernischen Mandaten nachgelebt zu haben.[114]) Die Eidgenossen hatten es aber sehr empfunden, daß Biel über das durch den Bischof erhaltene Schreiben zu Bern Beschwerde geführt und sich deshalb Rathes erholt; unfreundlich war der Empfang der hiesigen Boten, welche am 8. December mit dem harten Abscheide entlassen wurden:[115]) 1) Daß man die Klage bedaure, welche bei den Eidgenossen zu Bern angebracht worden sei, indem der Schreiber nichts geschrieben habe, als was ihm befohlen worden sei; 2) wiewohl man nicht alle für Ketzer halte, sondern hoffe, daß der guten alten Christen noch viele zu Biel seien, so werde doch nichts desto weniger unchristlich gehandelt, indem man die heiligen Sakramente und die heilige Messe verachte; 3) wiewohl Biel sich rühme, den Mandaten von Bern nachzuleben, so könne man doch nicht verstehen, daß die Eidgenossen von Bern gehandelt, wie sie von Biel, indem zu Bern die heiligen Sakramente und die heilige Messe nicht abgethan seien;

---

[114]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 295.
[115]) Archiv Biel. CXXIX. 40.

4) sei auch das Salve unsrer lieben Frau abgethan und geändert, zudem noch manch anderes Stück gebraucht worden, daran man ein großes Mißfallen habe; 5) an keinem Orte der Eidgenossenschaft, ausgenommen an einem (Zürich), habe man solche Aenderung in christlicher Kirchenordnung und in Satzungen vorgenommen, wie es zu Biel geschehen sei. — Weil nun solches von der schändlichen und ehrlosen lutherischen oder zwinglischen neuen Sekte, und von den derselben anhängenden ketzerischen Pfaffen und Prädikanten herfließe, welche das gemeine Volk so schändlich und schädlich verführen und um Leib und Seele bringen, — so sei der Eidgenossen ernstliches Begehren an Die von Biel: Daß sie solche lutherische und ketzerische Pfaffen abstellen, von ihnen treiben, nicht predigen lassen; daß sie die heiligen Sakramente, die heilige Messe und alle andern christlichen Ordnungen und Satzungen wieder annehmen und halten. Wenn man dieses thue, so würden die Eidgenossen der Stadt Biel geneigt sein, und ihr das zum freundlichsten verschulden; wenn man aber bei solchem Mißglauben und Vornehmen beharre, so könnten die Eidgenossen solches nicht leiden, sondern so müßten sie gedenken, was weiters hierin zu handeln sei.

Alles war anfangs erschrocken bei dem Empfange des eidgenössischen Abscheides. Noch war man aber eingedenk der Worte Wittenbachs: „Man solle sich nicht „fürchten vor der Nachbaren Gewalt, sondern allein „vor Gott.“ Nicht nur wollte man nichts hören von der Messe und den Meßpfaffen; auch die „Götzen“ (Bilder) sollten abgethan, deshalb der ganze Rath neu gewählt und die päpstlich Gesinnten aus demselben entfernt werden.

Am 25. December erschienen die gemeinen Bürger vor dem Rathe mit der Frage: „Ob man ihnen der

Stadt Freiheiten halten wolle, oder nicht?" Der Rath ertheilte die Antwort: „Er glaube, dieselben immer gehalten zu haben und sei auch Willens, dieselben ferner zu halten." [116]) Damit war aber die Gemeinde nicht befriedigt; sie glaubte, benachtheiligt worden zu sein in der Rathswahl, und begehrte, die Bürger, genannt den großen Rath, selbst zu wählen, worauf die Bürger sodann den kleinen Rath besetzen sollten. Da die Räthe solches aber nicht zugeben wollten, indem sie bei ihren Freiheiten, Rechten und bei der Stadt Satzung zu verbleiben hofften, — so wurden Ausgeschossene zum Bischof und nach Bern geschickt, mit dem Ansuchen, daß sie Boten schicken möchten, um zu vermitteln.

Auf solches hin erschienen vor dem Rathe am 5. Jänner 1526 Bastian zum Stein und Konrad Willading, als Abgeordnete von Bern, sodann Thurs Marschalk und Jörg Bellosier, als Abgeordnete des Bischofs. Des Fürsten Boten zeigten an: „Wie der Meier seine Entlassung verlangt habe, weil man nicht bei dem alten Herkommen verbleiben wolle, und daß er nur auf Ansuchen des Fürsten nicht abgetreten sei; wie sodann Marti Oberli dem Fürsten berichtet habe, daß große Zwietracht zwischen den Räthen und der Gemeinde ausgebrochen sei, weil diese wider altes Herkommen den Rath besetzen wollte; wie sie, die Boten, nun gekommen seien, um wieder zur Ruhe und zum Frieden zu verhelfen." Da zeigten auch die von Bern an: „Wie ihre Obern mit großem Leide die Zwietracht vernommen zwischen den Räthen und der Gemeinde, mit dem Beifügen, daß sie geschickt seien, zu helfen, die Sache zu vermitteln, so daß es bei dem alten Herkommen verbleibe." Auf beider Botschaften Anfrage:

---

[116]) Archiv Biel. CLXXXIX. 42. — Rathsprotokoll.

„Ob die Räthe J. F. Gnaden von Basel bei allen Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten wollten verbleiben lassen?" wurde die Antwort ertheilt: „Daß der Rath nie andern Willens gewesen sei."

Am folgenden Tage wurden Räthe und Bürger versammelt; da wiederholten die Abgeordneten des Bischofs und die von Bern ihre Anträge, mit Beifügen, was am vorigen Tage verhandelt worden sei. Auch der große Rath sprach sich dahin aus: „Daß er nie Willens gewesen, die Freiheiten und Rechte des Fürsten zu schmälern, indem die Rathswahlen den Fürsten nichts angingen." Die fürstlichen Gesandten behaupteten dagegen, daß der Meier und der alte Rath Namens des Fürsten zuerst sich selbst bestätigt, sodann den jungen Rath, und hernach, vereinigt mit diesem, den großen Rath gewählt hätten. Auf den Antrag der bernischen Abgeordneten verglich man sich endlich dahin: „1) Daß die Räthe und die Bürger sich nicht trennen, sondern immer fest zusammenhalten wollten; was die Mehrheit der Räthe oder der Bürger angenommen, dem wolle sich die Minderheit unterziehen; 2) der Meier solle wie bisher an dem dazu festgesetzten Tage den ganzen Rath versammeln, auf daß die 24 Räthe einander wählen, wie sich früherhin die alten Räthe selbst erwählt hätten, und damit solle in Zukunft kein alter und kein junger, sondern nur ein ganzer Rath sein; 3) aller Haß und alle Feindschaft, so dieser Sache wegen zwischen Meier, Räthen und Bürgern Statt gefunden, solle abgethan sein, und keiner deren wegen irgend eine Strafe zu erwarten haben; 4) damit Räthe und Bürger ihr Regiment desto stattlicher und ruhiger vollführen, damit sie das Böse bestrafen und das Gute beschützen können nach Gebühr, solle die Gemeinde ihres Zusammenlaufens und Rathschlagens

auf den Gesellschaften müßig gehen, ruhig sein, dem Rathe gehorchen in rechten Dingen."

Am folgenden Tage ließen die Boten von Bern in der Kirche die ganze Gemeinde versammeln. Sie zeigten auch ihr wieder an: „Wie ihre Obern mit großem Leide vernommen die Zwietracht, welche da geherrscht habe zu Biel; wie sie gekommen seien, die Einigkeit wieder herzustellen, wozu sie weder Mühe noch Arbeit gescheut; Räthe und Bürger hätten sich nun aber mit einander verglichen und wegen der Rathsbesetzung eine neue Ordnung angenommen; nach dieser solle der kleine Rath bei seiner Gewalt bleiben, die Stadt und die ganze Gemeinde regieren; was Räthe und Bürger beschließen, wenn sie bei einander sitzen, dabei solle es bleiben ohne Widerrede der Gemeinde, indem der große Rath Namens der Gemeinde bei dem kleinen sitze. Wer nunmehr in der Gemeinde sei, der es mit dem Rathe halten wolle, der solle in das Chor kommen; wer es aber nicht mit ihnen halten wolle, der solle sitzen bleiben." — Die Mehrzahl begab sich darauf ins Chor zu den Boten, nur ein kleiner Theil blieb sitzen. Auch diese letztern fügten sich aber noch, als man ihnen versprach, daß auch ihnen, gleich wie den Bürgern im großen Rathe, Alles vergessen, und daß auch von ihnen Niemand dieser Sache wegen zur Verantwortung gezogen werden solle, — doch dies mit dem ausdrücklichen Worte, daß die Zusammenrottungen, die Versammlungen und heimlichen Rathschläge gänzlich unterbleiben sollen.

Hiermit war die im Jahre 1491 eingeführte und bisher befolgte Ordnung abgethan. Ungestört gingen die Wahlen des Rathes, der Bürger und aller Beamten nach der neuen Ordnung vor sich, und damit kehrte für einige Zeit die Ruhe in der Gemeinde wieder. Auch von Außen, von andern Orten her, blieb die

Stadt Biel um der Religion wegen unangefochten. An die Stelle der entlassenen Kapläne wurden andere gewählt durch den Rath; aber stets mit der Bedingung, — „daß sie die Artikel halten, welche gestellt worden der Priester wegen, — daß sie Messe lesen und Gottesdienst thun, wie es ihre Pfründe fordern.“ [117]) Nur die Leutpriesterstelle blieb unbesetzt und wurde einstweilen durch die Kapläne besorgt.

Mit dem politischen Hebel hatte Wittenbach indessen einen großen Theil seines Einflusses verloren; als Anmaßung wurde es ausgelegt, [118]) als er am 27. Mai 1526 anerbot, obschon er nicht mehr Pfarrer, und von seiner Pfründe verstoßen sei, Namens der Stadt die durch die X Orte veranstaltete Disputation in Baden zu besuchen. [119]) Glücklicher war er mit seiner Entschädigungsforderung, welche er von Neuem geltend zu machen suchte. Am 21. April kam er deshalb mit den Ausgeschossenen des Rathes zusammen. [120]) Da begehrte er wieder, daß man ihm die Kosten ersetze, welche er gehabt in dem Streite mit dem Abte von St. Johann, zu Rom und anderswo, und wodurch er der Kirche eine jährliche Gülte von vier Mütt Korn erworben habe; denn unbillig, mit Gewalt und unverdient, wider Gott, Ehre und Recht sei er von der Pfründe verstoßen worden; zudem habe er Gottes Gebote gehalten, nicht wider Gottes, noch wider der Eidgenossen Gebote gehandelt. Nach vieler Rede und Widerrede erklärten sich die Ausgeschossenen bereit: Dafür, daß die Pfründe durch Dr. Thomas verbessert worden sei, sollten ihm, so lange er lebe, jährlich 12 Gulden bezahlt werden; wenn er vor 12 Jahren sterbe,

---

[117]) Rathsprotokoll.

[118]) Rathsprotokoll.

[119]) Archiv Biel. CXXIX. 52.

[120]) Rathsprotokoll.

so sollten diese 12 Gulden seinen Erben bezahlt werden bis nach Verfluß der 12 Jahre; hiermit solle aber aller Span ein Ende haben, und jede Forderung getilgt sein, welche Wittenbach an die Stadt zu machen habe. Am 29. April wurde diese Uebereinkunft durch Räthe und Bürger bestätigt, mit dem Zusatze: Wenn der Abt in Zukunft nichts mehr geben wolle, daß man alsdann auch ihm, dem Dr. Thomas, nichts mehr geben solle. Mit diesem Zusatze wollte Wittenbach aber den Vergleich nicht annehmen; am 21. September stellte er sich deshalb nochmals vor Räthen und Bürgern, welche auf wiederholte Vorstellungen dann auch beschlossen: Daß der Artikel aufgehoben sein, und daß Wittenbach lebenslänglich 12 Gulden jährliches Leibgeding erhalten solle.

Dieses Leibgeding bezog Dr. Thomas Wittenbach nicht lange, da er noch im Laufe dieses Jahres starb,[121]) jedoch ohne daß der Todestag in irgend einem Akte für uns aufbewahrt worden ist.

Drittes Kapitel.

Bischof Philipp von Gundelheim.

1527 — 1553.

§ 1.

Anfang der Reformation im Erguel.

Seit alter Zeit gehörte das Erguel in kirchlicher Beziehung noch immer zu dem Bisthum Lausanne, während der Bischof von Basel weltlicher Oberherr war.

---

[121]) Zwinglis Werke, von Schuler. T. VII. p. 574.

Durch das Bürgerrecht mit dem Kapitel von St. Imer hatte der Rath von Biel die Kastvogtei dieses Klosters erworben,[1]) von welchem die Kollatur der Kirchen zu Serrierre, Dombresson, Tremmlingen und Courtelary abhing. Seit 800 Jahren war Münster in Granfelden auch jetzt noch im Besitze des Patronats von Püderich und Sombeval; [2]) Corgémont und Illfingen wurden hingegen wechselweise, das eine Mal durch das Kapitel von Münster, das andere Mal durch den Bischof von Basel besetzt. Das Rectorat der Kirche von Pieterlen gehörte noch immer dem Abte und Konvente von Bellelä, welche dasselbe vor 100 Jahren von der Familie von Wildenstein durch Kauf erworben hatten.[3]) Der Kirchensatz zu Füglistall wurde durch den Leutpriester und die Kapläne der Benedictskirche zu Biel versehen, welche denselben um 30 Schilling jährlich von dem Bischof von Basel zu Lehen trug.[4]) Alle Wahlen von Geistlichen waren aber der Bestätigung des Bischofs von Lausanne unterworfen; den Gemeinden vorgestellt und eingesetzt wurden die Pfarrherren durch den Meier zu Biel, als Amtmann des Bischofs von Basel, im Begleite zweier Mitglieder des Rathes.

Die weltliche Herrschaft im Erguel übten, im Namen des Bischofs von Basel, Meier und Rath von Biel. Die ganze Mannschaft des Landes zog von alten Zeiten her unter dem Panner der Stadt,[5]) welche alle deshalb für nöthig erachteten Mandate von sich aus erließ, die Mannschaft aufbot und die zu ihrer Besoldung erforderlichen Steuern den Gemeinden auferlegte. Der

---

[1]) Archiv Biel. CCII. 20. — CXXVII. 186.

[2]) Trouillat, Monum. T. I. n. 41. 56. 67.

[3]) Archiv Biel. XLVIII. 139. 208. 207. 209. 211. 210. 214. 141. 212.

[4]) ibid. CXXV.

[5]) Erster Theil. p. 60 und 61.

Meier, im Begleite zweier Mitglieder des Rathes, besetzte jährlich die Gerichte,[6]) von welchen man oft nach Biel appellirte. Daher heißt denn auch das Erguel in dieser Zeit gewöhnlich die Herrschaft Biel, wie man in vielen im hiesigen Archive aufbewahrten Urkunden findet, welche mit den Worten beginnen: „Wir Ammann und Gerichtsäße von Pieterlen (oder Illfingen, Courtelary, St. Imer u. s. w.) in der Herrschaft Biel gelegen, thun kund hiermit ꝛc. ꝛc.“

Bei solchen Verhältnissen zum Erguel übte Biel in dieser Zeit religiöser Aufregung großen Einfluß auf dessen Bewohner. Dem Meier und Rathe von Biel, als Kastvögten des Stiftes St. Imer, legte der Propst über seine Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung ab, [7]) und er mußte sich dabei oft mancherlei Bemerkungen gefallen lassen. Das im Jahre 1525 bei den sorglichen Zeiten, Empörungen und Aufläufen gemachte Anerbieten, des Stiftes Schriften nach Biel in Verwahrung zu nehmen, verdankte der Propst Hanns Bellevei am 23. Mai verbindlich; [8]) auf seine den verschiedenen Kapitularen gemachte Mittheilung erhielt er aber keine Antwort, weil sie hinter diesem Anerbieten ganz was anderes zu erblicken glaubten. Was die geistlichen Herren befürchteten, das blieb aber doch nicht lange aus.

Als der Rath seine Boten nach St. Imer sandte, um sich auf bisher übliche Weise Rechnung ablegen zu lassen über das Einkommen der Kirche und die Verwendung desselben; da wurden die Chorherren ernstlich ermahnt, bessere Haushaltung zu führen, und das Geld, welches sie auf ärgerliche Weise mit ihren Kebsweibern verprassen, auf die Erhaltung der baufälligen Kirchen

---

[6]) Rathsprotokoll von 1522. 14. Febr. 1545 und LXXXIV. 85.

[7]) Schaffnereirechnungen im Archiv.

[8]) Archiv Biel. CXXVI. 75.

zu verwenden. Solches mißfiel aber den geistlichen Herren; sie wandten sich an den Bischof von Basel, als ihren weltlichen Schutz- und Schirmherrn; das Verfahren der Bieler stellten sie als eine Neuerung dar, als Eingriff in die bischöfliche Herrlichkeit. [9]) Christoph von Uttenheim war bereits in sehr hohem Alter; auf sein Verlangen hatte ihm das Kapitel von Basel schon am 28. Mai 1519 den Niklaus von Dießbach als Coadjutor beigeordnet. [10]) Durch wiederholte Vorstellungen bei dem greisen Bischof brachten es die Chorherren dahin, daß derselbe bereits am 30. August den Meier und Rath von Biel ernstlich mahnte, von solchen Neuerungen abzustehen, durch welche man in seine obrigkeitliche Gewalt eingreife, der es einzig zustehe, solche Rechenschaft zu fordern. [11])

Dadurch ließ man sich aber zu Biel nicht abschrecken; nach dem Mandate des Bischofs von Lausanne vom 14. Hornung 1518 [12]) glaubten sich Meier und Rath berechtigt, des Stiftes Schätze und Titel in Verwahrung zu nehmen, und verpflichtet, über die Geistlichkeit ein gutes Aufsehen zu halten. Dem Propste und dem Kapitel von St. Imer, so wie allen übrigen Pfaffen in der Herrschaft Erguel, wurden die bernischen Reformations-Mandate vom 25. November und 19. December 1524 zugeschickt, [13]) mit dem bestimmten Befehle, denselben nachzukommen, die Huren von sich zu thun, ehrbarlich zu leben, und die Kirchen, namentlich zu St Imer, in gutem Stande zu erhalten. Anstatt diesen Vorschriften zu gehorchen und eine bessere Wirthschaft einzuführen, wandten sich die Chorherren von St. Imer

---

[9]) Archiv Biel. XXI. 397.

[10]) Schnellers Necrolog.

[11]) Archiv Biel. XXI. 397.

[12]) ibid. CXXVII. 186.

[13]) Rötzli. — Ruchat.

abermals an den Bischof von Basel, welcher am 20. December 1526 die förmliche Erklärung ausstellte: „Daß er das Stift St. Imer unter seinen besondern Schutz nehme; daß er allen Amtleuten gebiete, nichts mit demselben zu handelen, denn mit Recht; daß er den Chorherren untersagt habe, irgend etwas heraus zu geben, das dem Gotteshause gehöre.“ [14]) Nicht wenig war man verwundert zu Biel bei dem Empfange dieses Mandates.

Meier und Rath, in ihrer Eigenschaft als Kastvögte, glaubten sich aber völlig in ihrem Rechte. Hart schrieben sie dem Propste und dem Kapitel; sie drohten ihnen mit Aufhebung des Bürgerrechtes, dessen Brief und Siegel zurückgefordert würden, im Falle sie sich den Beschlüssen Meiers und Rathes nicht unterziehen wollten. [15]) Dem Bischof selbst hingegen wurde in einer Rechtfertigung am 3. Jänner 1527 geschrieben: „Das „Verhalten gegen St. Imer sei weder Neuerung noch „Eingriff in die Rechte der Kirche. Man merke aber „wohl, daß die Pfaffen dem Bischof nur ihren Glimpf „und nicht ihr hürisches Leben erzählt; daß sie nichts „davon gesagt, wie sie St. Imers Güter, die zum „Kirchenbau angewandt werden sollten, untreulich hin„terhielten, unter sich vertheilten und mit ihren Con„cubinen verzehrten. Nichts als Billiges habe man „von ihnen gefordert, nämlich, daß sie die Rechnung „ablegen, das Schuldige verabfolgen, die Kirchen nicht „baulos stehen lassen; daß sie die Concubinen von sich „schicken und fernerhin priesterlich, ehrlich und nicht „hürisch leben sollten; daß sie den Mandaten von „Bern, welche Biel mit des Bischofs Genehmigung „angenommen habe, nachzukommen hätten. Die Fehl-

---

[14]) Archiv Biel. CIX. 22.

[15]) ibid. CXXVI. 81.

„baren werde man übrigens nach den Mandaten be„strafen; und wenn Biel nicht stark genug dazu sei, „so wolle man eine Hülfe anrufen, mit welcher die „Pfaffen gelehrt werden sollten, was sie zu thun „hätten. Schließlich bitte man J. F. Gnaden, unver„züglich zu melden, ob Sie Biel bei den alten Frei„heiten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen wolle, „oder nicht, damit man sich darnach zu halten „wisse.“ [16])

In ihrer Antwort vom 10. Jänner bezeugten Propst und Kapitel ihre große Freude darüber, daß man ihnen das Bürgerrecht aufgekündigt habe, womit sie die Erklärung verbanden, daß sie sehr zufrieden seien, den daherigen Brief mit Siegeln zurückzuschicken.[17]) Unter dem gleichen Datum antwortete auch der bischöfliche Coadjutor, Niklaus von Dießbach, auf das Schreiben vom 3. Jänner: „Das ganze Geschäft der Pfaffen „wegen im Erguel sei ihm völlig unbekannt gewesen, „bevor er den Brief von Biel gelesen habe; der Bischof „müße irre geleitet worden sein durch besondere Per„sonen, welche die Sache auf ihren Vortheil angegeben; „was die Schlußfrage anbetreffe, so bedürfe dieselbe „weniger Worte, indem man nie andern Willens ge„wesen sei, als Biel bei seinen Freiheiten und Gewohn„heiten bleiben zu lassen.“ [18]) Erst am 26. Jänner schrieb der Bischof selbst: „Es sei ihm allerdings „angezeigt worden, daß Biel sich unterstanden, allerlei „Neuerungen vorzunehmen, woran er kein Gefallen „habe; damit verbinde er die Anzeige, daß es ihm „allein zustehe, die Priesterschaft zu strafen, wenn die„selbe sich nicht priesterlich halte, wie sich gebühre; zum „Schlusse stelle aber auch er noch die Erklärung aus,

[16]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p, 306.
[17]) Archiv Biel.CXXVI. 81.
[18]) ibid. LXIII. 8.

„daß er nie Willens gewesen sei, wider der Stadt „Freiheiten, Gewohnheiten, oder wider das gute alte „Herkommen etwas vorzunehmen.“ [19])

Auf solche Mittheilung schickte der Rath seine Boten abermals nach St. Imer, um das Kapitel zu Rede zu stellen über die bei dem Bischof eingereichten Klagen, mit der Weisung: „Die Rücksendung des Bürgerrechtsbriefes zu verlangen, im Falle die Befehle Meiers und Rathes verschmäht würden.“ Die Chorherrn, im Vertrauen auf den bischöflichen Schutz, sandten ihre Antwort am 14. Hornung schriftlich ein: „Zu den Klagen bei „dem Bischof seien sie genöthigt worden, um die Privi„legien der Kirche zu wahren; zudem hätten sie aber „mehr Grund, sich über den Brief zu beschweren, wel„chen der Rath letzthin dem Bischof geschrieben; wenn „derselbe auch nicht zu ihrer Ehre und zu ihrem Vor„theile laute, so glaubten sie dennoch, eben so brav zu „sein, und eben so brav sich aufzuführen, als andere „Kirchendiener, wegen deren man nicht halb so viel „Lärm mache; auf das durch die hiesigen Boten aus„gedrückte Verlangen seien sie bereit, den Bürgerrechts„brief zurückzuschicken, wogegen sie den ihrigen zurück„verlangen; im Uebrigen müßten sie Recht darschlagen „vor dem Bischof selbst.“ [20])

Noch war diese Angelegenheit nicht im Reinen, als Meier und Rath am 20. März 1527 durch Philipp Jakob von Andlau, Sänger, und Peter Reich von Reichenstein, Erzpriester, Namens Dompropstes, Dekans und Kapitels von Basel, die Anzeige erhielten, daß Christoph von Uttenheim, bei seinem Leben Bischof von Basel, aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgegangen sei; [21]) damit verbanden sie die Bitte, daß man zu

[19]) Archiv Biel. XXI. 400.
[20]) ibid. CXXVI. 79.
[21]) ibid. LXIV. 6.

dessen Seele Heil in hiesiger Kirche Gebethe halten wolle; schließlich kündigten sie an, daß Philipp von Gundelheim zum Nachfolger erwählt worden sei.

Erst im Juli kam der neue Fürst nach Biel, um auf bisher übliche Weise die Huldigung zu empfangen.[22]) Gleich nach seiner Ankunft ließ er den Räthen sagen, daß sie am folgenden Morgen um 7 Uhr beisammen sein sollten. Auf dem Rathhause wurde er durch den Meier empfangen, mit der Anzeige: „Wie sehr es die „ganze Bürgerschaft von Herzen freue, daß J. F. „Gnaden durch Schickung Gottes an das Stift gekom„men sei; wie sie J. F. Gnaden schwören wollen nach „Schuldigkeit, der guten Hoffnung, in Ihr einen gnädigen „Herrn zu finden; oftmals habe man erkannt, insonders „aber in dem letzten Bauernkriege, wie nützlich es sei, „daß die Bewohner der Landschaft unter dem Panner „der Stadt ziehen, weshalb man J. F. Gnaden bitte, „solches nochmals wie von Altem her zu bestätigen; „zum Schlusse werde das Ansuchen ausgesprochen, daß „es dem Fürsten gefallen möchte, der Stadt einen Theil „an den Bußen auf dem Lande zu bewilligen, damit „dieselben zum Nutzen des Fürsten desto besser einge„zogen würden." Nach seinem dafür ausgesprochenen Danke erwiederte der Fürst: „Daß er in solcher Eile nichts beschließen könne; daß er der Sache wegen sich vorerst berathen müße; doch möge man sich vertrösten mit dem guten Willen und mit der großen Gewogenheit; einstweilen solle man thun, als gute fromme Leute, und seiner Gnade huldigen; gern wolle er mit dem Rathe später darüber reden; da solches aber Zeit erfordere, und da er bereits an andern Orten den Tag zur Huldigung angesetzt habe, und deshalb sogleich nach Neuenstadt reisen müße, so möge man sich bis zu seiner

---

[22]) Archiv Biel. CCXII. 33. Bericht vom 14. Juli 1527.

Rückkunft gedulden.“ Als der Bischof wieder von Neuenstadt zurück kam, zog ihm die Mehrzahl des Rathes entgegen und bath ihn, die Sache nicht länger zu verschieben. Da wurde dann Vieles verhandelt im Laufe der folgenden Tage. Auf bisher übliche Weise ging die Huldigung vor sich; Mittwoch nach St. Margarethen (24. Juli) stellte der Bischof der Stadt in gewohnter Form den Bestätigungsbrief aus.[23]) Eine neue Formel des Pannereides, versprach der Bischof, seinem Kapitel zur Genehmigung vorzulegen; am 27. Juli wurde der Stadt für drei Jahre lang der halbe Theil der Bußen im Erguel bewilligt.[24])

§ 2.

Vollendung der Reformation in Biel.

Indessen machte die evangelische Lehre allmälig immer mehr Fortschritte, sowohl hier als in der Nachbarschaft. Am 24. Hornung 1527 hatten Meier und Rath zwar beschlossen: „Daß man der geweibeten Pfaffen ganz und gar müßig gehen, und daß man dieselben keineswegs und in keinerlei Handel noch Sache brauchen wolle.“[25]) An der Stelle Gebwylers,[26]) welchen man (nach einer Probezeit von 3 Monaten) wieder entlassen, übertrugen aber Räthe und Bürger (am 24. Hornung 1528) das Predigtamt an der Leutkirche dem seit drei Jahren hier als Schulmeister angestellten Jakob Würben,[27]) welchem bald hernach, auf Zwinglis Empfehlung,[28]) Georg Stäheli beigeordnet wurde, während

---

[23]) Archiv Biel. CIX. 76.

[24]) ibid. 81.

[25]) Rathsprotokoll.

[26]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 304.

[27]) Rathsprotokoll vom 16. Mai 1526 und 24. Febr. 1528.

[28]) Abschrift in der Bibliothek Heilmann.

man das Amt eines Schulmeisters dem Hanns Rummel übertrug, [29]) welchem schon 1529 Ulrich Fischer folgte. [30])

Zu Bern hingegen predigte Berthold Haller fortwährend mit großem Eifer und mit großem Erfolge, [31]) so daß die Regierung Montags vor Auffahrt (27. Mai 1527) wieder ein neues Mandat erlassen mußte: — „Wer im Kanton Bern des Predigens sich unterziehen „wolle, der solle Gottes Wort frei, öffentlich, unverborgen „und unversperrt verkündigen; was sich aus Gottes „Wort heiliger Schrift erweisen lasse, das möge man „frei und offen verkündigen, wenn es auch den Satzun„gen, Ordnungen und Lehren der Menschen zuwider „wäre; was man mit dem göttlichen Worte erweisen „möge, dabei wolle die Obrigkeit, mit Hülfe der Ihrigen, „einen Jeden handhaben, schützen und schirmen. Jedoch „sei es gleichzeitig ernstlicher Wille der Regierung, daß „Niemand eigener Gewalt sich unterstehe, wider die 7 „Sakramente, die Kirchenzierden, die Bilder und die „Ceremonien zu handeln, daß man die Feiertage und „das Fasten beobachte, so wie auch die früher ergangenen „Mandate, welche die Reformation der Priester und die „Ehehändel betreffen.“ [32])

Doch das genügte bald nicht mehr; — so groß waren die Fortschritte der Reformation, von welcher aber

---

[29]) Rathsprotokoll vom 24. Febr. 1528.

[30]) Rathsprotokoll vom 30. März 1529.
Jakob Würben erhält als Besoldung 80 Pfund in Geld, 6 Säume Wein, 2 große Mütt Korn und Behausung; — Georg Stäheli erhält bei seiner Anstellung gleich viel; — den 14. Juli wird die Besoldung der Pfarrer von 80 auf 100 Pfund erhöht. — 16 Batzen thun 1 Gulden; 6 Gulden thun 11 Pfund, 14 Schilling, 12 Denier.

[31]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte.

[32]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 340.

Viele nicht nur die Abschaffung religiöser Mißbräuche, sondern auch die Erleichterung materieller Beschwerden, namentlich die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse zu erlangen hofften. [33]) An manchen Orten hieß es unter dem Volke: „Auf der Disputation zu Baden hätten die Altgläubigen ihre Sätze nicht erwahren können aus der heiligen Schrift, der Sieg sei ganz den Anhängern der neuen Lehre geblieben.“ Solche Reden fanden um so mehr Glauben, weil Bern das Original der Badener-Disputation wiederholt umsonst von Luzern verlangt haben sollte. Dadurch sah sich die Regierung von Bern in der That endlich veranlaßt, in ihrer Hauptstadt ein eigenes Religionsgespräch zu veranstalten, welches am 17. November 1527 ausgeschrieben wurde. [34]) Wie Bern, so versprach auch Biel freies und sicheres Geleit allen Denen, welche sich auf die Disputation begeben wollten. [35]) Umsonst mahnte der Bischof am 4. Jänner 1528 von allen Neuerungen ab in Betreff der Messe, der Bilder u. s. w.; [36]) in Begleit einer ehrlichen Rathsbotschaft wurde auch Jakob Würben in den ersten Tagen Jänners nach Bern geschickt.

Während 19 Tagen wurde über zehn durch Haller und Kolb abgefaßte Schlußsätze gestritten; am 25. Jänner 1528 nahm die Disputation ein Ende; von sämmtlichen Chorherren des St. Vincenzenstiftes, von den meisten und angesehensten der Dominikaner, und von 52 Pfarrern aus der Stadt und ab dem Lande wurden die zehn Schlußsätze unterschrieben. [37])

Nach eingeholtem Befinden der ausgezeichnetsten Theilnehmer an der Disputation beschloß der große

---

[33]) Archiv Biel. XVI. 248.
[34]) ibid. XVIII. 189.
[35]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 345.
[36]) Archiv Biel. XXII. 7.
[37]) Tillier. T. III. p. 251. — Hottinger. — Ruchat.

Rath von Bern am 27. Jänner 1528: 1) Daß die Messe in der Stadt abzuschaffen sei; 2) daß die Bilder und Altäre innerhalb 8 Tagen entfernt werden sollten; 3) daß es den Geistlichen vom Lande einstweilen freistehe, bei derjenigen Lehre zu verbleiben, zu welcher sie sich nach dem Religionsgespräche bekannt hätten. [38]) Schon am 3. Hornung erhielten Meier und Rath die Anzeige durch den Schultheißen und Rath von Bern: „Da sich auf der abgehaltenen Disputation sattsam „erfunden, daß die Messe und die Heiligenbilder nur „Gräuel seien, so hätten sie beschlossen, dieselben abzu„thun, womit das Ansuchen verbunden werde, daß man „auch hier das nämliche thun möge, unter Zusicherung „der Hülfe, wenn man deshalb angegriffen werden „sollte." [39]) Auf diese Anzeige und Zusicherung wurde durch Meier, Räthe und Bürger schon am 5. Hornung beschlossen: Die Bilder aus der Kirche wegzuschaffen, und dieselben auf dem Gewölbe bis auf weitern Bescheid aufzubewahren. „Damit aber die Abschaffung des Götzenfluches ohne Muthwillen und Tumult geschehe" wurden 4 der Räthe und 4 der Bürger mit der Vollziehung beauftragt. [40])

Erst einige Tage später erhielt man das Reformationsmandat vom 7. Hornung, durch welches Schultheiß, kleiner und großer Rath von Bern allen Pfarrern geboten, sich an das zu halten, was durch das Religionsgespräch mit göttlicher Schrift erhalten worden sei; — durch welches sie ferner alle Jurisdiction der Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne und Sitten über alle bernischen Unterthanen aufhoben, die Geistlichkeit der denselben geleisteten Eide entließen, Messe und Bilder, Festtage und Vigilien, Jahrzeiten und

---

[38]) Stettler. T. II. p. 6. — Tillier. T. III. p. 257.

[39]) Archiv Biel. XVIII. 190.

[40]) Rathsprotokoll vom 5. Febr. 1528.

andere Gebräuche auf ewig abschafften, die Priesterehe erlaubten, Jedermann gestateten, zu jeder Zeit die beliebigen Speisen zu nehmen; — durch welches endlich allen Mönchen und Nonnen frei gestellt wurde, die Klöster zu verlassen.[41]) — Umsonst schrieben Schultheiß und Rath von Solothurn am 9. Hornung: „Sie „wollten weder gerühmt noch gescholten haben, was „Bern nach gehaltener Disputation gethan; jedoch seien „sie höchst begierig, uns vor allem zu warnen, was „uns zum Schaden und zur Nachrede dienen könnte; „deswegen bitten sie, man wolle von der Reformation „abstehen, und keine gähe Aenderung thun an dem, „was von den Altvordern ehrlich und redlich auf uns „gekommen sei.“ [42])

Die bisher bestandene Ordnung kirchlicher Einrichtungen war nun aber aufgehoben; bei der Einführung einer neuen Ordnung stieß man jedoch sehr bald auf allerlei Schwierigkeiten. Im Herzen blieben Viele der alten Lehre zugethan; alle Ereignisse, selbst ein Hagelwetter, wußten sie zum Nachtheile der neuen Ordnung auszubeuten, wodurch der gemeine Mann nicht selten irre ward. [43]) Bei dem anerkannten Grundsatze freier Forschung in dem Gebiete der heiligen Schrift, zeigten sich gleich von einander abweichende Ansichten in der Auslegung einzelner Stellen derselben. Wie die Christen vor mehr als 1000 Jahren sich entzweit über den Fragen, — ob der Sohn dem Vater gleich oder nur ähnlich sei, ob der Heilige Geist nur vom Vater oder vom Vater und vom Sohne ausgehe, — so traten nun auch Spaltungen in der reformirten Kirche gleich bei ihrer Entstehung ein. Während Luther lehrte, daß bei dem heiligen Abendmahle Christi Leib und Blut,

---

[41]) Steller. — Ruchat. — Tillier

[42]) Archiv Biel. LXXXIV. 108.

[43]) ibid. CXXIX. 33.

auf eine dem menschlichen Geiste unerforschliche Weise, wirklich anwesend seien, — da behauptete Zwingli, daß das Brod und der Wein nur Zeichen des abwesenden Leibes und Blutes Christi seien. Für die bestehende Ordnung im Staate und für alle bisherigen socialen Verhältnisse viel gefährlicher zeigten sich aber die Wiedertäufer, welche, gestützt auf einzelne Stellen des neuen Testamentes, die Gütergemeinschaft der ersten Christen einzuführen suchten. Von Basel und andern Orten vertrieben, kamen einzelne Anhänger dieser Sekte auch in hiesige Gegend; ob der Stadt, bei dem großen Steine in dem Eichenwalde, wurden die ersten Versammlungen gehalten. Die Obrigkeit wurde gewarnt; Anzeigen wurden gemacht, daß man das gemeine Volk zu verführen suche; mit Namen wurden Einzelne bezeichnet, welche sich als Aufwiegler in der Stadt aufhielten. Schon am 24. Hornung beschlossen Räthe und Bürger, daß man dieselben vertreiben solle; am 9. März wurde in der Kirche bei 10 Pfund Buße verboten, die Wiedertäufer zu beherbergen, oder denselben auf irgend eine Weise Aufenthalt zu geben. Von hier verjagt, hielten sie ihre Versammlungen später im Büttenberge, bei St. Bartholomä, wo sie aber auch nicht lange geduldet wurden. [44])

In viel größere Verlegenheit kamen die Regierungen durch die Entscheidung derjenigen materiellen Frage, welche bei Einführung der Reform den größten Einfluß geübt hatte. Die Klöster und Kirchen waren im Laufe der Zeit allmählig zu großem Reichthum gekommen, welcher neben dem Grundeigenthum meist in Zehnten und Bodenzinsen bestand. Mit der Annahme der Reformation und Aufhebung der Klöster glaubten

---

[44]) Rathsprotokoll. — Rötzli. Reformation in Biel. — Ruchat. Hist. de la Ref. — Ochs. Geschichte von Basel.

Manche, es würden natürlich auch alle diese Leistungen dahin fallen.[45]) Ob die Messe gelesen werde oder nicht, daran wäre einer großen Menge wenig gelegen gewesen, wenn sie mit der Abschaffung dieses Kirchendienstes nicht auch die Aufhebung der in frühster Zeit deshalb eingeführten Lasten gehofft hätte. Alle die, welche Befreiung von den Zehnten u. s. w. erwartet hatten, wurden nun mit Mißtrauen erfüllt, als die Regierungen Vögte ernannten, um das Vermögen der Klöster zu verwalten. Auch hierin folgte Biel dem durch Bern gegebenen Beispiele. Am 1. März 1528 wählten Meier und Räthe den Hanns Gyger zum Vogte des Klosters St. Johann; allen andern Pfründen in der Benedictkirche wurden Hanns von Farn und Bendicht Graf als Vögte geordnet. [46]) Immer mehr gab sich indessen eine unruhige Bewegung auf dem Lande kund, wo auch die Abschaffung der Feiertage sehr verschiedene Beurtheilung fand; Viele sahen nämlich darin nur eine ihnen unbeliebige Verminderung der Ruhetage, während Andere nur eine Verachtung Alles bisher als heilig verehrten erblickten. Am 22. März wurde durch Räthe und Bürger beschlossen: „Daß man in Zukunft bloß der heiligen Zwölfboten Tag, St. Steffan und St. Johann des Evangelisten Tag, Maria Verkündigung, Maria Himmelfahrt, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und aller Seelen Tag feiern solle.“ [47])

Von allen Seiten erhielt man bald Warnungen wegen eines im Kanton Bern bevorstehenden Aufstandes. Kaum hatte man vernommen, daß die im Oberlande ausgebrochenenen Unruhen wieder gestillt seien,[48]) als von Erlach her die Anzeige kam, daß Gottstatt ver-

---

[45]) Archiv Biel. XVI. 247.

[46]) Rathsprotokoll.

[47]) Rathsprotokoll.

[48]) Archiv Biel. XVI. 248.

brannt werden solle.[49]) Wenige Tage später wurde das Kloster durch eine zahlreiche Rotte aus dem Seelande wirklich überfallen und gebrandschatzt; Frienisberg, St. Johann und Bellelä wurden mit gleichen Besuchen bedroht.[50]) Durch die herbei eilenden Abgeordneten von Bern, Biel und von den benachbarten Städten wurden die Landleute jedoch zur Ordnung vermahnt, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit aufgefordert und wieder zum Abzuge bewogen.[51])

Unter solchen Umständen, welche man nicht vorhergesehen hatte, — bei dem feindseligen Geiste der katholischen Orte, welche sich zum gegenseitigen Schutze bei dem alten Glauben bereits im vorigen Jahre enger verbunden hatten; — fanden sich nun auch Zürich und Bern zu einem engern Bunde bewogen, um sich ebenfalls gegenseitig bei dem neuen Glauben zu schützen.[52]) Am 25. Juni 1528 errichteten sie deshalb das sogenannte christliche Bürgerrecht:[53]) „Zu gegenseitigem Schutze in allen ihren Rechten und Freiheiten zu Stadt und Land; zu gegenseitiger Vertheidigung gegen Alle und Jede, welche sie der neuen Lehre wegen anfeinden sollten; zum Schutze und zur Vertheidigung derjenigen Orte in den gemeinen Herrschaften, in welchen durch das Stimmenmehr die neue Lehre angenommen werden sollte, denjenigen ohne Gefährde, welche durch das Stimmenmehr beschließen würden, daß sie bei der alten Lehre verbleiben wollten." Die Aufnahme in dieses Bürgerrecht wurde für alle Orte und die Zugewandten vorbehalten, welche darum ansuchen und zu der neuen Lehre sich bekennen würden.

---

[49]) Archiv Biel. LX. 13.
[50]) ibid. XXVI. 455.
[51]) ibid. XVI. 250.
[52]) Nötzli. — Ruchat. — Füßli. — Ochs.
[53]) Archiv Biel. CCXLVII. T. I. p. 327.

Nur mit großer Behuthsamkeit schritten Meier und Rath auf der betretenen Bahn vorwärts; im Vertrauen auf die durch den Schultheißen und Rath von Bern zugesagte Hülfe im Falle der Noth, ersuchte man sie öfter um Rath in wichtigeren Dingen. So erhielt man am 12. Juli 1528 auf die Frage: „Was hinsichtlich der Kirchengüter und der Geistlichen zu thun sei?" — die Antwort: „Was die Güter solcher „Mönche oder Ordensleute anbetreffe, die in den Klöstern „abgehen oder verscheiden, so sei man nicht der Meinung, „etwas von dem hinaus zu geben, was sie herein gebracht; was aber Güter solcher Mönche anbelange, die „noch leben, so sei man der Ansicht, ihnen das Zugebrachte wieder zu erstatten, wenn sie es verlangen. „Was die Mönche und Ordensleute selbst anbetreffe, „so suche man zu Bern, sich mit ihnen abzufinden „mittelst Leibgedingen; oder man versehe sie mit Nahrung „ihr Leben lang, vorab die Alten; die Jungen müßten „studiren, die Gelehrten aber die Pfarreien versehen; „diejenigen Jungen, welche nicht studiren wollten, „würden bei Handwerksleuten verdingt, um sodann nach „Gelegenheit und Gestalt der Sachen zu handeln." [54])

Um jedoch alle Streitigkeiten mit denjenigen zu vermeiden, welche der Kirche oder dem Kloster Zehnten oder Bodenzinse schuldig waren, — um zugleich auch nicht den Schein auf sich zu laden, als habe man ihres Genusses und zeitlicher Vortheile wegen die Reformation angenommen; — beschlossen Räthe und Bürger am 31. Juli, gleichzeitig mit der Annahme der bernischen Reformation, die Austheilung des Kirchengutes, womit man eine aus 6 Mitgliedern bestehende Commission beauftragte. [55]) Auf ihren Bericht wurde am 30. August die Zurückgabe aller seit den ältesten

[54]) Archiv Biel. XVIII. 355.

[55]) Rathsprotokoll vom 31. Juli 1528.

Zeiten bis jetzt zu Gunsten der Kirche und der Geistlichen gemachten Vergabungen beschlossen, — an die Stifter selbst, wenn dieselben noch leben, oder an deren Erben, welche sich als solche ausweisen könnten; jedoch mittelst eines Abzuges von ½ von 20 für Bürger, und von 1 von 20 für Fremde; zugleich aber auch mit der Bedingung, daß sie schwören müßen: „Daß solche Gaben und Güter den abgestorbenen Seelen von keinem Nutzen seien." [56]) Bei diesem Anlasse konnte sich ein Pfaffe nicht enthalten, von der Kanzel herab zu schimpfen. Die Herren von Biel, sagt er, hätten schon früher ein Mandat von Bern angenommen, dem sei bisher nachgelebt worden; jetzt komme ein anderes heraus, nach welchem wider das erste gerathen und gethan werde; entweder müße das erste oder das zweite falsch sein, — das sei eine faule Sache. — Wenige Tage hernach mußte er aber von der Kanzel herab einen Widerruf thun, und bekennen: „Was er am 30. August gesagt, das habe er im Zorne gesprochen; die Herren von Biel halte er gegentheils für fromme und biedere Leute." [57])

Immer schwieriger wurde indessen die Stellung der Regierung von Bern; fast in allen Theilen ihres Landes zeigten sich von Neuem unruhige Bewegungen. [58]) Umsonst suchten einzelne Orte zu vermitteln; während die Einen die Sache im Frieden beizulegen sich bestrebten, schürten Andere eifrig das unter der Asche glimmende Feuer. Bald hieß es, das ganze Oberland sei in vollem Aufstande, — bald, die Beamten habe man vertrieben, — dann wieder, die Abgeordneten der Regierung hätten sich durch die Flucht retten müßen. Man

---

[56]) Rathsprotokoll vom 30. August 1528.

[57]) ibid.

[58]) Stettler. — Ruchat. — Tscharner. — Ochs. — Meier v. Knonau. — Tillier.

stand in unruhiger Erwartung der Dinge, als am 24. October das Ansuchen kam: „150 tapfere und kriegbare Männer bereit zu halten, auf erste Mahnung zuzuziehen wider die, welche gegen Eid und Ehre sich empört hätten." [59]) Nur 5 Tage verstrichen, so kam die Anzeige von dem Schultheißen und Rathe von Bern: „Sie seien mit ihrem Schützenfähnli aufgebrochen „wider die Meineidigen zu Interlachen, womit das „Ansuchen eiligen Zuzuges der verlangten Knechte ver„bunden werde, welche mit dem weißen Kreuze versehen „sein sollten." [60]) Die Aufrührer verloren aber bald den Muth zum Widerstande, als sie den Ernst der Regierung sahen; die Unterwaldner, welche bereits nach Unterseen gekommen, eilten sogleich wieder über den Brünig zurück; [61]) kaum hatte man den Donner der Kanonen in der Nähe gehört, als am 4. November die allgemeine Unterwerfung folgte.

Die Ereignisse im Kanton Bern schreckten jedoch nicht ab von der Reformation; sie bewiesen aber die Nothwendigkeit einer nähern Verbindung zum gegenseitigen Schutze. Auf Samstag St. Steffan 1529 (26. Dec. 1528) beschlossen daher Meier, Räthe und Bürger, sofort eine Botschaft nach Zürich zu schicken, und sich um die Aufnahme in das am 25. Juni mit Bern geschlossene christliche Bürgerrecht zu bewerben. [62]) — Schon am 9. Jänner zeigten Bürgermeister und Rath von Zürich dem Schultheißen und Rathe von Bern an, daß dem Ansuchen der Stadt Biel entsprochen und einigen Mitgliedern der Auftrag ertheilt worden sei, den Bürgerrechtsbrief abzufassen, um denselben auf dem nächsten Tage zu Aarau beschwören zu können,

---

[59]) Archiv Biel. XVI. 252.
[60]) ibid. XVI. 251.
[61]) ibid. CXX. 322.
[62]) Rathsprotokoll.

wozu Bern seine Bevollmächtigten ebenfalls abordnen möge.[63]) Am 28. Jänner wurde die Urkunde zu Bern durch die Abgeordneten der drei Städte ausgefertigt und besiegelt; nur war man unentschieden, ob man dieselbe für Biel im Namen des Meiers, oder im Namen des Bürgermeisters und Rathes ausfertigen solle, weshalb diese Stelle einstweilen noch leer gelassen wurde.[64])

Als der Bischof solches vernahm, sandte er sogleich seine Boten nach Biel, um vorzustellen: „Daß ein „solches Bürgerrecht als überflüßig betrachtet werden „könne, da Biel ohnehin mit Zürich, Bern und andern „Orten schon im Bunde stehe.“ Man ertheilte aber die Antwort, daß das Bürgerrecht so viel als angenommen sei, und daß man nicht mehr zurückgehen könne; dabei gab man aber zugleich die Versicherung, daß es dem Fürsten nie zum Nachtheile gereichen solle. Auf diese letzte Erklärung willigte der Fürst am 7. Hornung dann auch ein, daß der Bürgerrechtsbrief im Namen des Meiers und des Rathes ausgefertigt und von dem Meier beschworen werde.[65]) Jedoch wünschte er deswegen (wenige Tage später) einen Revers, welchen der Stand Bern früher habe hoffen lassen;[66]) am 16. Hornung wandte er sich deswegen selbst noch an den Schultheißen und Rath mit dem Ansuchen, daß sie die Stadt Biel dazu bewegen möchten.[67]) Bern entsprach zwar dem Wunsche des Bischofs,[68]) erhielt aber von Biel die Antwort: „Man sei wohl geneigt, „dem gnädigen Herrn von Basel alle Ehre und Freund-

---

[63]) Archiv Biel. CV. 103.

[64]) ibid. CXXIX. 57. 20.

[65]) ibid. CVII. 34.

[66]) ibid. XXII. 21.

[67]) ibid. XXII. 23. — XVIII. 197.

[68]) ibid. CCI. 56.

„schaft zu erweisen; daß man aber einen Revers gebe, „das sei keineswegs gelegen; — Biel sei gefreit gleich „wie die große Stadt Basel; und wenn die große Stadt „Basel in solches Bürgerrecht eintreten könne, ohne „dem Fürsten deshalb einen Revers auszustellen, so „habe Biel das gleiche Recht; — übrigens wisse man, „daß Biel mit Bern, Freiburg und Solothurn früher „in Bund getreten sei, ohne dem gnädigen Herrn von „Basel einen Revers auszustellen; man habe sich dazu„mal damit begnügt, den Herrn von Basel vorzube„halten, gleich wie man es bei dem christlichen „Bürgerrechte thue; — daher gehe das Ansuchen an „Bern, auf den festgesetzten Tag die Boten zu schicken, „um den Bund zu beschwören," [69]) was dann auch am 28. März geschah. In der daherigen Urkunde erklären die beiden Städte Zürich und Bern, daß sie in ihr Bürgerrecht, Schutz und Verspruch, welchen sie am 25. Juni letzthin gethan, die Stadt Biel aufnehmen, welche ihrerseits Alles zu halten und zu vollziehen verspricht, was in vermeldetem Bürgerrechtsbriefe geschrieben und begriffen stehe; vorbehalten wurden durch die beiden Städte diejenigen Pflichten, mit welchen sie der kaiserlichen Majestät oder dem römischen Reiche verbunden seien, so wie andere früher geschlossene Bündnisse zwischen den Städten oder mit den Eidgenossen; Biel hingegen behielt sich vor den Bischof und das hohe Stift Basel. [70])

Indessen hatten beide Städte Zürich und Bern bereits am 3. März die Stadt Basel in ihr Bürgerrecht aufgenommen; gegenseitig hatten sich die drei Städte verpflichtet, in eigenen Kosten, mit Leib und Gut, einander zu schirmen, gemahnt und ungemahnt, so wie

---

[69]) Abschrift des Schreibens.

[70]) Archiv Biel. CXXIX. 20.

man es wahrnehme, daß Jemand, wer es auch wäre, von des Glaubens wegen, oder um der evangelischen Lehre willen, gewaltthätig behandelt, überfallen oder beschädigt werde. Deshalb sandten nun Meier und Rath von Biel auch Boten nach Basel, um sich bei Bürgermeister und Rath daselbst ebenfalls um die Aufnahme zu bewerben. Dem Ansuchen wurde willig entsprochen. Gegenseitig verhieß man, Alles das zu leisten, was der zwischen Zürich, Bern und Basel aufgerichtete Bürgerrechtsbrief enthalte; ausgenommen wurden der Kaiser und das Reich, die alten Bundes- und Eidsgenossen. Die Urkunde wurde ausgestellt zu Basel, am 8. Mai 1529.[71])

Zwischen Altgläubigen und Neugläubigen wurde inzwischen die Kluft immer größer; die Einen zeigten sich eben so unverträglich als die Andern; die freie Forschung auf dem religiösen Gebiete brachte anstatt der Glaubensfreiheit auch wieder Glaubensdespotismus, welchen der Sieger ohne Schonung übte. Bereits früher hatte die Bürgerschaft begehrt, daß kein Widersprecher des Wortes Gottes im Rathe geduldet werde; weil nun einige Mitglieder desselben im Verdachte standen, den Bilderdienst heimlich fortzusetzen, so weigerte sich die Bürgerschaft an dem gewohnten Tage, den Huldigungseid zu leisten. Auf Ansuchen des Rathes kamen auch diesmal wieder Abgeordnete von Bern und vom Bischof, unter deren Vermittelung am 20. Jänner 1529 durch Meier, Räthe und Bürger und ganze Gemeinde auf einen Versuch folgende Ordnung angenommen wurde: „Der Meier, als Statthalter „des Fürsten, der Venner, ein Ausgeschossener des „kleinen und ein Ausgeschossener des großen Rathes, „wählen von jeglicher der 6 Gesellschaften 2 Ehren-

---

[71]) Archiv Biel. CXXIX. 22.

„männer. Diese 15, vereinigt mit dem kleinen Rathe, „wählen nun den großen Rath, genannt die Bürger; „wen sie setzen oder entsetzen, dabei solle es bleiben „für das laufende Jahr. Sodann sollen diese 15 unter „dem Vorsitze des Meiers ferner die 24 wählen, welche „man heißt den kleinen Rath. Am folgenden Tage „versammelt der Meier den kleinen und den großen „Rath; da werden die 24 neu gewählten Glieder des „kleinen Rathes abgelesen; Einer nach dem Andern „tritt aus mit seiner Verwandtschaft, damit das Mehren „über ihn ergehe. Wer das Mehr nun hat, der bleibt „des kleinen Rathes für das folgende Jahr. Zugleich wurde aber auch noch beschlossen: „Daß abgesetzt „werden solle, Welcher an Ehebruch oder Hurerei er„griffen werde; daß Keiner im Rathe bleiben solle, der „ferner Götzen hinter sich behalten würde.“ [72])

Bei der neuen Wahl wurden nun wirklich 6 Mitglieder aus dem kleinen Rathe verstoßen: Peter Hanns Hafner, Hanns Schlecher, Simon Jäger, Steffan Hutmacher, Hanns Tschantre und der durch seine Bemühungen für die alte Lehre bekannte Marti Oberli. An ihre Stelle kamen dagegen wieder in Rath: der Altvenner Niklaus Wittenbach, Bendicht Wittenbach, Rudolf Rebstock, Hanns Haas, Hanns Hafner und Konrad Heinricher. [73])

§ 3.

Vollendung der Reformation im Erguel.

Durch die letzten Wahlen in Rath war die Partei der Altgläubigen vollständig überwunden; ihren Sieg suchten die Neugläubigen zu benutzen, um die früher begonnene Reformation im Erguel nun schnell zu vollenden. Am 22. März 1529 beschlossen Räthe und

---

[72]) Rathsprotokoll.

[73]) Eben daselbst.

Bürger deshalb: „Sämmtliche Kilchherren im Thale, auch den Propst von St. Imer, hieher zu bescheiden, am Ostermontag des Morgens früh auf dem Rathhause zu erscheinen, um geprüft zu werden, welcherlei Glaubens sie seien, ob sie noch der mönchischen Messe und andern dergleichen unnützen Ceremonien anhingen." Alle erschienen am festgesetzten Tage; einzig der Propst blieb aus, er entschuldigte sich aber mit Krankheit. [74]) Alle sprachen sich zu Gunsten der Reformation aus. Am 2. April 1529 dankte der Propst selbst, durch ein Schreiben von Pruntrut aus, für den freundlichen Empfang, welchen seine Mitbrüder zu Biel gefunden. Den Anlaß benutzte er aber, um das Gotteshaus dem Rathe zu empfehlen, welcher von dessen Aufhebung keinen Vortheil ziehen könne, indem die meisten Zehnten fremden Herrschaften zufallen würden, — die Zehnten von Serrierre, dem Grafen von Neuenburg, — die Zehnten zu Dombresson mit allen Zinsen im Val de Rux, dem Grafen von Vallengin, — die Zehnten im St. Imerthal, etlichen Edeln, als Nachkommen der Stifter. [75])

Wirklich erschienen auch schon am 5. April einige der Herren vom Kapitel abermals vor Rath, und brachten klagweis vor: „Wie sie gewarnt worden seien, wenn sie die Messe nicht hielten und die Jahrzeiten nicht begingen wie von Altem her, so würden sie aller Zinse, Zehnten und Güter beraubt, welche ihnen zu Neuenburg, Serrierre, Neuenstadt, Vallendis und im Val de Rux gehörten." [76]) Sogleich wurde etlichen Abgeordneten die Weisung ertheilt, in Bern vor dem Rathe zu erscheinen, um anzufragen, was man

---

[74]) Rathsprotoll.

[75]) Archiv Biel. CXXVI. 85.

[76]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 321.

zu thun habe, damit St. Imers Stift seine Besitzungen in fremden Herrschaften nicht verliere, wenn auch das Götzenwerk abgeschafft würde. — Zu Bern billigte man das hiesige Verfahren; hingegen mahnte man zur Vorsicht wegen allerlei sorglicher Läufe, deren wegen von verschiedenen Seiten häufige Warnungen eingingen;[77]) den Augenblick fand man nicht günstig, um die Sache durchzusetzen; gegentheils glaubte man, daß durch allzugroßen Eifer derselben geschadet werden könnte.

Gleichzeitig wandten sich aber auch einige der Pfarrherren an den Bischof, und sie suchten Hülfe bei ihm gegen die Neuerungen der Stadt Biel. Schon am 25. April sahen sich Räthe und Bürger deshalb genöthigt, eine Botschaft nach Pruntrut zu schicken mit dem Auftrage, dem Fürsten vorzustellen: „Man habe den Pfaffen nicht verboten, Messe oder Jahrzeiten zu halten, sondern man habe ihnen nur befohlen, das heilige Evangelium und Wort Gottes zu predigen; da das Land mit der Stadt Lieb und Leid theilen müße, so sei billig, wenn Biel verlange, daß man auf dem Lande eben so christlich lebe als in der Stadt.“ [78]).

Unter den Bewohnern des Thales selbst zeigte sich übrigens noch viel Abneigung gegen die neue Lehre; an manchen Orten hing man ganz besonders an den Bildern und andern Kirchenzierden, deren Entfernung großen Unwillen erregte. Solche Stimmung im Volke forderte aber um so mehr Schonung und Vorsicht, weil immer bedenklichere Gerüchte von Rüstungen der katholischen Orte in Umlauf kamen. Was man früher nicht geglaubt, das hatte sich erst in der letzten Zeit noch erwahret, daß die V Orte ein Bündniß mit Ferdinand von Oestreich geschlossen;[79]) zu

---

[77]) Archiv Biel. CV. 102.

[78]) Rathsprotokoll.

[79]) Meier von Knonau. T. I. p. 382.

vielerlei Reden gab dasselbe Anlaß; noch mehr aber ein aufgefangener Waffentransport aus Deutschland.[80]) Auf eine blutige Entscheidung war bereits Jedermann gefaßt, als von dem Schultheißen und Rathe von Bern am 4. Juni die Anzeige kam, daß sie beschlossen hätten, beide Auszüge unter die Waffen zu rufen, womit die Mahnung verbunden war, 300 Mann bereit zu halten.[81]) Als erster Auszug wurden alsobald 180 Mann ausgehoben und unter den Befehl des Bendicht Wittenbach gestellt.[82]) Schon am 10. kam ein Eilbote von Bern mit einem andern Schreiben von dem Schultheißen und Rathe, in welchem sie anzeigten: „Da die Sache nun dahin gekommen, daß es nicht mehr anders sein möge, so hätten sie sich entschlossen, mit der Stadt Panner in Gottes Namen auszuziehen, auf dem nächsten Wege über Burgdorf, wohin man eilends den ersten Auszug nachsenden solle.“[83]) Auch von dem Bürgermeister und Rathe von Zürich kam die Anzeige, daß sie am 9. Juni aufgebrochen seien mit dem Panner, die Widerwärtigen zu strafen; dabei mahnten auch sie den Meier und Rath: „Zu allerhöchst und ernstlich, so hoch und trefflich das in Kraft der Bünde geschehen könne, eilig und ohne weitern Verzug mit Macht sich zu erheben, ernstlich und tapfer zuzuziehen und zu helfen, das Uebel zu strafen, und die göttliche Ehre zu retten, als wie es biedern Leuten zustehe, und wie man es in Kraft des christlichen Bürgerrechtes zu thun schuldig sei.“[84]) Alsobald wurde dem Hauptmann Wittenbach der Befehl zum Aufbruche gegeben; unter Rudolf Rebstock wurde sogleich ein zweiter Auszug von 120

[80]) Tagsatzungsabschied vom Jörgenabend 1529. VI. T. I.
[81]) Archiv Biel. XVI. 254.
[82]) ibid. LIII. 123. b. — LIV. 188. — XXXII. 74.
[83]) ibid. XVI. 255.
[84]) ibid. CV. 101.

Mann angeordnet.[85]) Zur Vermittelung eilten indessen aber von Solothurn, Freiburg, Glaris, Konstanz und andern Orten die Boten herbei, unter deren Mitwirkung am 24. Juni zu Kappel der Friede wieder zu Stande kam.[86])

Kaum waren die Gefahren des Krieges verschwunden, so rotteten sich einzelne Bürger zusammen, nach deren Ansicht der Rath die Reformation im Erguel nicht mit dem nöthigen Eifer betreibe;[87]) auf den Gesellschaften, in den Wirthshäusern und auf den Straßen wurden öfter Versammlungen gehalten, welche die Entfernung der in den Kirchen befindlichen Bilder zum Zwecke hatten. Umsonst mahnte der Rath; mehrere Bürger vereinigten sich, um die Sache von sich aus zu beseitigen; in Pieterlen wollten sie mit dem Bildersturme den Anfang machen. Um daherigen Unordnungen vorzubauen, wandte sich der Rath am 2. Juli an den Bischof mit der Bitte: „Seine Verwilligung zu geben, „damit die Bilder, welche vor Gott ein Gräuel seien, „aus den Kirchen weggeschafft werden; oder diese Fort„schaffung nicht zum Argen aufzunehmen, wenn die „Mehrzahl der Kirchgenossen dieselbe begehre, auf daß „allein der einige Gott angebethet und verehrt werde."[88]) Die Sache fand aber größern Widerstand, als man erwartet hatte. An verschiedenen Orten, namentlich zu St. Imer, weigerten sich Viele, dafür zu stimmen, unter dem Vorgeben, daß man auf dem Dessenberge, wo die Berner Mitregenten des Bischofs seien, weder Messe noch Bilder abgeschafft habe. Solches wurde der Regierung von Bern alsobald mitgetheilt, worauf am 23. Juli Meier und Rath die Einladung erhielten: „Auf einem

---

85) Archiv Biel. LIII. 123. a.

86) ibid. LXXVI. 33. — Tagsatzungsabschiede. VI. T. 1.

87) ibid. CXXIX. 44.

88) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 322.

Tage mit dem Amtmann von Nidau die vom Dessenberge, wenn es erforderlich sei, durch das Handmehr zu Abschaffung der Götzen zu vermögen." [89])

Unterdessen erhoben sich aber neue Streitigkeiten über den Sinn des am 24. Juni zu Kappel geschlossenen Friedens; [90]) bald hieß es, die kleinen Kantone rüsteten sich wieder. Unter solchen Umständen fand man nicht gerathen, auf dem Dessenberge oder im Erguel etwas vorzunehmen, wodurch man bei einem allfälligen Truppenaufgebote in große Verlegenheit gerathen könnte. Die Wahrscheinlichkeit des Krieges wurde von Neuem täglich größer, als sich das Gerücht verbreitete, die Walliser hätten ihre Hülfe den V Orten zugesagt, „um dies Mal kurze Endschaft mit Zürich zu machen." [91]) Auf die von Zürich deshalb eingegangenen Warnungen und die von Bern erhaltene Mahnung, [92]) waren bereits wirklich 300 Mann zum Aufbruche bereit, — der erste Auszug unter Rudolf Rebstock, der zweite unter Bendicht Rechberger, [93]) — als die Nachricht kam, daß die V Orte auf dem Tage zu Baden, am 22. September, nachgegeben, und die Bezahlung der ihnen durch die Vermittler auferlegten Kosten versprochen hätten. [94])

Die im Laufe des letzten Jahres gemachten Erfahrungen bewogen Räthe und Bürger, am 23. Jänner 1530 bei der Aemterbesetzung zu beschließen: „Treulich zusammen zu halten und die Stadt zu regieren, — die äußere Gemeinde abzumahnen und zu warnen, nicht mehr sich zusammenzurotten, und heimlich zu rath-

---

[89]) Archiv Biel. XVIII. 201.

[90]) Tagsatzungsabschiede. VI. T. 1.

[91]) Archiv Biel. XVI. 257.

[92]) ibid. 258.

[93]) Rathsprotokoll.

[94]) Stettler. T. II. p. 32. — Tagsatzungabschiede. VI. T. 1.

schlagen, wie früher, sondern ruhig zu sein und nach den Satzungen zu leben." [95]) Damit die äußere Gemeinde aber keinen Anlaß habe, wieder störend aufzutreten und in die Besorgung der Geschäfte voreilig einzugreifen, wurde für nothwendig erachtet, die erguelischen Angelegenheiten sobald als möglich zu beseitigen.

Deshalb wurden der Venner Jäger, Hanns Tschamprin, Steffan Krämer und Hanns Graf mit dem Stadtschreiber beauftragt, sich von Ort zu Ort zu begeben, die Messe abzuschaffen, und die Bilder aus den Kirchen zu entfernen. Am 6. März kamen sie nach Püderich und zur Hütten. Der versammelten Gemeinde stellten sie vor: „Auf der christlichen Disputation zu „Bern habe sich erfunden, daß Messe, Vigilien u. dgl. „mehr, faul und unfruchtbar seien vor Gott; deshalb „hätte die Regierung von Biel solche Ceremonien ab„gethan, und dafür eine christliche Ordnung nach gött„lichem Worte eingeführt." Auf die Anfrage, ob man das Evangelium Gottes annehmen wolle, wie die Herren von Biel, wurde nach vielen Reden und Bemerkungen die Antwort gegeben: „Wenn aus Auftrag „des Rathes geboten werde, die Bilder oder Götzen so „wie die Messe abzuthun, so wolle man gehorsam sein; „wenn es aber nicht geboten werde, so wolle man „dieselben beibehalten, indem die Bilder oder Götzen „viel gekostet hätten; die Messe habe man nicht selbst „aufgerichtet, deshalb wolle man dieselbe auch nicht „abschaffen, ohne der Herren Befehl." Die gleiche Antwort erhielten die hiesigen Abgeordneten in Sombeval und Courtlary. Zu St. Imer und an andern Orten hingegen weigerte man sich auch jetzt noch, die Messe und die Bilder abzuschaffen, bis daß dieselben auf dem

---

[95]) Rathsprotokoll.

Dessenberge abgethan seien, wo unsere christlichen Mitbürger von Bern des Bischofs von Basel Mitherren und Mitregenten seien, gleich wie der Bischof von Basel Mitherr und Mitregent in St. Imerthal.[96])

Auf solche Berichte beschlossen Räthe und Bürger am 13. März, nach Püderich, Sombeval und Courtlary zu schreiben, daß man die Götzen entfernen solle, dieselben seien in Kirchen oder in Häusern.[97]) Zugleich wurde der Vogt von Nidau ersucht, daran zu sein, daß solche Gräuel auf dem Dessenberge weggethan würden. Da derselbe aber nichts vornehmen wollte ohne Bewilligung seiner gnädigen Herren von Bern, so wandten sich Meier und Rath am 18. März an den Schultheißen und Rath, mit dem Ansuchen: „Daß sie helfen und verwilligen, daß Messe und Bilder auf dem Dessenberge fortgethan würden, damit man desto fröhlicher in St. Imerthal handeln dürfe, als sich zu Abthuung und Vertilgung solcher Gräuel der Nothdurft und Billigkeit nach gebühre.“[98]) Alsobald wurde dem Vogte zu Nidau befohlen, das Papstthum auf dem Dessenberge abzuschaffen. Im Erguel aber wurde sodann auf den Antrag der hiesigen Boten von Gemeinde zu Gemeinde beschlossen: „Das Bescheißwerk der gott„losen Pfaffen, — diese falschen Lügen, welche sie „auswendig gelernt und vorgebracht als aus dem Evan„gelium genommen, — die Bilder und Götzen, so wider „Gott und nur dem Teufel zu Lob und zu Ehre auf„gerichtet worden seien, — abzuschaffen; dagegen christ„liche Prädikanten anzustellen, welche das göttliche Wort „hell und lauter vortragen, so daß man erkenne, wie „man sich gegen Gott und den Nächsten verhalten

---

[96]) Bericht vom 6. März 1530. CXXIX. 29.

[97]) Rathsprotokoll.

[98]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 323.

„solle.“[99]) Nur zu St. Imer fand man auch jetzt noch einigen Widerstand. Obschon die Mehrzahl bei dem alten Glauben bleiben wollte, so ließen sich die hiesigen Boten nun aber doch nicht abhalten, das Sakrament auszuschütten, das Heiligthum sammt den Bildern zu verbrennen, die Altäre abzubrechen und die Messe abzuschaffen. Bitter klagte deshalb der Bischof am 24. März, und er begehrte zugleich, daß man Alles wieder in den alten Stand setze; [100]) umsonst verlangte er am 21. April nochmals, daß man Die von St. Imer ungehindert bei dem alten Glauben lasse, widrigen Falls er bei den Eidgenossen Recht darschlage. [101])

Der Rath von Biel hielt fest; — er verglich sich mit den zurück gebliebenen Kapitularen und mit den andern Geistlichen des Landes: den Einen wurden Pfarreien übertragen, den Andern aber Leibrenten zugesichert. [102]) Um die neue kirchliche Einrichtung zu befestigen, und die Ordnung unter den Geistlichen selbst zu handhaben, stellten Räthe und Bürger am 7. October 1530 eine sogenannte Verhaltungsordnung auf: 1) Wurde festgesetzt, wie Diejenigen zu strafen seien, welche Andere schelten; 2) wurden sämmtliche Prädikanten in eine Klasse vereinigt, welche aus ihrer Mitte einen Dekan zu ernennen habe, die Aufsicht zu führen über Alle und die Fehlenden zu bestrafen; 3) wurde bestimmt, daß zwei Male des Jahres eine Synode gehalten werden solle, um kirchliche Angelegenheiten zu berathen. [103]) Zur Ergänzung der neuen Ordnung beschloß der Rath am 25. November ferner: 1) Des Kirchengutes wegen in St. Imerthal, daß man solches Jedem bis in das

---

[99]) Archiv Biel. CXXVII. 182. 181.

[100]) ibid. XXII. 30.

[101]) ibid. 32.

[102]) ibid. CXXVII. 182. 181.

[103]) Rathsprotokoll.

dritte Glied zurück erstatten solle, aber nur auf gute Bürgschaft und mit einem Abzuge von $1/2$ von 20; 2) daß man diejenigen Chorherren von St. Imer, welche daselbst geblieben und die Reformation angenommen, ehrlich halten und mit einer Pfründe versorgen solle; 3) daß man denjenigen Chorherren, welche den Götzen anhängen, die Reformation nicht angenommen und aus dem Lande gewichen, gar nichts geben solle.[104])

Der Propst war gleich anfangs entwichen, hatte mehrere Briefe und andere dem Stifte gehörende Beweglichkeiten mit sich genommen. Umsonst wurde ihm mehrmals geschrieben, wie unanständig es sei, daß ein Hirt, wie er sich nenne, die Herde verlasse; umsonst wurde er wiederholt aufgefordert, nach Biel, St. Imer oder nach Bellelä zu kommen, wo man sich mit ihm abfinden werde. Umsonst sprach er nun aber auch eine Wohnung an, die ihm gehöre, die er neu gebaut habe; es wurde ihm vorgehalten und bewiesen, daß er von St. Imer, Sonvilier, Renan und Villeret aus jedem Hause eine Steuer erhalten habe, das Gebäude, welches er bewohnte, und welches dem Stifte gehöre, in Ehren zu erhalten, was er nicht gethan habe.[105]) Alle in dem Kloster vorgefundenen Kirchenornate und Heiligthümer wurden aufgezeichnet, in eine Kiste gelegt, und dem Meier von Biel zur Aufbewahrung übergeben.[106])

Da aber einigen Chorherren von St. Imer zu ihrem Unterhalte die dem Kapitel früher zugehörenden Zehnten in der Grafschaft Vallangin zugewiesen worden, so entstand nun Streit mit der der katholischen Religion eifrig zugethanen Gräfin. Unbegreiflich war es ihr,

---

104) Rathsprotokoll.

105) Archiv Biel. CXXVII. 182. 181.

106) Rathsprotokoll vom 21. Juni 1531 und 23. Mai 1533.

da sie das Kapitel aufgelöst sah, aus welchem Grunde fremde Leute sich des Gutes bemächtigen könnten, weshalb sie denn auch nicht zugeben wollte, daß ihre Unterthanen ferner etwas bezahlten.[107]) Eben so sehr widersetzte sie sich der Einführung der Reform in Serrierre, wo der Rath von Biel, als Kastvogt von St. Imer, das Kollaturrecht in Anspruch nahm,[108]) und den Pfarrer Beinon unterstützte; während der Gouverneur dessen Wegweisung begehrte, indem die Bewohner, wie ihre Vorfahren, bei der Messe zu verbleiben begehrten.[109]) In Dombresson, wo Biel das gleiche Recht in Anspruch nahm und den Pfarrer Marmod einsetzte,[110]) ließ die Gräfin, auf Ansuchen des Bischofs von Basel, die Zehnten mit Arrest belegen, während der Gouverneur die Messe mit Gewalt wieder einzuführen suchte. In einem daherigen Schreiben vom 28. August an den Bischof sprach der Rath sein Bedauern aus über ein solches Verfahren, da er, als Kastvogt des Stiftes St. Imer, die armen Priester und christlichen Prädikanten daselbst unterhalten müße. Damit nicht weiter Kummer oder Zwietracht entstehe, um ferners Kosten, Mühe und Arbeit zu vermeiden, bath man den Bischof, das Verbot wieder aufzuheben, und die Zehnten dem Gotteshause St. Imer verabfolgen zu lassen. Durch den rückkehrenden Boten verlangte der Rath eine Antwort, damit er sich darnach zu halten wisse.[111]) In seiner Antwort vom 30. August bestritt der Bischof dem Rathe von Biel das Recht eines Kastvogtes.[112]) Wie früher in ähnlichen Angelegenheiten, so wurden auch

---

107) Ruchat. Hist. de la Reform.
108) Archiv Biel CXXVIII. 47.
109) Schreiben vom 22. Sept. 1530.
110) Archiv Biel. CXXVIII. 48.
111) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 327.
112) Archiv Biel. XXII. 39.

jetzt wieder Schultheiß und Rath von Bern um Schutz und Hülfe angerufen.

Bei solchen Fortschritten der Reformation in hiesiger Gegend stand zu erwarten, daß auch das Kloster Bellelä, gleich wie St. Imer, aufgehoben werden möchte. Um auf diesen Fall hin neuen Streitigkeiten vorzubauen, schloß der Bischof am 14. Juni 1530 mit dem Meier und Rathe einen so genannten Eventualtheilungsvertrag. [113]) Nach demselben bleiben Abt und Konvent von Bellelä, um gleiches Schirmgeld wie früher, auch ferner in dem Schutze der Stadt Biel. Vorgesehen aber der Fall, daß früher oder später das Kloster reformirt oder aufgehoben würde; so sollen dannzumal der Stadt Biel ein Drittel aller demselben gehörenden, diesseits Pierrepertuis gelegenen Güter, Zehnten und Zinse zufallen, dem Bischof hingegen zwei Drittel. Wenn Schulden zu bezahlen, oder nach solcher Theilung Prädikanten zu besolden seien, so werde die dazu nöthige Summe nach dem gleichen Verhältnisse vertheilt. Sollte später das Kloster wieder hergestellt werden, so habe jede Partei das Empfangene wieder zurück zu erstatten. — Als kurze Zeit darauf der Abt starb, und Johann von Bellfort an die Stelle gewählt wurde, da schrieb der Rath demselben am 18. Juli: Wenn er, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, dem Antichrist, dem Papste zu Rom, für die Confirmation 200 oder 300 Gulden bezahle; anstatt sich zu begnügen, mit Gunst, Wissen und Willen des Bischofs von Basel gewählt zu sein, so verlange man eine zweifache Summe zu Biel. [114]) — Am 16. August wurde das Bürgerrecht mit Johann von Bellfort auf gewohnte Weise erneuert, und in demselben festgesetzt, wenn Biel eine Steuer oder Telle

---

[113]) Archiv Biel. CCXLVII. T. I. p. 437.

[114]) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 325.

auf die Bürger lege, so habe der Abt zwei Zentner Eisen zu bezahlen, als wie vor alter Zeit verabredet worden sei.[115])

Eifrig hatte unterdessen Wilhelm Farel zu Neuenstadt gepredigt. Es kam zwischen ihm und dem dortigen Priester zu einer Disputation. Die Entscheidung wurde dem Magistrate anvertraut, welcher sich aber derselben nicht annehmen wollte, indem solche dem Bischof von Lausanne zukomme. In Farels Abwesenheit, welcher sich nach Lausanne begab, setzte Johann Bosset das Werk der Reformation eifrig fort, so daß man die Sache abermals vor Rath zu bringen wagte; die Mehrheit entschied sich aber auch jetzt noch für Beibehaltung der Messe.[116]) Kurz darauf wünschte Neuenstadt das Bürgerrecht mit Biel zu erneuern; am 27. Juni 1530 stellten sich deshalb Abgeordnete vor Meier und Rath, und sie brachten das daherige Ansuchen vor.[117]) Am 24. Juli wurde aber beschlossen, Denen von Neuenstadt die Antwort zu geben: „Wenn sie den Bund und das „Bürgerrecht halten, und wenn sie sich im Glauben „mit der Stadt Biel gleichförmig machen, so wolle man „ihrem Wunsche entsprechen. Zwingen wolle man sie „nicht, denn Gott allein gebe den Glauben; hingegen „sei man entschlossen, Niemanden zu schwören, er sei „denn unserm Glauben gleichförmig.“[118]) Diese abschlägige Antwort und die eifrigen Predigten Farels, welcher indessen wieder zurück gekommen, wirkten so viel, daß bei einer in Gegenwart des Vogtes von Nidau vorgenommenen abermaligen Abstimmung, die Evangelischen endlich um 24 Stimmen die Päpstlichen

---

115) Archiv Biel. CCXLVII. T. I. p. 417.

116) Nötzli. — Hottinger. — Ruchat. — Kirchhofer.

117) Rathsprotokoll.

118) Füßli. Beiträge zur Reformationsgeschichte. T. II. p. 325.

überwogen. Am 13. November wurde das Burgerrecht zwischen beiden Städten nunmehr neu beschworen.[119])

§ 4.

Erste Folgen der Reformation.

Zufolge des Bürgerrechtes mit Zürich, Bern, Basel und andern evangelischen Orten stellte Biel bereits im October 1530 sein Contingent ins Feld, um die Stadt Genf zu befreien, als sie der Religion wegen durch Savoyen mit Krieg überzogen und belagert wurde.[120]) Auf die von Bern ergangene Mahnung um Zuzug wurden im April 1531, unter Valerius Göuffi, 150 Mann den Bündtnern zu Hülfe geschickt,[121]) um den gestörten Landfrieden herzustellen.[122]) In dem Gränzstreite zwischen Basel und Solothurn, auch der Galgenkrieg genannt, fanden sich die hiesigen Boten, Heinrich Bart und Valerius Göuffi, im Juni und Juli 1531, unter den Vermittlern, durch welche der Friede mit großer Arbeit hergestellt wurde.[123]) Auf die von Bern ergangene Mahnung und in Erfüllung der Bundespflichten, wohnten 249 Mann unter Simeon von Römerstall und Valerius Göuffi dem Feldzuge bei,[124]) welcher nach acht Monaten vergeblicher Unterhandlungen im October 1531 eröffnet wurde, durch die Niederlage der Zürcher bei Kappel, als zweiter Kappelerkrieg bekannt ist, und, nach einer nochmaligen Schlappe der Basler, Solothurner und Mühlhauser am Zugerberge, mit dem

---

[119]) Rathsprotokoll vom 3. November 1530 und CCXLVII. T. I. p. 185.

[120]) Archiv Biel. XVI. 263. — LIII. 123. e. f.

[121]) ibid. LIII. 128. g.

[122]) Eidgen. Abscheide im Archiv. VI. T. I.

[123]) Archiv Biel. LII. 9. 25. 26.

[124]) ibid. XVI. 274. — CV. 106. a. b. 107. — XVI. 273. — LIII. 123. h. — XVI. 277. 278. 279. 282. — XXXII. 123. i. — LXXVI. 34. 35. — CXX. 327. 326.

Landfrieden ein Ende nahm, welchen Zürich am 16. und Bern am 22. November mit den V katholischen Orten schloß. [125])

Auf bisher übliche Weise wurden die dadurch veranlaßten Kosten zu gleichen Theilen auf Stadt und Land vertheilt. Alle entrichteten willig ihren Betrag; einzig Die von Pieterlen weigerten sich hartnäckig; umsonst wurden verschiedene Zusammenkünfte mit ihnen gehalten; [126]) die Sache kam endlich vor den Bischof von Basel, durch welchen am 23. Juli 1533 zu Gunsten der Stadt entschieden wurde. [127])

Nicht lange dauerte der Friede. Schon im folgenden Jahre kam eine Mahnung von Bern, sich bereit zu halten, um den durch Savoyen bedrohten Genfern zu Hülfe zu ziehen; [128]) 130 Mann wurden alsbald im September ausgehoben. [129]) Die Sache verzog sich indessen aber wieder, und da Bern bei erneuerter Gefahr im Spätjahre 1535 keine Hülfe leisten konnte, anstatt dessen nur Boten zur Vermittelung sandte, so wandten sich die Abgeordneten von Genf an den alten Hauptmann Jakob Wildermuth in Biel, welcher als Knabe schon verschiedenen Schlachten beigewohnt und später in den italienischen Kriegen durch Tapferkeit sich ausgezeichnet hatte. Mit 450 Mann, angeworben in hiesiger Gegend, brach Wildermuth Anfangs October auf, um der durch einige tausend Feinde hart bedrängten Stadt zu Hülfe zu ziehen. Nach wenigen Tagen kam die Nachricht, am 9. October habe der alte Krieger mit seiner kühnen Schaar die zehn Mal stärkern Sa-

---

125) Tschudi in der Helvetia. — Meier von Knonau. — Tagsatzungsabscheide. VI. T. 1.

126) Rathsprotokoll.

127) Archiv Biel. CXX. 150.

128) ibid. XVI. 292.

129) ibid. LIII. 123. a.

voyarden bei Gingins in die Flucht geschlagen, wodurch es ihm gelungen sei, sich in die Stadt Genf zu werfen.[130]) Jedermann freute sich über solche Waffenthat, als am 17. October ein Schreiben kam von dem Schultheißen und Rathe von Bern: „Man werde wohl „eingedenk sein, was dieser Tage sich zwischen Etlichen „der Unsrigen und dem Volke des Herzogs von Sa„voyen zugetragen; da nun aber Abgeordnete von Bern „zu Genf sich befänden, um zu vermitteln, so möchte „man verschaffen, daß inzwischen kein weiterer Hebauf „geschehe, indem durch solche Züge leicht alles Friedens„geschäft in Gefahr gebracht werden könnte.“[131]) Auf Zureden der bernischen Gesandten, Ludwig von Dießbach und Hanns Nägeli, zog Wildermuth mit seiner Schaar von Genf wieder ab, und er kehrte nach Hause zurück. Umsonst waren aber die Bemühungen der Berner; man vernahm bald, daß der Herzog die Genfer immer ärger bedränge.[132]) Dem Berichte, daß Bern am 13. Jänner den Bund mit Savoyen aufgehoben habe, folgte schon am 16. die Anzeige von dem Schultheißen und Rath: „Sie hätten beschlossen, mit der Hülfe Gottes und 6000 „tapfern Männern den Genfern zuzuziehen, ihnen bei„zustehen in Hunger und schwerer Noth; deshalb ergehe „die Mahnung an Meier und Rath, ihr Contingent in „Eile über Murten nachzuschicken.“[133]) Mit dem ersten Auszuge von 114 Mann zog Rudolf Rebstock am 22. Jänner aus, und er stieß am 24. in Peterlingen zu dem bernischen Heere.[134]) Als zweiter Auszug folgten am 29. unter Hauptmann Mör noch 127 Mann,[135])

---

[130]) Stumpfs Chronik. — Ruchat.

[131]) Archiv Biel. XVI. 294.

[132]) Meier von Knonau. — Tillier. T. III. p. 351.

[133]) Archiv Biel. XVI. 297.

[134]) ibid. LIII. 125. b.

[135]) ibid. 124. — XXXII. 78.

welche ebenfalls dem Feldzuge beiwohnten, durch welchen Genf am 2. Hornung befreit, und in wenigen Wochen das ganze Waadtland erobert wurde.

Nach dem mit den katholischen Orten im November 1531 geschlossenen Frieden [136]) war die Gährung auf dem Lande so groß, daß die Regierung von Bern am 6. December dem Volke eine Zusicherung geben mußte, daß sie ohne sein Wissen und Willen keinen Krieg unternehmen, und kein Bündniß mit fremden Mächten schließen wolle. Sehr erwünscht in diesem Augenblicke war dem hiesigen Magistrate die Anwesenheit Farels; durch Meier und Rath hatte er die Erlaubniß, nicht nur in der Stadt, in der Herrschaft Erguel und in Illfingen, sondern auch in den beiden Kollaturkirchen Serrierre und Dombresson zu predigen, um die evangelische Lehre zu befestigen und auszubreiten. [137]) In Dombresson widersetzte sich der Vogt von Vallendis auch jetzt noch der Einführung der neuen Lehre; auf Befehle von Biel sei keine Rücksicht zu nehmen, da Biel in der Herrschaft Vallendis weder etwas zu gebieten, noch etwas zu verbieten habe; dem Pfarrer Marmod drohte er mit Verhaftung, wenn er ferner predige. [138]) Zu Serrierre belegte die Gräfin den Zehnten auch jetzt noch mit Arrest, indem sie den Bielern das Kollaturrecht streitig machte. [139]) Unter bernischer Vermittelung kam die Sache vor ein Schiedsgericht, durch welches am 14. April 1533 das Kollaturrecht und die Kirchengüter zu Serrierre und Dombresson Denen von Biel zugesprochen wurde. [140]) Die Markgräfin

[136]) Archiv Biel. CCXII. 49.

[137]) Rathsbeschluß vom 11. Jänner 1531. — Sterners Papiere. — CXXVIII. 53.

[138]) Archiv Biel. CXXVIII. 54.

[139]) ibid. 29.

[140]) ibid. 30.

hatte sich aber die Genehmigung vorbehalten, welche sie nunmehr nicht ertheilen wollte.[141]) Erst im December 1533 kam, unter abermaliger Vermittelung Berns, wegen Dombresson ein Vergleich zu Stande, nach welchem der curé Gallot sich mit einer Leibrente begnügen mußte, während Marmod die Stelle behielt.[142]) Auch zu Serrierre gab der junge Graf nach dem Tode seiner Mutter auf die Vorstellungen der Berner nach; hingegen stiftete er die Kapitularen von St. Imer auf, in der Hoffnung, durch dieselben doch noch seine Zwecke zu erreichen.[143])

Der flüchtige Propst und seine Mithaften wandten sich mit einer Beschwerde an die Eidgenossen.[144]) Nach einvernommener Rechtfertigung der Bieler[145]) wurden beide Parteien am 14. April 1534 an die Stände Bern und Basel, unter Obmannschaft des Fürsten von Pruntrut, gewiesen.[146]) Nach angehörter Klage und Antwort thaten diese am 3. September den Ausspruch: 1) Zur Aufbewahrung und Verwaltung der Stiftsgüter sollten das Kapitel von St. Imer und die Stadt Biel zusammen einen Administrator erwählen, welchen der Bischof zu ernennen habe, wenn sich die Parteien nicht vereinigen könnten; 2) von den Zinsen der Güter sollten vorerst die beiden durch die Stadt Biel eingesetzten oder in Zukunft einzusetzenden Pfarrer zu St. Imer und Tremmlingen besoldet werden; während die beiden, ebenfalls durch Biel ernannten oder in Zukunft zu ernennenden Pfarrer von Serrierre und Dombresson sich mit demjenigen zu begnügen hätten, was sie von

---

[141]) Archiv Biel. CXXVIII. 62. 63.

[142]) ibid. 33.

[143]) Ruchat.

[144]) Archiv Biel. CXXVII. 182.

[145]) ibid. 181.

[146]) ibid. XVIII. 221. — XIII. 14. — XXXIII. 158.

diesen beiden Orten beziehen; 3) was übrig bleibe von den Zinsen und Gütern des Kapitels, und nicht verwendet werde zur Unterhaltung der Kirche von St. Imer, das solle den Kapitularen eingehändigt werden, um nach Belieben darüber zu verfügen; 4) alle dem Stifte gehörenden Titel, Siegel, Kelche, Kreuze und andere Zierarten sollten inventarisirt und hinter dem Bischof in einem Troge mit zweien Schlüsseln aufbewahrt werden, von welchen der Propst und das Kapitel den einen, der Rath zu Biel den andern besitze, damit der Trog nie anders als in Gegenwart beider Parteien geöffnet werde; 5) damit sollten alle Ansprachen abgethan sein, welche der Propst und das Kapitel an die Stadt Biel haben könnten; desgleichen seien damit todt und abgethan alle Beschimpfungen und Beleidigungen, über welche gegenseitig Klage geführt worden; 6) die ergangenen Kosten sollten zu gleichen Theilen getheilt werden.[147])

Die nach dem zweiten Kappelerfrieden hergestellte Ruhe benutzten die Regierungen der verschiedenen evangelischen Orte, um der Reformation durch Ordnung der kirchlichen Gebräuche und durch Annahme eines gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses eine sicherere Grundlage zu geben.[148])

Bereits auf Pfingsten (16. Mai 1535) wurde durch Räthe und Bürger ein aus einem Präsidenten, den beiden Prädikanten und fünf Mitgliedern des Rathes bestehendes Ehegericht eingesetzt, um zu handeln nach der Reformation von Bern; doch so, daß es Niemanden ein Amt nehme, noch ein Amt gebe; Niemanden aus der Stadt weise, sondern Alles zu endlicher Entscheidung an Meier, Räthe und Bürger bringe.[149])

---

[147]) Archiv Biel. XIII. 12. — CXXVII. 102.

[148]) Meier von Knonau. T. I. p. 417. 420.

[149]) Rathsprotokoll.

Verschiedene Auslegung der heiligen Schrift und daher verschiedene Glaubenssätze hatten Spaltungen in der reformirten Kirche hervorgebracht. Zwietracht unter den Reformatoren hatte Zwietracht zur Folge gehabt unter dem Volke, und gab den Anhängern des alten Glaubens zu mancherlei Angriffen häufigen Anlaß. Schon im Jahre 1534 vereinigte sich deshalb die Geistlichkeit von Basel mit der Regierung und den Bewohnern daselbst zu einem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisse, welchem ein durch Oekolampad aufgesetzter kurzer Begriff der christlichen Lehre zu Grunde gelegt war. Um ein Glaubensbekenntniß der helvetischen Kirche aufzusetzen, und nachher eine Vereinigung mit den Lutheranern zu versuchen, wurde im Jänner 1536 eine Zusammenkunft in Basel veranstaltet, welcher die Theologen von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel beiwohnten. [150]) Die Abfassung eines alle Hauptpunkte der christlichen Religion enthaltenden Glaubensbekenntnisses wurde beschlossen; Bullinger, Myconius und Grynæus, Leo Jud und Großmann wurden damit beauftragt; [151]) die vollendete Arbeit wurde in einer allgemeinen Versammlung vorgelesen, von Allen angenommen, und als Glaubensbekenntniß der evangelisch-helvetischen Kirche durch die Abgeordneten der reformirten Orte unterzeichnet und sodann dem Martin Luther mitgetheilt. [152])

Erst im September wurde das bereits im Mai zu Wittenberg angenommene lutherische Glaubensbekenntniß durch Capito und Buzer einer evangelischen Tagleistung zu Basel vorgelegt, und am 24. in Abscheid genommen. [153]) Um über dasselbe dem Meier und

[150]) Hottinger. Kirchengeschichte. — Ruchat.

[151]) Abscheid des evangel. Tages vom 4. Febr. 1536. VI. T. 2.

[152]) Abscheid des evangel. Tages vom 27. März 1536. ibid.

[153]) Abscheid vom 25. Sept. sammt Beilagen. ibid.

Rath eine Antwort zu geben, hielten am 6. November die Prädikanten von Stadt und Land eine Synode zu Biel. Sie fanden aber: „Daß die ganze Summe unsers „Glaubens in den Artikeln begriffen seien, welche man „zu Basel Endes Hornung in eine Confession gefaßt „habe; auch hätten Capito und Buzer gesagt, es gefalle „solche dem Dr. Martin Luther wohl, was Jedermann „freuen müße. Dagegen habe Luther in seinem Glau„bensbekenntnisse etliche dunkele und unverständliche „Worte, z. B. Substantialiter,[153]) welche besser weggelassen „würden, um keinen gutwilligen Herzen Argwohn zu „verursachen."[154]) Die gleiche Antwort ertheilten auch die am 17. October in Bern auf einer allgemeinen Synode versammelten 296 Geistlichen von Stadt und Land.[155])

Erst im Jahre 1540 kam die eigentliche Synodalordnung zu Stande, nach welcher unter dem Vorsitze des Präsidenten des Ehegerichtes jährlich das Kapitel, und alle 3 Jahre eine Synode der ganzen Geistlichkeit gehalten werden solle. Dekan war allezeit der älteste Pfarrer der Stadt, welcher sowohl das Kapitel als die Synode berief.[156])

In dieser aufgeregten Zeit, in welcher das Volk an den religiösen Tagesfragen und den damit zusammenhängenden Begebenheiten den lebhaftesten Antheil nahm, suchten noch immer Viele neben größerer Freiheit auch mehr politische Rechte zu erwerben. Aus diesem Grunde gab die Wahl des Rathes und der Bürger bei der Regimentsbesetzung alljährlich wieder zu neuen Streitigkeiten Anlaß. Bereits im Jahre 1531 vereinigten sich Räthe und Bürger, ohne andere Vermittelung, dahin: „Die XV Verordneten (nämlich der Venner, ein Mit-

---

[153]) Für wirkliche Anwesenheit Christi beim Abendmahle.
[154]) Archiv Biel. CXXV. 8.
[155]) ibid. CXXIX. 9.
[156]) ibid. 4.

„glied des kleinen, ein Mitglied des großen Rathes „und die durch sie gewählten zwei Ausgeschossenen „jeder Zunft) sollten zuerst den kleinen und sodann „den großen Rath besetzen; hernach sollten sie XII „Männer aus dem kleinen Rathe wählen, um das „laufende Jahr die Stadt als alter Rath zu regieren, „und im künftigen Jahre an die Stelle des jungen „Rathes zu treten; bevor der alte Rath wechsle, solle „er aber in Zukunft zwei Mitglieder aus jeder Zunft „wählen und vereinigt mit ihnen den ganzen Rath be„setzen." [157])

Als nun aber im folgenden Jahre der kleine Rath selbst wieder die Bürger wählte, da weigerten sich diese, den Eid zu leisten, bis sie die Zusicherung erhalten, daß ihrem Begehren das folgende Jahr entsprochen werden solle. [158]) Erst im Jahre 1533 verglich man sich jedoch dahin: „Wenn die Zeit der Aemterbesetzung „komme, so mögen die jungen Räthe und die Bürger „zusammensitzen und gemeinschaftlich XII Bürger er„wählen, von jeder Gesellschaft zwei, welche sodann „vereinigt mit dem alten Rathe die XXIV wählen, welche „man heißt den kleinen Rath; und nachdem man ge„schworen in der Kirche, als wie von Altem her, so „gehe der kleine Rath auf das Rathhaus und wähle „nach Gefallen die Bürger, welche man heißt den großen „Rath." [159]) Von 1545 hinweg erwählten aber Räthe und Bürger die XII Wahlmänner, welche sodann vereinigt mit dem alten Rathe den ganzen kleinen Rath besetzten. [160])

Einige wesentliche Veränderungen in der Verwaltung wurden im Jahre 1542 vorgenommen. Bisher waren

---

[157]) Rathsprotokoll.

[158]) Ebendaselbst.

[159]) Ebendaselbst.

[160]) Ebendaselbst.

stets zwei Bürgermeister, welche jährlich wechselten, aber jährlich neu gewählt wurden, um die Einnahmen und Ausgaben der Stadt zu besorgen. Im Jahre 1542 wurde nur ein Bürgermeister gewählt, Rudolf Rebstock, und zwar auf Lebenszeit, den Rath zu präsidiren in allen die reinbürgerlichen Angelegenheiten betreffenden Versammlungen; die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben übertrug man dagegen dem Hanns von Farn als Seckelmeister. Gleichzeitig wurde auch das Kirchengut von dem Stadtgute und von dem Spitalgute ausgeschieden, und zu dessen Verwaltung ein eigener Kirchenvogt ernannt, so wie ein eigener Spitalvogt das dem Spitale gehörende Vermögen verwaltete. Bei dieser Ausscheidung erhielt das Seckelamt das vorhandene baare Geld, 3770 Pfund; — sämmtliche Korngülten, welche bisher der Kirche gehört, an Kapitalbetrag 4200 Pfund, wurden dem Spitale abgetreten; — dagegen übergab der Spital alle Pfennigzinse, an Kapitalwerth für 4200 Pfund, der Kirche. Eben so wurden 18 Mannwerke Reben, welche der Kirche gehörten, dem Spitale um 700 Pfund abgetreten, alljährlich auf den Herbst dem Kirchengute zu verzinsen.[161])

Wenn der Rath auch viele Zeit den kirchlichen Angelegenheiten widmen mußte, wenn dessen Aufmerksamkeit auch oft durch allerlei Ereignisse nach außen abgeleitet wurde, wenn auch unruhige Bewegungen der Bürger störend wirkten; — so litten die kleinen und näher liegenden Interessen der Gemeinde doch wenig darunter. Gegentheils ist in dieser letzten Beziehung vor und nachher lange Zeit nie Mehr geleistet worden, als eben jetzt. Das rege Leben unter dem Volke, welches

[161]) Rathsprotokoll.

an den öffentlichen Geschäften großen Antheil nahm, theilte sich natürlich auch dem Rathe mit, welcher um so größere Thätigkeit in der Verwaltung entwickeln mußte.

Nur langsam ging es mit der Liquidation des Kirchengutes vorwärts; [162]) zu weitläufigen Untersuchungen gaben viele Ansprachen häufig Anlaß; [163]) bedeutende Summen wurden an die Erben der Familien Brüllar und Holzheim zurück erstattet; für verschiedene Stiftungen in der St. Benedictskirche, im Johanniterkloster, im Spitale und im Siechenhause erhielten die Erben der Frau Johnatha Stöckli 725 Pfund. [164]) Sämmtliche Klostergebäude, sammt Garten und Baumgarten von St. Johann wurden auf Martini 1529 dem Valerius Göuffi abgetreten gegen sein Wohnhaus, Hof, Garten, Baumgarten und Weier auf der Burg, gelegen zwischen dem Werkhofe und dem Thürli. [165]) Wegen des Kollaturrechtes an hiesiger Kirche, welches vormals dem Abte von St. Johann bei Erlach zugehört hatte, verglich man sich im December 1530 mit der an dessen Stelle getretenen Regierung von Bern dahin: „Wenn „die Obrigkeit von Biel einen Prädikanten erwählt „habe, solle derselbe zu Bern präsentirt werden, um „daselbst den Eid zu schwören, daß er die Reformation „halten wolle; jedoch solle er von den Herren von Bern „nicht examinirt werden, und solches den Rechten der „Stadt Biel nie zum Abbruche gereichen.“ [166])

An der Stelle der von Valerius Göuffi erworbenen Hofstatt auf der Burg wurde im Jahre 1533 ein neues Rathhaus erbaut; der Keller unter demselben wurde

---

[162]) Archiv Biel. CXXIV. 54. 51. — CXXIX. 36.
[163]) ibid. CXXIX. 38.
[164]) ibid. CXXV. 5.
[165]) ibid. CLXXXV. 84.
[166]) Rathsprotokoll vom 8. Dec. 1536.

dem Meister Peter um 100 Pfund verdingt.[167]) Gleich im folgenden Jahre ließ man den Burgplatz pflastern; im Jahre 1535 ward er mit einem steinernen Brunnen geziert, welcher sammt dem Bildstocke auf 400 Pfund zu stehen kam.[168]) — Bereits anno 1532 hatten Meier und Rath 12 Mannwerke Reben zu Vingels um 1200 Pfund gekauft;[169]) im Jahre 1535 kauften sie um 700 Pfund von Peter Fuchs der alten Lamlingerin Rebgut ebendaselbst, und noch 16 Mannwerke Reben um 1620 Pfund anno 1537.[170]) — Das alte Rathhaus, später der Gasthof zur Krone, wurde zuerst der Schützengesellschaft verliehen; im Jahre 1540 wurde aber ein eigenes Schützenhaus auf dem Paßgert erbaut.[171]) — Durch Aufhebung des Klosters St. Johann bei Erlach hatte die Regierung von Bern das Confirmationsrecht der Pfarrer an hiesiger Kirche erworben; von ihr kauften solches Meier und Rath am 16. August 1540.[172]) — Bis dahin hatte man die Todten in der Kirche und neben derselben auf dem Kirchhofe begraben; im Jahre 1541 wurde ein neuer Todtenhof vor dem Thürli angelegt; glücklicher Weise, — denn kurz nachher brach ein pestartiges Fieber aus, an welchem von Martini 1541 bis im Juli 1542 über 200 Personen starben; auf Hungersnoth folgte im September 1545 eine noch viel ärgere Seuche, welche bis in December 1546 noch 321 Menschen dahin raffte.[173]) — In dem gleichen Jahre wurde durch den Werkmeister Pagang von Nidau der steinerne Brunnen sammt dem Bildstocke im Ring

[167]) Rathsprotokoll.

[168]) Rechbergers Chronik.

[169]) Archiv Biel. CLXXV. 18.

[170]) ibid. CLXXXV. 14.

[171]) Rathsprotokoll.

[172]) Archiv Biel. CXXXI. 61.

[173]) Rathsprotokoll.

aufgeführt. — Wegen öftern Ueberschwemmungen, welchen die Stadt und Umgegend in der letzten Zeit unterworfen gewesen, wurde im Jahre 1547 der Schüß von der Ziegelhütte bis nach dem See eine neue Richtung gegeben; die verschiedenen Krümmungen wurden abgegraben, um den Lauf des Wassers und die Schiffahrt bis an die Stadt zu befördern. — Nachdem man ein neues Schulhaus erbaut, wurde 1549 auch noch der gegenwärtige, 94 Werkschuh hohe Helm dem Kirchthurme aufgesetzt, welcher bisher nur durch ein flaches Dach bedeckt gewesen.[174])

Faßt man nun die ganze Periode der letzten 80 Jahre ins Auge, so findet man einerseits in dem ganzen Leben der Völker eine große Bewegung, durch welche die seit hundert Jahren schlummernde Idee der **Nothwendigkeit einer Reform der Kirche in Haupt und Gliedern** wieder geweckt, neu belebt und endlich veranlaßende Ursache eines Kampfes wird, durch welchen die religiösen Begriffe geläutert, manche barbarische Ueberreste des Mittelalters abgestreift und neue Grundsätze freier Forschung in dem religiösen Gebiete herbei geführt werden, in welchen abermals Keime verborgen liegen, die Jahrhunderte schlummern können, allmälig aber unter günstigen Umständen sich entwickeln, und in Reformen aller religiösen, socialen und politischen Verhältnisse sich entfalten müßen. — Da sieht man: Wie scheinbar unbedeutende Ursachen die wichtigsten Resultate später zur Folge haben, während im Anfange geräuschvolle Unternehmen später in Nichts zerfließen und fast spurlos verschwinden; wie in den Schicksalen der Völker unvorhergesehene Umstände entscheiden, während an diesen die am beßten combinirten Plane scheitern und ein ganz unerwartetes Ende nehmen; — da erscheinen

---

[174]) Archiv Biel. CCXXII. 47.

die Ersten unter den Menschen in ihren wichtigsten Handlungen stets nur als untergeordnete Mittel zu fernen Zwecken, von welchen sie selber keine Ahndung haben.

Betrachtet man aber anderseits einzeln alle die verschiedenen Thaten, Handlungen, Ereignisse und Begebenheiten, welche die ganze Periode umfaßt, so findet man als Ursache und Wirkung in ganz natürlichem Zusammenhange, in vielfach verschlungener Reihe, Alles, was menschliche Kräfte und Schwachheiten vermögen; — Vieles zu bewundern, Manches zu beklagen. — Da sieht man: Was Begeisterung für eine Idee auf den Menschen vermag, und wie tief derselbe als Sclave seiner Leidenschaften sinken kann; wie Kühnheit durch List überwunden wird, wie das Bewußtsein einer guten Sache den Schwachen Kraft verleiht, wie Ausbrüche roher Gewalt herbei geführt werden auch durch höheres geistiges Streben, wie Wahrheit und Licht ohne den weltlichen Arm über Lüge und Finsterniß siege; — da sieht man im Kleinen wie in Großem, daß, nach ewigen Gesetzen in der Natur, das Böse zuletzt sich selber straft, während das Gute seinen Lohn am Ende doch auch findet.

Während man in den einzelnen Thaten, Handlungen, Ereignißen und Begebenheiten stets nur **Menschen** sieht, — da findet man hingegen in den großen Bewegungen der Zeit **den allmächtigen Geist, welcher auf unbegreifliche Weise Alles leitet, und auf wunderbaren Wegen Alles zum großen Ziele hinführt.** —

Zweiter Abschnitt.

Die Tauschhandlung, ihre Veranlassungen und ihre Folgen.

1554 — 1704.

Erstes Kapitel.

Bischof Melchior von Lichtenfels.

1554 — 1575.

§ 1.

Verpfändung der Herrschaft Erguel.

Nach dem Tode Philipps von Gundelheim schickte das Kapitel von Basel eine Botschaft nach Rom, um einen andern Bischof zu werben. Da reklamirte aber der Papst eine große Summe Geldes, welche man ihm noch von dem verstorbenen H. Philipp her schuldig sei; und dazu forderte er auch noch eben so viel, wenn man einen andern Bischof haben wolle. — Als die Boten solche Nachricht brachten, wurde Rath gehalten vom Kapitel und gefunden, „dieweil das Bisthum so tief verschuldet und zu arm sei, um einen Bischof zu erhalten, so wolle man nur einen Statthalter wählen;" — und diese Stelle wurde nun zuerst dem Dekan Johann Steinhauser, und bald darauf dem Archidiakon Melchior von Lichtenfels übertragen. [1])

[1]) Chronik von Rechberger.

Unter solchen Umständen glaubte man zu Biel, daß sich eine günstige Gelegenheit darbiete, der Stadt größere Freiheiten und Rechte zu erwerben. Als nämlich auf die erhaltene Anzeige von dem seligen Hinscheide des Bischofs Philipp die Wahl eines Nachfolgers längere Zeit verschoben blieb, und es hieß, — „daß Geldnoth des Hochstiftes die Ursache dieser Zögerung sei;" — da wurden dem Domkapitel die Eröffnungen gemacht, daß man zu Biel geneigt wäre, unter gewissen Bedingungen aus der finanziellen Verlegenheit zu helfen. Mit diesen Unterhandlungen war Peter Fuchs beauftragt, welcher heimlich nach Pruntrut reiste, um sich vorläufig mit dem Dekan J. Steinhauser zu verständigen. [2]) Unterdessen wurde es abgeschlagen, den gewohnten Eid dem Kapitel zu leisten, als die Abgeordneten desselben, Simeon von Römerstall und Georg von Ampringen, am Neujahrsabend nach Biel kamen; nur dazu wollte man sich verstehen, daß der bisherige Meier Haffner bei seinem Amte bleibe, doch ohne ihm zu schwören, und ohne Räthe und Bürger zu besetzen. [3])

Als die Ergueler dieses vernahmen, wurden sie gleich besorgt, daß man auch von ihnen nächstens die Huldigung verlangen könnte. Deshalb sandten sie am 31. Jänner einige Boten nach Biel mit der Bitte: „Daß man ihnen die Briefe des Eides sammt andern allfälligen Titeln mittheile, welche auf die Freiheiten des Landes Bezug haben und von Nutzen sein könnten, wenn man den Eid von ihnen fordere." Damit verbanden sie auch noch das Ansuchen, daß man ihnen ihre alten Freiheiten bestätige, und anzeige, welche Rechte Biel im Erguel zu haben glaube, es sei in Erlassung

---

[2]) Archiv Biel. LXIV. 31. 14. 8.

[3]) Rechbergers Chronik.

von Geboten oder Verboten. Da man aber nicht wußte, was sie eigentlich unter ihren Freiheiten verstanden, und da sich mehrere Artikel fanden, wegen deren man schon längere Zeit nicht einig war, — so wurde einstweilen bloß die Bereitwilligkeit ausgesprochen, ihren Wünschen zu willfahren, und damit das Begehren verbunden, daß sie ihre Anliegen und ihre Beschwerden schriftlich einreichen sollten.

Am 7. Hornung 1554 kamen nun die Ausgeschossenen wieder, und überreichten dem Rathe ein Memorial, in welchem die Rechte, Uebungen und Gewohnheiten verzeichnet waren, welche die Landleute von ihren Voreltern erhalten und bisher besessen zu haben glaubten.[4]) Nämlich: 1) Die Befreiung von Steuer, Telle, Auflagen, Frohndiensten, Schatzungen, Böspfennig u. s. w. 2) das Recht der Benutzung der Weiden und Wälder in ihren Gemeindsbezirken; 3) die Jagdfreiheit im Erguel; 4) das Fischerrecht daselbst; 5) daß, mit Ausnahme von Todtschlag und Trostbruch, kein Vergehen durch den Bischof oder seinen Amtmann höher als mit 60 Pfund gebüßt werde; 6) daß ein von dem Bischof oder dessen Amtleuten auf das Land gelegtes Verbot nicht über sechs Wochen dauern dürfe; 7) daß der Bischof oder dessen Amtleute kein Holz aus dem Erguel an Fremde verkaufen solle; 8) daß Biel die Ergueler nicht nach Biel, sondern nur vor den Richter im Erguel laden dürfe; 9) daß der Bischof oder dessen Amtleute keinen Ergueler gefänglich einziehen lassen dürfe, es stehe derselbe denn im Verdachte des Todtschlages oder anderer böser Laster; 10) daß der Ergueler im Erguel gerichtet und gestraft werden müße; 11) Marktfreiheit ohne irgend einiges Hinderniß; 12) Zollfreiheit für den Hausbedarf; 13) daß weder Biel noch der Bischof

---

[4]) Archiv Biel. XXIV. 47.

den Kriegsdienst verbieten dürfe, wenn derselbe nicht durch die Eidgenossen verboten werde; 14) daß Biel in Kriegszeiten die halben Knechte zu stellen und den halben Sold zu bezahlen habe; 15) daß in Kriegszügen ein Amtmann oder Weibel aus den Landleuten gesetzt werden müße; 16) daß die Gemeinden die Kirchengüter selbst zu verwalten hätten; 17) daß im Erguel das Hochgericht wieder aufgestellt werden solle.

Die Bevollmächtigten der Stadt fanden diese Sache von solcher Wichtigkeit, daß sie sich für den Augenblick in nichts einlassen wollten, sondern Bedenkzeit begehrten. Sehr unzufrieden zogen die Ergueler weg. Unterdessen trat Peter Fuchs mit dem nunmehrigen Administrator Melchior von Lichtenfels von Neuem in Unterhandlung, — „um nach den früher gemachten Eröffnungen die Herrschaft Erguel zu Handen der Stadt zu erwerben." Mehrere Zusammenkünfte fanden deshalb ganz insgeheim Statt. Zu kaufweiser Abtretung glaubte Melchior das Kapitel nicht befugt, weil es die Herrschaft von dem römischen König zu Lehen trage; wohl aber zur Verpfändung, weil sich das Hochstift in großer Noth befinde. Endlich kam man dahin überein: „Daß der Stadt Biel um die Summe von 7000 Kronen, als Pfand auf Wiederlosung, alle Herrlichkeiten, Rechte und Gefälle übergeben werden sollten, welche das Hochstift Basel sowohl in der Stadt als auf der Landschaft Erguel besitze." Am 23. August 1554 wurde die Urkunde unterzeichnet, nach welcher in Zukunft ein von Räthen und Bürgern gewählter Bürgermeister die Stelle des von dem Bischof bisher bestellten Meiers zu vertreten hätte.[5])

Die Sache sollte indessen den Herrschaftsleuten im Erguel geheim gehalten werden, bis daß sie dem Statt-

---

[5]) Rechbergers Chronik.

halter des Bischofs den Eid der Treue geschworen, damit dieser, Namens des Bisthums, sie auch wieder des demselben geleisteten Eides entlassen könne.[6]) Zu Biel wußte man aber nicht zu schweigen; man glaubte, daß die Landleute ohne irgend einigen Anstand der Stadt huldigen würden. Man scheute sich gar nicht davon zu reden, wie und in welcher Gestalt man sie beherrschen wolle; ja gegen Einzelne sprach man sich sogar dahin aus: — „Sie würden bald erfahren, daß sie einen Herrn hätten, einen andern Herrn, als den sie bisher gehabt.“ [7])

Die Sache blieb daher nicht lange geheim. Allerlei Gerüchte kamen gleich in Umlauf, was anfangs Viele nicht glauben mochten, daran zweifelte bald Keiner mehr. Schon im Hornung wandten sich die Bewohner des Thales in einer Vorstellung mit der Bitte an das hohe Kapitel: „Daß wohldasselbe die armen Unterthanen bei ihren alten Freiheiten, guten Gebräuchen und wohlerworbenen Rechten schütze, schirme und handhabe, indem sie sonst genöthigt würden, den Eid zu verweigern; daß wohldasselbe ihnen ihre Freiheiten und Rechte bestätige, bevor man sie aufforderе einem künftigen Herrn zu schwören.“[8]) Umsonst waren alle Vorstellungen, daß man keine Neuerungen suche, daß man sie bei ihren guten Gebräuchen und alten Gewohnheiten wolle bleiben lassen. Die Landleute beharrten bei ihren Ansichten, und sie schickten am 18. Herbstmonat abermals eine Botschaft nach Biel, 3 oder 4 aus jeder Gemeinde.[9])

Als diese Abgeordneten nun im Rathe vernahmen, daß Biel die Herrschaft Erguel pfandweise erworben habe, — da begehrten sie vorerst zu wissen, warum sie

[6]) Archiv Biel. LXIV. 39.
[7]) ibid. LXXXIV. 91. — XIX. 138.
[8]) ibid. LXIV. 34.
[9]) ibid. XXIV. 47.

also versetzt und verkauft worden seien. Sodann verlangten sie den Kaufbrief zu sehen, und diesem fügten sie endlich die bestimmte Erklärung bei: „Daß sie entschlossen seien, Niemanden zu schwören, — bevor ein ordentlicher Bischof erwählt sei, welcher sie ihres Eides ledig lasse, — und bevor die Freiheiten, Gebräuche und Gewohnheiten bestätigt seien, welche das Land von Altem her besessen." [10])

Auf diese verschiedenen Punkte ließ der Rath die Antwort ertheilen: 1) In Betreff der Pfandschaft habe Biel nichts gethan, als was der Stadt und der Landschaft zum Nutzen und zur Ehre gereiche; den Kaufbrief könne man aber jetzt noch nicht zeigen; 2) was die Freiheiten, Gebräuche und Gewohnheiten anbelange, so wolle man die Landleute schützen, schirmen und handhaben bei Allem, was mit Brief und Siegel glaubwürdig bescheinigt werden könne. [11])

Damit wollten sich aber die Abgeordneten nicht begnügen, sie beharrten bei ihrer Weigerung; und als sie nichts vermochten, zogen sie mißvergnügt wieder hinauf in das Thal. Allenthalben, in allen Ortschaften wurde nun je länger je mehr dawider gearbeitet, so daß sich der Rath bewogen fand, am 18. October eine Botschaft in alle Gemeinden zu schicken. Der Bürgermeister Heinricher zog mit dem Stadtschreiber Bart und einigen Gliedern des Rathes ins Thal hinauf; während Peter Fuchs mit etlichen Andern nach Bözingen, Pieterlen, Plentsch und Füglistall ritt. [12])

Der erhaltenen Instruction gemäß wurde an jedem Orte die Gemeinde versammelt und den Anwesenden die Anzeige gemacht: „Daß das Kapitel von Basel

---

[10]) Archiv Biel. XXIV. 47.

[11]) ibid.

[12]) ibid. 23. 47.

die hohen und die niedern Gerichte und alles Einkommen diesseits Pierrepertuis, was bisher ein Meier von Biel verwaltet und ein Schaffner eingenommen, pfandweise der Stadt Biel übergeben habe." [13]) Diesem wurde beigefügt: „Man traue ihnen zu, daß sie Alle darüber sich nicht weniger freuen werden, als die Herren von Biel; man erwarte von ihnen, daß sie sich durch Niemanden zum Ungehorsam verführen lassen, sondern daß sie Alles thun werden, was dem Handel zur Ehre gereiche; man hoffe, daß sie den Herren von Biel auf ihr Verlangen huldigen werden, wie früher einem Fürsten von Pruntrut. Wer dieses thun wolle, der wurde aufgefordert aufzustehen und sich auf eine Seite zu begeben, — damit man wisse, wessen man sich zu versehen habe." [14])

Jede Gemeinde antwortete einzeln für sich selbst. Alle, — Pieterlen ausgenommen, wo die Mehrheit für Biel war, — sprachen sich aber dahin aus, daß sie ohne Wissen der andern und ohne Rath der Gerichte keinen Entschluß fassen könnten. Die von St. Imer ins Besondere begehrten, daß man die Anträge der Stadt Biel einer Landesversammlung vorlege, welche nach Corgémont einberufen werden könne. [15])

Dieses wurde dann auch dem Rathe angezeigt, welcher nun dem Meier von Corgémont den Auftrag ertheilte, die Ausgeschossenen der andern Gerichte auf den 25. October einzuberufen, mit den nöthigen Vollmachten versehen sich einzufinden, um den folgenden Tag die Sache vorzunehmen und eine bestimmte Antwort zu geben.

Auf die festgesetzte Zeit ritten Heinrich Bart und Peter Fuchs mit dem Großweibel in das Thal hinauf

[13]) Archiv Biel. XXIV. 47. 23.
[14]) ibid. 86.
[15]) ibid. 23.

nach Corgémont, wo von jeder Gemeinde der Meier sich einfand, mit einem oder zweien Mitgliedern des Gerichtes. Die Anträge der Stadt Biel wurden der Versammlung vorgelesen. Die Meier verlangten sodann eine wörtliche Abschrift, um sich bei guten Freunden darüber zu berathen; die Abgeordneten von Biel begehrten hingegen eine gute Antwort, zu welchem Zwecke die Versammlung einberufen worden sei. Auf diese Zumuthung gaben die Meier nach kurzer Berathung die Erklärung: „Sie müßten zuerst nach Pruntrut, um den einem Bischof geleisteten Eid und die gegen denselben eingegangenen Verpflichtungen heraus zu fordern; wenn sie aber solche auch erhielten, so würden sie doch Niemanden schwören, bevor ihnen ihre Freiheiten förmlich durch einen Akt bestätigt worden seien; und wenn sie dieses erlangt hätten, so wollten sie dann erst noch überlegen, ob sie der Stadt Biel, oder ob sie sonst Jemanden zu schwören haben.“ [16])

Gleiche Schwierigkeiten wie Biel im Erguel, hatte auch das Kapitel von Basel in andern Landesgegenden gefunden, als es von den Bewohnern die Huldigung forderte. Dadurch war es bewogen worden, zu der Wahl eines Bischofs zu schreiten, welche Würde am 8. October 1554 dem bisherigen Statthalter Melchior von Lichtenfels übertragen wurde. [17])

Wie das Kapitel durch die Wahl eines Bischofs eine Menge Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen gesucht hatte, eben so hoffte man auch zu Biel durch die Wahl eines neuen Bürgermeisters die Sache mit dem Erguel zu fördern. Man eilte um so mehr damit, weil es hieß, daß der neu gewählte Bischof ohne Verzug die Huldigung zu empfangen gedenke. [18]) Und wirklich

[16]) Archiv Biel. XXIV· 47.

[17]) Rechbergers Chronik.

[18]) Rechbergers Chronik.

machte er schon am 5. November die Anzeige, daß er am 15. des gleichen Monats die zum Meierthum Biel gehörenden Unterthanen des hohen Stiftes Basel in Eid aufnehmen wolle, in der Hoffnung, daß die Sache ihren Fortgang haben werde, wie es von Altem her Brauch und Uebung gewesen sei.[19]) Am 6. November wurden deshalb Räthe und Bürger versammelt, um zu der Wahl zu schreiten, welche auf Peter Fuchs, den bisherigen Seckelmeister, fiel, wozu seine Bemühungen um die Erwerbung der Herrschaft Erguel nicht wenig beigetragen haben. Sein Zeitgenosse, Bendicht Rechberger, heißt ihn „Meßpfaff, Wirth, Wucherer, Weibel, Kriegsmann", und bezeichnet ihn „als einen harten, rauhen, kleinen, unachtbaren, herrischen, listigen, witzigen und redseligen Mann, der von Haus aus ohne Vermögen gewesen sei, aber selbst großen Reichthum erworben habe." Gleich nach seiner Wahl wurden auch Räthe und Bürger neu bestellt; sie schworen nun dem Bürgermeister, und er dem Rathe und der ganzen Gemeinde.[20])

Am 14. November hielt der Bischof sodann wirklich seinen Einzug in die Stadt. Mit großen Ehren wurde er empfangen; unter Leitung des Pfarrers und des Schulmeisters wurden auf dem Platze vor dem Rathhause verschiedene dramatische Spiele nach damaliger Sitte durch die jungen Leute aufgeführt, — bei seiner Ankunft „die Geburt unsers Heilandes", bei seiner Rückkunft von Neuenstadt „der Untergang von Sodom und Gomora", wobei Feuerwerke, fliegende Drachen u. dgl. nicht fehlten. Da glaubte man, die Ergueler sollten nun sogleich dem Bürgermeister schwören, wie früher dem Meier. Allein das versam-

---

[19]) Archiv Biel. XXII. 201.

[20]) Rechbergers Chronik.

melte Landvolk war anderer Meinung; es verlangte, daß ihm vorher seine Freiheiten, Gebräuche und Gewohnheiten bestätigt, und daß ihm vorher deshalb Briefe und Siegel gegeben werden. Dieses Begehren wurde aber abgeschlagen, weil solches Verfahren ungewöhnlich sei. Mit bloßen mündlichen Zusagen wollten sich die Gemeinden jedoch nicht begnügen; sie verlangten von dem Fürsten 14 Tage Bedenkzeit, die denn auch bewilligt wurden.[21]) Mit Melchior von Lichtenfels kam der Rath indessen dahin überein: „Wenn die Ergueler dem Bürgermeister und Rathe gutwillig schwören wollten, so würden Bischof und Kapitel dieselben des Eides entlassen, mit welchem sie bisher dem Hochstifte verpflichtet gewesen; wenn dieselben sich hingegen weigerten, so sollten Bürgermeister und Rath ohne des Bischofs und seines Kapitels Wissen und Bewilligung nichts Gewaltthätiges gegen sie vornehmen.“ [22])

Die Ergueler waren aber weit entfernt davon, dem Bürgermeister und Rathe gutwillig zu schwören; sie warteten auch nicht ruhig ab, was die Zukunft bringen werde; [23]) eilig suchten sie bei benachbarten Orten Schutz, und sie fanden geneigtes Gehör in Solothurn, wodurch sie denn auch um so hartnäckiger wurden. [24]) In Pruntrut erhielten sie nach der vierzehntägigen Bedenkzeit die Weisung, der Stadt Biel zu huldigen, wenn dieselbe ihnen ihre Freiheiten durch Brief und Siegel versichere. Das gefiel aber den Gemeinden nicht, welche versammelt und darüber befragt wurden. Schon am 13. December kamen abermals Boten aus den obern Gemeinden nach der Stadt, mit dem Auftrage zu begehren: „Daß man ihnen den

---

[21]) Rechbergers Chronik und Bericht von Stadtschreiber des Bois.

[22]) Archiv Biel. XXIV. 66.

[23]) Rechbergers Chronik. — Basilea Sacra.

[24]) Archiv Biel. XXII. 204. 207.

Kaufbrief vorlege, den Pannereid vorlese und die alten Freiheiten und Rechte bestätige, wie sie dieselben am 7. Hornung vorgelegt hätten." [25]) Die Antwort war eben so kurz: „Was man ihnen mündlich verheißen, das wolle man halten; bei den Freiheiten wolle man sie lassen, die sie bisher geübt und besessen." Da man aber einige Abgeordnete von dem Bischof erwartete, welche eben dieser Dinge wegen auf eine Tagleistung nach Biel kommen sollten; so wurden die erguelischen Boten eingeladen, noch hier zu bleiben, indem man hoffe, daß alsdann aller Mißverstand seine freundliche und gütliche Beilegung finden werde. Die Antwort der Landleute war aber eben so kurz: „Sie hätten nichts mit dem Bischof zu schaffen; auf ihr Ansuchen solle man einfach mit Ja oder Nein antworten, und dazu bedürfe es der bischöflichen Abgeordneten nicht." Das gleiche Begehren wiederholten sie am folgenden Tage vor Räthen und Bürgern noch ein Mal, ohne sich weiter in etwas einzulassen. Auch dies Mal schied man wieder, ohne ein anderes Resultat als Kränkung durch bittere Worte. So rief ihnen Durs Frank bei der Entlassung nach: „Sie sollen nur gehen, das Beil sei noch nicht schartig." [26])

Die abschlägige Antwort, welche die Ergueler vom Rathe erhalten, die rauhen Worte, welche sie gehört, steigerten den Unwillen in hohem Grade. Die Ausgeschossenen wandten sich nun auch noch an Bern, Freiburg und Basel, wurden aber mit leeren Worten abgefertigt, weil man sie an diesen Orten nicht von Biel abtrünnig machen wollte. [27]) Um so günstiger war der Erfolg in Solothurn, wo es ihnen gelang, der hiesigen

---

[25]) Archiv Biel. XXIV. 47.

[26]) ibid.

[27]) Rechbergers Chronik.

Bemerkungen und Vorstellungen ungeachtet, am 5. März 1555 mit dem Schultheißen und Rathe ein Bürgerrecht abzuschließen,[28]) das aber längere Zeit geheim gehalten wurde. Verschiedene Gerüchte kamen deshalb in Umlauf; bald wurde aber mit Bestimmtheit versichert: „Daß Solothurn den Erguelern in einem Vertrage versprochen habe, ihnen so viel als möglich Hülfe zu leisten, wenn es Jemand unterstehen sollte, sie von ihren Freiheiten und Rechten zu drängen, oder sonst Gewalt wider Recht mit ihnen zu treiben." Was die Sache um so wahrscheinlicher machte, das war der täglich größer werdende Trotz. Spottreden aller Art wurden gehört: „Das Beil habe Scharten; das Beil sei nicht geschliffen; wenn man einem Pfaffen schwören müße, so wolle man eben so gern den Bischof oder Solothurn." Ganz besonders wurden die Landleute aufgestiftet gegen die Stadt durch Heinrich Célier von St. Imer, Bendicht Meyrat von Corgémont, Groß Glando von Courtelary und Hanns von Friedlischwart.[29])

Bei dieser Widerspänstigkeit der Ergueler fand sich der Bischof in großer Verlegenheit. Der Rath verlangte in die Rechte eingesetzt zu werden, für welche er dem Hochstifte die 7000 Kronen bereits im October bezahlt hatte;[30]) dem Bischof fehlte aber die nöthige Macht, wenn es ihm an Willen vielleicht auch nicht gebrach. In den andern Stiftslanden hatte er nämlich ebenfalls mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen; bereits hatten 13 Gerichte des Delsbergerthales ein Schirm- und Bürgerrecht mit Basel geschlossen; um ein gleiches Bündniß warben nun auch die Bewohner des Freiberges, während drei Zunftgesellschaften zu Pruntrut sich so

[28]) Archiv Biel. XLVII. 156.
[29]) Rechberger.
[30]) Archiv Biel. XIX. 137.

widerspänstig zeigten, daß eine Besatzung in das Schloß gezogen werden mußte.[31]) Unter solchen Umständen war der Bischof froh, in Basel das nöthige Geld zu finden, um das Erguel wieder zu lösen,[32]) wovon er am 12. Juni 1555 dem Rathe von Biel die Anzeige machte, mit der Aufforderung, — am 10. Juli in Pruntrut den Pfandschilling in Empfang zu nehmen, gegen Rückerstattung der auf die Abtretung bezüglichen Schriften.[33]) Unverrichteter Dinge kamen aber die auf den 10. Juli nach Pruntrut abgeordneten Boten zurück, weil der Bischof den Pfandschilling nur gegen einen Revers ausliefern wollte, durch welchen man erklären sollte, daß die Stadt ewig bei dem Stifte verbleiben und dem Bischof gehorchen werde.

Darüber ärgerte man sich außerordentlich in Biel. Man fand die Ehre der Stadt kompromittirt; wegen des ganzen Handels habe man viele unnütze Kosten gehabt und große Schulden gemacht;[34]) die Ergueler seien dadurch von Biel abwendig geworden. Deshalb hieß es auch gleich: Die Boten hätten recht gethan, das Geld nicht anzunehmen, den Revers nicht zu geben; man werde keinen Meier anerkennen und dem Bischof nicht huldigen, so lange die Ergueler nicht zum Panner geschworen hätten, und so lange das Bürgerrecht derselben mit Solothurn nicht aufgehoben sei.

Um die Sache wo möglich in Güte beizulegen, traten jedoch am 29. Jänner 1556 etliche Abgeordnete des Bischofs und der Stadt zusammen in Unterhandlung. Unter Vorbehalt der Ratification wurde ein Vergleich getroffen, dem zufolge Biel am 1. März zu Pruntrut

[31]) Archiv Biel. XXII. 209. — LII. 28. 29.
[32]) Ochs. T. VI. p. 24.
[33]) Archiv Biel. XXII. 213. 215.
[34]) ibid. CCXLV. 134. 3. 72. 77. 36.

den Pfandschilling in Empfang nehmen, sämmtliche auf die Pfandschaft bezügliche Akten abliefern, und hernach auf gewohnte Weise huldigen sollte. Dieser Vorschlag fand aber wenig Anklang; es erhoben sich gar mancherlei Bedenken gegen die Huldigung, bevor der Bischof die Freiheiten der Stadt auf bisher übliche Weise bestätigt habe, und so lange die Ergueler nicht wie von Altem her zum Panner geschworen hätten. Die Ratification erfolgte nicht. [35])

Alles verwickelte sich bald noch mehr durch das Absterben des letzten Kapitularen von St. Imer, durch den in diesem Jahre erfolgten Tod des Propstes Bellevey. Im Rathe zu Biel glaubte man nämlich, daß Niemand einige Ansprachen an das Einkommen dieses Stiftes zu machen habe, als Bürgermeister und Rath, nicht nur als weltlicher Schirmherr und Kastvogt, sondern auch als Mitglied des Kapitels. Ganz andere Ansichten walteten hingegen am bischöflichen Hofe, der stets in großer Geldverlegenheit war, und da eine willkommene neue Quelle gefunden zu haben glaubte. [36])

Verschiedene Conferenzen fanden Statt; bei befreundeten Orten suchte man Rath. Am 8. März wurden deshalb auch einige Boten nach Bern gesandt, mit der Instruction, anzuzeigen: Daß man noch immer gesonnen sei, die Huldigung nicht zu thun, oder die Freiheiten der Stadt seien bestätigt, Die vom Erguel im Eide begriffen und mit dem Panner vereinigt wie von Altem her. [37]) In Bern ging aber die Meinung dahin, man solle unter Vorbehalt der Freiheiten huldigen, und den Bischof dafür sorgen lassen, wie er die Ergueler unter das Panner bringen wolle. [38])

---

[35]) Rechberger.

[36]) Memorial über den Spahn und die Mißhäll zwischen dem Fürsten und der Stadt.

[37]) Stettler. T. II. p. 192.

[18]) Archiv Biel. XIX. 138.

Darauf hin wurde sodann wirklich am 11. März zwischen dem Bischof und den Boten von Biel ein Vergleich geschlossen und in demselben festgesetzt: 1) Daß die Bürgerschaft dem Fürsten bei seiner nächsten Ankunft ohne Vorbehalt huldigen solle, Die von Erguel möchten schwören oder nicht; dagegen werde Er einen Revers ausstellen, daß solches den Rechten der Stadt nie zum Abbruche gereichen solle; — 2) daß der Rath alle Schriften und Titel ausliefern solle, welche er von dem Bischof in Betreff der Pfandschaft der Herrschaft Erguel erhalten habe; — 3) hinsichtlich der streitigen Marken zwischen dem Erguel und dem Freiberge sollen die Gränzen auf dem Platze selbst durch die Boten beider Parteien, in Gegenwart der dazu von Biel Ausgeschossenen, untersucht werden; und könne man sich alsdann nicht vereinigen, so möge jede Partei eine gleiche Anzahl Schiedsleute nennen, bei deren Ausspruch es zu verbleiben habe; — 4) wurde der Schirmbrief des Abtes von Bellelä genehmigt; — 5) sollen Brief und Siegel untersucht werden, auf welche der Propst von Münster das Recht des Jagens in den Hochwäldern und des Fischens in den Bächen im Erguel stütze; — 6) kam man überein, daß Biel trachten solle, bei dem Markgrafen von Neuenburg den Zehnten von Serrierre auszuwirken; und was da erhalten werde, davon solle dem Bischof die Hälfte zukommen, gleich wie von andern Gefällen des Stiftes St. Imer; — 7) in Betreff des Streites wegen der Alp Vallière soll sich eine Botschaft vom Bischof und von Biel an Ort und Stelle einfinden, und nach deren Läuterung und Entscheid gehandelt werden; — 8) werden vorbehalten die Rechte der Stadt Biel hinsichtlich der Bußen und Frevel, welche während der Zeit der Pfandschaft gefallen, sowie alle übrigen Ansprachen, welche Biel an die Unterthanen im Erguel haben könne. [39])

[39]) Archiv Biel. CIX. 102.

Am folgenden Tage stellte der Bischof aber ferner urkundlich die Erklärungen aus: 1) Daß er Die von Biel halten wolle, wie Brief und Siegel weisen, und wie es von Altem her rechtmäßig geübt und gebraucht worden sei.[40]) – 2) Wenn ein Meier diesseits Pierre-pertuis das Gericht besetzen wolle, so solle es in Beisein zweier von ihm gewählter Mitglieder des Rathes im Namen des Bischofs geschehen. — 3) Hinsichtlich der Kriegs- und Panner-Gebote und Verbote solle es verbleiben, wie es von Altem her gewesen sei. [41]) — 4) In Betreff des Schaffners wurde dem Ansuchen entsprochen, daß derselbe aus der hiesigen Bürgerschaft genommen werden solle, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Stelle weder an der Erwählung in den Rath hinderlich, noch mit der Beibehaltung der Rathsstelle unverträglich sei. — 5) Daß das Einkommen des Stiftes St. Imer durch des Fürsten Schaffner verwaltet, und von diesem zur einen Hälfte dem Bischof, zur andern Hälfte der Stadt Biel abgeliefert werden solle, und daß die daherigen Rechnungen jährlich in Gegenwart der bielischen Abgeordneten abzulegen seien. — 6) Daß Meier und Rath alle polizeilichen Verordnungen in der Stadt zu erlassen, und die daherigen Bußen einzig zu ihren Handen zu beziehen haben; daß sie ebenfalls in Sachen von Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung, Böllerei und dergleichen Unzuchten zu gebieten, hingegen die daherigen Kosten und Bußen mit dem Bischof zu theilen haben.

Ueberdieß stellte der Bischof am 13. noch eine andere Urkunde aus, in welcher er der Stadt erstens auf 6 Jahre lang den halben Theil aller Bußen in der Herrschaft Erguel abtrat. [42]) Zweitens verpflichtete er sich

[40]) Archiv Biel. CIX. 87.

[41]) ibid. XIX. 77.

[42]) ibid. CIX. 14.

in derselben, den Zehnten zu Corgémont und Cortébert von Peter Vallier zu lösen, und der Stadt gegen 800 Kronen für 20 Jahre lang auf Wiederlosung zu übergeben. [43])

Am 29. April hielt nun Melchior von Lichtenfels, als vom Papste confirmirter Bischof von Basel, abermals seinen feierlichen Einzug in Biel, mit zahlreichem Gefolge, mit 48 Pferden. Unter Anleitung des Pfarrers Fünkli wurden durch die Schuljugend auch dies Mal wieder Vorstellungen auf dem Burgplatze gegeben — die Judith an einem Abend, die Offenbarung Johannis am andern. Am 30. fanden sich die Landleute aus allen Gemeinden zahlreich ein; vereinigt mit den Bürgern aus der Stadt leisteten sie dem Fürsten, als ihrem natürlichen Herrn, den gewohnten Eid. Den Unterthanen aus der Herrschaft Erguel wurde bei diesem Anlasse zuerst durch den bischöflichen Kanzler öffentlich vorgehalten: „Wenn sie ein Schutz-, Schirm- und Bürgerrecht angenommen, so solle dasselbe nicht gelten, sondern todt, hin und ab sein." Erst nachher schworen sie dann ins Besondere: „Daß sie den Bischof für ihren natürlichen Herrn halten; daß sie zukünftig nirgends anderswo Hülfe und Schirm suchen wollten, als nur bei ihm und der Stadt Biel; daß das Bürgerrecht, welches sie anderswo gesucht haben, todt, hin und ab sein solle." Nebst dem gewohnten Bestätigungsbriefe der Freiheiten und Rechte der Stadt, gab der Bischof gleichzeitig auch die Versicherung, daß er die Ergueler ungesäumt zur Pannerhuldigung anhalten wolle. [44])

Durch Alles, was seit einigen Jahren verhandelt worden war, hatte Bischof Melchior sich die Ergueler

---

[43]) Archiv Biel. CIX. 119.

[44]) Bericht von Stadtschreiber Desboys. — Chronik von Rechberger.

immer mehr und mehr entfremdet. Anstatt dieselben nun seinem letzten Versprechen gemäß zur Huldigung unter das Panner anzuhalten, suchte er sie vorerst wieder für sich und das Hochstift zu gewinnen. Zu diesem Zwecke errichtete er mit ihnen am 23. August, unter solothurnischer Vermittelung, auf einem zu Delsberg gehaltenen Tage, folgenden Vertrag, später bekannt als

Franchises d'Erguel.[45])

1) Außer der Entrichtung der gewohnten Steuern oder Zehnten, nämlich von eilf Garben eine, sollen die Unterthanen im Erguel den andern Unterthanen des Bisthums helfen, die Auflagen und Abgaben bezahlen, wenn solche durch das heilige römische Reich den Stiftslanden auferlegt werden, oder wenn der Bischof oder das Kapitel sonst dazu genöthigt oder gedrängt würde; jedoch sollen sie nicht mehr als andere deshalb beschwert werden.

2) Die Unterthanen von Bözingen, Pieterlen und Füglistal, so viele ihrer mit dem Pfluge das Feld bauen, sollen Jeder einem jeweiligen Meier von Biel jährlich vier Fuder Holz führen; die Unterthanen von St. Imer hingegen dem bischöflichen Meier oder Amtmanne im Erguel. Alle übrigen, so viele ihrer Niemanden holzen, sollen jährlich dem Fürsten, wo es nöthig sein würde, einen Frohntag thun. Wollte aber der Fürst ein Schloß bauen in Erguel, so sind sie Alle zu Fuhrungen oder Frohntagen verpflichtet.

3) Jede Gemeinde kann die in ihrem Bezirke gelegenen Hochwälder und Bannhölzer, wie sie ihnen nun ausgemessen sind, benutzen, um darin das Vieh zu weiden, oder zum eigenen Gebrauche Holz zu hauen. Das Schwänden und Ausreuten ohne der fürstlichen

[45]) Archiv Biel. CIX. 42.

Amtleute Wissen und Willen ist aber verboten. Und wer ohne Erlaubniß an Fremde Holz verkauft, der verfällt in eine Buße von 6 Pfund für jedes Stück, — 3 dem Bischof, 2 dem Gerichte und 1 dem Verleider zu entrichten.

4) Wucherliche Contracte, Fürkäufe und andere derlei schändliche und unchristliche Handlungen werden, mit Zustimmung der Unterthanen im Erguel, durch den Bischof verboten und bestraft.

5) Den Unterthanen im Erguel ist bewilligt, zu jeder Zeit die schädlichen Thiere, wie Bären, Wölfe, Dachse, Wildschweine u. s. w. zu jagen und auf alle Arten zu fangen; Hirsche, Rehe und anderes Rothwildbret aber nicht anders, als ohne Hag, Seil oder Garn, und zwar noch mit der Bedingung, daß von jedem Stück, das ob dem Felsenthore gefangen wird, dem Meier im Erguel, und von jedem Stück, das unter dem Thore gefangen wird, dem Meier in Biel nach Jägerrecht geliefert werde, was von Altem her gebräuchlich gewesen ist. Desgleichen mögen sie Vögel schießen und Fische fangen, doch so, daß sie der Vögel schonen von Anfang April bis Johann des Täufers Tag, und der Fische 6 Wochen im Laichen, — und zwar bei 6 Pfund Buße, 5 für den Bischof, 1 für den Verleider. Wenn aber der Bischof oder seine Hofräthe ins Obererguel kommen sollten, so ist schon 8 Wochen vorher alles Jagen und Fischen verboten, so daß in dieser Zeit, und so lange der Fürst oder die Seinen da sind, Niemand jagen, fischen oder Vögel fangen darf, und zwar bei der gleichen Buße. Endlich wird in dieser Beziehung festgesetzt, daß ohne des Bischofs oder seiner Amtleute Erlaubniß, außer den Erguelern Niemand in der Herrschaft Wildbret schießen dürfe.

6) Es wird den Unterthanen im Erguel erlaubt, alles, was sie zu eigenem Gebrauche bedürfen, ohne Zoll an den Fürsten einzuführen.

7) Der Meier von Biel soll jährlich in des Fürsten Namen das Gericht besetzen; und wenn sich ein Urtheil spaltet, soll man vor den Meier und seine Beisitzer appelliren, welche in des Fürsten Namen sprechen werden. Wer an den Andern eine Forderung zu machen hat, der soll denselben vor das Gericht derjenigen Gemeinde laden, in welcher der Beklagte gesessen ist. Entsteht aber Streit zwischen einer Gemeinde und einem ihrer Genossen, so entscheiden unparteiische Sätze aus einer andern Gemeinde. In Streitigkeiten zwischen zweien Gemeinden spricht der Bischof und sein Hofrath; entsteht aber Streit zwischen dem Bischof und einer Gemeinde, so gehört die Sache vor die hohe Kammer des Stiftes. Zur Erleichterung der Ausfertigung gerichtlicher Akten erhält die Landschaft vier eigene Notare und ein eigenes Siegel; von jedem Briefe sind aber dem Fürsten fünf Schilling Siegelgeld zu bezahlen.

8) Der Fürst behält sich vor, je nach Umständen und Noth Gebote und Verbote zu erlassen. So verbietet er Gotteslästerung, Völlerei und Hurerei. Wer Gott oder seine Heiligen lästert, oder unwürdig flucht, der muß nach erster Aufforderung der Ohrenzeugen sogleich niederknien, ein Kreuz auf das Erdreich machen und dasselbe küssen; thut er es nicht, so wird er um 4 Pfund gebüßt. Wer sich übertrinkt, so daß er sich übergibt, der bessert ebenfalls 4 Pfund. Wer ledigen Standes ist und Hurerei treibt, der wird um gleich viel gestraft, und zwar auf gleiche Weise drei Pfund dem Bischof, 15 Schilling dem Gerichte, 5 Schilling dem Verleider. Wer aber ehelichen Standes ist, und sich mit einer verehlichten Person übersieht, der bessert 10 Pfund dem Bischof, 3 dem Gerichte und eines dem Verleider. Wer von dem Fürsten ein Lehen hat und solches mit Verschweigung des Zinses verkauft, der hat

dasselbe verwirkt. Und wer einem erkannten Urtheile nicht in der bestimmten Zeit Folge leistet, der bezahlt 3 Pfund dem Bischof als Buße und 6 Schilling jedem Gerichtsmanne.

9) Wer in Erguel eines Verbrechens angeklagt ist, der soll durch des Fürsten Amtmann eingezogen, in das Schloß Erguel geführt und durch Die von St. Imer verhört werden, so lange nicht peinliche Fragen nothwendig sind; tritt dieser Fall ein, so verhört der Meier von Biel in des Fürsten Namen, um dann nach kaiserlicher Halsgerichtsordnung zu verfahren und in St. Imer zu richten. Geschähe das nicht, so mögen die fürstlichen Amtleute den Maleficanten anders wohin führen, um über ihn das Recht ergehen zu lassen.

10) Die Unterthanen in der herrschaftlichen Vogtei Erguel sind nicht schuldig, der Stadt Biel zu huldigen, sondern nur dem Bischof und dem Stifte Basel; die Stadt Biel hat im Erguel Nichts zu gebieten oder zu verbieten, als nur in Pannersachen; wenn der Fürst es aber will und nöthig findet, so kann er verbieten, daß Jemand in den fremden Kriegsdienst sich begebe.

11) Jede Kirchgemeinde soll zwei ehrbare Männer erwählen, um die Kirchen, die Pfarrhäuser und die Pfrundgüter zu verwalten; über ihre Verwaltung haben dieselben jährlich in Gegenwart der fürstlichen Siegler des Gerichtes und des Notars der betreffenden Gemeinde Rechnung abzulegen.

12) Wer in der Vogtei Erguel Trostung oder Frieden bricht in Worten, der büßt 3 Pfund dem Bischof und 5 Schilling dem Gerichte; geschieht es aber mit bewaffneter Hand, so beträgt die Buße 10 Pfund für den Fürsten und 15 Schilling für das Gericht. In gleicher Weise ist festgesetzt, welcher über den Andern zuckt oder ihn schlägt, ohne daß derselbe blutruns oder erdfällig wird, der bessert J. F. Gnaden zwei Pfund

und dem Gerichte 3 Schilling; welcher aber den Andern schlägt, daß derselbe blutruns oder erdfällig wird, der bessert dem Bischof mit drei Pfund und dem Gerichte mit 5 Schilling.

13) Es soll dieses Alles andern frühern Freiheiten, Gebräuchen und Rechten unschädlich sein, wo Landesrödel, Denkrödel oder andere dergleichen Schriften dafür vorhanden sind; auf gleiche Weise sollen aber auch gegentheils andere Freiheiten nicht ausgeschlossen sein, die hier vergessen wären.

Mit großem Jubel wurde dieser Vertrag von den Ergueleru empfangen; von nun an bildete er das Grundgesetz der Landschaft. Durch nachbarliche Verhältnisse, gemeinschaftliche Rechte und Pflichten waren früher die verschiedenen Gemeinden nur locker verbunden; durch diesen Vertrag wurden sie aber viel inniger zu einem politischen Ganzen vereinigt. In diesem Freiheitsbriefe liegt einer der ersten Gründe des regen politischen Lebens, welches diese Thalleute jetzt noch charakterisirt.

Die Verpfändung der Herrschaft und die daherigen Streitigkeiten hatten bereits zur Erörterung gar vieler Fragen den Anlaß gegeben, welche nun dem erwachenden Geiste für Freiheit und Unabhängigkeit gar reichliche Nahrung boten. Von sehr günstigem Einflusse war die Doppelstellung gegenüber dem Bischof und der Stadt, indem gegen mißbrauchte Gewalt oder versuchte Bedrückung von einer Seite immer Schutz und Hülfe auf der andern zu finden war. Mit Eifersucht hielten die Ergueler an ihren alten Rechten, guten Gewohnheiten und an diesen Franchises fest; sie achteten Nichts zu gering, das irgend damit in Verbindung schien; das bewiesen sie auch schon im October 1556.

Auf den vom Bischof am 23. September ergangenen Befehl, sich am 8. October nächsthin zu Biel einzu-

finden,[46]) um wie von Altem her zum Panner zu schwören, kamen am 7. nur einige Abgeordnete der Gemeinden, stellten sich vor dem Statthalter und Rathe und machten die Anzeige: „Daß die Landleute sich bedacht und entschlossen hätten, nicht zu dem Panner zu schwören, weil sie vorher wissen möchten, wie sie zu dem Panner der Stadt Biel gekommen, und was sie demselben zu leisten schuldig seien. Die bischöflichen Abgeordneten, welche eben zur Vorstellung des neu gewählten Meiers anwesend waren, bezeugten ihre Verwunderung darüber und sprachen ernstlich die Erwartung aus, daß die Landleute thun werden, was frommen Unterthanen gebühre, und was sie von Altem her pflichtig und schuldig seien. Am 8., da man alle Ergueler nach altem Herkommen zu dem Pannerschwure erwartete, kamen bloß sämmtliche Meier und verlangten Gehör vor dem Rathe. Da erklärten sie nun in Gegenwart der fürstlichen Botschaft: „Die Landleute seien entschlossen, keineswegs zum Panner zu schwören, sie hätten denn vorher die Abschrift des Eides erhalten, damit sie wissen, was sie schuldig seien. Zudem glaubten sie, da sie bereits dem Bischof geschworen, daß sie kein Schutz- und Schirm- oder Bürgerrecht annehmen wollten, denn mit Gunst, Wissen und Willen des Bischofs und der Stadt Biel, so sei es nicht nöthig, daß sich dieses in dem Pannereide nochmals finde." Umsonst ermahnten die bischöflichen Gesandten; die Landleute blieben hartnäckig bei ihrer Meinung. Da die Ergueler aber nicht zum Panner schworen, so schlugen es nun auch die Bieler aus, dem Meier den Eid zu leisten, so lange der Bischof nicht die schriftliche Erklärung ausstelle: „Daß die dem Erguel ertheilten

[46]) Archiv Biel. XXII. 236. 237.

Freiheiten den Rechten der Stadt Biel zu keinem Nachtheile gereichen sollten." [47])

Der Bischof war sehr unzufrieden über die Wendung der Dinge; in wiederholten Schreiben bezeugte er den Landleuten sein Mißfallen, und allen Ernstes forderte er sie auf, ihre Pflichten zu erfüllen. Zu einer Abänderung des Pannereides oder zur Ertheilung eines Reverses wollte er sich nicht verstehen; und als am 7. Hornung 1557 einige Abgeordnete der Gemeinden sich bei ihm einfanden, und die Eidesverweigerung mit dem Vorgeben entschuldigten: — „Daß sie gefürchtet hätten, der Eid möchte sie weiter als nur zum Panner verpflichten," — da ermahnte er gnädiglich nochmals: „Daß sie ohne fernern Verzug wie von Altem her zum Panner schwören sollten, ohne alle Bedingung, ohne Fürwort oder Protestation, wozu er ihnen den 23 des Monats festsetze." [48])

Am bestimmten Tage fanden sich die Landleute nun wirklich ein; durch sie alle und die ganze Gemeinde von Biel wurde sodann in Gegenwart der bischöflichen Beamten vor dem Rathhause ohne einige Bedingung der Eid zum Panner geleistet, nach der vorgelesenen Formel, wie sie von Altem her üblich gewesen. Die Landleute gelobten feierlich: „M. G. Herrn von Basel und der Stadt Biel Nutzen und Ehre zu fördern, und ihren Schaden zu wenden nach beßtem Vermögen; M. Herren von Biel Geboten und Verboten zum Panner zu gehorchen, und ihnen von des Panners wegen gewärtig zu sein in rechten Dingen; kein anderes Schutz- oder Bürgerrecht anzunehmen, denn mit Gunst, Wissen und Willen eines G. Herrn von Basel und M. Herren

---

[47]) Archiv Biel. XXIV. 47.

[48]) ibid. XXIV. 47. — XXII. 240. — CCXXVI. 106. — XXXI. 57.

von Biel, und auch sonst in allen Wegen Alles zu halten, was frommen und biedern Leuten geziemt, und wie das von altem Herkommen ist, — ohne Gefährde." [49])

Gleichzeitig hätte Biel nun auch dem vom Fürsten angenommenen Meier, Christoph Wittenbach, schwören sollen; die deshalb von dem Bischof abgeordneten Boten hatten den Befehl, nicht weg zu reiten, bis solches geschehen sei. Der Rath weigerte sich aber, es zu thun, dieweil der Bischof früher verheißen habe, hinsichtlich der Unterthanen im Erguel die Stadt wieder in alle Rechte einzusetzen, die sie von Altem her gehabt; anstatt dessen habe er nun aber mit denselben erst letzthin einen Vertrag geschlossen, der nicht hinlänglich bekannt sei und vorher noch eingesehen werden müße; nach Erwägung des Inhaltes werde man dem Fürsten sodann innerhalb 14 Tagen eine Antwort geben.

Bei näherer Prüfung der Sache fand man aber, daß der Vertrag die Rechte der Stadt in mehrerer Beziehung sehr verletze: 1) Seien in dem Artikel, welcher die Bannhölzer und die Bewilligung zum Schwänden betreffe, bloß die fürstlichen Amtleute genannt, nicht aber, wie es von Altem her Uebung gewesen, der Meier von Biel. — 2) Hätten die Bürger von Biel von jeher das Recht gehabt, allenthalben im Erguel zu jagen, zu fischen und Vögel zu schießen. — 3) Glaubte man, daß dem Zollrechte der Stadt Biel zu St. Imer durch die Verkommniß mit dem Erguel in Betreff des Zolles einiger Abbruch geschehe. — 4) Sei von Altem her Uebung gewesen, daß die Gerichte in Erguel durch Meier und Rath von Biel besetzt werden, und daß man vor den Meier und Rath zu Biel appellire, wenn sich ein Urtheil spalte. — 5) Habe niemals ein Fürst

---

[49]) Archiv Biel. XXIX. 340.

der Stadt einigen Abbruch gethan in dem Erlasse von Geboten und Verboten in Betreff der Gotteslästerung, des Schwörens, Hurens, Trinkens, und es habe solches jeweilen in den Befugnissen des Rathes gestanden. — 6) Sei es von Altem her gebräuchlich gewesen, daß peinliche Untersuchungen auf Befehl des Meiers und Rathes der Stadt Biel Statt finden, daß der Rath über solche Uebelthäter urtheile, welche gefänglich in die Stadt geführt wurden, es sei von St. Jmer oder anders woher. — 7) Ganz besonders klagte man aber über den Artikel, in welchem es heißt, daß die Unterthanen in der Herrschaft Erguel der Stadt Biel nicht huldigen sollen, und daß die Stadt ihnen Nichts zu gebieten habe, denn allein was das Panner anbelange. — 8) War man der Meinung, daß die Rechnungen über die Kirchengüter vor den Rath zu Biel gehörten, und daß er die Prädikanten zu ernennen habe. [50])

Am 20. März wurde nun Samuel Wittenbach mit Heinrich Jäger und dem Stadtschreiber Desbois an den Fürsten abgeordnet: 1) Um Vorstellungen gegen solche Schmälerungen der Rechte der Stadt, und solche Verletzungen früherer Gebräuche einzureichen; 2) um das Begehren zu stellen, daß die Stadt Biel durch Brief und Siegel gesichert werde, daß ihre eigenen Freiheiten und Rechte durch die dem Lande Erguel ertheilten Franchises niemals einigen Nachtheil erleiden sollen; 3) um die Erklärung abzugeben, daß man unter diesen Bedingungen geneigt sei, dem fürstlichen Amtmanne zu huldigen. — Der Bischof glaubte aber keineswegs, einen solchen Schein ausstellen zu können; er verlangte, daß man vor Allem aus seinem Meier huldige; habe man dann noch einige Beschwerden, so möge man sie nachher vorbringen. [51])

---

[50]) Archiv Biel. XXIV. 47.

[51]) ibid.

Diese Antwort wurde dem Rathe mitgetheilt, welcher dann bald darauf, am 29. März, durch Bendicht Lettner und Johann Desbois die Erklärung überreichen ließ, „Daß man die Huldigung nicht verweigere, wenn der Fürst die verlangte Erklärung gebe; daß man aber einzig unter dieser Bedingung schwören werde.“ Dazu wollte sich der Bischof jedoch durchaus nicht verstehen; alle Vorschläge wurden verworfen, und die Boten kamen unverrichteter Dinge wieder nach Hause. [52])

Eben so hartnäckig als der Bischof, zeigte sich nun auch die Stadt; sie beharrte fest bei ihrer Weigerung, den Meier anzuerkennen und ihm den Eid zu leisten. Umsonst waren alle Versicherungen des Fürsten und seiner Boten, daß der erguelische Vertrag den Rechten und Freiheiten der Stadt keinen Nachtheil bringen solle; umsonst waren die Bemühungen und Vorstellungen der solothurnischen Abgeordneten, unter deren Vermittelung dieser Vertrag zu Stande gekommen war. Der Bischof sah sich endlich deshalb doch zum Nachgeben genöthigt, und stellte am 6. December 1557 den verlangten Revers aus, [53]) worauf dann auch am folgenden 3. Jänner auf früher gewohnte Weise der Eid dem Christoph Wittenbach als Meier geleistet, und die Raths- und Aemterbesetzung vorgenommen wurde.

Noch blieb aber ein anderer Gegenstand zu erledigen, welchem man zu Biel ein großes Gewicht beilegte. Es betraf das Bürgerrecht, welches die Ergueler mit Solothurn geschlossen hatten. Mancherlei Umstände bestärkten in dem Glauben, daß die Landleute durch diese Verbindung und das Vertrauen auf Schutz in ihrer Widerspänstigkeit gegen Biel bestärkt würden; ja es hatte selbst das Aussehen, als ob dieselbe mit Einwilligung

---

[52]) Archiv Biel. XXIV. 47.

[53]) ibid. CIX. 30. — XXII. 246.

des Bischofs geschlossen worden sei, der dabei die Hoffnung habe, später die katholische Religion um so leichter wieder einzuführen.

Aus diesem Grunde hatte man denn auch schon am 27. April 1557 einige Rathsglieder nach Courtelary geschickt, wo eine Versammlung der Ausschüsse des Landes Statt fand, um dieselben anzufragen: „Ob die Landleute wie von Altem her bei der Reformation verbleiben wollten oder nicht?“ Nach kurzer Berathung ließen sie durch den Meier von Courtelary die Antwort ertheilen: „Sie seien nie Sinnes gewesen, von dem Worte Gottes abzuweichen; es habe ihnen solches auch Niemand zugemuthet, weder der Bischof noch sonst Jemand; es sei aber gleichfalls ihr Wille, bei den vom Fürsten erhaltenen Freiheiten zu verbleiben; wenn sie eine Reformation nöthig hätten, so fänden sich Prädikanten und andere Leute im Thale, welche dieselbe schon machen würden; aus diesem Grunde wollten sie weder unter der Reformation der Herren von Biel sein, noch den Geboten und Strafen derselben sich ferner unterziehen; — kurz, sie glaubten nicht, den Herren von Biel in irgend etwas Anderem, als in dem Panner Gehorsam schuldig zu sein, und deshalb solle man sich ihrer Prädikanten nicht ferner annehmen.“ [54])

Wiederholt wandte man sich nun an den Fürsten mit dem Begehren, daß diese Verbindung förmlich wieder aufgehoben werde, und daß er nach gethaner Zusicherung die Landleute zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalte. Aber umsonst. Ein Jahr verstrich nach dem andern, und es blieb Alles beim Alten. Gerüchte verschiedener Art kamen in Umlauf über fortdauernde Unterhandlungen zwischen dem Erguel und Solothurn; das Mißtrauen stieg immer höher, als man durch eine

[54]) Archiv Biel. XXIV. 47.

im Jänner 1567 nach Corgémont geschickte Botschaft erfuhr: „Es sei eine briefliche Verkommniß zwischen Solothurn und Erguel errichtet und darin besonders verabredet worden, wenn der Bischof das Erguel verkaufen, oder wenn sonst Jemand den Bewohnern etwas Unbilliges zumuthen wolle, daß sie bei der Stadt Solothurn Schutz und Schirm suchen sollen.“ Die Sache wurde dem Bischof angezeigt, mit dem inständigen Ansuchen, daß er die Auslieferung solcher Briefe verlangen und die Landleute dazu anhalten möchte. Er wußte sich aber stets zu entschuldigen und versprach jedesmal, daß er das Geschäft mit Beförderung an die Hand nehmen wolle.[55]) Da es immer bei diesen bloßen Zusagen verblieb, so beschlossen Räthe und Bürger im Jahre 1568, dem Meier den gewohnten Eid mit der Bedingung zu leisten: „Daß derselbe den Rath und die ganze Gemeinde zu Nichts verbinde, wenn J. F. Gnaden den Handel nicht mit Fleiß und Eifer betreibe, und Brief und Siegel nicht heraus verschaffe.“[56])

Auf die an sie ergangene ernstliche Aufforderung lieferten nun die Ergueler zwar ihren Bürgerrechtsbrief an den Bischof aus; aber Solothurn blieb in Unterhandlung mit ihnen und zeigte sich so wenig geneigt, dem Ansuchen des Bischofs zu entsprechen, daß er sich an die Eidgenossen wandte.[57]) Erst zufolge eines durch die Boten der XII Orte gefaßten Beschlusses wurde sodann endlich der hinter Solothurn liegende Brief an Luzern ausgeliefert und am 9. Juli 1571 förmlich annullirt.[58])

Bei dem am 15. Mai 1575 erfolgenden Tode des Bischofs waren aber noch fünf Punkte unerledigt, über

---

[55]) Archiv Biel. XXII. 293. 285.

[56]) Rathsprotokoll.

[57]) Archiv Biel. XXXVIII. 193. — XXIV. 116.

[58]) ibid. XLVII. 160.

welche er sich wiederholt beschwert hatte, und wegen deren in den letzten Jahren mehrere Conferenzen abgehalten worden waren. 1) Der Fürst verlangte den Zehnten von den neuen Aufbrüchen am Berge, während die Stadt glaubte, daß derselbe ihr gehöre. 2) Der Fürst beschwerte sich darüber, daß man in den Missiven ihn bloß „Herr" heiße, mit Auslassung des Wortes „natürlicher", während sich die Stadt auf die alten Schriften berief, in welchen dieser Ausdruck nicht stehe. 3) Es verlangte der Fürst die Bezahlung der ihm abgeschlagenen Türkensteuer, während sich die Stadt in ihrer Weigerung auf die alten Freiheiten und Reverse stützte. 4) Der Bischof klagte ferner über einen Spruch zwischen Pieterlen und Lengnau, in welchem es hieß, „daß Biel die Oberherrlichkeit habe." 5) Endlich verlangte der Bischof noch immer eine Entschädigung für die Kosten, welche er wegen der Aufhebung des Bürgerrechtes zwischen Erguel und Solothurn gehabt, während Biel glaubte, keine Schuld daran getragen zu haben, und also auch nichts schuldig zu sein.[59])

§ 2.

Verschiedenes.

Nachdem die Erwerbung der Herrschaft Erguel mißlungen, wandte der Rath seine größte Sorgfalt auf die innern Angelegenheiten und die näheren Interessen der Gemeindeverwaltung. Der zurück erhaltene Kaufschilling wurde zu verschiedenen andern Zwecken verwendet. — Am 13. März 1556 bezahlte man dem Bischof 800 Kronen für den pfandweise abgetretenen Zehnten von Corgémont und Cortébert.[60]) Von Valerius Göuffi

---

[59]) Archiv Biel. XIX. 431. — XXII. 313.
[60]) ibid. CIX. 419.

wurde am 21. Juli 1559 der freie Hof, früher St. Johannis Gotteshaus, sammt Garten und Scheuerwerk um 3000 Pfund zu Handen der Stadt erworben,[61]) und der ihm angehörende Antheil des Korn- und Haberzehntens zu Corgémont und Cortébert um 430 Pfund;[62]) von dem Herrn von Froburg aber am 1. Hornung 1563 um 110 Goldkronen ein Theil am Zehnten zu Illfingen,[63]) und von dem Herrn von Orsan im Jahre 1570 um 1000 Pfund der ihm gehörende andere Theil.[64]) — Zur Verschönerung der Stadt und zu größerer Bequemlichkeit des Publikums wurde die Obergasse mit einem neuen steinernen Brunnen geziert, den man im Jahre 1563 dem Bildhauer Voumard um 106 Kronen verakordirte;[65]) auch der an der Schmiedengasse unten am Kirchhofe neben der neuen großen Treppe war aus dieser Zeit.[66]) — Als aber im Jahre 1565 eine bösartige Krankheit (die Pest) ausbrach, an welcher bis im Juni 1566 die außerordentliche Zahl von 640 Menschen starben, wurde der neue Gottesacker vergrößert,[67]) und dazu von Christoph Wittenbach der anstoßende Garten um 500 Pfund gekauft.[68])

Wie in früheren Zeiten, so gaben auch jetzt noch gemeinsame Nutzungen häufigen Anlaß zu Streit zwischen benachbarten Gemeinden, so daß öfter wegen scheinbarer Kleinigkeiten, wie Weid- und Holzungs-

---

61) Archiv Biel. LXXX. 13.
62) ibid. CCXXV. 6.
63) ibid. XXIV. 41.
64) ibid. CLXXXVI. 85.
65) ibid. CCXXIV. 10.
66) ibid. CLXXXII. 15.
67) Rechbergers Chronik.
68) Archiv Biel. CCXCI. T. 34.

rechten, durch Schiedsleute geschlichtet werden mußte, gleich als wenn es sich um die wichtigsten Angelegenheiten von Staaten gehandelt hätte.

So fanden sich Die von Biel schon seit Jahren wieder im Streite mit Denen von Brügg und Nidau wegen des Feld- und Weidganges. Beide Parteien beriefen sich auf den Spruch von 1440. Durch Abgeordnete des Standes Bern wurde die Sache im Jahre 1557 dahin entschieden, daß der Spruch von 1440 in Kraft verbleiben solle; gleichzeitig ward die Marke erläutert und festgesetzt, „wer dieselbe überfahre, der solle gepfändet werden." [69])

Auch mit Denen von Mett und Madretsch war man schon seit Langem in Hader wegen des Weidganges auf den Biel- und Nidaumatten. Das Begehren daß diese Gemeinden ihre Titel vorweisen sollen, wenn sie ein Recht zu haben glauben, gab nur zu noch mehr Reibungen Anlaß, und dann später zu einem freundlichen Vergleiche, der am 14. Juli 1559 durch 4 Ausgeschossene, 2 von Bern und 2 von Biel, getroffen wurde. Denen von Mett und von Madretsch wurde es gestattet, ihr Vieh in der Weidzeit alle Montage auf die Bielmatten zu treiben; bei Uebertretung solle man dasselbe zum ersten Male bloß zurück jagen; das zweite Mal möge man es aber pfänden und von jedem Stücke 6 Pfennig fordern. [70])

Wiederholte Streitigkeiten mit Nidau wegen des Besuches der Märkte wurden am 30. April 1566 auf einer Conferenz mit Bern dahin ausgeglichen: Daß die früher deshalb aufgerichteten Verträge nun und hienach in Kraft verbleiben, und alle daherigen Gebote und Verbote aufgehoben sein sollen, welche Die von Bern

---

[69]) Archiv Biel. CCXXII. 112.

[70]) ibid. 106.

oder Die von Biel erlassen haben möchten.[71]) — Schon lange Zeit obschwebende Streitigkeiten wegen des Holzhaurechtes im Landerswylerhofe und wegen der Marke daselbst, wurden im Jahre 1569 durch einen Spruch aufgehoben.[72]) Dagegen blieb der Streit mit den Grafschaftsleuten wegen des Holzungsrechtes im Jorat unentschieden: Nicht nur an das Brennholz, auch an das Bauholz glaubten sie nach dem Vertrage von 1474 ein Recht zu haben, weshalb mehrere Conferenzen Statt fanden.

Sodann wurde auch noch ein Streit mit Bözingen wegen der Weidfahrt im Moose daselbst und auf den Biel- und Tanzmatten durch die vom Bischof ernannten Schiedsrichter im Jahre 1570 durch einen Spruch beigelegt.[73])

Mit Neuenstadt erneuerte man im Jahre 1573 das Bürgerrecht, jedoch nur unter dem Vorbehalte, daß das Wappen hergestellt werde, wie es früher gewesen sei.[74])

An alten Uebungen und bisherigen Gewohnheiten hielt man fest; was lange Erfahrung bewährt hatte, das wurde nicht ohne Noth verändert. Gesetze gab es noch immer nur eine kleine Zahl, „weil der Rath nicht mit vielen unnöthigen Satzungen die Bürger beschweren wollte", wie es in der Reformationsordnung von 1560 heißt.[75])

In weltlichen Sachen blieb es hinsichtlich der Verfassung bei der alten Einrichtung und Uebung, wie sie in Betreff der Rathswahlen im Jahre 1545 abgeändert

---

[71]) Archiv Biel. XV. 2.

[72]) ibid. CCXXIII. 12.

[73]) ibid. CCXXII. 113.

[74]) Rathsprotokoll. CCXLVII. T. 10. p. 6.

[75]) Archiv Biel. CXXIX. 62.

worden ist. Die ganze Bürgerschaft war noch immer in 6 Zünfte eingetheilt: 1) Die Rebleute, 2) die Waldleute, 3) die Pfauenleute, 4) die Pfister, 5) die Metzger und Gerber, 6) die Schuhmacher. Alle sechs Gesellschaften zählten im Jahre 1561 zusammen 262 Glieder. Jährlich wurden sie alle sechs in den ersten Tagen Jänners in der Kirche versammelt, den gewohnten Eid dem Meier und dem neu gewählten Rathe zu schwören; auf bisher übliche Weise wurden die Verhandlungen mit Ablesung der Handveste von 1352, des Freiheitsbriefes von 1388, des Bestätigungsbriefes des regierenden Bischofs und des Amtsbriefes des für das künftige Jahr ernannten Meiers begonnen. Schon am Tage vorher kamen Räthe und Bürger auf dem Rathhause zusammen, um die 12 Wahlmänner zu erkiesen (aus jeder Zunft zwei), welche sich nachher mit dem alten Rathe zu vereinigen hatten, um den ganzen kleinen Rath wieder neu zu besetzen. Nachdem aber die ganze Gemeinde dem Meier und Rathe den Eid geleistet, versammelte sich der neu besetzte Rath auf dem Rathhause wieder zu der Wahl der Bürger, um dann vereinigt mit diesen alle Aemter neu zu bestellen, von dem Bürgermeister und Stadtschreiber hinweg bis zu den Thorwächtern und Thurmhütern. [76])

In kirchlichen Angelegenheiten galt zwar noch immer die am 7. October 1530 eingeführte Verhaltungs- und die im Jahre 1540 aufgestellte Synodalordnung. Da aber beide ziemlich in Vergessenheit gerathen waren und wenig mehr beachtet wurden, so fand sich der Rath veranlaßt, auf den 8. September 1562 eine Generalversammlung zu veranstalten, welcher sämmtliche Mitglieder des Rathes, die Prädikanten von Biel, Pieterlen, Courtelary, Corgémont, Tremmlingen, Püderich, Jl-

---

[76]) Rathsprotokoll.

fingen und Füglistall beiwohnten. Mit Zustimmung aller Anwesenden wurde nun eine neue Kirchenordnung angenommen, auf welche alle Prädikanten und die Schullehrer zu geloben hatten. [77]) Nach dieser neuen kirchlichen Einrichtung sollten jährlich zwei Kapitel und alle Jahre im October eine Synode abgehalten werden. An den Kapiteln nehmen alle Pfarrer der Stadt und der Landgemeinden Theil; hingegen besteht die Synode aus den dazu Verordneten des Rathes und den beiden Pfarrern der Stadt, aus dem Schulmeister, dem Meier, einem Mitgliede des Gerichtes und dem Pfarrer jeder Gemeinde. Kapitel und Synode werden einberufen und präsidirt durch den von ihr gewählten Dekan. Die Synode hat die Aufsicht über die Lehre, das Leben und Wirken der Pfarrer und Schullehrer; deshalb findet alle drei Jahre eine Censur über jeden einzelnen Statt, wobei je Einer nach dem Andern den Austritt nimmt. Die Synode hat auch die Oberaufsicht über die Kirchengüter und das kirchliche Leben der Gemeinden; sie läßt sich darüber in ihren Versammlungen Bericht erstatten, und stellt allfällig deshalb nöthige Anträge an den Rath. Bei erledigten Pfarrstellen hat die Synode das Recht des Vorschlages; der Vorgeschlagene wird durch den Dekan geprüft, durch den Rath bestätigt und der betreffenden Gemeinde vorgestellt; sie hat auch das Recht der Absetzung solcher Kirchen- und Schuldiener, die wiederholten Mahnungen nicht Gehör geben, und sich des Amtes unwürdig zeigen. — Als oberste kirchliche Behörde nahm die Synode im Jahre 1566 auch das von Bullinger verfaßte helvetische Glaubensbekenntniß an, welchem dasjenige von 1536 zur Grundlage diente.

In vorkommenden Streitigkeiten zwischen Partikularen richtete der Rath auch jetzt noch immer nach den Vor-

[77]) Archiv Biel. CXXIX. 19. — CXXXI. 11.

schriften der am Ende des XIV Jahrhunderts angenommenen Stadtsatzung und einzelnen seither erlassenen Verordnungen. Wo das geschriebene Wort nichts bestimmte, da leitete der gesunde Verstand und rechtliche Sinn; es diente auch allfällige Analogie zur Richtschnur, doch gaben widersprechende Urtheile bisweilen zu einigem Tadel Anlaß. Im Laufe der Zeit eingetretene Veränderungen in den Ansichten über bürgerliche und kirchliche Angelegenheiten, früher unbekannte und erst bei der Ausbildung der gesellschaftlichen Einrichtungen sich anders gestaltende Verhältnisse — machten aber ganz besonders das Bedürfniß neuer gesetzlicher Bestimmungen fühlbar. Aus diesem Grunde wurde dann auch einerseits die Stadtsatzung revidirt, und anderseits eine eigene Chorgerichtssatzung erlassen.

Die neue Stadtsatzung wurde am 3. Jänner 1562 durch Meier, Bürgermeister, Räthe und Bürger genehmigt.[78]) Die in dem Stadtrechte von 1400 enthaltenen alten Bestimmungen über Ehehändel, Erbfälle, Schleiß und Testament wurden mit einzelnen Zusätzen und kleinen Abänderungen beibehalten; die seither gemachten Verordnungen, welche sich bewährt und zweckmäßig erwiesen, wurden mit aufgenommen; das Fehlende ergänzten mancherlei Bestimmungen, welche die Erfahrung als nothwendig bewiesen hatte. — Da wurde festgesetzt: 1) Daß der jüngste Sohn ein Vorrecht auf das älterliche Haus habe; 2) aus welchen Ursachen ein Vater oder eine Mutter ihre Kinder enterben möge; 3) daß uneheliche Kinder kein Recht an die Verlassenschaft des Vaters oder der Mutter haben; 4) was bei einer Güterabtretung an die Gläubiger zu beobachten sei; 5) daß die Schulden eines Verstorbenen bezahlen müße, wer dessen Erbe zu Handen nehme; 6) wie und

---

[78]) Archiv Biel. CCXLVII. T. VI. p. 173.

in welchen Fällen das Zugrecht bei dem Verkaufe von Häusern oder andern Gütern zu üben sei; 7) daß ein Bürger nicht mit mehr als drei Vogteien beladen werden möge; 8) auf welche Weise bei Pfändungen und Betreibungen zu verfahren sei, wobei festgesetzt ist, daß ein Bürger wegen keinerlei Ursache seinen Harnisch einem Fremden zum Pfande geben dürfe; 9) unter welchen Umständen Verjährung angerufen werden dürfe; 10) daß ein Hausbuch als Titel anerkannt werde, wenn die Schuld nicht zehn Jahre alt sei, und der Gläubiger zum Hausbuche schwöre; 11) daß man gekauftes gestohlenes Gut dem rechtmäßigen Eigenthümer unentgeldlich zurück geben müße; 12) auf welche Weise und durch wen die Straßen, Zäune, Hecken u. s. w. unterhalten werden sollten. 13) Den Schluß bilden die Bedingungen der Bürgerannahme, und in dieser Beziehung wurde festgesetzt: Daß man keinen fremden Mann oder Gesell, sonderlich kein welsches Volk zum Bürger annehmen solle, es wäre denn Einer ein redlicher geschickter Handwerksmann, welcher für die Stadt von Nutzen und dem Rathe deshalb gut erscheine; welcher aber angenommen werde, der solle Haus und Hof in der Stadt haben, eigenen Harnisch, Gewehr und Eimer besitzen; daß ein Eidgenosse deutscher Sprache 20 Pfund, ein außerhalb der Eidgenossenschaft gebürtiger 40 Pfund als Annahmsgeld bezahlen solle.

Damit Schande und Laster gestraft, hingegen aber frommes, gottseliges und ehrliches Leben gepflanzt werde, erließen Meier, Bürgermeister und Rath im Jahre 1560 die sogenannte „Reformation auf dem Lande“, — die Grundlage der spätern Chorgerichtssatzung, [79]) — eine polizeiliche Verordnung zur Heiligung des Gottesdienstes und anderer christlichen Kirchen-

---

[79]) Archiv Biel. CXXIX. 62.

gebräuche, zur Bestrafung des Ehebruches, der Hurerei, des Schwörens, der Völlerei; des hohen Spielens um Geld, jedes ärgerlichen und üppigen Lebenswandels von Alt und Jung, und aller Unzucht in Gesang, Worten und Kleidern, nebst einem Anhange der gesetzlichen Verordnungen, wie es in Ehesachen, Verlobniß, Scheidung, Ehebruch, Verkupplung zu halten sei.

Das Pannerrecht, welches Biel seit alter Zeit im Erguel übte, gab auch jetzt noch öfter Anlaß zur Theilnahme an fremden Angelegenheiten und auswärtigen Begebenheiten. Noch häufiger war es aber die Ursache von allerlei Streitigkeiten und Reibungen, bald im Innern und bald nach Außen. Mit dem Rechte waren auch Lasten verbunden, welche die Stadt zu tragen hatte, während das Land sich den Pflichten zu entziehen suchte, worin es am Hofe zu Pruntrut mehr oder weniger Unterstützung fand.

Schon im Jahre 1556 hatten sich die Ergueler geweigert, den gewohnten Pannereid zu schwören, und nicht ohne Mühe war es gelungen, sie zu bewegen, ihre daherigen Pflichten zu erfüllen. Große Widerspänstigkeit zeigten sie zwei Jahre später, als Meier, Räthe und Bürger wegen allerlei Empörungen, Kriegsgeschrei und ungehorsamer Aufbrüche wider Gott, Ehre und Eid ein scharfes Verbot gegen unerlaubten fremden Kriegsdienst erließen. [80])

Noch größer war die Verlegenheit im Jahre 1562, als die Stadt Lion durch den Herzog von Guise bedroht wurde, und sie zu ihrem Schutze Verträge mit einzelnen Gliedern des Rathes zu Bern abschloß, [81]) welche nun

---

[80]) Archiv Biel. CCXLVII. T. V. p. 177.

[81]) ibid. LXXII. 16.

sowohl in der Stadt als auf dem Lande zu großem Mißfallen der Regierung, die Werbungen der Reisläufer betrieben und auf eigene Rechnung mehrere Compagnien aufstellten.[82]) Darunter fand sich nämlich auch der hier angesessene Gabriel von Dießbach, welcher auf inständiges Anhalten der Lioner auch dann noch mit seiner Mannschaft daselbst stehen blieb,[83]) als die andern Berner auf die an sie ergangene Aufforderung bereits aus dem Felde gezogen waren.[84]) Es hinderte dieses die Stadt Biel aber nicht, im Jahre 1564, vereinigt mit andern eidgenössischen Orten, den Bund mit Frankreich zu erneuern.

Als König Philipp von Spanien einige Jahre später eine große Armee in der Lombardei sammelte, um dieselbe unter dem Herzog von Alba durch Savoyen nach den Niederlanden zu senden, und Bern wegen Genf und des Waadtlandes eine Mahnung zu getreuem Aufsehen erließ, weil man nicht ohne große Besorgniß war,[85]) — da ordnete Biel sogleich seinen Auszug an unter Samuel Wittenbach,[86]) während die übrigen Orte wenig Geneigtheit zeigten. Dafür fand man aber auch wieder in Bern Bereitwilligkeit zu bundesmäßiger Hülfe, als sich im Mai 1568 eine Armee von 6000 französischen Reitern der hiesigen Gränze näherte.[87])

Noch strenger als früher wurde das Reislaufen im Jahre 1572 verboten, als man die Nachricht von der blutigen Verfolgung der Glaubensgenossen in Frankreich erhielt, und gar Mancher nach der schauderhaften Bartholomäusnacht von Paris nicht ohne Kummer und Sorgen

---

[82]) Archiv Biel. XVI. 321.
[83]) ibid. C. 4.
[84]) ibid. XCVII. 3. 8. 27. — LXXII. 49.
[85]) ibid. XVI. 323.
[86]) ibid. LIII. 116. a. b.
[87]) ibid. XVI. 325.

in die Zukunft sah. Nach einer deshalb zu Aarau gehaltenen Conferenz der Abgeordneten der evangelischen Orte, und nach der von dort ergangenen Mahnung sich kräftig zu rüsten, — wurde im October durch Räthe und Bürger bei hoher Strafe an Ehre, Leib und Gut verboten, in fremden Dienst zu ziehen, und Jedermann ermahnt, bei Hause zu bleiben, mit Harnisch und Gewehr sich bereit zu halten. Von Haus zu Hause wurde eine Steuer gesammelt, um die armen Leute zu unterstützen, welche sich aus Frankreich nach Genf flüchteten,[88]) und noch am 2. November wurde die nöthige Mannschaft zu zwei Auszügen unter Christoph Wittenbach und Hanns Müntschi ausgehoben.[89])

Solche Gefahren und Verbote geriethen aber bald wieder in Vergessenheit; der Reiz des Kriegsdienstes und das Geld der fremden Fürsten vermochte viel mehr auf Obere und Untere.

Die Verhandlungen mit dem Bischof und dem Erguel in der Verpfändung dieser Herrschaft bieten ein unerfreuliches aber doch getreues Bild des herrschenden Geistes und des politischen Lebens dieser Periode. Die in ihren Erscheinungen so große Zeit der Noth war vorüber, in welcher die Väter im Kampfe für Freiheit und Unabhängigkeit den Ruhm unüberwindlicher Tapferkeit erworben; vorüber war die Zeit, in welcher ihr Schwert bei der Entscheidung aller politischen Fragen zwischen den benachbarten Staaten den größten Einfluß geübt. Vorbei war die in ihren Folgen so wichtige Zeit der ersten Aufregung, in welcher der Streit um religiöse Fragen und geistige Freiheit das ganze Volk in eine Bewegung gebracht, wovon nur längst ver-

---

[88]) Rathsprotokoll.

[89]) Archiv Biel. LIII. 109.

gangene Jahrhunderte das Beispiel gegeben. Von dem Schauplatze abgetreten waren jene aus dem entarteten Pfaffenthum mit neuem Leben auferstandenen, und durch die Erkenntniß Gottes und des Erlösers begeisterten Männer, welche durch eifriges Studium in den Quellen christlicher Lehre und durch unerschrockenes Auftreten gegen die kirchlichen Mißbräuche menschlicher Satzungen die Reformation ins Leben gerufen. Finsterer Aberglaube, religiöser Fanatismus und trostloser Unglaube offenbarten sich nun als traurige Folgen auf beklagenswerthe Weise immer mehr und mehr. Eine große Veränderung aller Verhältnisse im Innern und nach Außen, zeigte in verschiedenen Beziehungen einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das ganze Leben des Volkes, besonders aber auf die Verwaltung von Staat und Gemeinde. — Die Kraft der Jugend verzehrte sich in dem Dienste um den Sold bei fremden Fürsten, während das reifere Alter sich bei Hause erschöpfte mit kleinlichen Intrigen und elendem Hader, oder mit spitzfindigen Grübeleien und erbärmlichem Streite über religiöse Fragen und kirchliche Dogmen, welche als hauptsächliches Moment auf eine verkehrte Weise in alle weltliche Händel verflochten wurden, und bei jedem wichtigen Ereignisse dieser Zeit den größten Einfluß übten.

Die nach dem Tode Philipps von Gundelheim sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung der Herrschaft Erguel und zur Erlangung größerer Unabhängigkeit von dem Fürsten ging nicht ohne eigene Schuld verloren. Das ganze Unternehmen scheiterte an der engherzigen Beschränktheit im Rathe und an dem erbärmlichen Spießbürgergeiste in der Gemeinde, worin man sich wegen untergeordneter Fragen mit den Landleuten stritt, anstatt sich mit ihnen zu einem größern Zwecke im Frieden zu vereinigen. Viel klüger benahmen sich

die Bewohner des Erguels, sie legten weit ehrenhaftere Gesinnungen an den Tag, womit sie aber auch zum Ziele gelangten: Was ihnen Biel auf ärgerliche Weise verweigerte, — die Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte, — worin jedoch schon eine Anerkennung der Oberherrlichkeit begriffen gewesen wäre, — das erhielten sie dann von dem Bischof in den Franchises vom 23. August 1556.

Anstatt die Landschaft enger zu verbinden mit der Stadt, und diese dadurch zu stärken gegen den gefährlichen geistlichen Hof, brachten es die kleinlichen Zänkereien dahin, daß die Landschaft nur noch mehr von der Stadt getrennt und dafür dem Fürsten um so näher gebracht wurde. Für das, was der Bischof dem Lande in dem Freiheitsbriefe gab, fand er reichlichen Ersatz in dem, wozu sich die Landschaft gegen ihn verpflichtete. Uebrigens waren in diesem Vertrage die Keime enthalten nicht nur größerer Unabhängigkeit des Landes von der Stadt, sondern auch beständiger Streitigkeiten zwischen Stadt und Land, welche nur dem Fürsten zum Vortheile gereichten.

Der gleiche Spießbürgergeist, welcher ob geringfügigen Rechten und einigen Vortheilen die höhern Güter und wichtigern Interessen übersah, hatte aber auch noch einen andern Mißgriff zur Folge. Um einem Bürger ein einträgliches Amt zu verschaffen, wurde durch einen Vertrag mit dem Bischof festgesetzt,[90]) daß sein Schaffner zu Biel ein Bürger des Ortes sein müße, jedoch mit der Bedingung, daß es seiner Wahl in den Rath nicht zum Nachtheile gereiche, — gleich wie man schon früher erhalten hatte, daß der Meier entweder ein Rathsglied oder ein Stiftsedelmann sein solle. Dadurch war nun freilich einem

[90]) Archiv Biel. CIX. 87.

Bürger eine einträgliche Stelle gesichert, aber auch dem Bischof ein großer Einfluß im Rathe und in der Gemeinde, — und zwar nicht nur durch diese beiden Beamten und ihre Verwandten, sondern auch durch Die, welche später zu diesen Stellen zu gelangen wünschten, ihre Freunde und ihren Anhang.

Von nun an findet sich denn auch stets eine bischöfliche Partei im Rathe und in der Gemeinde, leider gewöhnlich aus den angesehensten und einflußreichsten Personen bestehend, und zwar stets zum größten Nachtheile für die ganze Gemeinde. Es war dieses ein wichtiger Schritt zum Verfalle und Verluste freistädtischer Unabhängigkeit, welcher mit diesem Zeitabschnitt recht eigentlich den Anfang nimmt. Es fehlte an Bürgern, welche durch hervorragende Eigenschaften unbedingtes Zutrauen erwerben, durch unabhängige Stellung mächtigen Einfluß üben, die Masse für eine Idee begeistern und dann durch sie das Große bewirken. Mißgunst und Eifersucht hatten schon früher den Adel verdrängt, welcher fern gehalten wird von den Geschäften, wo ein mittelmäßiger Handwerksstand an die Spitze des Gemeindewesens gelangt, und dasselbe benutzt zur Befriedigung materieller Bedürfnisse der einzelnen Individuen, deren Gesichtskreis nicht über die Gegenwart hinausreicht.

Zweites Kapitel.

Bischof Jakob Christoph Blaarer von Wartensee.

1575 — 1608.

§ 1.

Die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischof.

Am 22. Juni 1575 wählten die zu Delsberg versammelten Domherren den Jakob Christoph Blaarer von Wartensee zum Bischof. Er war noch jung an Jahren, aber reich an Geistesgaben, gewandt in Geschäften und dem Katholicismus mit großem Eifer zugethan.[1] Von ihm hoffte das Kapitel die Wiederherstellung der von Jean de Vienne her noch immer zerrütteten ökonomischen Verhältnisse des Hochstiftes; von ihm erwartete es die Wiedereinführung des alten Glaubens in den davon abtrünnig gewordenen Landesgegenden.

Als der neue Fürst am 19. August nach Biel kam, um von der ganzen Bürgerschaft sammt den Unterthanen aus der Herrschaft Erguel die Huldigung zu empfangen,[2] da gab es schon zu allerlei Bemerkungen Anlaß, weil man vorher nach alter Uebung den gewohnten Bestätigungsbrief der Freiheiten zu erhalten wünschte, welchen der Bischof später erst zu senden versprach. Nicht ohne einigen Anstand wurde der Eid auf einen Revers

---

[1] Ochs. T. VI. p. 272.

[2] Rathsprotokoll.

hin geleistet. Da kamen nun auch noch mehrere unter seinem Vorfahr unerledigt gebliebene streitige Punkte zur Sprache, bei welcher Gelegenheit Bischof Christoph sich jedoch mit großem Wohlwollen äußerte: „Daß er ein Vater und nicht ein Fürst des Landes zu sein begehre.“[3]) Was er bereits den hiesigen Boten gesagt hatte, die gleich nach seiner Wahl zu ihm geschickt worden, um ihm die Glückwünsche der Stadt darzubringen, das wiederholte er auch jetzt noch ein Mal: „Die streitigen Verhältnisse seien ihm nicht bekannt genug, er werde aber Alles näher untersuchen; wo Verträge bestehen, da müße man sich daran halten; wo keine Verträge existiren, oder dieselben nichts Ausdrückliches enthalten, da solle die Sache durch unparteiische Sätze entschieden werden.[4])

Die dadurch geweckten und deshalb gehegten Erwartungen gingen aber nicht in Erfüllung. Einzig wegen der in den Kirchspielen Püderich und Füglistall gelegenen, gemeinschaftlich mit diesen Gemeinden und mit Bözingen, Plentsch und Hütten benutzten Hochwälder kam eine Forstordnung zu Stande, durch welche die polizeiliche Aufsicht wieder dem Meier und Rathe von Biel übertragen wurde;[5]) wegen Widerspänstigkeit der Dorfgemeinden konnte sie aber nie in Vollziehung gesetzt werden.[6]) Anstatt daß die alten Beschwerden ihre Erledigung gefunden hätten, gab kleinliche Eifersucht und gegenseitiges Mißtrauen bald zu neuen Streitigkeiten Anlaß. Die auswärtigen Begebenheiten, und zwar ganz besonders die Religionskriege in Frankreich, zeigten dabei einen großen Einfluß.

---

[3]) Vinslers Chronik. — Lettners Chronik.

[4]) Lettners Chronik. — Vinslers Chronik. — Archiv Biel. XIX. 132.

[5]) Archiv Biel. CCXXII. 8. — XLI. 5.

[6]) Lettners Chronik.

Schon im Spätjahre 1575 wurden in hiesiger Gegend mit großem Eifer durch Gabriel von Dießbach die Werbungen betrieben, um in dem Dienste des Pfalzgrafen Casimir von Baiern den bedrängten Hugenotten in Frankreich zu Hülfe zu ziehen. [7]) Der französische Gesandte führte Beschwerde darüber bei den Regierungen, als über eine Verletzung des Bundes,[8]) während der Bischof von Basel die von den katholischen Orten bewilligten Werbungen zu Gunsten des Königs unterstützte. Es gab dies bereits dem Rathe viel zu schaffen und verursachte manche Widerwärtigkeit.[9]) Werbverbote und Abmahnungen von dem unerlaubten fremden Kriegsdienste machten den Anfang. [10]) Dann folgten Bestrafungen der heimkehrenden Reisläufer [11]) und Streitigkeiten mit dem Bischof wegen der erlassenen Verbote und der daherigen Bußen, indem er, gegen bisherige Uebung, der Stadt ihren Antheil verweigerte; [12]) und endlich kamen langwierige gerichtliche Verhandlungen zwischen den meuterisch gewordenen Kriegsknechten und den durch sie wegen rückständigen Soldes bedrängten Obersten. [13])

Bereits waren schon einige Zeit allerlei beunruhigende Gerüchte im Umlaufe, welche bei der großen politisch-religiösen Aufregung nur zu leichten Glauben fanden, als mit Bestimmtheit versichert wurde: „Es habe der Bischof am 28. September 1579 zu Luzern mit

---

[7]) Archiv Biel. CI. 16. — XVI. 22. — Rathsprotokoll vom 5. und 23. Nov. 1575.

[8]) Archiv Biel. CXIV. 175.

[9]) ibid. LXXX. 1.

[10]) ibid. XVI. 330. 332. 331. 333.

[11]) ibid. LXXIII. 11. — Rathsprotokoll vom 1. Juli 1576.

[12]) ibid. XLI. 89. — XXXI. 50.

[13]) ibid. XCVIII. 173. — LXXIII. 39. 12. 13. 14. 15. — CCXXVI. 294.

den VII katholischen Orten einen Bund geschlossen." [14]) Bald zweifelte auch Niemand daran, daß dieser unter Vermittelung des Kardinals von Boromæo, (Erzbischof von Mailand) und des päpstlichen Nuntius Buonomi, (Bischof von Vercelli) geschlossene Bund keinen andern Zweck habe, als die protestantische Religion in den Stiftslanden wieder zu vertilgen.[14]) Was die Sache noch viel verdächtiger machte, — das war die Heimlichkeit, mit welcher man die daherigen Unterhandlungen selbst gepflogen, — das war die Feierlichkeit, mit welcher man sodann den Bund selbst am 28. Jänner 1580 zu Pruntrut beschworen hatte, [15]) — das waren die kurz vorher, bei Gelegenheit einer Markberichtigung zwischen dem Freiberge und dem Erguel, durch den fürstlichen Kanzler zu den Ausgeschossenen von Biel gesprochenen Worte: „Sie sollen wissen, daß die Stadt, die Leute und das Panner J. F. Gnaden angehören; man hätte besser gethan, wenn man bei dem Bisthum geblieben wäre; in wenigen Tagen werde man erfahren, was die Bünde nützen." [16])

Von nun an verfolgte der Bischof wirklich immer offener seine Zwecke. — Auf Ausrottung des ketzerischen Glaubens durch Wiederherstellung der katholischen Religion in den von ihr abgefallenen Landestheilen, [17]) auf Vermehrung seiner weltlichen Macht durch Beschränkung der Freiheiten des Volkes, — ging das Bestreben der ganzen Verwaltung Christoph Blaarers von Wartensee.

---

[14]) Vinslers Chronik.

[14]) Ochs. T. VI. p. 280. — Basilea Sacra.

[15]) Ochs. T. VI. p. 280.

[16]) Lettners Chronik.

[17]) Ochs. T. VI. p. 281.

[17]) Archiv Biel. XVIII. 241. 242. 243.

Schon im Jahre 1582 wurde die Messe im Laufenthale eingeführt, des Widerstandes der Bewohner ungeachtet. Mehr Schwierigkeit fand die Sache im Münsterthale, wo das bernische Bürgerrecht hemmend im Wege stand.[18]) Größer waren hingegen die Hoffnungen auf einen günstigen Erfolg im Erguel, wo der Fürst den Einfluß Biels weniger zu fürchten hatte.

Der Einfluß der Stadt Biel im Erguel gründete sich nicht sowohl auf die nachbarlichen Verhältnisse, in welchen sie mit der Landschaft stand, — als auf das Pannerrecht, welches sie seit undenklichen Zeiten übte, — auf die Besetzung der Gerichte, welche im Beisein einiger Rathsglieder vor sich ging, — und auf die Ueberwachung in kirchlichen Dingen, welche durch die Synode geübt wurde.

Um also hier seine beiden Zwecke zu erreichen, — Wiedereinführung der katholischen Religion und Vermehrung der weltlichen Macht, — ging das erste Bestreben des Bischofs dahin, — die Stadt und die Landschaft immer mehr zu entzweien, die Landschaft in ihrer Widerspänstigkeit gegen Erfüllung alter Pflichten zu stärken, die Stadt selbst durch Zwietracht im Innern zu schwächen. Dazu boten sich bei den verwickelten Verhältnissen in dieser aufgeregten Zeit die Anlässe gar häufig dar.

Als der Rath im Jahre 1580 ein scharfes Mandat erlassen wollte wider das Reislaufen, um die von den katholischen Orten dem König von Frankreich bewilligten Werbungen gegen die Hugenotten zu hindern, — da widersetzte sich der Bischof,[19]) und er führte selbst bei seinen neuen Bundesgenossen Beschwerde über die Stadt, welche dann auch ernstlich von ihnen ermahnt

---

[18]) Wursteisen. — Stettler. — Ochs.

[19]) Lettners Chronik. — Rathsprotokoll.

wurde, dem Fürsten zu gehorchen.[20]) Und als die Ausgeschossenen der verschiedenen Dorfschaften des untern Erguels mit den Abgeordneten von Biel in einem Streite wegen der gemeinschaftlich benutzten Hölzer im Jahre 1581 zu Pruntrut vor dem Bischof waren, da scheute sich dieser nicht, die im Jahre 1576 gemachte Forstordnung wieder aufzuheben, und die hiesigen Abgeordneten hart anzufahren mit den Worten: „Wer ihnen Gewalt gegeben habe, den Landleuten Mandate zu schicken? Wo sie die Gerichtsbarkeit herleiten, welche sie über dieselben übten? Sie hätten ihnen nichts zu gebieten noch zu verbieten; sie seien Unterthanen gleich wie die Andern und sollten sich schämen, daß sie sich über die Landleute wollten zu Herren machen; wenn sie Unterthanen der Stadt Bern wären, so würde der Bär bald auf beiden Beilen stehen.“ Gegen die Landleute sprach der Bischof sich sodann aber dahin aus: „Sie seien Denen von Biel nichts schuldig; sie hätten ihnen nichts zu gehorchen und keine Mandate von ihnen zu empfangen; er habe seinen Amtmann, dem seien sie Gehorsam schuldig.“ [21])

Mit bekümmertem Herzen kamen die hiesigen Boten nach Hause. Wie gewohnt in Zeiten der Noth, so wurden auch jetzt Abgeordnete nach Bern gesandt, um sich bei den alten Bundesgenossen zu berathen. Ihre Meinung ging nun dahin, man solle trachten, durch bloße Vorstellungen den Fürsten auf andere Gesinnungen zu bringen, und alles vermeiden, was demselben Anlaß zu gegründeten Klagen geben könne.[22]) Dieser Ansicht wurde nachgelebt; aber neue Beeinträchtigungen in alten Uebungen und Rechten, neue Demüthigungen

---

[20]) Archiv Biel. LXXX. 4. — XIX. 36.

[21]) Lettners Chronik. (War Stadtschreiber von 1590—1600.)

[22]) Lettners Chronik.

und Kränkungen waren die Folge. Da Biel gleiche Rechte, wie die große Stadt Basel genießen sollte, so wandte man sich nun auch noch an den Bürgermeister und Rath daselbst um Mittheilung einer Abschrift ihrer Freiheiten und Rechte,[23]) welche jedoch wenig oder keinen Bezug hatten auf die hiesigen Verhältnisse zum Erguel und auf die obwaltenden Streitigkeiten mit dem Bischof.

Da aber Christoph Blaarer an verschiedenen Orten die päpstliche Lehre bereits schon wieder eingeführt hatte,[24]) und da Alles vermuthen ließ, daß nächstens ähnliche Versuche im Erguel gemacht werden möchten, — so beschloß der Rath am 19. März 1582, eine Versammlung von Ausgeschossenen der verschiedenen Gemeinden anzuordnen, um dieselben zu mahnen und zu warnen. Am festgesetzten Tage fanden sich sämmtliche Meier ein. Durch den Venner ließ man ihnen die Sache vortragen und dann schließlich die Frage vorlegen: „Ob sie mit Biel halten wollen, um sich nicht von dem heiligen Worte Gottes verdrängen zu lassen, das sie vor Jahren zusammen angenommen hätten?" Nach gepflogener Unterredung ging ihre Antwort dahin: „Daß sie standhaft mit der Stadt bei ihrer Religion beharren, dabei leben und sterben wollen; daß sie sich weder durch J. F. Gnaden noch durch irgend einen Amtmann davon werden verdrängen lassen; daß sie nach ihrer Heimkunft die Gemeinden versammeln, ihnen die Sache vortragen, sie belehren und ermahnen wollen." [25])

Als der Bischof dieses erfuhr, sah er wohl ein, daß hier, wenigstens für den Augenblick, nicht viel zu hoffen sei, daß die Sache besser vorbereitet und auf gelegenere

---

[23]) Archiv Biel. CCIII. 265. 266.

[24]) ibid. CCXII. 106. a. b.

[25]) Lettners Chronik. — Archiv Biel. XVIII. 244

Zeit verschoben werden müße. Durch diese Verzögerung in der Ausführung seiner Pläne wurde er aber empfindlich gereizt und bitter gekränkt, daher der Stadt je länger je mehr abgeneigt. Das konnte man dann auch sehr bald merken, indem jede Gelegenheit benutzt wurde, um neue Streitigkeiten anzuheben, so daß selbst eine Wetterfahne auf dem Brunnenstocke zu Bözingen als Anlaß zu einer Beschwerde diente, weil sich das Bielerwappen auf derselben finde, was ein Eingriff in des Fürsten Rechte sei, den er nicht wohl dulden könne. [26])

Die bekannte Tendenz des orthodoxen Fürsten und die natürliche Eifersucht der in ihren Freiheiten und Rechten bedroht sich fühlenden Stadt, steigerten das gegenseitige Mißtrauen immer mehr. In jedem auch nur zufälligen Umstande wurden bald arglistige Absichten, in jeder auch unbedeutenden Handlung drohende Gefahren gewittert, — besonders wo es bürgerliche Nutzungen und materielle Interessen betraf, um welche man sich noch viel mehr bekümmerte, als um politische Rechte. [27]) Dabei fehlte es aber von der Seite des Fürsten wirklich auch öfter nicht an absichtlicher Mißachtung alter Verträge, Uebungen und Gewohnheiten, wodurch die Bürger in ihrem Argwohn sehr bestärkt wurden.

Unter solchen Verhältnissen erfuhr man im Frühjahre 1585, es habe sich die Stadt Basel in Folge eines am 11. April ergangenen schiedsrichterlichen Spruches von dem Bischof losgekauft; drei Tonnen Goldes habe sie bezahlt für alle Anforderungen, welche das Stift gehabt. Das weckte neue Hoffnungen und gefiel gar Manchem, der da glaubte, Biel solle es auch so machen.

---

[26]) Lettners Chronik.

[27]) Lettners Chronik. Geschichte allerlei Händel. 2c.

Dieser Meinung war ganz besonders der Stadtschreiber Klenk, welcher etwas Latein verstand und seinen Freunden unter den Räthen und Bürgern gar oft erzählte, daß er viele gute Briefe gefunden habe, welche die Altvordern entweder nicht gekannt oder sonst nicht geltend zu machen gewußt hätten, indem sonst Biel schon längst ein Ort der Eidgenossenschaft geworden wäre. Dabei stützte er sich noch ganz besonders auf die drei Städte Freiburg, Bern und Solothurn, welche in den Bündnissen verheißen hätten, Biel bei seinen Freiheiten und Rechten zu schirmen. [28])

Viel bedächtlicher war der alte Bürgermeister Samuel Wittenbach, welcher schon früher in allen Streitigkeiten stets zu temporisiren gesucht hatte, so daß er selbst des Einverständnisses mit dem Bischof verdächtigt und des heimlichen Anhanges an den Papst beschuldigt wurde.[29]) Sehr oft war die Sache bereits auf den Gesellschaften und im Rathe verhandelt worden, als wegen des Einkommens des Stiftes St. Imer einige Rathsglieder nach Pruntrut zum Bischof gesandt wurden,[30]) die bei ihrer Rückkunft nicht genug erzählen konnten, wie freundlich sie empfangen worden seien, und wie der Bischof in der Unterredung sich dahin ausgesprochen habe: „Wenn man noch etwas Spähne mit einander habe, so solle man nur zu ihm kommen, um dieselben zu vergleichen; und wenn noch etwas unrichtig sei, so könne man es zur Entscheidung vor die Eidgenossen bringen.“ Da wuchs erst der ganzen Bürgerschaft das Herz; da glaubten bereits gar Viele, in Kurzem werde Biel nicht minder frei sein als Basel. Im Rathe selbst gewann hingegen die Ansicht die Oberhand: „Man

---

[28]) Binslers Chronik. — Ochs. T. VI. p. 297.
[29]) Binslers Chronik. (War Pfarrer zu Biel Anno 1600.)
[30]) Archiv Biel. CXXVI. 6.

solle nur nicht eilen, der Herr werde schon reif werden und der Stadt um so mehr nachlassen." [31])

Unterdessen verfolgte der Bischof beharrlich seinen Plan. Die Ergueler unterstützte er gegen die Stadt; dadurch vermehrte er Mißtrauen, Eifersucht und Trennung der Gemüther; dazu wußte er jeden Anlaß zu benutzen.[32]) Die beßte Gelegenheit fand er stets in der Pannerpflicht der Ergueler. Niemand zweifelte daran, daß Einflüsterungen von Pruntrut her dieselben dazu bewogen hätten, dem ergangenen Aufgebote zu Gunsten Graubündtens und Berns nicht Folge zu leisten, oder einen Antheil an der französischen Pension zu fordern, — als der Bischof am 3. März 1586 eine von den Thalleuten an ihn gerichtete Beschwerdeschrift wegen der Pannerpflicht dem Rathe übersandte, mit der Aufforderung, „dieselbe zu beantworten." [33])

Dazu kam nun auch noch der leidige Streit wegen der in den Kirchgemeinden Füglistal und Püderich gelegenen Waldungen, welche die verschiedenen Gemeinden gemeinschaftlich mit Biel benutzten. Der durch den Bischof im Jahre 1575 aufgerichtete Vertrag war an der Widerspänstigkeit der Landleute gescheitert; [34]) auf ihr Ansuchen wurde nun am 29. April 1586 eine neue Waldordnung durch bischöfliche Commissäre aufgerichtet,[35]) und aller Vorstellungen der Stadt ungeachtet in Vollziehung gesetzt. Durch diesen Vertrag wurde die polizeiliche Aufsicht dem Rathe wieder entzogen und den bischöflichen Amtleuten übertragen. Noch viel mehr beschwerte man sich aber über die Ausmarkung der Hölzer, welche ganz zum Vortheile der Dorfgemeinden

---

[31]) Binslers Chronik.

[32]) Lettners Geschichte allerlei Händel 2c.

[33]) Archiv Biel. XLI. 41.

[34]) Lettners Geschichte allerlei Händel 2c.

[35]) Archiv Biel. CCXXII. 2.

ausfiel, auf Unkosten der Stadt, welche nur den Châtel und Cherruque erhielt. [35])

Zu der Entzweiung zwischen Stadt und Land gesellte sich nun aber auch Zwietracht im Innern. Mit großer Verwirrung nahm das Jahr 1587 seinen Anfang, eines Theils wegen der dem Meier verweigerten Huldigung, andern Theils wegen der Bestrafung der aus Frankreich heimkehrenden Reisläufer. [36])

Die Huldigung fand einigen Anstand, weil die Ergueler die Erfüllung ihrer Pannerpflicht verweigerten, und weil der Bischof dieselben eher zum Ungehorsam zu ermuntern, als zum Gehorsam anzuhalten schien. Erst am 29. Jänner fand die Aemterbesetzung auf gewohnte Weise Statt,[37]) und zwar nur auf ein hartes Schreiben, in welchem der Bischof sein Befremden darüber aussprach, daß man sich unterstehen wolle, die schuldige Pflicht zu verweigern; was die Herrschaftsleute und die Reiszüge anbetreffe, so werde er zu gelegener Zeit beiden Parteien einen Tag setzen; hingegen solle man wissen, daß es ihm, als der Obrigkeit, und keineswegs dem Magistrate von Biel zustehe, aus dem Kriege heimkehrende Reisläufer gefänglich einzuziehen und zu bestrafen. [38])

Große Erbitterung im Rathe und in der Gemeinde verursachte übrigens diese Bestrafung der aus Frankreich heimkehrenden Reisläufer, welche zur Verantwortung gezogen und zur öffentlichen Kirchenbuße verfällt wurden, dafür daß sie der ergangenen Heimmahnung nicht Folge geleistet hatten, und gegen die protestantischen Glaubensgenossen im Dienste des Königs von Frankreich

---

[35]) Lettners Geschichte allerlei Händel rc.

[36]) Lettners Chronik.

[37]) Lettners Geschichte allerlei Händel rc.

[38]) Archiv Biel. XLI. 54.

geblieben waren.[39]) Unter den Fehlbaren fanden sich nämlich Peter Wittenbach, des Bürgermeisters Sohn, und Bendicht Wittenbach, des Meiers Neffe. Sowohl der Bürgermeister als der Meier widersetzte sich den Beschlüssen des Rathes; der Meier führte Beschwerde bei dem Bischof, welcher die Bestraften in seinen Schutz nahm;[40]) der Bürgermeister legte seine Stelle nieder, welche er 30 Jahre lang bekleidet hatte.[41])

Auf die Verwendungen des Stadtschreibers Klenk wurde nun der Seckelmeister Hugi zum Bürgermeister gewählt,[42]) ein Sohn des Venners Hugi von Solothurn, welcher im Jahre 1532 wegen der Religionsstreitigkeiten seine Vaterstadt verlassen und sich hieher begeben hatte.[43]) Gegen die Wittenbach und ihren Anhang stärkte sich der neue Bürgermeister durch eine Ergänzung des Rathes, welche völlig in seinem Sinne vorgenommen wurde, wozu die vielen Malzeiten nicht wenig beigetragen haben sollen, die er auf Kosten der Stadt und auf dem Rathhause geben ließ.[44])

Durch den Zwiespalt im Rathe und in der Gemeinde wurde der Bischof indessen nur noch muthiger in seinen Unternehmungen. Es war bereits viel davon die Rede, er habe sich verlauten lassen: „Daß die Mauern und Thürme der Stadt, das Panner und die Leute ihm angehörten," — als eben wieder das ganze Land von Neuem in eine allgemeine Gährung gerieth durch die Werbungen für beide Parteien in Frankreich, wo der Religionskrieg mit neuer Wuth

---

[39]) Lettners Chronik. — Archiv Biel. CXXXV. 94. — XCVII. 10. — XCVIII. 183.

[40]) Archiv Biel. XLI. 52.

[41]) Lettner.

[42]) Binslers Chronik.

[43]) Hottinger. T. II. p. 438.

[44]) Binsler.

entbrannte, und Heinrich von Navarra an der Spitze der Hugenotten stand. Während die katholischen Orte einen Aufbruch zu Gunsten des Königs bewilligten, wurden bei den Evangelischen drei Regimenter für die Protestanten geworben; [45]) zwei zogen in den ersten Tagen des Heumonats durch das Bisthum Basel, um sich mit den durch das Elsaß eindringenden Deutschen zu vereinigen, — während das dritte über Genf durch Savoyen in das Delphinat eindrang, um zu Heinrich von Navarra zu stoßen. [46])

In der hiesigen Gegend hatte die Werbungen ganz besonders Bendicht Blösch betrieben, welcher am 6. Juli aufbrach, um das erste Nachtlager in Bellelä zu nehmen, und sich am 12. in Hall mit den Bernern zu vereinigen, welche durch das Münsterthal hinab zogen. [47]) Viel hatte das ganze Land von den rohen Kriegern zu leiden; schon am 8. kam ein Schreiben vom Abte zu Bellelä, der sich gar bitter über die bielischen Kriegsknechte beklagte, welche in dem Gotteshause so übel gewirthschaftet hätten. [48]) Um das Land vor größern Drangsalen und einer Brandschatzung zu bewahren, mußte der Bischof den Anführern eine Contribution von 10,000 Kronen bezahlen; [49]) das hatte er seinen mißlungenen Versuchen zu verdanken, durch welche er den Durchpaß zu verhindern gesucht.

Der Feldzug nahm aber einen unglücklichen Ausgang. Das über Genf gezogene Regiment konnte sich nicht mit dem König von Navarra vereinigen, wurde im August überfallen, geschlagen und zersprengt. [50]) Die

---

45) Binslers Chronik.
46) Rathsprotokoll. — Tillier. III. p. 474.
47) Archiv Biel. XCVII. 28.
48) ibid. XXVI. 489.
49) ibid. CCXII. 94.
50) Tillier. T. III. p. 474. — Anquetil. — Meier von Knonau. T. I. p. 451.

Anführer der in der Gegend von Straßburg versammelten Armee von Zuzügern aus allen protestantischen Ländern konnten sich nicht verständigen,[51]) geriethen in Zwiespalt; und so traten die Schweizer endlich unverrichteter Dinge im November wieder den Rückzug an, der bald in unordentliche Flucht ausartete, auf welcher gar mancher brave Krieger, darunter auch der Bieler Hauptmann, das Leben verlor.[52])

Um den navarrischen Anführern die übereingekommene Kriegssteuer zu bezahlen, hatte der Fürst in Basel ein Anleihen gemacht. Um Mittel und Wege zu finden, wie diese Schuld abgetragen werden könne, die man nicht dem Bischof überlassen dürfe, wurden bereits am 19. December die Landstände in Pruntrut versammelt.[53]) Wegen ungenügender Instructionen und Vollmachten konnte aber nichts entschieden, und es mußte die Sache bis in April 1588 verschoben werden. Da wurde nun endlich beschlossen, daß alle und jede, geistlichen und weltlichen Unterthanen mit einer Steuer zu belegen seien.[54]) Der durch die Stadt Biel zu leistende Beitrag wurde auf 3400 Pfund festgesetzt;[55]) wie sie die Theilnahme an dem letzten Landtage abgeschlagen hatte, so verweigerte sie nun aber auch die Bezahlung der ihr auferlegten Summe,[56]) aller Mahnungen, Warnungen und Drohungen ungeachtet.[57])

Durch diese abschlägige Antwort, durch die in diesem Jahre verweigerte Huldigung, durch die Erwählung eines Statthalters am Meieramte,[58]) wurde der Bischof

---

[51]) Archiv Biel. LXXVI. 3. — XCVII. 29.

[52]) Lettners Chronik.

[53]) Archiv Biel. XLI. 54.

[54]) ibid. 57. — CCXII. 128. 127. — XXXVII. 5. — LXVI. 44.

[55]) ibid. LXVI. 56.

[56]) ibid. CCXII. 131.

[57]) ibid. XLI. 61 bis 67. — LXXX. 2.

[58]) ibid. XLI. 58.

nur noch mehr eingenommen gegen die Stadt, was sich dann auch in neuen Plackereien gar bald kund gab. — Seit dem Vertrage von 1534 hatte der Bischof die Titel und Heiligthümer von St. Imer in einem Troge in Verwahrung, zu welchem der Rath von Biel den einen Schlüssel hatte; die Einkünfte wurden durch den fürstlichen Schaffner bezogen, und seit dem Absterben des letzten Kapitularen zwischen der Stadt und dem Bischof getheilt. Im Jahre 1589 ließ nun Jakob Christoph den Trog einfach erbrechen, den Inhalt heraus nehmen, und das ganze Einkommen zu seinen Handen ziehen, um einen Kornspeicher zu bauen.[59]) — Oben in der Mitte eines Kirchenfensters zu St. Imer fand sich das Wappen der Stadt Biel; nun befahl der Bischof seinem Schaffner, dasselbe heraus zu nehmen oder zu zerschlagen, indem in der Anbringung des Wappens an solcher Stelle nur ein Beweis von Anmaßung hoheitlicher Rechte liege.[60]) — Seit der Reformation übte der Rath von Biel die Kollatur von Serrierre. Als nun die Zeit der Weinlese heranrückte, und der Rath seine Boten schickte, um daselbst zu herbsten, da ertheilte der Bischof seinem Schaffner den Befehl: „Der Stadt das Recht zu bestreiten, und die Sache bei dem Gouverneur von Neuenburg anhängig zu machen.“ [61]) Mit solcher Bitterkeit wurde von beiden Seiten der Streit geführt, daß Bern am 16. October 1589 rieth, denselben wie im Jahre 1534 vor unparteiische Sätze zu bringen.[62]) — Bisher waren die Gerichte im Erguel durch den Meier von Biel, im Namen des Fürsten, mit Beiziehung zweier Mitglieder

---

[59]) Stettler. T. II. p. 351.

[60]) Archiv Biel. XLI. 65.

[61]) Lettners Chronik. — Archiv Biel. XLI. 66.

[62]) ibid. CCIII. 269. 271. — XLI. 70. — CCIII. 256. — XXXVII. 6. 7. 8. — CXXVI. 41. — CIV. 68.

des Rathes besetzt worden. Im November 1588 ließ nun der Bischof dem Rathe anzeigen: „Da ihm die Stadt nichts halte, so habe er dem Meier befohlen, mit dem Schaffner die Gerichte im Thale zu besetzen, ohne Zuziehung der Mitglieder des Rathes." — Ja, um das Maß der Kränkungen voll zu machen, hieß der Bischof den Bürgermeister und Rath in einem Schreiben: „Bürgermeister und seine Gesellen."[63])

Aus den Zerwürfnissen zwischen dem Fürsten und der Stadt suchten die Ergueler ihren Vortheil zu ziehen. Dem Fürsten schlugen sie den verlangten Beitrag an den navarrischen Kriegskosten ab, gestützt auf ihre alten Freiheiten, nach dem darüber zu Biel eingeholten Rathe[64]) Gegen die Stadt hingegen führten sie einerseits Beschwerden wegen zu hoher Anlage von Mannschaft zum Panner, während sie anderseits von Neuem ihre Ansprachen an die französische Pension erhoben, ermuthigt durch die ermunternde Nachsicht und Lauheit des Fürsten.[65])

Unter solchen Umständen vereinigten sich der Fürst und die Stadt im August 1590 dahin, ihre Streitigkeiten vor vier unparteiische Sätze zu bringen.[66]) Der Bischof erwählte den Schultheißen Pfyfer von Luzern und den Landammann Ab Yberg von Schwyz;[67]) Biel wählte den Pannerherrn Keller von Zürich und den Seckelmeister Dachselhofer von Bern.[68]) Zu Baden im Aargau wurde im December die erste Zusammenkunft

---

[63]) Rathsprotokoll.

[64]) Bürgermeister Walker. Geschichte von Biel. (Original im Staatsarchive zu Bern.)

[65]) Lettners Chronik. — Archiv Biel. XLI. 41. 45. 56. — XXIV. 10. 49. — XXXVII. 4. — LXVI. 44. — XXXI. 12.

[66]) ibid. XLI. 82. — CCIII. 114.

[67]) ibid. 85.

[68]) Rathsprotokoll vom 29. August 1590.

gehalten. Keine Partei wollte nun aber als Kläger auftreten, und so wurde bloß der Beschluß gefaßt, daß jede ihre Beschwerdeartikel, in Form eines Berichtes und nicht in Form einer Klage, innerhalb 16 Tagen dem H. Keller verschlossen übersenden solle, welcher denselben der Gegenpartei zur Einreichung eines Gegenberichtes mitzutheilen habe, wozu der 7. Hornung festgesetzt wurde, an welchem Tage man sich wieder in Baden einfinden werde, um die Sache zu Ende zu bringen.[69])

Wie sehr war man aber erstaunt zu Biel, als man erfuhr, der fürstliche Kanzler habe sich bei dieser Unterredung bestimmt dahin ausgesprochen: „Daß der Bischof nun auch das Panner und die Mannschaft zu Stadt und Land anspreche, indem Biel nicht mehr als andere Stiftsstädte gefreit sei." Der Rath brachte Alles der Bürgerschaft vor, und wandte sich um Schutz und Hülfe an die verbündeten Städte Bern, Freiburg und Solothurn.[70]) Auf den 26. Jänner 1591 wurden dieselben zu einer Conferenz eingeladen, um sich zu berathen, was zu thun sei, damit Biel bei seinen Freiheiten und Rechten verbleibe.[71]) Da war man dann der Meinung, Biel solle den Artikel des Panners von den andern trennen, und sich weigern, in irgend etwas einzutreten, bevor diese Sache beseitigt sei.[72]) Zufolge dieser Unterredung wandten sich die drei Städte auch an den Bischof mit der Mahnung, von seinen Ansprachen an das Panner abzustehen. Wegen der den Sätzen einzureichenden Antwort ersuchte man H. Keller vorerst nur um Auf-

---

[69]) Binsler. — Archiv Biel. CIII. 190. 270. 115. — XLI. 86. 87.

[70]) Rathsprotokoll.

[71]) Archiv Biel. CCIII. 118.

[72]) ibid. CXIX. 4.

schub; aber am 12. April wurde ihm dann noch die Erklärung zugesandt: „Was das Panner anbelange, so sei man zu Biel entschlossen, sich in gar nichts einzulassen, sondern bei dem zu verbleiben, was man seit etlichen hundert Jahren ruhig besessen habe; was die übrigen alten Spähne anbetreffe, so gewärtige man den Entscheid der vier Sätze." [73])

Der Bischof ließ hingegen seinen Bericht dem H. Keller nach Vorschrift des Abscheides überreichen, [74]) beharrte bei seiner Weigerung, den Artikel wegen des Panners von den andern zu trennen, und verklagte die Stadt wegen Nichterfüllung des Spruches der vier Sätze auf der eidgenössischen Tagleistung im Juli 1591. Da wurde sodann auch von den Boten der XII Orte beschlossen: „Daß Biel seine Beschwerdepunkte ohne Verzug einreichen solle, damit die Streitigkeit nach Inhalt des Abscheides durch die Sätze behandelt und freundlich verglichen, oder aber, wenn dies nicht möglich sei, durch die Boten der XII Orte rechtlich entschieden werde." [75])

Groß war die Bestürzung und noch größer die Entrüstung, als man nun auf erfolgte Eingabe des hiesigen Berichtes in den ersten Tagen Septembers durch H. Keller das bischöfliche Memorial erhielt, mit der Anzeige, daß die Zusammenkunft auf den 24. October festgesetzt sei. [76]) Nicht weniger als 164 Beschwerdepunkte hatte nämlich der Bischof den Sätzen zur Entscheidung vorgelegt; nicht nur das Panner und die Mannschaft sprach er jetzt an, sondern er machte der Stadt alle und jede Rechte streitig, die sie bisher geübt und besessen hatte. Eine Abschrift wurde den drei Städten

---

[73]) Archiv Biel. XXXVII. 10. — CCIII. 70.

[74]) ibid. CCIII. 121. 125.

[75]) ibid. XXXVII. 11. 12. — XLI. 95. — CCIII. 117. 119.

[76]) ibid. CCIII. 191.

mitgetheilt; an Zürich erging die Mahnung, laut Bünden und Verträgen Biel zu schützen und zu schirmen bei den seit Jahrhunderten besessenen Freiheiten und Rechten, welche man bis in den Tod zu vertheidigen entschlossen sei.[77]) Gleichzeitig wurde der Pannerherr Keller ersucht, wegen Wichtigkeit der Gegenstände die Tagleistung aufzuschieben,[77]) welchem Ansuchen er auf die Verwendung beider Städte Zürich und Bern unterm 10. October entsprach.[78]) Ungern sah der Fürst diese Verzögerung; er drang gegentheils bei H. Keller auf Beförderung, und klagte heftig über Biel auf der Tagsatzung im November 1591, durch welche jedoch der bewilligte Aufschub, aller Protestationen des Bischofs ungeachtet, gut geheißen wurde.[79])

Mehrere Conferenzen zu gütlicher Beilegung des Handels fanden nun Statt, sie blieben aber ohne Erfolg.[80]) Der Bischof beharrte bei seiner Weigerung, den Artikel des Panners von den andern zu trennen; Biel hingegen weigerte sich eben so hartnäckig, in irgend etwas einzutreten, bevor dieser Punkt erledigt sei. Alle Vorstellungen waren umsonst. Von den Eidgenossen, vor welchen der Fürst im Juli 1591 Klage geführt hatte, war die Sache an die vier Sätze gewiesen, welche nun endlich im December 1592 abermals in Baden zusammenkamen, um einen Vergleich zu versuchen. Nach mehrtägiger Unterhandlung brachte man es so weit, daß einerseits die zwei von dem Bischof, und anderseits die zwei von Biel erwählten Sätze hinsichtlich des Panners und der Mannschaft Vorschläge eines Vergleiches in Schrift verfaßten. Beiden Parteien wurde

---

77) Abschriften in der Bibliothek Heilmann.

78) Archiv Biel. XXVI. 192.

79) ibid. XLI. 105. — CCIII. 205. — VI. T. 2.

80) Rathsprotokoll vom 3. März 1592.

derselbe zu gehöriger Einsicht und Prüfung mitgetheilt, mit der Aufforderung an die Stadt Biel: „Sich innerhalb vier Wochen zu erklären, ob sie die von den bischöflichen Sätzen gestellten Vorschläge annehmen wolle, oder nicht, — damit sodann im ersten Falle zur Ausgleichung der übrigen streitigen Punkte ein Tag gesetzt, oder aber im zweiten Falle nach dem Beschlusse der Tagsatzung die Sache rechtlich entschieden werden könne." [81])

Ohne auf die Stellung eines zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft zu verzichten, konnte aber Biel die von den bischöflichen Sätzen gestellten Vorschläge nicht annehmen, nach welchen der Bischof als alleiniger und natürlicher Landesfürst und Oberherr erkannt wurde, — Biel hingegen allen andern Stiftsstädten sich gleichgestellt fand. Die verbündeten drei Städte, welchen Alles mitgetheilt wurde, hielten eine Conferenz in Bern, [82]) riethen ebenfalls von der Annahme ab, und ließen gleichzeitig an den Bischof und dessen Sätze eine Vorstellung gelangen, in welcher sie das Unstatthafte der an Biel gestellten Forderungen ausdrücklich darzustellen suchten. [83])

Unterdessen starb Christoph Wittenbach, der mehr als 30 Jahre lang das Meieramt bekleidet, seine Mitbürger durch übertriebenen Eifer in dem Dienste des Fürsten oft erbittert, und in den letzten Jahren zu Klagen über vielfache Verletzung des der Stadt geschworenen Eides häufig Anlaß gegeben hatte. Die Sache war so weit gekommen, daß Räthe und Bürger ihn aufforderten, um seine Entlassung bei dem Fürsten

---

[81]) Archiv Biel. CCIII. 424. — XLI. 166. — CCIII. 140. 433. — XIX. 31. — CCIII. 137 p. 52 und 136. p. 524.

[82]) ibid. CCIII. 182.

[83]) Bürgermeister Walker. Geschichte der Stadt Biel.

nachzusuchen, und daß sie ihm noch im März 1591 eröffneten: „Weil er die väterlichen Mahnungen nicht geachtet habe, so werde man ihn als Bürger nach Verdienst bestrafen.“ [84]) Bald nach seinem Tode, im März 1593, kamen Gesandte des Fürsten, um den Petermann von Ligerz als Meier vorzustellen. [85]) Es wurde aber Bedenkzeit verlangt, um Aufschub der Huldigung angesucht und endlich am 2. Juni dem Bischof die Erklärung abgegeben: „Wofern er die Stadt bei dem von den bielischen Herren Sätzen gethanen Ausspruche wegen des Panners, der Mannschaft und der Bündnisse wolle bleiben lassen, sei man bereit, auf Weihnachten seinem geordneten Meier Petermann von Ligerz zu huldigen, und denselben als Amtmann anzuerkennen.“ [86]) Am 15. erhielt man aber die Antwort: „Wenn man den Meier nicht ohne Bedingung annehme, und wenn man ihm nicht ohne Anhang huldige, so werde der Bischof die Stadt bei den Eidgenossen verklagen.“ [87]) In kurzen Worten wurde die Sache abgelehnt, und so trat der Fürst dann auch wirklich bei der Jahresrechnung zu Baden klagend vor die Eidgenossen.

Einer deshalb am 28. Juni von dem Bischof ergangenen Vorladung [88]) wurde aber keine Folge geleistet. Von hier erschien Niemand an dem angesetzten Tage, und so wurde auf den einseitigen Vortrag der bischöflichen Abgeordneten am 10. Juli 1593 durch die Boten der XII Orte beschlossen: „Daß Die von Biel den von J. F. Gnaden in neuerlicher Zeit gesetzten Meier, ohne alles Fürwort, Weigerung oder Bedingung, annehmen und ihm auf gebührende Art schwören sollen;

[84]) Rathsprotokoll.

[85]) Archiv Biel. XLI. 120. 121. 128. — XXXVII. 17.

[86]) Rathsprotokoll.

[87]) Archiv Biel. XLI. 123.

[88]) ibid. 124.

was die übrigen streitigen Punkte anbetreffe, so wurden dieselben nochmals an die Sätze gewiesen, — erstens zu trachten, einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn dieses nicht zu erhalten sei, sodann beiden Parteien einen rechtlichen Tag anzusetzen, an welchem gemeine Eidgenossen auf des verlierenden Theiles Kosten das Recht ergehen lassen würden." [89]) Sowohl durch die Eidgenossen als durch den Bischof wurde solches der Stadt Biel alsobald kund gethan.

Dessen ungeachtet beharrte man bei der Weigerung, den Meier anzunehmen, und ihm auf gewohnte Weise zu huldigen. Die erhaltene Mittheilung des Beschlusses der Tagsatzung und die damit verbundene Aufforderung den Eid zu leisten, wurde am 21. Juli dahin beantwortet: „Auf erste Gelegenheit wolle man sich bei löbl. Eidgenossenschaft rechtfertigen, daß die Sache Glimpf, Ehre und Fug erhalte." [90]) Der Bischof hoffte wenig von der gütlichen Handlung, wie er dem Pannerherrn Keller schrieb, welcher den daherigen Brief am 15. August der Stadt mittheilte, mit dem Rathe, den B. Schaubinger von St. Gallen anzusprechen, um die Sache Biels zu verfechten. [91]) Die gütliche Verhandlung sollte schon am 28. October Statt finden, wurde aber auf Ansuchen des H. Schaubinger, mit Einwilligung des Bischofs, auf Lichtmeß 1594 angesetzt. [92])

Am 4. Jänner hielten die Abgeordneten von Bern, Freiburg und Solothurn noch eine Zusammenkunft, und sie wandten sich dann noch ein Mal — einerseits an den Bischof mit dem Ansuchen, die von Biel nach dem Inhalte seines eigenen Bestätigungsbriefes bei ihren

---

[89]) Archiv Biel. XIII. 21.

[90]) Rathsprotokoll.

[91]) Archiv Biel. CCIII. 193.

[92]) ibid. 157. 194.

althergebrachten Freiheiten und Rechten bleiben zu lassen, — anderseits an die bischöflichen Sätze mit der Bitte, die von den andern beiden Herren gestellten Vorschläge anzunehmen, um viele Mühe, Kosten, Arbeiten und Unruhen zu vermeiden, welche erfolgen würden, wenn man Viel von seinen Freiheiten und Rechten und den mit den Eidgenossen geschlossenen Bünden verdrängen wollte. Auf den Bischof machte dieses wenig Eindruck, um so mehr hingegen auf die Herren Pfyffer und Ab Yberg, welche sich endlich die durch die beiden Herren Keller und Dachselhofer in Betreff des Panners und der Mannschaft gestellten Vertragsmittel gefallen ließen.[93]) Nach verschiedenen, zu Baden gehaltenen Zusammenkünften vereinigten sich endlich die vier Schiedsleute am 21. Hornung. Das Ergebniß war ein einmüthig gethaner

Gütlicher Spruch.[94])

1) Bürgermeister, Räthe, Bürger und ganze Gemeinde der Stadt Biel, sammt Denen zu Vingels, Leubringen, Bözingen und Mett diesseits der Schüß, erkennen den Bischof von Basel für ihren gnädigen Landesfürsten und Oberherrn, sollen demselben und seinen Nachkommen gehorsam und gewärtig sein laut dem Eide, den sie ihm von Altem her zu schwören haben. Dagegen wird ihnen aber auch der Bischof den gewöhnlichen Bestätigungsbrief geben, wie es bisher üblich gewesen ist.

2) Bürgermeister, Räthe, Bürger und ganze Gemeinde schwören zu Gott ihrem Schöpfer: dem . . . . erwählten Bischof zu Basel treu und hold zu sein; J. F. Gnaden und des Stiftes Schaden zu wenden, deren Frommen, Nutzen und Ehre zu fördern; J. F. Gnaden Meier gehorsam und gewärtig zu sein; J. F. Gnaden an den

---

[93]) Bürgermeister Walker. Geschichte der Stadt Biel.

[94]) Archiv Biel. CCIII. 139.

Gülten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten nichts zu hindern, sondern dieselben folgen zu lassen; J. F. Gnaden, als ihrem gnädigen Landesfürsten und Oberherrn, gehorsam und gewärtig zu sein, und Alles zu thun, was fromme Ehrenleute ihrem Herrn schuldig sind; wenn Sache wäre, daß J. F. Gnaden mit Tod abgehen, oder sonst von dem Stifte kommen oder gefangen genommen würde, alsdann dem Kapitel von Basel gehorsam und gewärtig zu sein, so lange, bis J. F. Gnaden ledig, oder bis durch das Domkapitel ein anderer Bischof gewählt wäre.

3) Nachdem die lieben und getreuen Bürgermeister, Räthe und ganze Gemeinde mit aller Zugehörde dem neu gewählten Bischof gehuldigt und geschworen, verspricht und gelobt er in dem Bestätigungsbriefe bei seiner Fürstentreue, sie mit aller Zugehörde, inwendig und auswendig, bei allen und jeglichen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten zu lassen, als wie sie dieselben von allen seinen Vorfahren gehabt und bis auf diesen Tag hergebracht, der Meinung, dieselben ihnen auch zu mehren, nicht zu mindern, dawider nichts zu thun, noch zu schaffen, weder heimlich noch öffentlich, ohne Arglist und ohne Gefährde. Des zur Urkunde hängt er sein Insiegel an solchen Brief.

4) Der Domdechant und das Kapitel des Stiftes Basel verjähen desgleichen, daß das Alles mit ihrer Gunst und ihrem Willen zugegangen und geschehen sei, darum auch sie mit ihres Kapitels Siegel den Brief versehen.

5) Da offenbar und kundlich ist, daß die Herrschaft Erguel einem Bischof und dem Stifte Basel mit hohen und niedern Obrigkeiten, sammt anderm zugehörenden Gerichtszwang, Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, Gefällen, Tellen, Rechten und Gerechtigkeiten zuständig sei, — so soll J. F. Gnaden und das Stift ferner

dabei bleiben. Dieweilen aber die Unterthanen und Einsaßen der Herrschaft Erguel schon seit mehr als 240 Jahren unter dem Panner der Stadt Biel gewesen sind, — dieweilen sie die schuldigen Reisen zum halben Theile in der von Erguel selbst eigenen Kosten, nicht allein mit den verbündeten Städten, sondern auch mit gemeinen Eidgenossen gethan haben, — so soll es in Zukunft ebenfalls dabei verbleiben, und zwar mit folgender Läuterung: „Wenn der Bischof von Basel innerhalb des Stiftes Marken mit Krieg überzogen wird, so ist die Stadt Biel sammt den Pannerleuten im Erguel schuldig, ihm nach Nothdurft mit dem Panner zu Hülfe zu ziehen, und zwar 20 Tage lang in eigenen Kosten, was darüber ist, in des Bischofs Kosten; wenn die drei Städte oder die Eidgenossenschaft die Stadt Biel zum Schutze und Schirme des Vaterlandes um Zuzug mahnen, so ist Biel schuldig, sammt den Pannerleuten im Erguel, laut Inhalt der Bünde Hülfe zu leisten; gegenüber der Krone Frankreich hat sie nach Inhalt der Verträge die Pflichten zu erfüllen, nur nicht gegen den Bischof oder das Stift Basel; wenn der Bischof, die drei Städte und die Eidgenossenschaft der Hülfe gleichzeitig bedürfen, so soll Biel mit dem Panner und den Pannerleuten dem Bischof zuerst gewärtig sein. Endlich ist der Stadt untersagt, ohne des Bischofs und der Eidgenossen Wissen und Willen neue Bündnisse einzugehen.

6) Die lieben und guten Freunde aus der Herrschaft Erguel schwören zu der Stadt Panner von Biel: Ihres gnädigen Herrn von Basel und der Stadt Biel Nutzen und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wenden, nach beßtem Vermögen; des Meiers und des Rathes zu Biel Geboten und Verboten zum Panner und von des Panners wegen gewärtig zu sein, wie das von Altem her geübt worden ist; kein anderes Schutz-, Schirm-

noch Bürgerrecht anzunehmen, denn mit Gunst, Wissen und Willen ihres gnädigen Herrn von Basel und der Stadt Biel; und sonst Alles zu halten, was frommen Leuten geziemt, und wie das von altem Herkommen ist.

7) Das Gericht in der Stadt und deren Zielen soll im Namen J. F. Gnaden, als der hohen Gerechtigkeit, und demnach im Namen Bürgermeisters und Rathes der Stadt Biel durch J. F. Gnaden Meier als Stabführer gehalten, und in dieser Hinsicht, sowohl in Bezug der Bußen als in Bestreitung der Kosten, nach des Bischofs Johann Begnadigung von 1468 gehandelt werden.

8) Das Abzuggeld von fremden hinweg zu führenden Gütern, das Bürgerrechtsgeld von neu anzunehmenden Bürgern, die Kriegsbußen in der Stadt und deren Zielen, — als zu Erhaltung der Stadt Bau und Straßen dienend, — läßt man verbleiben dem Bürgermeister und Rathe wie bis dahin.

9) Der kleine Rath wird wie bis dahin durch den Meier berufen und präsidirt; der große Rath soll hingegen nicht ohne Erlaubniß des kleinen einberufen werden. In Privatangelegenheiten und gegen den Bischof mögen sich Bürgermeister und Rath ohne den Meier versammeln, haben aber hernach dem Bischof oder dessen Amtmann gehörige Anzeige davon zu machen.

10) Zu Erhaltung guter Polizei mögen Meier, Bürgermeister und Rath wie bisher Mandate und Verordnungen erlassen für die Stadt und deren Zielen; hingegen sollen sie keine solche ferner in die Herrschaft Erguel senden, noch sich einiger Jurisdiction, wie z. B. in Gerichtsbesatzung, daselbst annehmen.

11) Zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten soll man aus der Herrschaft Erguel oder Ilfingen nicht mehr

vor den Rath zu Biel, sondern vor J. F. Gnaden Kammergericht oder Commissarien appelliren.

12) Betreffend die Brunnquelle in der Stadt, soll Biel dieselbe gebrauchen wie von Altem her, doch so, daß J. F. Gnaden Mühlen von daher keinen Schaden leiden.

13) Gleich wie anderer Bürger Krautgärten in dem Stadtgraben im Falle der Noth geschlossen werden können, so soll sich auch der Fürst die Sache in seinem Garten gefallen lassen.

14) Dem Fürsten bleibt seine Oberherrlichkeit der Jagd, wo er dieselbe bisher besessen, den Bürgern von Biel hingegen ihr Jagdrecht, wo sie es bisher geübt.

15) Was die Zollbegnadigung anbetrifft, so soll es hinsichtlich des Zolles in der Stadt und deren Zielen bei Bischof Kaspars Brief von 1484 sein Verbleiben haben.

16) An die von dem navarrischen Durchzuge herrührenden Kriegskosten hat die Stadt Biel keinen Beitrag zu leisten, weil die Sache ohne deren Zuthun behandelt und beschlossen worden ist.

17) Der Anforderungen von Türkensteuer soll Biel ledig sein und bleiben, weil die Stadt sie niemals bezahlt hat und sammt ihrem Pannerbezirke in dem alten Zirke der Eidgenossenschaft gelegen ist; es wäre denn, daß die Eidgenossenschaft selbst in solche Anlage sich begäbe, in welchem Falle Biel den betreffenden Antheil zu entrichten hat.

18) Alle von dem Propste von St. Imer herrührenden Rechte, alle von daher fließenden Zinse, Zehnten, Gülten u. s. w. sollen in Zukunft dem Bischof von Basel als Landesherrn, Kraft seines Rechtes auf erblose Güter, zukommen, indem der im Jahre 1534 errichtete Vertrag durch das Absterben des ganzen Kapitels von St. Imer erloschen ist. Dagegen sollen aber Bürger-

meister und Rath von Biel bei dem Kollaturrechte der Kirche zu Serrierre in der Grafschaft Neuenburg verbleiben, alle Einkünfte, Zinse, Zehnten, Gülten u. s. w. ihnen eigenthümlich angehören.

Alle übrigen in dem Berichte des Bischofs oder der Stadt Biel eingeklagten Punkte wurden einfach aufgehoben, Alles den Rechten und Freiheiten des Bischofs und der Stadt unbeschadet, wo Brief und Siegel sich für solche finden. Die aufgegangenen Kosten soll jede Partei an sich selber tragen.

§ 2.

Die Tauschhandlung zwischen Bern und dem Bischof.

Der von den vier Sätzen einmüthig gefaßte und am 21. Hornung unterzeichnete Vertrag wurde beiden Parteien eröffnet und mitgetheilt; von beiden wurde zur Annahme oder Verwerfung Bedenkzeit gefordert; beiden wurde zur Eingabe ihrer endlichen Erklärung an die Sätze bis auf Ostern Zeit gegeben. [95])

Von dem Tage zu Baden kamen die hiesigen Abgeordneten sehr zufrieden nach Hause; wenn auch ihren Wünschen nicht in Allem entsprochen war, so glaubten sie doch, in der Hauptsache den Zweck erreicht. Der von den vier Sätzen gethane gütliche Spruch wurde den Gesellschaften mitgetheilt und der versammelten Gemeinde vorgelesen; wenn er auch in einzelnen Punkten der Stadt zum Nachtheile gereichte, so war man doch des langen Haders müde, des Friedens und der Ruhe so bedürftig, — daß Jeder denselben gern annahm. [96])

Ganz anders wurde die Sache zu Pruntrut beurtheilt. Der Bischof sah sich in seinen Hoffnungen

---

[95]) Rathsprotokoll.

[96]) Binslers Chronik.

getäuscht; was er durch seine Ränke und Streitigkeiten seit Jahren gesucht, das hatte er nun durch den Spruch der vier Sätze doch nicht erreicht. Groß war die Bestürzung, aber noch größer die Erbitterung, als man durch H. Keller vernahm, durch Schreiben vom 4. April habe ihm der Bischof angezeigt: „Daß er die zu Baden verabscheideten unverbindlichen Vertragsmittel dem Dompropste und Kapitel vorgelegt habe; daß sie dieselben nach reiflicher Ueberlegung nicht annehmen können; viele streitige Punkte seien übergangen, andere zweideutig vertragen worden; anstatt dem Handel ein Ende zu machen, habe man nur den Grund zu noch mehr Streit gelegt; deshalb werde auf eine nochmalige Zusammenkunft angetragen." [97])

Umsonst wurde aber eine neue Tagleistung angesetzt; der Bischof entschuldigte sich, daß er dieselbe nicht beschicken könne, weil mehrere seiner Räthe sich krank befänden, und einer der von ihm erwählten Sätze, Schultheiß Pfyffer, gestorben sei.[98]) Die Zumuthung, daß man unterdessen den Petermann von Ligerz ohne Vorbehalt als Meier annehme,[99]) wurde daher auch von der Hand gewiesen; Räthe und Bürger weigerten sich, dem Bischof Gehorsam zu leisten, so lange er den Spruch der Sätze nicht annehme. Ueber das Betragen des Fürsten wurde man noch viel mehr aufgebracht, als die Mitglieder des geheimen Rathes die Rechnung machten, wie viel der ganze Handel bereits gekostet habe, und als sie fanden, daß die daherigen Ausgaben schon 5260 Sonnenkronen betragen. Deshalb ging man dann auch bei der Aemterbesetzung im Jahre 1595 noch einen Schritt weiter. Peter Tschiffeli, den man 1589 zum Statthalter am

---

[97]) Archiv Biel. CCIV. 214.

[98]) ibid. 227.

[99]) ibid. XLI. 128.

Meieramte gewählt, wurde aufgefordert, sich zu erklären: „Ob er dem Bischof einen besondern Eid geschworen habe.“ Und auf die verneinende Antwort wurde ihm angezeigt: „Daß man ihn künftighin keineswegs als Statthalter, sondern nur als Rathsglied, nach dem der Stadt geschworenen Eide, im Rathe sitzen lasse.“ Die Wahlen gingen dann gleichwohl vor sich, und die ganze Gemeinde wurde bei dem der Stadt geschworenen Eide ermahnt, dem Rathe zu gehorchen. [100])

Auf daß man aber wisse, was ferner zu thun sei, um endlich aus dem Handel zu kommen, wurde H. Keller ersucht, die Absichten des Bischofs zu erforschen, und eine Erklärung von demselben zu erhalten zu trachten. [101]) Alles, was man bis im November vernehmen konnte, beschränkte sich jedoch darauf: Daß der Bischof den H. Seckelmeister Holdenegger von Luzern an die Stelle des verstorbenen Schultheißen Pfyffer gewählt habe, und daß er sich vielleicht auf Ostern 1596 zu einer neuen Versammlung in Solothurn verstehen werde. [101]) Schon war der Tag auch wirklich festgesetzt, als der Fürst dem H. Keller anzeigte: „Daß er auf demselben nicht erscheinen könne, weil er auf die gleiche Zeit mit der Stadt Bern eine Zusammenkunft angeordnet habe, um allerhand nachbarliche Verhältnisse beizulegen.“ [102])

Diese Verzögerungen vermehrten das Mißtrauen; [103]) allerlei beunruhigende Gerüchte kamen in Umlauf; man sprach von geheimen Unterhandlungen zwischen dem Bischof und der Stadt Bern; Einige glaubten, es sei etwas im Wurfe mit den katholischen Orten. Unter

[100]) Rathsprotokoll.
[101]) Rathsprotokoll.
[102]) Archiv Biel. CCIV. 213.
[103]) Rathsprotokoll vom 25. März 1596.

solchen Umständen wurde am 16. Juni 1596 durch Räthe und Bürger beschlossen: „Daß Peter Tschiffeli aufgefordert werden solle, das Statthalteramt freiwillig aufzugeben, damit man desto füglicher aus dem Handel komme.“ Derselbe antwortete aber kurz: „Er könne und wolle es nicht“, worauf sämmtliche Glieder bei ihrem Eide gelobten: „1) Was die Mehrheit beschließe, das wolle die Minderheit vollziehen helfen; 2) was auf dem Rathhause gesprochen werde, das wolle man geheim halten; 3) Jeder wolle mit Rath und That, mit Gut und Blut helfen, den Handel so gut als möglich zu Ende bringen und die Kosten tragen; 4) Alle wollen zusammenhalten und Keiner sich von den Andern trennen.“ [104]) Wiederholt, aber umsonst, wurde nun in den Bischof gedrungen, daß Tag und Ort einer neuen Zusammenkunft angesetzt werde. [105]) Auf eine daherige Anfrage erhielt man von H. Keller die Anzeige: „Daß er schon vor zwei Monaten deshalb an den Fürsten geschrieben habe und ohne Antwort geblieben sei, so daß er ein nochmaliges Ansuchen für überflüssig halte.“ [106])

Unterdessen rückte die Zeit der jährlichen Regimentsbesetzung und Huldigung wieder heran. Da man allerlei Schwierigkeiten bevor sah, so war dem Rathe daran gelegen, zu wissen, wessen er sich in der Gemeinde zu versehen habe. Am 2. Jänner 1597 wurden deshalb die Zünfte versammelt; der Bürgermeister begab sich mit dem Venner von einer auf die andere, um sämmtliche Bürger anzufragen: „Ob sie mit Leib und Gut in diesen gefährlichen Zeiten mit dem Rathe zusammenhalten wollen, damit man auf Mittel sinnen könne,

---

[104]) Rathsprotokoll.

[105]) Rathsprotokoll vom 17. Juni und Nov. 1596.

[106]) Archiv Biel. CCIV. 222.

wie aus diesem Handel zu kommen sei.?" Einhällig war die ganze Bürgerschaft; nur der Statthalter Tschiffeli erklärte: „Daß er es laut seinem Eide mit dem Fürsten halten wolle." Auf solchen Bericht beschlossen dann Räthe und Bürger am 10. Jänner: „Daß sie mit der Rathserwählung, mit der Regimentsbesetzung und mit der Gerichtsführung ohne Zuzug des Statthalters fürfahren wollen, wovon dem H. Keller Kenntniß zu geben sei." Und am 12. schworen sie: „Alles, was zu der Stadt Freiheit diene, es treffe den Fürsten, seine Amtleute, ihre Rechte oder nicht, alles, was im Nutzen der Stadt vorgenommen werde, zu hehlen, heimlich zu halten und zu handhaben, nach beßtem Vermögen." Ohne Statthalter wurden die Ausschüsse gewählt und der Rath besetzt. [107])

Drei Tage nachher kam die ganze Gemeinde auf bisher übliche Weise in der Kirche zusammen. Hier wurde nun vorerst folgende Protestation vorgelesen und zu Protokoll genommen: „Da J. F. Gnaden nicht habe bewogen werden können, entweder den durch die Schiedsrichter vor drei Jahren gethanen Spruch anzunehmen, oder eine neue Tagleistung zu besuchen; so habe man für gut befunden, um der Stadt Freiheiten zu sichern, gleich wie es die Altvordern im Jahre 1557 auch gethan, für sich selbst das Regiment zu besetzen, Jedermann Gericht und Recht zu halten, ohne einen fürstlichen Amtmann, — in der Hoffnung, J. F. Gnaden werde dadurch um so eher Anlaß finden, sich mit der Stadt zu vergleichen; sobald das geschehen sei, werde man dem Fürsten alles Recht wieder einräumen, das er von Altem her gehabt." Auf dieses hin schwor zuerst der Rath: „J e d e r m a n n g u t e s G e r i c h t z u h a l t e n", sodann die Gemeinde: „A l l e n G e b o t e n

---

[107]) Rathsprotokoll.

und **Verboten des Rathes in allen Wegen zu gehorchen.**" Umsonst protestirte der Statthalter, umsonst legte der Schaffner Thellung am 2. Hornung eine Verwahrung des Fürsten ein; man ließ es bei dem gefaßten Beschlusse bewenden, und fand nicht für nöthig, eine Antwort zu geben. [107])

Unterdessen setzte der Bischof seine wirklich bereits im verflossenen Jahre mit Bern begonnenen Verhandlungen im Stillen fort. Im Juni fand eine Zusammenkunft deshalb zu Frienisberg Statt, welche von dem Bürgermeister Hugi und drei Mitgliedern des geheimen Rathes besucht wurde. [108]) Es blieb dieses aber nicht lange verborgen und gab bald zu großem Verdachte und zu allerlei Reden Anlaß, so daß am 29. Juli vor Räthen und Bürgern Jedermann gewarnt werden mußte: „Behutsam von der Sache zu reden, und den Rath davon zu benachrichtigen, wenn man etwas vernehmen sollte." [109])

Offenbare Verlegenheit der Einen und hin und wieder laut werdende Aeußerungen der Andern steigerten das Mißtrauen unter der Bürgerschaft immer mehr. Durch den Fürstenschaffner Thellung und den Statthalter Tschiffeli wurde das unter der Asche glimmende Feuer der Zwietracht eifrig geschürt. Noch viel mehr trug aber der in unglücklichen Familienverhältnissen und mit seinen Schwägern und Stiefkindern in Zwiespalt lebende Bürgermeister selbst zu der allgemeinen Mißstimmung bei. Durch sein Betragen gab er seinen zahlreichen Neidern und persönlichen Feinden zu Klagen gar manchen Anlaß. So, als er am 23. October in rothen Sammethosen und Sammetbaret in die Kirche kam, begleitet

---

[107]) Rathsprotokoll.

[108]) Archiv Biel. CCIV. 2.

[109]) Binslers Chronik.

von seinen mit Blumen bekränzten Töchtern, wie sein Zeitgenosse J. Binsler sagt, „als ob es eine Kilbe wäre;" — dann wieder, als er am 6. December vor gesessenem Rathe über seine Schwäger, die Tschiffeli, mit so harten Worten loszog, daß sie ihm vor dem Rathhause mit Gewehren warteten, um die erlittene Schmach zu rächen; — nicht weniger, als er vor Räthen und Bürgern im Zorne die Hand an den Degen legte, so daß sich eine Stimme hören ließ: „Man haue die Köpfe nicht auf der Rathstube ab." — Einen Makel warf es auf ihn, und gab zu vielen Klagen und Bemerkungen Anlaß, daß er seinen Stiefkindern ihr Vermögen hinterhielt, worüber sie und ihre Verwandten überall Beschwerde führten. [110])

Die seltsamen Reden, welche man hin und wieder auf den Straßen hörte und gern in den Gesellschaften wieder erzählte, die Verdächtigungen, welche überall ausgestreut wurden und nur zu leichtes Gehör fanden, — bewogen den Bürgermeister und geheimen Rath, am 18. December Räthe und Bürger zu versammeln, um ihnen Alles mitzutheilen, was zwischen J. F. Gnaden und der Stadt Bern wegen Biel bisher verhandelt worden sei, damit sich Niemand später beklagen könne, wenn die Sache etwa nicht ganz nach Wunsch ausfallen sollte. [111]) Aus dem umständlichen Berichte erfuhr man nun: „Es habe zuerst der fürstliche Kanzler dem H. Vincenz Dachselhofer von Bern vermerken lassen, daß es dem Bischof gefallen würde, einen Tausch mit der Stadt Bern zu treffen, und ihr alle Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Zinse, Zehnten u. s. w. abzutreten, die er in der Stadt Biel und deren Zielen besitze, indem er keinen Mitregenten haben könne noch wolle. Auf das hin sei der Bürgermeister und geheime

[110]) Binslers Chronik.

[111]) Rathsprotokoll.

Rath durch H. Schultheiß Sager zu einer Besprechung auf den 20. Juni nach Frienisberg eingeladen worden. Da hätten die bernischen Gesandten sodann eröffnet: — „Daß ihr geheimer Rath durch den Bischof von Basel eingeladen worden sei auf einen Tag nach Brugg, um den Handel abzuschließen; obwohl der Fürst es höchlich verboten habe, so seien die Berner dennoch entschlossen, Alles, was sie von J. F. Gnaden in Kauf- oder Tauschweise erwerben, der Stadt Biel um den gleichen Preis wieder abzutreten, damit sie zur Ruhe und zum Frieden gelange." Da habe man sich dann vereinigt: — „Daß auch von Biel Jemand ganz insgeheim nach Brugg gehen solle, um den Bernern die nöthigen Berichte an die Hand zu geben, damit der Handel abgeschlossen werden könne." [112]) Auf das hin sei der Bürgermeister wirklich abgeordnet worden mit der Instruction: — „Im Falle, daß eine Wiederlosung gestattet würde, solle er verlangen, daß man einen Austausch treffe von Allem, was der Bischof in der Stadt und in den drei Kirchgemeinden Illfingen, Pieterlen und Füglistall besitze, gegen alle Herrschaftsrechte, welche der Stadt Biel in den übrigen Gemeinden des Thales angehören; — jedoch unter dem Vorbehalte, daß es den Bünden der Stadt und den übrigen Verhältnissen zwischen Stadt und Land nicht zum Nachtheile gereiche; — im Falle aber, daß der Bischof den Austausch auf diese Weise nicht treffen wolle, weil er dadurch benachtheiligt würde, solle man noch eine Summe Geldes nachbieten." [113]) Auf dem Tage zu Brugg hätten aber die bischöflichen Gesandten keine Vollmacht gehabt, um in einen solchen Tausch einzutreten, während die Berner sich weigerten, auf andere Weise in die Sache sich ein-

---

[112]) Archiv Biel. CCIV. 2.
[113]) ibid. 3.

zulassen; deshalb sei nichts anderes beschlossen worden, als neue Vollmachten einzuholen und am künftigen 18. Jänner nochmals zusammen zu kommen." [114])

Zufolge dieser Mittheilungen wurde die Verwirrung aber nur noch immer größer. Täglich zahlreicher fanden sich jetzt die Bürger auf den Abend in den Gesellschaften ein, wo in spießbürgerlichem Patriotismus Keiner zurückbleiben wollte, sondern in heiligem Eifer für die Freiheiten und Rechte seiner Vaterstadt je Einer den Andern zu übertreffen suchte. Die Mitglieder des Rathes hielten es in der Mehrheit mit dem Bürgermeister; dagegen hatten die Tschiffeli und Thellung größern Anhang in der Gemeinde. [115]) Viel schroffer trennten sich beide Parteien, und viel größer wurde die Bitterkeit nach der Regimentsbesetzung im Jänner 1598, bei welcher die Tschiffeli und Thellung aus dem Rathe verstoßen wurden. [116]) Von den Worten kam es nun bald zu den Thaten, von bloßem Gezänke ging man zur Schlägerei über, und zwar nicht nur zwischen einzelnen Personen, sondern selbst zwischen den Zünften; namentlich kam es zu verdrießlichen Auftritten zwischen den Waldleuten, welche es mit Thellung hielten, und den Pfauenleuten, welche in der Mehrheit für den Bürgermeister waren. Nicht nur auf den Gesellschaften fanden sich die Bürger zahlreich ein, auch in der Kirche wurden Versammlungen gehalten, in welchen es meist zu Tumult und nicht selten zu Thätlichkeiten kam, — gleich wie auf dem Rathhause, wo zwischen Räthen und Bürgern die größte Erbitterung herrschte. [117])

Unter solchen Umständen faßte das durch die bischöflichen Beamten, Tschiffeli und Thellung, gegen Bern

[114]) Rathsprotokoll.

[115]) Binslers Chronik.

[116]) Rathsprotokoll.

[117]) Binslers Chronik.

gepflanzte Mißtrauen immer breiteren Boden. Schon Anfangs Jänner 1598 hieß es: „Man habe ins geheim erfahren, da Biel unmöglich die Wiederlosung zu thun vermöge, so werde Bern durch einen Schaffner die jährlichen Einkünfte beziehen lassen.“ Daraus wurde auch sogleich geschlossen: „Daß Bern die Stadt Biel eher zu beherrschen als zu befreien trachte.“[118]) Dann sagten Andere wieder: „Man wisse aus sicherer Hand, daß der Bischof Die von Biel nicht frei werden lassen wolle, weil sie es nicht verdienten,“ — während man zu Bern verlauten ließ: „Daß man die Mühe und Arbeit nicht umsonst haben könne.“[119]) Ja in der Stadt und auf dem Lande wurden öfter die Worte gehört: „Man werde in kurzer Zeit an den Thürmen und Ringmauern den Bären auf den Beilen sehen.“ Und diesem Allem wurde gar nicht selten beigefügt: „Bern sei gar nicht gesinnet, der Stadt Biel mehr Freiheiten zu gestatten, als Zofingen, Aarau und andere Städte auch genießen.“ [120])

Durch solche Reden wurde der Unwille unter den Bürgern immer ärger, so daß sich der Rath genöthigt fand, im April zwei Abgeordnete nach Bern zum Schultheißen Sager zu schicken, um bestimmter zu erfahren, was an der Sache sei. Von ihm konnten sie aber nichts vernehmen, als: 1) Daß man zu Frienisberg wohl von der Wiederlosung geredet, dieselbe aber nicht versprochen habe; 2) daß zwischen dem Bischof und der Stadt Bern noch nichts abgeschlossen sei, weil der Bischof nichts feil habe, als die Gerechtigkeit, welche er in Biel selbst besitze; 3) daß Bern von den drei Kirchgemeinden Illfingen, Pieterlen und Füglistall abgestanden sei, und sich einzig auf die Gerechtigkeiten in der Stadt

---

[118]) Rathsprotokoll.

[119]) Binslers Chronik.

[120]) Rathsprotokoll.

Biel beschränkt habe, damit das Erguel unzertrennt bei dem Panner bleibe und den Bünden kein Abbruch geschehe; 4) daß der Bischof für seine Rechte in der Stadt Biel die Aufhebung des Bürgerrechtes mit dem Münsterthale verlange, um was es sich gegenwärtig auch einzig handle.

Das diente nun aber keineswegs zur Beruhigung der Bürgerschaft; der Haß zwischen dem Bürgermeister und seinen persönlichen Feinden, die Zwietracht zwischen dem Rathe und den Bürgern, die Aufregung in der Gemeinde selbst — wurden nur noch um Vieles größer. Es kam so weit, — daß man in der Nacht starke Wachen auf den Thürmen, vor dem Rathhause und auf den Gassen halten mußte, — daß die Regierung von Bern ihrem Vogte zu Nidau den Befehl ertheilt habe: „Wenn er drei Schüsse höre, solle er die Grafschaftsleute auf Biel zu mahnen.“ [121])

Die drei verbündeten Städte forderten dringend zur Ruhe und zum Frieden auf; sie schickten selbst eine Gesandtschaft, um die entzweiten Parteien wo möglich zu versöhnen. [122]) Nachdem dieselbe am 11. Mai den Bürgermeister, den Rath und die von der äußern Gemeinde gestellten Klagen und Antworten angehört, versammelte sie am folgenden Morgen den Rath und die ganze Gemeinde in der Kirche. Der Schultheiß Sager führte das Wort und eröffnete: „Wie sie gekommen seien, um mit Gottes Hülfe und Gnade die entstandene Zwietracht zu stillen, in welcher Absicht sie denn auch einen Spruch gethan hätten. Erstens solle die stattgefundene Entsetzung Niemanden an Ehre und Würde nachtheilig und der Bürgermeister Hugi in seinem Amte bestätigt sein; 2) solle Niemand wegen der stattgefun-

---

[121]) Vinslers Chronik.

[122]) Archiv Biel. XXXVII. 26. — CCIV. 245.

denen Unruhen gestraft werden, aber alle geheime Versammlung und jede den alten Freiheiten und der Handveste zuwider laufende Neuerung unterbleiben." Der Spruch wurde von Räthen und Bürgern und ganzer Gemeinde mit Dank angenommen. [123])

Die Ruhe kehrte aber deshalb doch nicht wieder. Immer mehr wurde gesprochen von dem Handel zwischen dem Bischof und der Stadt Bern. Die gemeinen Bürger waren der Sache ganz besonders abgeneigt, weil sie im Falle der Wiederlosung eine Telle befürchteten. Am 14. Juni erschienen sie in Masse vor Räthen und Bürgern mit dem Verlangen: „Daß man eine Gesandtschaft an den Fürsten schicke, um ihn zu bitten, daß er die Stadt Biel behalte und ferner regiere wie von Altem her." Bald hieß es nun, der Vertrag sei schon abgeschlossen; kurz darauf verlautete es wieder, es werde nichts aus der Sache, weil der Papst und die katholischen Orte dagegen seien. Die Ungewißheit steigerte das Mißtrauen und die Aufregung. Bald vom Rathe, dann wieder von der Gemeinde wurden Gesandte geschickt, — bald an die verbündeten Städte, dann wieder auf die Tagsatzung, — bald um Beschwerden zu führen über erlittenes Unrecht, dann wieder um Etwas zu erfahren, oder um sich zu berathen, wie sich Biel wegen des Meieramtes verhalten solle. [124])

Auf das bloße Gerücht, daß in wenigen Tagen der Fürst oder eine Gesandtschaft nach Biel kommen werde, um die Stadt Denen von Bern zu übergeben, verbanden sich Räthe und Bürger am 9. August mit einem Eide und schworen: „Leib und Leben daran zu setzen, um bei den alten Freiheiten zu bleiben, und Denen von Bern nicht unterthan zu werden." Freiburg und

---

[123]) Archiv Biel. CCVI. 112.

[124]) Binslers Chronik.

Solothurn wurden gemahnt, nach dem Inhalte der Verträge und Bündnisse der Stadt zu helfen mit Rath und That, sie zu schützen und zu schirmen, damit sie nicht in die Gewalt der Berner komme.[125]) Und als es hieß: „Daß bereits H. Tscharner zum Meier gewählt sei“, — da wurde am 8. September auch noch eine Gesandtschaft nach Bern geschickt, mit der Instruction zu erklären: „Daß man ganz und gar nicht gesinnet sei, von den alten Freiheiten, Gerechtigkeiten, wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen zu weichen, Bern möge mit dem Bischof tractiren oder nicht, und den Tausch treffen oder nicht.“[126])

Unterdessen hatte Bern die Unterhandlungen mit dem Bischof unverdrossen fortgesetzt, an verschiedenen Orten Conferenzen gehalten,[127]) und aller Schwierigkeiten und Hindernisse ungeachtet es dahin gebracht, daß die Sache am 21. Sept. zu Neuenstadt abgeschlossen wurde.[128]) In dem an diesem Tage unterzeichneten Vertrage übergab der Bischof von Basel dem Schultheißen und Rathe von Bern zu rechtem ewigem Eigenthum, und zwar in Tauschweise gegen 15,000 Kronen: Die Stadt Biel mit deren Zwingen, Thürmen, Mauern, Brücken und Wehren, sammt des Schaffners Haus neben dem Oberthore; ferner die Dörfer Bingels und Lömeringen, halb Bözingen und Mett diesseits der Schüß, mit allen Gülten, Nutzungen und Einkommen, mit aller Oberherrlichkeit, mit Rechten, Gerechtigkeiten, Regalien, Jurisdiction u. s. w. wie J. F. Gnaden solches von

---

125) Binslers Chronik. — Rathsprotokoll.

126) Minuten des Rathsprotokolls.

127) Binslers Chronik. — Archiv Biel. CCIV. 199. 234. 201.

128) ibid. 4.

wegen des Stiftes bisher gehabt und benutzt. Dabei behielt der Bischof sich vor: Die Herrschaften Erguel und Illfingen, welche ihm verbleiben sollen, wie bisher, von Denen von Bern und von Biel ungehindert; ferner alle Rechte, welche Biel in der Herrschaft Erguel und Illfingen bisher geübt und besessen, und wie dieselben durch die vier Sätze in dem Vergleiche vom Jahre 1594 festgesetzt worden seien. Dafür gab Bern das Bürgerrecht mit den Unterthanen des Münsterthales auf, jedoch mit der Bedingung, daß der Bischof dieselben bei der evangelischen Religion verbleiben lasse, und dieselben nicht davon dränge, weder mit Gewalt noch mit andern unziemlichen Dingen.

Wegen des Widerstandes, den die Contrahenten von verschiedenen Seiten zu erwarten hatten, wurde aber die Uebergabe noch aufgeschoben und die Sache geheim gehalten, so daß Niemand den Inhalt des Vertrages in Erfahrung bringen konnte, obschon man überall Erkundigungen einzog.[129]) Eine Botschaft, welche man deshalb selbst nach Bern schickte, brachte am 25. December bloß ein Schreiben zurück, in welchem verlangt wurde: „Daß Biel Gesandte abordnen solle, mit der nöthigen Instruction versehen, um sich zu erklären, welche Forderungen Biel an den Bischof zu thun habe, was man zu thun gedenke, und welche Zusagen man in Frienisberg erhalten zu haben glaube." [130])

Je länger die Sache verschoben wurde, um so mehr nahmen die Schwierigkeiten zu. — Mehrere Bürger wurden des Bürgerrechtes verlustig erklärt wegen des Trotzes und Ungehorsams, den sie bei der Huldigung im Jahre 1599 an den Tag legten. Die liefen nun nach Freiburg und Solothurn, um sich zu beklagen; sie

---

129) Binslers Chronik.

130) Archiv Biel. XXXVII. 27.

baten um Schutz und Hülfe gegen die ungerechte und parteiische Obrigkeit; sie verschrieen zugleich den Tausch, so viel sie konnten, und fanden überall Anklang. [131]) Die katholischen Orte fürchteten Berns steigende Macht [132]) und hatten deshalb bereits mehrere Tagleistungen mit dem Bischof gehalten, um die Sache zu hintertreiben. [133]) Die meisten Orte sahen im ganzen Geschäfte nicht ohne Furcht und Eifersucht eine Vermehrung des bernischen Einflusses auf eidgenössischen Tagen durch Erwerbung der Stimme Biels. [134]) Die Münsterthaler waren mißvergnügt darüber, daß ihr Bürgerrecht mit Bern aufgehoben, daß ihnen dieser Schutz entzogen, und daß ihr Land der Willkühr des Fürsten Preis gegeben werden solle. Auch die Bewohner des Erguels sahen die Trennung ungern; sie wären lieber mit einander vereinigt geblieben, und wandten sich deshalb selbst an den Fürsten. [134]) In Biel besorgten die Einen, sie möchten aus Verbündeten nun sehr bald Unterthanen werden; Andere fürchteten eine Telle, welche der Bürgerschaft wegen der Wiederlosung auferlegt werden könnte. Die Partei des Schaffners Thellung und des Statthalters Tschiffeli, die Liguisten genannt, mehrte sich dabei von Tag zu Tage, während der Anhang des Bürgermeisters Hugi beständig kleiner wurde. [134])

Immer zahlreicher fanden sich die Bürger des Abends auf den Zünften ein; immer leidenschaftlicher wurde der Streit geführt, so daß man selbst zu den Waffen griff. [135]) In diesen bei vollem Glase geführten Kämpfen für die Freiheit und Rechte der Stadt wollte

---

[131]) Archiv Biel. XXXVII. 28. — LXXIX. 6.

[132]) Binslers Chronik.

[133]) Archiv Biel. CCIV. 199. 234. 204.

[134]) Binslers Chronik.

[135]) Archiv Biel. CCIV. 247. 248.

Keiner zurück bleiben; Einer suchte den Andern zu überbieten; ganz besonders zeichnete sich in diesem Patriotismus Hanns von Farn aus, auch zugenannt der Hammenfresser. [136]) Gerüchte aller Art boten der Pintenpolitik gar reichlichen Stoff. So kam am 16. Hornung 1599 ein Schreiben von dem Schultheißen und Rathe zu Solothurn, durch welches man gemahnt und gewarnt wurde: „Gute Wache zu halten, um nicht unerwartet überfallen zu werden, indem Berichte eingegangen seien, daß Bern einen Aufbruch von 6000 Mann angeordnet habe, wie vermuthet werde, gegen Biel.“ [137]) Damit brachte man die Anfangs März einlangende Nachricht in Verbindung: „Es heiße, man werde nun die Bieler in Kurzem zum Gehorsam zwingen, die Ringmauern niederreißen und die Stadt zu einem offenen Flecken machen.“ [138])

Bei dieser Aufregung der Gemüther und Verwirrung in der Stadt verwilderten die Sitten allmälig in ungewöhnlichem Grade, so daß die rohesten Auftritte stattfanden. So vergriff sich der Bürgermeister Hugi selbst an einem Manne, der sich bei ihm Raths erholte; er schlug ihm mehrere Zähne aus, und mißhandelte ihn der Art, daß Blutspeien folgte; ja er ließ ihn erst dann wieder los, als vier fremde Personen zu Hülfe kamen. So fand auf offener Landstraße gegen Bözingen eine scandalose Szene Statt zwischen dem Schaffner Thellung und dem Pfarrer Lettner; der Schaffner ruft im Vorbeireiten dem Pfarrer: „Lügner und Lumpenprediger“; der mit einer Axt versehene Pfarrer dringt mit dieser auf den Schaffner los, welcher sich nur durch die Flucht rettet und mit Steinwürfen

---

136) Binslers Chronik.

137) Archiv Biel. LXXXIV. 292.

138) Binslers Chronik.

verfolgt wird. — Gegen den Bürgermeister Hugi wurde die Erbitterung immer größer; öffentlich wurde er „ehrloser Mensch" geheißen, so daß er am 14. April 1599 bis zum Austrage des Schelthandels die Stelle in die Hände eines Statthalters niederlegen mußte.[139])

Indessen schien es dann wieder, als ob nichts aus dem Tauschhandel werden sollte. Einzelne wollten aus guter Quelle wissen: „Daß der päpstliche Nuntius und die VII Orte die Sache zu sperren suchten, und das sei der Grund der bisherigen Verzögerung." Ganz im Widerspruche damit erzählte hingegen der Pfarrer Binsler: „Im Hause des H. Oberst von Dießbach habe ihn Jemand gefragt, wann sich die Bieler ergeben wollten?" und diesem sei dann noch beigefügt worden: „Alles sei beschlossen; der Fürst habe nichts verkauft, als was ihm gehöre; man werde ihnen schon einen Amtmann geben, der sie zähme, nämlich den Hauptmann Tillier; die Bieler seien gerade wie eine Gaiß, welche das stolzeste und hoffärtigste Thier wäre, wenn sie einen Schwanz hätte, um die Fliegen zu wehren."[140]) Die Aufregung und Erbitterung wurde dadurch so groß, daß auf Ansuchen der Gemeinde am 13. Mai abermals Gesandte von Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich kamen, und mehrere Tage mit den verschiedenen Parteien zusammensaßen, um Frieden zu stiften.[141]) Am 20. Mai versammelten sie in der Kirche die ganze Gemeinde und zeigten ihr an: „Daß es beim Spruche vom 12. Mai des vorigen Jahres verbleiben solle."[142])

Am auffallendsten war das Betragen und die Handlungsweise des Bischofs. Zu Bern drang er durch

[139]) Binslers Chronik.
[140]) Binslers Chronik.
[141]) Archiv Biel. CV. 126. — CCIV. 225. — XXXVII. 30.
[142]) Binsler.

seine Gesandten auf die Vollstreckung des Tausches, welchen er sonst durch Freiburg und Solothurn zu hintertreiben suchte. Zu Biel wiegelten seine Beamten und Anhänger die gemeinen Bürger dagegen auf; ja im Juni kam selbst der Landeshofmeister und erzählte: „Wie der Fürst noch immer der Stadt und den Bürgern geneigt sei; wie er noch immer ein gnädiger Herr wäre, wenn man sich an ihn wenden wollte; wie er den von den vier Sätzen gemachten Vergleich annehmen würde, wenn man ihn darum ersuchte." [142])

So rückte die Zeit der ordentlichen Tagsatzung heran, und es hieß allgemein, die Sache werde in Baden zur Sprache kommen. Deshalb wurden auch die hiesigen Boten am 25. Juni abgeordnet, und zwar mit der Instruction: „Den Eidgenossen demüthig anzuhalten, sie möchten dem Fürsten schreiben, wenn er den durch die vier Sätze gemachten Vergleich annehmen wolle, so sei die Stadt Biel willig, Alles zu thun, was sich gebühre und von altem Herkommen sei. Habe der Fürst sie aber wirklich Denen von Bern verkauft, so möchten die Eidgenossen Dieselben dazu bewegen, laut der vor dem Tausche gethanen Verheißung die Wiederlosung zu bewilligen." [142])

Auf dem Tage zu Baden wurden die hiesigen Boten ganz besonders durch die von Freiburg und Solothurn unterstützt: „Ihren Herren und Obern sei die Sache sehr fremd vorgefallen; sie hätten geglaubt, Biel solle dadurch ganz frei gemacht werden; nun habe es aber den Anschein, als ob Bern Die von Biel zu Unterthanen machen wolle; deshalb sei das Begehren von Freiburg und Solothurn, als Verbündete der Stadt Biel, es möchten die Eidgenossen den Stand Bern dazu bewegen, mit der Sache noch abzuwarten." Diesem

[142]) Binsler.

Ansuchen wurde nun auch entsprochen; aller Bemerkungen der Berner ungeachtet, wurde die Sache auf den 24. August verschoben, da sich dann die Rathsgesandten aller Orte mit voller Gewalt einfinden sollten.[143])

Freudig kehrten die hiesigen Boten zurück, und zwar um so mehr, weil ihnen des Bischofs Hofmeister zu Baden ins geheim zu verstehen gegeben hatte: „Daß es leicht wäre, den Märit rückgängig zu machen, da er noch nicht abgeschlossen sei." — Mit dem Bischof wurden sofort auch Unterhandlungen angeknüpft durch Vermittelung der Abgeordneten von Freiburg und Solothurn, welche sich auf Ansuchen der Gemeinde am 16. Juli hier einfanden und mit daherigen Aufträgen zum Bischof ritten, der nun aber einstweilen abwarten wollte, was am 24. August beschlossen würde. Nie war der Unwille und die Aufregung ärger zu Biel, als gerade in diesen Tagen, da man dem Rathe die Anzeige machte: „Es habe H. Tscharner gesagt, daß kein Biedermann behaupten dürfe, man habe der Stadt Biel die Wiederlosung versprochen", — und da der Bürgermeister Hugi dann gestand: „Daß wirklich der Ausdruck Wiederlosung nicht gebraucht worden sei." [144])

Indessen war die wegen des Tauschhandels angesetzte Tagleistung vom 24. August auf Michaeli verschoben worden. Durch die dahin abgeordneten Boten vernahm man bei ihrer Zurückkunft, daß man wegen nicht genügender Vollmachten der Berner eine neue Versammlung auf den 8. Hornung 1600 angesetzt habe. [145]) Ein Brief, den sie von den Eidgenossen mitbrachten, ermahnte zur Ruhe und zum Frieden; er enthielt zugleich auch die Anzeige, daß unterdessen am 28. October eine Tagleistung in Bern Statt finden solle, auf welcher man

---

143) Stettlers und Lauffers Geschichten.
144) Binslers Chronik.
145) Binslers Chronik. — Apologia einer Stadt Bern. — Lauffer.

durch ernstliche Bitte sowohl die Berner als den Bischof werde zu bewegen trachten, vom Tausche abzustehen.[146])

Da es aber den Anschein hatte, als ob die Berner fest entschlossen seien, nicht von der Sache abzustehen, und da man aus ihren Worten auf der Tagsatzung wohl hatte merken können, daß nichts aus der Wiederlosung werden solle, so näherten sich die Parteien zu Biel einander immer mehr. Sowohl im Rathe, als unter den Bürgern und in der Gemeinde sprach man sich offen dahin aus: „Bevor man Denen von Bern schwöre, wolle man wissen, wer dem alten Herrn Ursache gegeben habe, die Stadt feil zu bieten; Die wolle man vorher heraus haben, um mit ihnen zu rechnen.“[147]) Nun erst fiel Alles über den Bürgermeister her; öffentlich wurde er Lügner und Verräther geheißen; so daß er endlich auf Anrathen einiger Freunde am 17. October seine Stelle förmlich niederlegte.[148])

Erst auf der zu Bern am 28. October abgehaltenen Tagleistung erfuhr man jedoch den Inhalt des Tauschvertrages genauer, und wie sich die ganze Sache verhalte. Sowohl von den Räthen, als von den Bürgern und von der äußern Gemeinde fanden sich Boten daselbst ein. Auch der Bürgermeister Hugi begab sich hin, um sich vor den Eidgenossen zu beklagen darüber, daß man ihn Verräther gescholten.[149]) Die Erklärung der Regierung von Bern ging nach langem Handeln dahin: „Daß sie aus wichtigen Ursachen von dem rechtlich und redlich getroffenen Tausche nicht abstehen

---

[146]) Archiv Biel. XIII. 33.

[147]) Binsler.

[148]) Rathsprotokoll.

[149]) Binslers Chronik.

können." [150]) Die hiesigen Boten suchte man durch schöne Worte zu ködern; der Schultheiß Sager sprach sich ganz besonders freundlich und wohlwollend aus. Hinsichtlich des Bürgermeisters Hugi wurde die Sache zur Untersuchung an Freiburg und Solothurn gewiesen, und Biel eingeladen, einstweilen einen Statthalter zu ernennen, [151]) was dann auch am 10. November geschah. [152])

Durch die heimkehrenden Boten vernahm man jetzt endlich ganz bestimmt: „Daß der Bischof Denen von Bern die Stadt verkauft habe mit Grund und Boden, mit Mauern und Thürmen, nichts ausgenommen; daß der Bürgermeister Hugi den Räthen und Bürgern viel mehr vorgegeben habe, indem nichts an der Wiederlosung sei." Nun erst fand der Schaffner Thellung rechten Anklang bei den Bürgern, wenn er ihnen erzählte: „Des Fürsten Hofmeister habe ihm gesagt, es sei dem gnädigen Herrn niemals damit Ernst gewesen, die Stadt Biel zu verkaufen; er habe sie bloß dazu bringen wollen, ihm den Fußfall zu thun, und ihn um Verzeihung zu bitten." Noch mehr wirkte der Umstand, daß er den gemeinen Bürgern, welche bei der ganzen Sache nichts zu verlieren hatten, viel zu fressen und zu saufen gab, bei welchen Anlässen er dann auch manche neue Freiheiten vom Fürsten verhieß, wenn man sich mit demselben wieder aussöhne. [153])

Da die Unterhandlungen zu Bern das erwünschte Resultat nicht gehabt, da einzelne Orte sich verlauten lassen, daß Biel nicht bei der Zugewandtschaft bleiben könne, wenn der Tausch in Kraft erwachse, so mußte die Sache vor die Tagsatzung gebracht werden, welche

---

[150]) Archiv Biel. CCIV. 11.

[151]) ibid. XXXVII. 32. — LXXXIII. 26.

[152]) Rathsprotokoll.

[153]) Binsler.

bereits auf den 8. Hornung angesagt war. Unterdessen setzte der Bischof seine Politik fort; zu Freiburg und Solothurn suchte er das Mißtrauen gegen Bern zu unterhalten. Bereits wurden auch hin und wieder allerlei Zweifel laut, so daß man sich unter dem Volke fragte: „Ob der Bischof nicht mit Betrug umgehe? Ob er nicht den Bären wie einen Büffel bei der Nase herum führe?" Die bösen Zeiten hinderten jedoch nicht, am ersten Tage des 1600ten Jahres auf dem Rathhause die gewöhnliche Mahlzeit zu halten; und nachdem sich die Herren entfernt, trieben auch die Stubendiener, Köchinnen und andere Weibspersonen auf üblich gewordene Weise mit Spielen und Tanzen ihre „Gugelfuhr" bis am andern Morgen. Davon nahm dann aber die äußere Gemeinde den Anlaß, um mit Trommeln und Pfeifen Tag und Nacht auf den Gesellschaften und Gassen herum zu schwärmen. Umsonst warnte die Obrigkeit vor diesem losen Leben; man gab zur Antwort: „Was Andern erlaubt ist, das ist Uns nicht verboten." Umsonst predigten die Pfarrer wider diesen Unfug; überall hieß es: „Zwei Tage nach Weihnacht habe ja der Bürgermeister selbst auch Spielleute, Tänzer, Gaukler und Weibspersonen in Mannskleidern bis nach Mitternacht in seinem Hause gehabt." Das zügellose Leben, das Schwärmen auf den Gesellschaften und in Wirthshäusern wurde so arg, daß am 8. Jänner schon um vier Uhr Morgens in die Rathstube geläutet werden mußte, um die Rechnungen der Stadtämter zu verhandeln. Auf den Zünften wurde mit den Reisgeldern so übel gewirthschaftet, daß die Obrigkeit den Waldleuten und Metzgern ihre Kassen, die so genannten Reisbüchsen, entziehen und in das Kalt zum Aufbewahren übergeben mußte. [154])

---

[154]) Binslers Chronik.

Unter solchen Verhältnissen, beständigen Correspondenzen und wiederholten aber fruchtlosen Conferenzen rückte der angesetzte Tag heran. Am 8. Hornung kamen die eidgenössischen Boten in Baden zusammen, um wo möglich dem Streite wegen des Tauschhandels ein Ende zu machen. Mit der größten Härte fuhr der Bischof die Bieler an und warf ihnen vor: „Daß sie sich jederzeit der Huldigung, dem Eide und ihren Pflichten widersetzt; daß sie nie nach Verträgen gelebt, stets alle Ehrbarkeit und Billigkeit außer Acht gelassen. Deshalb habe er zu dieser unerhört groben Stadt weder Lust noch Neigung mehr gehabt; um ihrer ohne weitern Schaden los zu werden, habe er kein anderes Mittel gewußt, als sie Denen von Bern tauschweise abzutreten." Dieser Worte achteten die eidgenössischen Boten jedoch wenig; gegentheils drangen sie um so mehr auf eine gütliche Lösung der Sache. Alles zerschlug sich aber wieder an der Hartnäckigkeit der Berner, welche bei dem getroffenen Tausche beharrten, so daß zur Beseitigung des Gegenstandes abermals eine neue Tagleistung auf den 3. Mai angesetzt wurde. [155])

Der eidgenössischen Mahnungen ungeachtet herrschten unterdessen in Biel Widerwärtigkeiten aller Art, Trennung und Parteiung wie zuvor. Der Obrigkeit wurde getrotzt, sie wurde verlästert. Ja als ihre Boten im Mai von der Tagsatzung von Baden nach Hause ritten, wurden sie auf offener Straße überfallen; der Venner Mäuli ward durch den Schaffner Thellung mißhandelt und verwundet. [156])

Der Instruction gemäß brachten die hiesigen Boten ihre Beschwerden den Eidgenossen vor; sie klagten besonders darüber, daß der Bischof gar Manches den

---

[155]) Apologia einer Stadt Bern. — Lauffer. XI. p. 306.

[156]) Archiv Biel. XXXVII. 34. — CCIV. 243. XIII. 34.

Bernern verkauft habe, das ihm nicht gehöre; zum Schlusse baten sie dann auch noch, daß man die Sache dahin richte, daß Biel bei seinen Freiheiten, bei dem Bunde mit den drei Städten und bei der eidgenössischen Zugewandtschaft verbleiben könne. Die Berner beharrten hingegen ganz kurz bei der Erklärung: „Daß sie den Bischof schon dafür finden werden, wenn er ihnen Etwas verkauft habe, das ihm nicht gehöre." Umsonst waren alle Vorschläge und Versuche der Vermittelung; die von den Eidgenossen vorgeschlagene Wiederlosung durch Biel, wurde eben so wenig beliebt von den Bernern, als der Antrag, von dem getroffenen Tausche abzustehen; sie erklärten gegentheils in wenigen Worten: „Daß sie bei dem Tausche verbleiben und gewärtigen wollen, welche anderen Mittel die Eidgenossen vorzuschlagen hätten." [157]) Diese ganze Verhandlung wurde in Abscheid genommen und der Beschluß gefaßt: „Daß man die Sache auf der nächsten Tagsatzung im Juli nochmals an die Hand nehmen wolle." Um aber wo möglich zu einem Schlusse zu gelangen, wurden die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Glaris und Schaffhausen ersucht, ihren auf diese nächste Tagsatzung abzuordnenden Boten den Auftrag zu geben: „Ueber die Sache zu sitzen, und dann geeignete Anträge zu stellen, auf daß die Sache in Güte möge verglichen werden." [158])

Zufolge dieses Abscheides kamen auf der Tagsatzung im Juli 1600 die Gesandten der bezeichneten Orte wirklich zusammen. Mehrere Vorschläge, das Meieramt und andere Punkte des Tauschhandels betreffend, verfaßten sie in eine Schrift, [159]) welche sammt einem

---

[157]) Apologia einer Stadt Bern. — Stettlers Historie von Bern.

[158]) Archiv Biel. VI. T. III. Nr. 3.

[159]) ibid. CCIV. 261.

Mahnungsschreiben den Bernern zugestellt wurde. Diese fanden aber allerlei Bedenken, bezeichneten in der Antwort mehrere Punkte, welche sie annehmen wollten, andere, welche sie verwerfen müßten. Der Bischof drang hingegen einfach darauf, daß man den Vertrag ungehindert lasse und endlich vollziehe, so wie seine päpstliche Heiligkeit und ihre kaiserliche Majestät denselben gut geheißen hätten. Die Einen wollten nun diesem Gesuche entsprechen, Andere nicht, so daß die Sache auf die nächste Jahresrechnung verschoben wurde. [160])

Auf der Johannitagsatzung 1601 gelangte man endlich dahin, daß sich die Mehrzahl der Boten verständigte, den Tausch in allen Punkten und Artikeln zu bestätigen. [161]) In diesem Beschlusse stützte man sich ganz besonders darauf: 1) Daß sowohl Bern als der Bischof dabei zu verbleiben begehren; 2) daß der Bischof nichts an die Stadt Bern verkauft habe, als was er zu verkaufen berechtigt gewesen sei; 3) daß Niemand einige Befugniß habe, die Handlung zu hindern, nachdem sie durch den Papst, den Kaiser und das Domkapitel gut geheißen worden. — So wie die Bestätigung des Tauschvertrages durch die X Orte ausgesprochen war, erhoben sich aber neue Schwierigkeiten, weil namentlich von den Katholischen Zweifel erhoben wurden, ob Biel unter solchen Verhältnissen ferner ein zugewandter Ort verbleiben könne, und weil die Boten von Freiburg und Solothurn keine Erklärung abgeben wollten, wessen ihre Herren und Obern in Hinsicht des Bundes mit Biel nach einer solchen Bestätigung des Tausches gesinnet seien. Da die meisten Gesandten in Hinsicht der Frage des fernern Beisitzes auf eidgenössischen Tagen ohne Instruction waren, so mußte dieselbe

---

[160]) Archiv Biel. CCXLVIII. T. IV. p. 141. 142. 143.
[161]) ibid. XCIV. 42.

in Abscheid genommen werden, mit der Aufforderung an beide Städte Freiburg und Solothurn, sich zu erklären, ob sie ferner mit Biel im Bunde bleiben, oder ob sie die Briefe heraus geben wollten. [162])

Auf der Tagleistung zu Baden im October 1601 wurde nun aber eben so wenig ausgemacht, als auf der nachfolgenden zu Solothurn im Jänner 1602.[163]) In dieser letzten Sitzung konnte man sich nur dahin verständigen: „Daß einzig der bielischen Handlung wegen eine neue Tagsatzung im März zu Baden stattfinden solle;" [164]) und erst hier näherte man sich endlich einem Resultate. Nachdem nämlich die Abgeordneten von Freiburg, Solothurn, Bern und Biel verhört worden, kamen sämmtliche Boten überein: „Zur Beilegung und Vergleichung der Sache solle ein Gesandter von jedem der X Orte am 11. April n. st. 1602 in Bern sich einfinden, um Mittel und Wege zu einem gütlichen Vergleiche zu suchen, im Namen der Eidgenossen bei der Regierung von Bern darauf zu dringen, daß sie ihnen zu lieb die Einwilligung gebe, daß das Meieramt jederzeit mit einem Bürger von Biel besetzt werde." [165])

Nach weitläufiger Besprechung und Unterhandlung, welche zu Bern vom 13. bis 17. April Statt fand, wurde endlich unter Vermittelung der Eidgenossen folgende freundliche Verkommniß getroffen: 1) Der Tausch soll Denen von Biel an ihren Freiheiten und Rechten, wie sie dieselben von Kaisern, Königen und Bischöfen erworben haben, unnachtheilig sein; Bern verspricht, Die von Biel nie davon zu treiben, sie dabei zu handhaben, ihnen dieselben eher zu mehren als zu mindern;

---

[162]) Archiv Biel. VI. T. III. Nr. 7.

[163]) ibid. Nr. 9.

[164]) ibid. Nr. 11.

[165]) ibid. Nr. 12.

— 2) Biel soll bei den Bünden mit Freiburg und Solothurn ihrem ganzen Inhalte nach verbleiben; was aber den Sitz als zugewandter Ort auf eidgenössischen Tagen anbelangt, so soll Biel mit Bern abtreten, wenn Dinge berathschlagt werden, die Bern betreffen; — 3) das Meieramt soll mit einer tauglichen Person aus den Räthen oder der Bürgerschaft der Stadt Biel besetzt werden, wenn es nämlich der Stadt Bern angemessen sei, dasselbe in ihrem Namen verwalten zu lassen, gleich wie ein Meier früher dasselbe im Namen des Bischofs verwaltet habe; — 4) Bern behält sich aber vor, denselben zu setzen und zu bestätigen, wie andere Amtleute gesetzt und bestätigt werden; denselben zu entsetzen, wenn er sich nicht nach Gebühr verhalte, und einen andern Bürger von Biel an das Amt zu bringen; wenn sich aber begäbe, daß ein Bürger von Biel oder einer von Bern, so dahin gehört, nicht gebührendes Recht fände, so möge er klagend zu der Obrigkeit von Bern Zuflucht nehmen; — 5) Biel wird durch Bern der 20 Tage Reispflicht freigesprochen, zu welchen die Stadt nach dem Ausspruche der Sätze von 1594 gegen den Bischof verpflichtet war; — 6) Bern gibt zu, daß Biel als zugewandter Ort ein freier, offener Paß gemeiner Eidgenossen sei; — 7) Bern wird zu Biel bloß auf die der Stadt Bern gehörenden Häuser ihr Wappen setzen, sonst nirgends; — 8) die Schreiben von Bern an Biel werden die Ueberschrift führen: „Den frommen, ehrsamen, weisen Meier, Bürgermeister und Rath der Stadt Biel, unsern getreuen lieben Eidgenossen;" dagegen wird Biel seine Missiven an Bern überschreiben: „Den gestrengen, edeln, ehrenfesten, frommen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Herren, Schultheiß und Rath der Stadt Bern, unsern gnädigen Herren und getreuen lieben Eidgenossen;" — 9) was Streitigkeiten anbetrifft, welche zwischen dem Bischof und der

Stadt Biel stattfinden, und worüber die Sätze im Jahre 1594 einen Ausspruch gethan haben; so wird dieser Ausspruch nun der Stadt Bern an des Bischofs Stelle zur Richtschnur dienen; — 10) Bern verzichtet auf allen Schadenersatz wegen der in dieser Handlung aufgegangenen Kosten; — 11) endlich sollen alle in dieser Zeit gefallenen ehrrührigen Worte, welche gegen die eine oder andere Stadt ausgestoßen worden sein mögen, aufgehoben, todt und ab sein.[166])

Sowohl durch Biel als durch Bern wurde dieser Vergleich angenommen, durch den Bischof aber nur mit der Bedingung: „Daß die getroffenen Abänderungen dem Tausche selber unabbrüchig sein sollen."[167]) Und so folgte dann endlich auch im Juli 1602 auf der Tagsatzung zu Baden die Ratification des Tauschvertrages und dieses Vergleiches durch die eidgenössischen Boten, — zuerst der X Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glaris, Basel, Schaffhausen und Appenzell, — sodann auch noch, auf deren Zureden und mit Biels Zustimmung, der beiden Orte Freiburg und Solothurn.[168]) Des langen Haders müde, freute sich Jeder, die Sache endlich zum Abschlusse gebracht zu haben. Um allem fernern Anstande zu begegnen, und allfällig sich noch zeigende Schwierigkeiten zu heben, bezeichneten die XII Orte sogleich auch sechs Gesandte verschiedener Kantone, um der Uebergabe und Huldigung beizuwohnen.[168])

Mit der Abfassung des Ratificationsbeschlusses wurde die Kanzlei Zürich beauftragt. Die Ausfertigung wurde aber noch lange verzögert, weil der Bischof wegen des Münsterthales einiges Bedenken hatte, und deshalb die

---

[166]) Archiv Biel. CCIV. 46. b.
[167]) Lauffer.
[168]) Archiv Biel. CCIV. 178.

Aufnahme eines Zusatzartikels verlangte. Ernstlich warnte ihn Bern im November vor neuen Grübeleien, aus welchen nur noch mehr Weitläufigkeit entstehen könnte.[169]) Auch in Luzern fand man einigen Anstand mit der Besiegelung, weil die Parteien nicht darum angesucht hätten,[170]) so daß sie erst im März 1603 zu Stande kam, nachdem Biel noch im Hornung durch die Tagsatzung aufgefordert worden war, eine Erklärung einzusenden.[171])

Viel mehr als mit der Tauschhandlung, welche man seit der Bestätigung im Juli als eine abgethane Sache betrachtete, beschäftigte sich das hiesige Publikum in dieser Zeit mit zwei andern Begebenheiten. Noch war nämlich auch jetzt immer viel von dem Erdbeben die Rede, welches am 8. September 1601 des Morgens früh Alles aus dem Schlafe aufgeschreckt hatte, das so heftig gewesen, daß die Glocken auf dem Thurme anschlugen, und Alles mit Schrecken aus den Häusern auf die Gassen sich flüchtete, so heftig, daß die Brunnquelle bis um die achte Stunde vor Mittag ganz trübe floß. Ein solches Naturereigniß wurde als göttliche Mahnung betrachtet, sich zu bekehren und abzustehen von dem unbußfertigen, schändlichen und lasterhaften Lebenswandel, welchem sich die große Masse der Menschen hingebe.[172]) Ein solches Ereigniß machte tiefen Eindruck in dieser Zeit des Aberglaubens, welcher so groß war, daß selten ein Jahr verstrich, ohne daß ein Weib als Hexe zum Tode verurtheilt wurde, ja daß im Jahre 1603 nicht weniger als drei hiesige Bürgerinnen als Hexen durch den Scharfrichter in der Nähe des Sees in der Schüß ertränkt wurden, nachdem man aus

---

[169]) Archiv Biel. XXXVII. 38. — XIII. 45. 46.
[170]) ibid. CCIV. 256.
[171]) ibid. CCIII, 240. — XIII. 48.
[172]) Rathsprotokoll.

gleicher Ursache im Jahre 1595 zehn Personen durch das Feuer hingerichtet hatte. [173])

Dazu kam nun auch noch die **Bundeserneuerung mit Frankreich**, welche der rückständigen Pensionsgelder wegen große Schwierigkeiten gefunden hatte, und erst nach mehrjähriger Unterhandlung im Jänner 1602 endlich in Solothurn zu Stande kam. Die Beschwörung des Vertrages fand hingegen erst im October zu Paris selber statt, wozu nach dem Wunsche Heinrichs IV. eine zahlreiche Gesandtschaft aus allen Kantonen und den zugewandten Orten abgeordnet wurde. Die hiesigen Rathsboten, Kaspar Heinricher und Hanns Aprel, reisten am 12. September ab, um sich am 18. in Dijon mit den übrigen Gesandten der Eidgenossen zu vereinigen. Erst am 2. November kamen sie wieder nach Hause zurück, und hatten Vieles zu berichten von ihrer großen Reise.

Alles versammelte sich um dieselben, als sie auf den Zunftgesellschaften erzählten: Wie man ob den Thoren mit den Kanonen geschossen habe, da sie ihren Einzug hielten in Dijon; — wie der königliche Kommandant H. de la Fayolles sie empfangen habe, überall herum führte und ihnen Alles zeigte; wie die Stadtherren sie am folgenden Tage tractirt haben, und hernach zur Verdauung im Garten des Karthäuser Klosters spaziren führten; — wie man am 24. sie in Troyes unter Kanonendonner empfangen, mit Trommeln durch die Stadt begleitet, in den Wirthshäusern auf des Königs Befehl gar stattlich verpflegt und in dem Bischofshofe mit einem großen Gastmale beehrt habe; — wie die Herren von Sillery, Montglat und de Vicq sie am 4. October in Charenton abgeholt, der Herzog von Montbazon und der Herr de Montigny sie in des

[173]) Rathsprotokoll und Gerichtsprotokoll.

Königs Namen zwischen Charenton und Paris empfangen; — wie die Herren der Stadt sie an den Thoren selbst bewillkommt, und sodann jeden Gesandten in seinen besondern Gasthof begleitet haben. Da wollte Jeder etwas hören von der großen Königsstadt und dem dortigen Aufenthalte unserer Gesandten, die mit Freuden des Hippokras, der großen Pasteten und des Wildprets gedachten, womit ihnen am 5. die Stadtherren aufgewartet, — des großen und köstlichen Males, welches ihnen der H. von Bellièvre gegeben, bevor sie der Herzog von Aiguillon nach dem Louvre zum König abholte, welcher in seinem Zimmer einen Jeden mit dem Handschlage empfing, und nicht weniger freundlich anredete, als die Königin, bei welcher sie durch den Prinzen von Condé eingeführt worden seien. Da wurde mit Freuden der herrlichen Gastereien gedacht, welche sie am 7. bei dem Dauphin im Schlosse zu St. Germain und am 8. bei dem neuvermählten Grafen von Soissons erhalten. [174])

Dem Rathe wurde umständlicher Bericht erstattet über die Ceremonie des Bundesschwures selbst. Am 10. hätten sich alle Gesandten in einem nahe bei der Bernerherberge gelegenen Hause versammelt; da habe man sie in Kutschen abgeholt und in den Bischofshof geführt, von wo sie durch die Herren Condé, Conty und Aiguillon in das Chor der Kirche de notre dame begleitet worden seien, in welchem sie der König unter einem Sammethimmel auf hohem Throne empfangen habe; hier sei dann nach gehaltener Messe der Bund gegenseitig auf die heiligen Bücher beschworen worden. Den Schluß der Feierlichkeit habe eine große Malzeit gebildet, welche König Heinrich IV. im Bischofshofe gegeben; da sei er selbst um den Tisch gegangen und

---

[174]) Archiv Biel. XXVIII. 50.

habe freundlich lächelnd seine Gäste aufgemuntert, frei lustig und fröhlich zu sein. [174])

Nicht wenig ergötzten sich Viele an der Beschreibung der folgenden Tage, — der großen Essen, welche die Stadt Paris am 11. auf dem Rathhause, und die Herzogin von Longueville am 14. in ihrem Palaste geben ließ, — sodann ferner der offiziellen Verabscheidung bei dem König, welche am 15. Morgens um 10 Uhr im Louvre stattgefunden. Da wurde nicht vergessen, daß jeder Gesandte täglich drei gläserne Flaschen voll von des Königs eigenem Weine erhalten habe; — daß der Ambassador de Vicq am 18. in einer Kutsche zu allen Gesandten in die Herberge gefahren sei, und einem jeden aus den XIII Orten eine vierfache goldene Kette von 1200 Fr., und einem jeden aus den zugewandten Orten eine doppelte von 600 Fr. Werth gegeben habe; — daß durch H. Bugnon am 20. Namens des Königs jedem Gesandten 300 Kronen für die Reise nach Paris und 250 Fr. für den Aufenthalt in der Hauptstadt ausbezahlt worden seien. [174])

Kaum war der Tauschvertrag durch alle Kantone besiegelt, so erhoben sich neue Schwierigkeiten. Schon wenige Wochen später begaben sich einige Ausgeschossene vom Münsterthale nach Bern, um bittere Klagen zu führen darüber, daß man die Bewohner auf alle Weise in ihren kirchlichen Gebräuchen zu stören und die katholischen Formen wieder einzuführen suche', obschon noch keine Uebergabe stattgefunden habe, woraus man schließen könne, was nach der Aufhebung des Bürgerrechtes zu erwarten stehe. Bern nahm sich der bedrängten Schirmverwandten an, Kraft des alten Bürgerrechtes,

---

[174]) Archiv Biel. XXVIII. 50.

und gestützt auf den letzten Abtretungsakt; der Bischof wurde ernstlich gemahnt, von seiner außerordentlichen Anmaßung und den vertragswidrigen Neuerungen abzustehen. Die Vollziehung des Vertrages und die Uebergabe wurde dieses Anstandes wegen einstweilen aufgeschoben. [175])

Unterdessen suchte der Schaffner Thellung von Neuem seine Mitbürger gegen den Tausch in Harnisch zu bringen. Bald im eigenen Hause und bald an andern Orten wurden Versammlungen gehalten. Da zählte er auf, wie viel die Stadt bereits im Erguel durch das unkluge Betragen des Rathes verloren habe; da wies er nach, wie man Gefahr laufe, durch den Tausch um die Bünde mit der Schweiz und um den Verein mit Frankreich gebracht zu werden. Da hieß es dann auch: „Wenn Bürgermeister und Räthe ihre Pflichten nicht erfüllen, so sei jeder gute Bürger schuldig, für das Wohl seiner Vaterstadt zu sorgen." Ein anderes Mal stellte Thellung vor, wie noch Alles zu retten sei, wenn man nur den Tausch zerstöre, wozu er verhelfen wolle, wenn man ihm das Zutrauen schenke. Bei solchen Aufstiftungen ging es auch nicht lange, so parteiete sich die ganze Gemeinde wieder mehr als je; die Einen waren für den Tausch und hieltens mit dem Rathe, die Andern waren dawider und hielten es mit Thellung. [175]) Bald kam es zu pöpelhaften Auftritten, in welchen besonders der Bürgermeister Hugi und seine Töchter beschimpft und mißhandelt wurden. [175]) Zu allerlei ungünstigen Bemerkungen gab es Anlaß, als der Rath im November 1603 mehrere Häuser und Grundstücke um 7500 Pfund verkaufte, um die durch den ganzen Tauschhandel bisher aufgelaufenen Schulden zu bezahlen. [176])

---

[175]) Lauffer. — Apologia der Stadt Bern.
[176]) Archiv Biel. XXXVII. 39.

Wegen der verschiedenen Auslegung des Vertrages in Betreff des Münsterthales nahmen die Mißverständnisse zwischen Bern und dem Bischof indessen immer zu. Im Hornung und Mai 1604 wurden noch Conferenzen in Bern gehalten; aber ohne Erfolg. Der Bischof hatte den Handel mit Bern in der Absicht geschlossen, die katholische Religion sodann um so leichter wieder einzuführen; Bern wollte nun aber durchaus nicht zugeben, daß die Münsterthaler von ihrem Glauben verdrängt werden. Die Vollziehung des Tausches wurde daher immer weiter aufgeschoben. [177])

Unterdessen suchte der Bischof im Erguel und zu Neuenstadt die Bewohner durch Gewährung ihrer Wünsche und Erhörung ihrer Beschwerden zu gewinnen. — Auf wiederholtes Ansuchen der Landleute im Erguel, gab er ihnen im Jahre 1604, zur Vermeidung großer Kosten, ein eigenes Appellationsgericht, das aus dem Landeshofmeister oder dem Vogte im Erguel, als Präsident, aus 4 fürstlichen Räthen und 4 Meiern der Herrschaft, als Beisitzer, bestand, und an geeigneten Orten versammelt werden sollte, so oft es die Noth erfordere. [178]) Dadurch verschaffte sich der Bischof einen viel größern Einfluß im Erguel, während er dagegen denjenigen der Stadt Biel bedeutend verminderte. Und damit nicht zufrieden, gab er der Landschaft im folgenden Jahre auch noch das unter dem Namen „Décrétales" bekannte Gesetzbuch, eine Sammlung der bisher üblichen Rechte, Gewohnheiten, Uebungen und Verordnungen. — Eine gleiche Einrichtung wie im Erguel führte der Bischof auch zu Neuenstadt ein, um einen Streit zu heben, der deshalb entstanden war, weil die Neuenstadter keine

---

[177]) Lauffer. — Apologia der Stadt Bern. — Discours des Bischofs von Basel.

[178]) Archiv Biel. XXIII. 22.

Appellation von ihrem Gerichte an den bischöflichen Hof erkennen wollten.

Immer größere Thätigkeit im Dienste des Fürsten entwickelte einstweilen hier sein Schaffner Thellung. In immer größerer Zahl brachte er die Bürger zusammen; da wurden sie dann bei Ehre und Eid aufgefordert, ihre Freiheiten und Rechte zu schirmen. Bürgermeister und Rath, hieß es, hätten treulos und pflichtvergessen gehandelt am Bischof; auch den Bürgern würde es zu ewiger Schande gereichen, wenn sie es länger mit den Räthen hielten; vom Fürsten hätte man Brief und Siegel erhalten können, die Bestätigung aller alten Freiheiten und Rechte; das sei von den Bernern nie zu erhalten; die Berner versprechen viel und halten wenig; wer ihnen geglaubt, der sei noch immer betrogen worden. Ja Thellung scheute sich gar nicht zu sagen: „Ihm solle man sich anvertrauen; er wolle der Stadt ihre alten Rechte und Freiheiten wieder verschaffen; ja noch größere wolle er ihr vom Fürsten auswirken, — dafür setze er Habe und Gut, Weib und Kind zum Pfande ein." [179])

Die ganze Stadt gerieth nach und nach von Neuem wieder in Gährung; Alles wurde mit Mißtrauen erfüllt gegen den Rath, so daß er sich im Juni an die Regierung von Bern mit dem Ansuchen wandte, daß sie eine Bestätigung der Freiheiten nach dem Inhalte des Spruches von 1594 ausstelle, bevor die Uebergabe vor sich gehe. Die ausweichende Antwort: „Daß Bern nie gesinnet gewesen, die Stadt von ihren Freiheiten zu bringen, sondern vielmehr sie dabei zu schützen und zu schirmen," [180]) — blieb aber ohne Wirkung; sie vermochte die mißtrauischen Gemüther weder zu beruhigen

---

[179]) Lauffer.

[180]) Archiv Biel. XXXVII. 41.

noch zu besänftigen. Selbst im Rathe fingen nun bald gar Manche an zu wanken.

Wiederholte Aufforderungen von der Tagsatzung und von Bern an den Bischof, den Tausch zu vollziehen, blieben ohne Erfolg. Er bezog sich stets auf sein Domkapitel und etliche noch unerledigte Punkte wegen der Religionsverhältnisse im Münsterthale, weshalb er einen Erläuterungsbrief zur Ratification verlangen müße. Bern beharrte einfach bei dem Vertrage, und drohte selbst auf Mittel und Wege zu denken, um zu der Vollziehung zu gelangen, wenn der Bischof den Tag der Uebergabe nicht bestimme.[181]) Der Bischof und das Kapitel suchten aber nur Zeit zu gewinnen; Solothurn und Freiburg wurden um Vermittelung angesucht; die geheimen Räthe beider Städte kamen am 15. März 1605 in Solothurn zusammen, um die Mittel und Wege zu berathen, wie der Tausch zerstört und Biel mit dem Bischof ausgeglichen werden könnte.[182]) Ihre Ansichten wurden den hiesigen Deputirten schriftlich übergeben, und schon am 4. Mai fand abermals eine Versammlung in Pruntrut statt, wo sodann diese Vermittelungsvorschläge zwischen den Ausgeschossenen des hohen Stiftes und den Deputirten von Biel ernstlich berathen und in Abscheid genommen wurden.[183])

So rückte die Zeit der ordentlichen Johannitagsatzung heran, auf welcher Bern die Sache abermals zur Sprache brachte. Da jedoch die meisten Boten ohne Instruction waren, so konnte nichts entschieden werden, als daß auf den 14. October zu endlicher Erledigung eine außerordentliche Tagsatzung stattfinden

---

[181]) Stettler. T. II. p. 421.

[182]) Archiv Biel. CCIV. 28.

[183]) ibid. 29.

solle. Im October wiederholte nun der Fürst seine bereits früher gethane Erklärung: „Er könne den Tausch nicht vollziehen, und Biel nach dem Inhalte des Vertrages nicht übergeben, weil Bern den Erläuterungsbrief wegen des Münsterthales nicht annehmen wolle, und die Bieler nicht zur Annahme gebracht werden könnten; wenn der Tausch vollzogen werden solle, so sei es zur Verhütung größerer Zwistigkeiten durchaus nothwendig, daß Bern die Stadt Biel vor der Uebergabe zur Besiegelung des Tauschlibelles vermöge." Auf die entgegengesetzte Erklärung Berns: „Daß es strenge bei dem Buchstaben des Vertrages beharre, und sich mit Biel in keine Disputation einlassen könne", — wurde eine neue Tagsatzung auf den 16. Jänner 1606 angesetzt, auf welcher sich sämmtliche Parteien einfinden sollten, mit den nöthigen Instructionen und Vollmachten versehen, damit die Sache endlich ihren Ausgang finde. [184])

Unterdessen wurden die Unterhandlungen zwischen dem Bischof und der Stadt Biel, unter Vermittelung der beiden Städte Freiburg und Solothurn, fortgesetzt. Der Vertrag von 1594 wurde denselben zum Grunde gelegt, Vorschläge zu einer Erläuterung wurden berathen. Dessen ungeachtet fanden sich die Boten des Bischofs und der Stadt Biel im Jänner am festgesetzten Tage ein, und sie stellten nach Anbringung ihrer Beschwerden die ganze Sache den Eidgenossen zu gutfindender Entscheidung anheim. Die von Bern protestirten hingegen wider jede Abänderung des Vertrages und erklärten: „Daß sie fest entschlossen seien, in keinem Punkte davon zu weichen, sondern eher etwas Anderes fürzunehmen, und daß sie sehen möchten, wer

---

[184]) Archiv Biel. CCIV. 26. 17. — VI. T. III. Nr. 18.

sie von dem Tausche drängen wolle.“ [185]) Darüber bezeugten die Eidgenossen ihr hohes Befremden; Zürich erhielt den Auftrag, solches der Regierung von Bern anzuzeigen, und dieselbe aufzufordern: „Zu Vermeidung von Unfug und Ungemach, zu Pflanzung von Frieden und Eintracht, entweder den Tausch aufzugeben, oder aber in einige Abänderungen einzuwilligen. Da der Bischof den Bernern Mehreres abgetreten habe, wozu er nicht befugt gewesen sei, so habe Biel die Eidgenossen um Schutz und Hülfe angerufen. Deshalb habe der Bischof und die Stadt Bern Denen von Biel zu Recht zu stehen; wenn dieses nicht geschehen würde, so fänden sich die Eidgenossen im Falle, auf andere Mittel zu sinnen, damit die Sache zur Ruhe gebracht werde.“ [186])

Auf solches Schreiben vom 20. Jänner zeigte die Regierung von Bern in ihrer Antwort vom 17. März an: „Daß sie sich gefallen lasse, von den XII Orten gleiche Sätze zu wählen, und zu gewärtigen, welche Vorschläge zu einem gütlichen Vergleiche diese bringen würden;“ dem war aber nochmals die einfache Erklärung beigefügt: „Daß man sich nicht vom Tausche drängen lasse.“ Sämmtlichen Ständen wurde dieses mitgetheilt, mit der Einladung, deshalb ihre Gesandten auf den 27. April gehörig zu instruiren und nach Baden zu schicken. [187]) Aber auch auf diesem Tage konnte man sich wieder zu gar nichts verständigen, als daß jede Partei, Bern und der Bischof, drei Schiedsrichter aus der Eidgenossenschaft zu wählen habe, die sich in Solothurn vereinigen sollten, um wo möglich die Parteien zu vergleichen, oder die Sache nochmals vor die Tagsatzung zu bringen. [188])

---

[185]) Archiv Biel. VI. T. III. Nr. 49.

[186]) ibid. XIII. 54.

[187]) ibid. 55.

[188]) ibid. CCIV. 20. — XIII. 57.

Je näher die Zeit rückte, um so enger schlossen sich Räthe, Bürger und die ganze Gemeinde wieder an einander. Am 7. Juni gelobten Räthe und Bürger: „Die Stadt zu keinem Schaden kommen zu lassen; an den Freiheiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten fest zu halten; nichts davon abzutreten, Leib und Gut und Blut daran zu setzen.“ Eigenhändig wurde diese Erklärung unterzeichnet, zuerst von den Räthen und Bürgern, dann auch noch von der Gemeinde, im Ganzen von 200 Personen. [189])

Die eidgenössischen Schiedsleute waren umsonst in Solothurn zusammengekommen; sie hatten es nicht vermocht, die Parteien zu vereinigen, [190]) und so wurde nun die Sache im Juli abermals vor die Tagsatzung gebracht. Auf die harten Klagen des Bischofs, das Rechtbieten der Bieler und die Protestation der Berner zerfielen die Tagherren in ihren Meinungen. Die fünf evangelischen Orte stimmten dazu: „Die Berner anzusuchen, entweder freiwillig von dem Tausche abzustehen, oder aber nach eidgenössischem Gebrauche durch gleiche Sätze die Sache gütlich oder rechtlich entscheiden zu lassen.“ Die sieben katholischen vereinigten sich hingegen dafür: „Daß der Tausch aus den durch den Bischof angebrachten Gründen aufgehoben sei; blieben Irrungen zwischen dem Bischof und den Bielern, so hätten sie sich unter einander zu vertragen.“ Umsonst protestirten die Berner gegen diese neue Jurisdiction; umsonst boten sie nun das Recht dar vor einem Schiedsgerichte. [191])

Der Bischof eilte jetzt nicht weniger als die Bieler. Vorläufig hatte man sich bereits im letzten Jahre unter

---

[189]) Archiv Biel. CCIV. 262.
[190]) ibid. 33. 34.
[191]) ibid. 36.

Vermittelung der geheimen Räthe von Freiburg und Solothurn verständigt wegen einiger Zusätze zu dem Vertrage von 1594. [192]) In Bellelä kamen beiderseitige Deputirte zusammen; sehr bald war man nun einig, und am 15. Juli wurde zu Pruntrut, in Beisein der Gesandten von Freiburg und Solothurn, zwischen dem Bischof und der Stadt Biel ein Vertrag abgeschlossen, welchem derjenige von 1594 zur Grundlage diente. Die meisten Bestimmungen wurden fast unverändert wieder aufgenommen. [193])

Schon am 18. kamen die Gesandten des Fürsten mit denen von Freiburg und Solothurn nach Biel. Die Gemeinde wurde am folgenden Tage versammelt; in prächtigen Worten ließ man ihr vortragen, wie Alles verlaufen und endlich ausgeglichen worden sei. Der Vertrag wurde abgelesen, und dann die Frage gestellt: „Ob man denselben halten und nach demselben leben wolle?" [194]) Nachdem Alle solches gelobt, traten die Gesandten des Fürsten auf, und stellten den bisherigen Schaffner Thellung als Meier vor. Da aber derselbe nicht vom Rathe war, so wurde er auch nur unter dem Vorbehalte angenommen, daß es dem daherigen Vertrage von Basel zu keinem Abbruche gereiche. Zuerst schwor nun der Rath dem Meier, hernach der Meier dem Rathe, endlich die Gemeinde dem Meier und Rathe. Erst am 22. trat aber H. Thellung sein Amt an, und am gleichen Tage ward Hanns Aprel zum Bürgermeister gewählt. [195])

Eine Gesandtschaft von Bern, welche sich gleichzeitig einfand, wurde kalt empfangen und kaum angehört; mit dem Anerbieten, alle Freiheiten und Rechte nach

---

192) Archiv Biel. CCIV. 28. 29.

193) ibid. 47. b. — 175.

194) Stettler und Lauffer. — Rathsprotokoll.

195) Rathsprotokoll.

dem Inhalte des Spruches von 1594 zu bestätigen, kamen sie zu spät; sie waren aber gerade noch früh genug da, um der Aussöhnung mit dem Fürsten und der Huldigung in der Kirche Zeugen zu sein.

Umsonst beschwerten sich die Berner bei den evangelischen Orten im August auf einem Tage in Aarau. Man vereinigte sich bloß dahin, auf der allgemeinen Tagsatzung, welche wegen der Angelegenheiten Graubündtens auf den 14. September ausgeschrieben war, die Sache nochmals vorzunehmen, um Alles gütlich zu Ende zu bringen.[196]) Auf die angehörten Klagen der Berner, daß man auf solche Weise gebrochen, was man einmal bestätigt und besiegelt hatte, — auf die angebrachte Entschuldigung der VII Orte, daß sie keinen Endspruch gethan, sondern Alles an den ordentlichen Richter gewiesen; — wurde von sämmtlichen Eidgenossen und den Zugewandten beschlossen: „Den Bernern die Erklärung zu geben, daß die VII Orte nie gesinnet gewesen, durch ihren Spruch die Ehre und den guten Namen der Berner zu schmälern, — und dieselben durch ein Schreiben einzuladen, gemeinen Eidgenossen zu lieb und zur Vermeidung ferneren Ungemachs gutwillig von dem Tausche abzustehen, auf daß Jeder behalte, was er besitze.“ [197])

Am 3. Hornung 1607 traten die Berner endlich diesen Ansichten bei und zeigten dem Stande Zürich schriftlich an, daß sie die ganze Sache freiwillig aufgeben, um fernere Kosten und Zänkereien zu vermeiden. Und was sie den Zürchern am 3. Hornung schriftlich angezeigt, das ließen sie auch noch im September auf dem Tage zu Baden mündlich durch ihre Boten wiederholen.

---

[196]) Stettler und Lauffer.

[197]) Archiv Biel. VI. T. III. Nr. 20.

Drittes Kapitel.

Die Folgen der Tauschhandlung.

1606 — 1704.

§ 1.

Bischof Wilhelm Rink von Baldenstein.

1607 — 1628.

Durch die Art, wie der Tauschhandel von den Eidgenossen aufgehoben worden ist, noch mehr aber durch die Weise, wie sich Biel mit dem Bischof wieder verglichen hat, ganz besonders durch den schnöden Empfang, welchen ihre Gesandten bei diesem Anlasse gefunden, — fühlte sich die Regierung von Bern sehr empfindlich gekränkt. Es ging aber nicht lange, so wurde zu Biel die Leichtfertigkeit bitter bereut, mit welcher man in diesem Geschäfte gehandelt, und die Gunst der alten Bundesgenossen verscherzt hatte.

Schon in den ersten Tagen des Jahres 1607 fing der Hader mit dem Bischof bei der Regimentsbesetzung wieder an. [1]) In dem Amtsbriefe, welchen der Meier jährlich bei der Huldigung vorzulegen hatte, hieß es nämlich früher: „Daß ein regierender Bischof zu Basel seinem Meier zu Biel vollkommene Gewalt gebe, nicht nur über alle in der Stadt, sondern auch über alle die Leute, welche zu dem Schlosse Erguel gehören." Anstatt dessen fanden sich nun in dem diesjährigen Amtsbriefe die Worte: „und über alle Andern, welche wir unserm Meier daselbst übergeben." [2]) Diese Veränderung wurde nicht ohne

[1]) Rathsprotokoll.

[2]) Archiv Biel. LXXXVI. 334.

Argwohn bemerkt, die Huldigung daher zuerst verweigert und hernach bloß auf einen Revers hin geleistet, in welchem der Meier Namens des Bischofs ausdrücklich erklärte: „Daß es den Rechten der Stadt nie zum Abbruche gereichen solle.“ [3])

Das Mißtrauen ward aber noch mehr gesteigert, als wenige Tage später, bei obschwebenden sorglichen Läufen und auf freundliche Mahnung der Eidgenossen, eine Musterung sämmtlicher Pannersleute abgehalten werden sollte. Anstatt ihre Pflichten zu erfüllen, wandten sich nämlich die Ergueler mit einer Beschwerde an den Bischof; anstatt dieselben einfach zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, setzte er der Stadt Biel einen Tag nach Pruntrut, um auf die eingereichten Klagen zu antworten. Der Rath sandte seine Boten hin, aber mit dem Befehle, sich in keinen Rechtshandel einzulassen, sondern sich einfach an die alten Kriegsrödel und andere Titel zu halten. Die Bürger wurden erboßt und schimpften über den Meier, welcher nicht nur die Restitution, sondern eine Vermehrung der alten Freiheiten und Rechte verheißen hatte. Der Unwille gab sich gleich in allerlei Reden auf so bedenkliche Weise kund, daß H. Thellung schon am 9. März eine schriftliche Erklärung verlangte, dahin gehend: „Daß er ehrlich und redlich in allen Aufträgen gehandelt, welche er im Namen der Stadt verrichtet habe.“ [4])

Eines am 9. März durch den Bischof gefällten Urtheiles ungeachtet, weigerten sich die Pannersleute auch im Juni wieder, ihre Reispflicht zu erfüllen, als wegen der Unruhen in Graubündten 236 Mann ausgehoben, und davon 201 auf die einzelnen Landgemeinden

---

[3]) Archiv Biel. CXX. 151.

[4]) Rathsprotokoll.

gelegt wurden.[5]) Umsonst ersuchte man den Bischof nochmals, dieselben zum Gehorsam anzuhalten, weshalb dann auch die Huldigung im folgenden Jahre wieder einigen Anstand fand,[6]) und erst auf den am 8. Hornung von Zürich erhaltenen Rath, unter Protestation und Verwahrung aller Rechte, vor sich ging.[7])

Gleich wie Thellung früher seine ersten und zahlreichsten Anhänger unter den gemeinen Bürgern gefunden hatte, so fanden sich auch jetzt unter ihnen wieder seine meisten und heftigsten Feinde, von denen er nicht nur beschimpft, sondern selbst körperlich mißhandelt wurde.[8]) Gleich wie er früher Versammlungen veranstaltet hatte, um die Gemüther zu erhitzen, und den Rath zur Versöhnung mit dem Bischof zu drängen; so wurden auch jetzt wieder Versammlungen gehalten, deren Ausschüsse am 24. Hornung vor Räthen und Bürgern erschienen und das Begehren stellten: „Daß man zwei der Räthe und zwei der Bürger nach Bern schicke, um die Obrigkeit daselbst freundlich zu bitten, den Unwillen und Zorn fallen zu lassen, welchen sie wider die Stadt Biel gefaßt habe.“ [9])

Mit einer schriftlichen Empfehlung von den Orten Zürich, Glaris, Basel und Schaffhausen machten sich die hiesigen Boten wirklich auf den Weg, der Bürgermeister Aprel an der Spitze, und stellten sich am 25. März vor dem Rathe zu Bern. [10]) Sehr freundlich war der Empfang; hingegen wurde Einsicht des unter Vermittelung der beiden Städte Freiburg und Solothurn mit dem Bischof geschlossenen Vertrages

---

[5]) Archiv Biel. LIII. 127. — LXXV. 322.

[6]) Rathsprotokoll.

[7]) Archiv Biel. XLI. 143. — XIII. 63.

[8]) ibid. XLI. 145. — Rathsprotokoll.

[9]) Rathsprotokoll.

[10]) Archiv Biel. CCV. 48. 93. 49.

verlangt, um zu untersuchen: „Ob die Stadt nichts eingegangen habe, das ihren Rechten und Bundespflichten zum Nachtheile gereiche.“

Ganz unerwartet kam schon nach wenigen Tagen eine Botschaft von Bern, welche in Abwesenheit des Meiers von dem Rathe empfangen und angehört wurde. [11]) Aus Auftrag von dem Schultheißen und Rathe statteten sie nun Bericht ab: „Wie Dieselben bei genauer Erdaurung des Vertrages gefunden, daß Biel in mehreren Punkten dem Fürsten zu viel nachgegeben habe, zum Abbruche der Rechte, und zum Nachtheile der Pflichten gegen den Bund; deshalb gehe die Ansicht dahin, daß Biel die Aufhebung oder eine Verbesserung des Vertrages verlangen solle.“ [12])

Unterdessen starb aber Christoph Blaarer von Wartensee am 18. April 1608, und durch das Kapitel wurde sofort Wilhelm Rink von Baldenstein an die erledigte Stelle gewählt. Als nun dem neuen Bischof die gewohnte Huldigung geleistet werden sollte, lehnte der Rath dieselbe ab, ehe und bevor der Vertrag von Delsberg verbessert, oder aber die Stadt von dessen Haltung losgesprochen sei. Umsonst setzte der Bischof den Tag zur Eidesleistung an; umsonst erschien er selbst im Begleite eines zahlreichen Gefolges seiner ganzen Ritterschaft; umsonst versprach er, nach der Huldigung alle Beschwerden nach Billigkeit zu erledigen. [13]) Nicht viel besser ging es im Erguel, wo der Bischof die Beeidigung später, abgesondert von Biel, durch Commissäre vornehmen lassen wollte. Auf Anstiften hiesiger Bürger erschien von den meisten Gemeinden fast Niemand.

---

[11]) Lauffer. — Stettler. — Archiv Biel. LXIV. 35. 18.
[12]) ibid. CCIV. 52.
[13]) XLII. 1. 3. 4. 5. — VI. T. III. Nr. 26.

Deshalb wandte sich nun Wilhelm Rink am 23. Juni mit einer Beschwerde an Zürich, mit dem Ansuchen: „Daß Biel vor die Tagsatzung geladen werde, um ihm auf seine Klagen zu Recht zu stehen.“ Ohne eine Vorladung anzulegen, sandte Zürich das Schreiben einfach dem Rathe mit dem bloßen Ansuchen: „Auf die nächste Tagsatzung Boten zu schicken, um sich gegen allfällige Klagen des Bischofs zu rechtfertigen.“ [14]) Die Aufregung wurde indessen immer größer; der Meier Thellung wurde gröblich beschimpft und mußte sich flüchten; durch etliche Bürger wurde er auch in seinem eigenen Hause zu Courtelary aufgesucht und bis nach St. Imer verfolgt; bischöfliche Commissäre, welche wegen der Huldigung ins Erguel kamen und sich bei Aufrichtung einer Landmarke zwischen Pieterlen und Lengnau einfinden sollten, wurden verjagt; dem bischöflichen Notar drohte man bei diesem Anlasse selbst mit Erschießen. [15])

Auf der Tagsatzung, welche unterdessen in Baden zusammengekommen, wurde auf angehörte Klage und Rechtfertigung beider Parteien beschlossen: „Daß Biel unter dem Vorbehalte seiner Rechte dem Fürsten ungesäumt schwören solle.“ [16]) Umsonst hatten Die von Bern diesen Antrag bestritten; umsonst hatten sie verlangt, daß vor der Huldigung die Beschwerden Biels beseitigt, die Ehre Berns wegen des aufgehobenen Tauschgeschäftes gewahrt, und das Verhältniß des Münsterthales gesichert werde. Kaum war aber der Beschluß gefaßt und den bielischen Boten in Abscheid gegeben, so langte schon die Nachricht an von den Auftritten, welche im Erguel stattgefunden. Bitter klagte der

---

[14]) Archiv Biel. XIII. 64. — XLII. 6. — CCV. 51.

[15]) ibid. CCV. 242. — XIII. 65. — XLII. 7.

[16]) ibid. CCV. 244.

Bischof nun darüber und fügte seiner Beschwerde die Anzeige bei: „Daß er sich genöthigt sehe, eine Besatzung in das Schloß Erguel zu legen.“ [17])

Ernstlich schrieben deshalb die Eidgenossen am 16. Juli nach Biel: „Diese Auftritte hätten sie um so mehr befremdet, weil Biel die ganze Sache in ihre Hände gelegt; es gehe demnach die Ermahnung dahin, daß man Demjenigen nachkomme, was die bielischen Boten in Abscheid erhalten, und daß man Diejenigen nach Gebühr und Andern zum Exempel bestrafe, welche den Meier in Courtelary freventlich gesucht und den bischöflichen Commissären mit Erschießen gedroht.“ [18]) In gleichem Sinne schrieben auch Die von Zürich, Basel und Schaffhausen am 18., mit dem Beifügen: „Wenn man sich dann nach der Huldigung nicht verständigen könne, so seien sie zu fernern Diensten willig und bereit.“ [19])

Schon am 24. Juli wurde dem Bischof auf seine nochmalige Aufforderung zur Huldigung die Antwort ertheilt: „Daß man zu Biel geneigt sei, mit und neben den Pannersleuten aus der Herrschaft Erguel den Eid zu leisten, sofern J. F. Gnaden vorher den gewohnten Bestätigungsbrief der alten Freiheiten und Gerechtigkeiten ertheile, und die bewußten Beschwerden bei erster Gelegenheit zu erledigen verspreche.“ [20]) Weil aber der Bischof die Ergueler bereits theilweise schon in Huldigung aufgenommen, und diejenigen Gemeinden vor das Kammergericht geladen hatte, welche sich widerspänstig gezeigt, so verzog sich die Sache noch bis am 23. August. [21]) Da fand die Huldigung zu Biel dann

---

17) Archiv Biel. LXXIX. 9.
18) ibid. XIII. 65.
19) ibid. LXXIX. 9.
20) ibid. LII. 8.
21) ibid. XLII. 11. 12. 14. — LXV. 40. — XXXVII. 19. 20. — XLVII. 38.

statt, in Gegenwart der Gesandten von Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn,[21]) und zwar auf eine von dem Stadtschreiber von Zürich vorgelesene Protestation,[22]) und auf einen von dem Bischof und von dem Kapitel ausgestellten Revers. Dabei wurden, auf ihr Ansuchen, auch Diejenigen aus den Landgemeinden zugelassen, welche sich das erste Mal nicht eingefunden, und ohne den Ausspruch des Kammergerichtes abzuwarten, dem Fürsten die Kosten der ersten Reise mit 800 Kronen vergütet hatten.[23])

Wegen der Ehrverletzungen, welche H. Thellung von einigen Bürgern erlitten, weigerten sich nun aber Räthe und Bürger, neben demselben zu sitzen, bis er sich von den erlittenen Anschuldigungen rein gewaschen habe. Vor seiner Abreise ernannte der Bischof deshalb noch den Peter Tschiffeli zum Statthalter am Meieramte, um dasselbe zu versehen, Gericht zu halten und Recht zu sprechen, bis zu Austrag des Injurienhandels, doch Alles unter dem Vorbehalte, daß es J. F. Gnaden an Regalien und Gerechtigkeiten nie zum Abbruche gereiche.[24]) Umsonst erbot sich nun aber Thellung, vor unparteiischem Richter, vor dem Bischof, oder vor den Boten der Städte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn zu Recht zu stehen; umsonst trug auch der Bischof darauf an, daß beide Parteien die Sache einigen Commissären von Zürich, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen übertragen. Die Beklagten wollten vor keinem fremden Richter zu Recht stehen; Thellung glaubte hingegen nicht, den Bürgermeister und Rath als unparteiische Richter anerkennen zu sollen.[25])

---

[21]) Rathsprotokoll.

[22]) Archiv Biel. CCV. 55. 66.

[23]) ibid. XLVII. 38.

[24]) Rathsprotokoll.

[25]) Archiv Biel. XLII. 16. 17. 18. 19. 20. — CV. 135.

Dieser langen Zögerung müde, wandte sich der Bischof am 9. December wieder an Zürich mit dem Ansuchen, daß auf Kosten der unterliegenden Partei eine außerordentliche Tagsatzung abgehalten, und die Sache rechtlich entschieden werde.[26]) Da aber wegen der übrigen Streitigkeiten bereits eine Conferenz nach Pruntrut angesetzt war, so rieth Zürich, auch den Thellunghandel daselbst vorzunehmen, und wenn man sich dann nicht vertragen könne, das Ganze vor gleiche Sätze zu bringen.[27]) In den letzten Tagen Jänners 1609 fand die Conferenz auch wirklich statt, aber ohne Erfolg; — Biel beharrte dabei, daß Thellung seine Gegner vor ihrem natürlichen Richter belangen solle; der Bischof weigerte sich eben so hartnäckig, den Bürgermeister und Rath als unparteiisch anzuerkennen, und er wandte sich abermals an Zürich mit dem Ansuchen: „Daß Biel vor die nächste Tagsatzung geladen werde." Zürich fand des Bischofs Begehren eines unparteiischen Gerichtes nicht unbegründet, rieth am 15. Hornung nochmals dazu: „Die Sache vor gleiche Sätze zu bringen, damit dieser Privathandel beseitigt werde, indem der Bischof vor dessen Erledigung in der Hauptsache nichts werde hören wollen, da er gegentheils entschlossen scheine, Biel vor den Eidgenossen zu verklagen, woraus ein langwieriger und für die Stadt sehr nachtheiliger Handel entstehen könnte." [28])

Aller Bemühungen Zürichs und Berns ungeachtet, kam die Sache im Juni doch vor die zu Baden versammelte Tagsatzung. Obschon die Boten von Biel instruirt waren, „nur anzuhören", obschon sie sich weigerten, auf des Bischofs Klagen zu antworten, —

---

[26]) Archiv Biel. XIII. 66. — CXXXV. 104.

[27]) ibid. XIII. 66. — CV. 136.

[28]) ibid. CV. 136.

so wurde da nun aber doch beschlossen: „Daß jede Partei eine gleiche Zahl Schiedsherren aus der Eidgenossenschaft erbeten solle, an bequemem Orte zuerst die Sache des Meiers zu untersuchen und zu schlichten, sodann aber auch die übrigen Mißhälligkeiten zu vergleichen und zu beseitigen." [29]) In Biel hatte man große Mühe, sich diesem Beschlusse zu fügen; — die von Thellung beklagten Bürger protestirten gegen die an sie ergangene Vorladung; der Rath hingegen wünschte, daß der dazu auf Ende August nach Baden angesetzte Tag aufgeschoben, und daß die Zusammenkunft in Biel gehalten werde. [30])

Selbst Zürich wurde endlich der immerwährenden Zögerungen und beständigen Häkeleien müde. Auf die Anzeige vom 21. October: „Daß Biel in des Meiers Thellung Parteihandel keine Schiedsrichter wählen könne noch wolle", — wurde daher mit einigem Unwillen über dieses wankelmüthige Betragen geantwortet: „Daß eine längere Verzögerung die Stadt nur in ein nachtheiliges Licht bei den Eidgenossen bringen werde, und ihr gar leicht zum Nachtheile gereichen dürfte." [31])

Unter solchen ärgerlichen Reibungen kam wieder die Zeit der gewohnten Aemterbesetzung, welche nicht mehr länger aufgeschoben werden konnte, weil sich die Zahl der Räthe zu sehr vermindert hatte. In Abwesenheit des Statthalters Tschiffeli wurde dieselbe vorgenommen, nachdem er sich der Theilnahme geweigert und aus dem Saale entfernt hatte, weil man es ausgeschlagen, ihm vorher den Eid zu leisten, welchen man einem jewei-

---

[29]) Archiv Biel. XLII. 22. 23. 26. — XIII. 68. 69. — CCV. 56.

[30]) Archiv Biel. XLII. 27. 28. — CCV. 67. — XIII. 70. 71. 73.

[31]) Archiv Biel. XIII. 74.

ligen Meier nach Vorlegung des Amtsbriefes bei diesem Anlasse zu leisten gewohnt war. [32]) Es gab dies natürlich wieder zu neuen Beschwerden Grund, wodurch aber die Abhaltung des Tages und die endliche Entscheidung der Sache doch eher befördert als verzögert wurde. [33])

Nach einer vorläufigen Conferenz im Hornung kamen die von beiden Parteien erwählten Schiedsherren am 13. Mai in Baden zusammen, nämlich Bürgermeister Rahn von Zürich, Schultheiß Schürf von Luzern, Altlandammann Pfändler von Glaris, Rathsherr Schultheiß von Basel, Schultheiß Wild von Freiburg, Schultheiß Suri von Solothurn und Dr. juris Schwarz von Schaffhausen. [34])

Am 14. Mai wurde nun zuerst der Thellungische Streit zur Hand genommen; nach Abhörung der Aussagen 40 verschiedener hiesiger Bürger wurde der Spruch gethan und die Sache dahin entschieden: 1) Daß sie weder den Rechten des Fürsten, noch den Freiheiten der Stadt zu einigem Nachtheile gereichen solle; 2) daß alle von der einen oder von der andern Seite geführten Reden und gefallenen Worte aufgehoben werden; 3) daß H. H. Thellung mit Weib und Kind das Bürgerrecht behalten und ungehindert in der Stadt wohnen dürfe; 4) daß jede Partei ihre gehabten Kosten an sich selber tragen solle. [35])

Sodann ging man zur Hauptsache über. Der Vertrag von 1606 wurde nun ebenfalls zur Hand genommen, von Punkt zu Punkt erläutert und am 17. dahin entschieden durch den sogenannten

---

[32]) Archiv Biel. XLII. 31. 34. — XIII. 75. — Rathsprotokoll.

[33]) ibid. XLII. 35. 37.

[34]) ibid. CCV. 59. 176.

[35]) ibid. 59.

Vertrag von Baden.[36])

1) Die von Biel sollen den Bischof, oder wenn, keiner wäre, das Domkapitel als gnädigen Landesfürsten und Oberherrn erkennen, nennen und halten, ihm und seinen Nachkommen wie von Altem her schwören. Hingegen soll der Bischof den Bielern den gewöhnlichen Bestätigungsbrief geben, welcher aber nur die Stadt Biel und ihre innern und äußern Zugehörden, namentlich Leubringen, Bözingen, Vingels und Mett, nicht die übrigen Unterthanen, es sei im Erguel oder anderswo, betrifft.

2) Die Unterthanen und Einsaßen der Herrschaft Erguel sollen wie von Altem her zum Panner von Biel gehören und auf halbe Kosten mit Denen von Biel ausziehen, — und zwar nicht allein mit den Verbündeten der drei Städte, Bern, Freiburg und Solothurn, sondern auch mit gemeiner Eidgenossenschaft, wie von Altem her. Wenn der Bischof oder das Kapitel in seiner Landmarke angegriffen wird, so sollen ihm Die von Biel und Die aus dem Erguel auf erste Mahnung zuziehen, und zwar so lange und mit so viel Macht, als es die Noth erfordert. Auf gleiche Weise sind dieselben pflichtig in erheischendem Nothfalle den drei Städten und gemeiner Eidgenossenschaft, wie nicht minder der Krone Frankreich, so weit es die Vereinigung fordert, zuzuziehen, doch nicht wider den Bischof, noch wider das Stift Basel. Wenn aber die drei Städte, die Eidgenossen und der Bischof zugleich mit Krieg überfallen würden, so sollen die Bieler mit den Pannersleuten auf den Bischof warten und ihm allein zuziehen. — Die von Biel sollen in Zukunft ohne Bewilligung des Bischofs und der Eidgenossen mit Niemanden in einen Schirmbund treten; hingegen

---

36) Archiv Biel. CCV. 176.

wird der Bischof die Herrschaftsleute dahin halten, daß sie ihre Schuldigkeit zum Panner wie von Altem her leisten, und daß sie den im Namen Meiers und Rathes ausgehenden Pannermandaten Gehorsam leisten. In Ansehen der Kriegsbußen soll der Bischof im Erguel $^2/_3$, die Stadt $^1/_3$, hingegen in der Stadt und deren Bezirk der Bischof $^1/_3$ und die Stadt $^2/_3$ beziehen. Wollen die Bieler im Erguel Musterungen halten, so soll der bischöfliche Vogt denselben beiwohnen. Mit den Kriegskosten und der Besetzung der Kriegsämter soll es wie von Altem her gehalten werden.

3) Obwohl alle Obrigkeit und Gericht in der Stadt Biel einem Bischof von Basel angehört, so soll doch wegen der Begnadigung von Bischof Johann, von 1468, das Malefizgericht wie seither im Namen des Fürsten, Bürgermeisters und Rathes, durch den Meier als Stabführer gehalten werden, und zwei Theile der verfallenen Güter wie auch der ergangenen Kosten dem Bischof, der dritte Theil aber der Stadt zukommen. Zugleich wird festgesetzt, wenn der Fürst oder sein Nachfolger der Gefängnisse in Biel bedürfe, daß solche dem Meier zum Gebrauche offen sein sollen. Ferner wird bestimmt, daß das von Fremden zu beziehende Abzugsgeld von erworbenem Gute, gleich wie das Annahmsgeld neuer Bürger, der Stadt verbleiben solle.

4) Den kleinen Rath soll der Meier in vorfallenden Sachen versammeln wie früherhin; den großen Rath soll er aber nicht versammeln ohne vorhergehende Erkenntniß des kleinen. In eigenen Sachen mögen Bürgermeister und Rath in Abwesenheit des Meiers zusammenkommen.

5) Dieweil Meier, Bürgermeister und Rath auch schon unter frühern Fürsten eigene Erbrechte und andere dergleichen Satzungen gemacht, so sollen und mögen sie auch ferner, was die Stadt und deren Zielen

betrifft, zu deren Erhaltung und zu Handhabung guter Polizei, Verbote und Mandate machen und ausgehen lassen. In die Herrschaft Erguel hingegen sollen sie keine andere als Kriegsmandate senden, und sich daselbst auch keinerlei Jurisdiction oder Gerichtsbesetzung anmaßen. Wenn aber der Fürst gesinnet ist, Mandate ausgehen zu lassen, soll er es Denen von Biel zuerst durch ein Schreiben ankündigen, welchem sie dann nachzukommen haben, so daß die Publication auch im Namen Meiers, Bürgermeisters und Rathes geschieht; im Falle sie die Publication verweigern sollten, haben sie dem Fürsten die Ursache zu überschreiben, warum sie dieselben ihrer Landesart oder anderer Beschaffenheit wegen nicht annehmen können.

6) Obschon bisher keine Appellation zu Biel in Rechtssachen stattgefunden, so mag man doch in Zukunft von dem untern Gerichte, das von dem Meier und Rathe zur Hälfte aus dem kleinen und zur Hälfte aus dem großen Rath besetzt werden soll, erstlich an den Rath und zuletzt an Räthe und Bürger appelliren. Dieses Untergericht mögen Die von Biel mit dem Meier setzen oder unterlassen, so soll jedenfalls der Meier den Stab führen.

7) Der Wasserrünse und Mühlen wegen wird abgeredet, daß die Stadt die zwei zu ihren Brunnen führenden Dünchel ohne alle Gefahr gebrauchen könne, daß dem Fürsten seine Mühlen wie von Altem her ungehindert bleiben sollen, daß Die von Biel aber weder in der Stadt noch in deren Zielen neue Mühlen errichten dürfen.

8) Die von Biel mögen in der Herrschaft Erguel bis Pierrepertuis für sich, ohne Zuthun der Unterthanen im Erguel, jagen und schießen, doch nicht mit Unmaß, sondern nach Jägergebrauch, und mit der Bedingung, daß sie nicht Kaufmannschaft mit dem Wildpret treiben.

Desgleichen mögen sie in der Herrschaft Erguel fischen; jedoch sollen sie der Fische im Laichen schonen, und auch andern Ordnungen nachleben, welche deshalb den Unterthanen im Erguel gemacht werden.

9) Was den Zoll zu Biel anbetrifft, so läßt man es hinsichtlich der Stadt und der in ihren Zielen Gesessenen bei dem durch Bischof Kaspar gegebenen Briefe von 1484 verbleiben; doch sollen Die von Biel die Gebühren ohne des Fürsten Wissen nicht steigern. Was hingegen den Zoll im Erguel anbetrifft, welchen Die von Biel bisher bezogen, so wie den Zehnten von Füglistall und 234 Pfund Stebler auf dem Stifte St. Imer, welche Biel laut dargelegtem Briefe und Siegel angesprochen, und dem Bischof schon 1606 durch Tausch oder Kauf um 900 Kronen, in drei Stößen zahlbar, abgetreten, so soll es bei diesem Kaufe verbleiben. Es sollen aber die Einwohner und Unterthanen der Herrschaft Erguel des Zolles in der Stadt Biel, so wie hinwieder Die von Biel des Zolles im Erguel frei sein.

10) Der streitig gewesene Waldvertrag soll in Kraft verbleiben, von Denen von Biel auch angenommen und besiegelt werden. Damit aber Die von Biel durch Frevler nicht zu Schaden kommen, soll ihnen für den Schaden von jedem Stocke 3 Pfund abgetragen werden, es wäre denn, daß der Schade durch die fürstlichen Beamten höher geschätzt würde.

11) Der Türkenhülfe sollen Die von Biel enthoben sein, es wäre denn, daß die gesammte Eidgenossenschaft sich dazu verstehen wollte.

12) In dem Besitze des Stiftes St. Imer soll der Bischof ungestört bleiben. Die allda wohnenden Unterthanen sollen aber ebenfalls bei ihrer Religion verbleiben, es wäre denn, daß sie selbst sich eines Andern vergleichen wollten. Und so lange sie bei ihrer Religion verharren, soll ihnen der Fürst tüchtige Prediger geben,

und zwar vor Allem aus Landeskinder, die durch schriftliche Zeugnisse beweisen, daß sie geprüft und zum Predigtamte tauglich erfunden worden seien. Den Pfarrern soll der Bischof sodann ferner nach dem Vertrage von Basel ihr Einkommen verabfolgen lassen; die Kirchen und Pfarrhäuser soll er in gutem Stande erhalten. Die Pfarrei Serrierre hinter Neuenburg verbleibt dem Magistrate von Biel.

13) Zum Schlusse folgen noch mehrere minder wichtige Dinge: a) Daß am Schwörtage der ganze Imer'sche Freiheitsbrief abgelesen werde; b) daß der Bischof an seinen Gebäuden sein Wappen dürfe mahlen lassen; c) daß an dem Stocke des Halseisens zu Bözingen auf einer Seite das Wappen des Bischofs und auf der andern Seite dasjenige der Stadt sich finden solle; d) daß der Fürst seinen Krautgarten in dem Stadtgraben ungehindert bauen, daß aber die Stadt den Graben zur Befestigung im Nothfalle ungehindert wieder öffnen könne; e) daß der Bischof die während der Zeit der Zwistigkeit gefallenen und ihm vorenthaltenen Bußen der Stadt schenke; f) daß der Bischof wie von Altem her der Stadt einen Meier geben solle.

Durch diesen Vertrag fand sich das Verhältniß der Stadt zur Eidgenossenschaft nicht verändert, hingegen die ursprüngliche Schirmvogtei des Bischofs in fürstliche Hoheit umgewandelt, und die Stadt in ihren frühern Rechten im Erguel wesentlich geschmälert.

Das Bündniß mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn blieb anerkannt, infolge dessen ebenfalls die Stellung als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Auch der Verein mit Frankreich erlitt keine Veränderung, weil dieses Verhältniß nicht einseitig aufgehoben werden konnte.

Der Fürst hatte für seine Interessen in den von ihm gewählten Schiedsherren die eifrigsten Vertheidiger, weil sie dieselben innig verbunden glaubten mit denjenigen ihrer eigenen Kantone und mit der katholischen Religion. Die Stadt wurde hingegen den Umständen geopfert, weil den von ihr gewählten Sätzen mehr an der Erhaltung des theuern Friedens und guten Vernehmens mit den katholischen Orten gelegen war, als an den Rechten Biels und an diesen Verhältnissen zum Erguel.

Das Panner blieb der Stadt, war aber eher eine Pflicht als ein Recht, mit keinen Einnahmen, sondern nur mit Ausgaben verbunden. Sie selbst hatte keinen directen Nutzen davon, sondern allein die lästige Ehre. Außer der mit großen Kosten verbundenen Huldigung und den von mancherlei Auslagen unzertrennlichen Musterungen, hatte Biel nichts davon, als die Auszüge, — entweder auf Befehl des Bischofs, wenn er oder das Bisthum bedroht war, — oder auf Mahnung der Eidgenossen, wenn sie der Mannschaft in Zeiten von Kriegsnoth bedurften.

Die Besetzung der Gerichte im Erguel fand von nun an nicht mehr statt durch den Meier von Biel mit Zuziehung etlicher Rathsglieder; die Appellation von den Gerichten im Erguel vor Meier und Rath war nun aufgehoben, und ersetzt durch die von dem Fürsten eingeführte neue Ordnung. Dadurch verlor Biel einen großen Theil seines Einflusses im Erguel, — wenn auch nicht eigentliche Rechte oder materielle Vortheile.

Noch empfindlicher in dieser Beziehung waren aber die Folgen der Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen. Die vor 50 Jahren eingeführte Synodalordnung war von nun an völlig aufgehoben; die Geistlichkeit im Erguel wurde von Biel getrennt und in eine eigene Klasse vereinigt; dadurch war dem Rathe jede Aufsicht

und aller Einfluß bei den Wahlen entzogen. Auch von der Kastvogtei zu St. Imer blieb nichts mehr übrig, als die Kollatur von Serrierre, welche im Jahre 1617 der Klasse von Neuenburg um 530 Kronen abgetreten wurde.[37])

Die größte und wichtigste Veränderung betraf aber das Meieramt. Auch in dieser Beziehung wurde das Erguel von Biel getrennt und zu einer eigenen Landvogtei gemacht. Zur Belohnung für geleistete Dienste wurde dieses neue Amt dem Meier Thellung übertragen, welcher der früheren unangenehmen Verhältnisse wegen, auf Ansuchen der eidgenössischen Sätze, von Biel entfernt werden mußte; das Meieramt in Biel selbst hingegen wurde dem Petermann von Ligerz übergeben.[37]) Dadurch wurde nicht nur der Einfluß Biels auf das Erguel noch mehr vermindert, sondern auch ein neuer Keim zu noch größerer Eifersucht zwischen Stadt und Land gelegt.

Diese Trennung des Erguels von dem Meierthum Biel gab auch wieder zu Schwierigkeiten Anlaß, als es um die Huldigung zu thun war. Diese ganz unerwartete Neuerung weckte nämlich großes Mißtrauen in die Gegenwart, und viele Besorgnisse für die Zukunft. Die bischöflichen Commissäre, durch welche Petermann von Ligerz vorgestellt wurde, riethen aber, sich auf den guten Willen des Bischofs zu verlassen, nicht zu grübeln und keine neuen Difficultäten zu suchen, mit dem Beifügen: „Daß dieses Alles mit der Zeit sich schon machen werde.“ Auf ihr Zureden, auf die Versicherung des guten Willens und der beßten Absichten des Fürsten, wurde der Eid dann endlich geleistet, freilich nicht ohne eine Verwahrung einzulegen: „Daß diese Huldigung den Rechten der

---

[37]) Rathsprotokoll.

Stadt im Erguel zu keinem Schaden gereichen solle." Auch in dem folgenden Jahre gab der Meieramtsbrief noch zu wiederholten Reclamationen Anlaß, weil der ränkesüchtige Hof von Pruntrut sich nicht an die einmal angenommene Formel des Amtsbriefes halten konnte, sondern bald die einen und bald die andern Worte wegließ. [38])

Durch diese langjährigen und unaufhörlichen Neckereien hatten sich die hiesigen Bewohner bereits allmälig an kleinliche und engherzige Spießbürgerzänkereien in solchem Grade gewöhnt, daß das ganze öffentliche Leben fast nur noch in solchen Trödeleien seine Nahrung fand. Durch den zu Baden abgeschlossenen Vertrag wurde nun aber auch noch die politische Bedeutung der Stadt nach Außen auf Weniges reducirt, so daß sie in mehr als hundertjährigen Schlummer verfiel, — aus welchem sie selten und bloß vorübergehend erwachte, wenn etwa bedeutende Ereignisse auswärts stattfanden, — in welchem alle geistige Kraft und jeder Sinn für höhere Interessen durch materielle Fragen und elende Intriguen erstickt wurden, die sich nicht selten auf ekelhafte Weise offenbarten.

In dieser Zeit lebhafter Aufregung, welche durch den Streit mit Bern und dem Bischof geweckt und unterhalten worden war, — hatte der Rath bereits im November 1606 beschlossen: „Daß die Stadtsatzung erneuert werden solle, indem viele Artikel dunkel und widersinnig seien, so daß häufige Ungleichheit der Urtheile vorfalle." [39]) Bei benachbarten Orten und befreundeten eidgenössischen Städten hatte man Erkundigungen eingezogen und Materialien gesammelt, [40])

---

[38]) Rathsprotokoll.

[39]) Rathsprotokoll.

[40]) Archiv Biel. LXXXIII. 34.

so daß sich die Sache nun um Vieles erleichtert fand. Im Jahre 1614 wurde von Räthen und Bürgern die zu Ende berathene Satzung angenommen,[41]) welche neben einigen Mängeln doch so viel Gutes darbietet, daß sie von nun an über 200 Jahre in Kraft verblieb, und eine Vergleichung mit andern Arbeiten dieser Art gar wohl verträgt.

Die erste und wichtigste Verhandlung nach dem Abschlusse des Vertrages von Baden betraf einen Streit mit den Herrschaftsleuten im Erguel, welche befürchteten, daß Biel nun das Pannerrecht zu weit ausdehnen möchte. Der Bischof ließ beide Parteien nach Delsberg kommen, und verglich die Sache durch einen vom 19. December 1610 datirten und von beiden Parteien angenommenen Erläuterungsspruch dahin: 1) „Wenn Meier und Rath von Biel aus erheblichen Ursachen eine Generalmusterung in Biel abhalten, so seien die Ergueler schuldig, in eigenen Kosten zu erscheinen; 2) wenn sie aber eine besondere Musterung in Biel abzuhalten für gut finden, so möchten sie es in Beisein des bischöflichen Vogtes in eigenen Kosten thun; 3) daß Kriegsbußen das erste Mal nicht höher als bis auf 10 Pfund, im Wiederholungsfalle nicht höher als bis auf 20 Pfund, das dritte Mal aber willkürlich nach Beschaffenheit der Umstände durch Meier und Rath gesprochen werden können; 4) daß die Kriegszüge in halben Kosten stattfinden sollen, und diese also zu gleichen Theilen durch Stadt und Land zu tragen seien.[42])

Eine Neckerei von Nidau, welches im Jahre 1614 den Durchpaß von Lebensmitteln verbot, die man aus der Grafschaft nach Biel auf den Markt führte, wurde

---

[41]) Archiv Biel. CCCVIII. 157.

[42]) bid. CCV. 177.

durch den Schultheißen und Rath von Bern mißbilligt, welche das Verbot auf hiesige Beschwerde sogleich wieder aufhoben. Biel zeigte sich freilich nicht weniger engherzig in dieser Beziehung, indem bald die bernischen Unterthanen im Einkaufen durch Marktverordnungen beschränkt, bald die Handwerksleute von Nidau im Verkaufen durch Innungszwang gehindert wurden. Solches hatte dann wieder Repressalien von Bern, wiederholte Conferenzen und lange Unterhandlungen zur Folge, wodurch natürlich keine freundnachbarlichen Verhältnisse, wohl aber Eifersucht und Haß zwischen beiden Ortschaften gepflanzt wurden. [43])

Ein Streit mit den Dörfern Pieterlen, Meinisberg und Reiben, wegen der jährlich zu entrichtenden so genannten Zoll- oder Weibelgarben, wurde am 16. November 1615 durch bischöfliche Boten dahin entschieden: „Wer sich in bemeldten Dörfern von bloßer Handarbeit ernähre, der müße der Stadt jährlich einen Kreuzer bezahlen; wer aber das Feld baue und nur einen halben Pflug brauche, der habe jährlich in der Ernte eine Garbe, und wer den ganzen Pflug brauche, zwei Garben zu stellen, welche durch den hiesigen Weibel eingezogen werden sollen; dafür seien die Betreffenden zollfrei auf der hiesigen Zollstätte.“ [44])

Ein wichtiges Ereigniß für Biel war in dieser Zeit der im Drucke erschienene Discurs des Bischofs, eine Rechtfertigung seiner Absichten und Handlungen in dem Tauschgeschäfte, — und die darauf ebenfalls durch den Druck bekannt gemachte Apologia der Stadt Bern, eine Widerlegung der in dem Discurs enthaltenen Anschuldigungen. Durch den Inhalt der bischöflichen Druckschrift glaubten viele Bürger die Ehre der Stadt

---

[43]) Archiv Biel. XVIII. 1—100.

[44]) ibid. CLVI. 2.

gefährdet; Zusammenrottungen fanden deshalb statt, so daß eine Gesandtschaft an den Fürsten abgeordnet werden mußte, um eine Ehrenerklärung zu erhalten, welche selbst nach Zürich geschickt und beiden Städten Schaffhausen und Basel mitgetheilt wurde.[45]) Obschon die Ansicht der Regierungen aller drei Orte dahin ging, daß man sich damit begnügen könne,[46]) so weigerten sich im Jahre 1616 bei der Huldigung doch noch mehrere Bürger, den gewohnten Eid zu leisten, wofür sie mit 5 Jahren Verbannung oder 100 Pfund gebüßt wurden, welche Strafe der Rath ihnen aber später auf Ansuchen einer in Aarau versammelten Tagsatzung der 4 evangelischen Orte wieder erließ.[47])

Ein abermaliger Streit mit Bözingen wegen des Ohmgeldes wurde am 16. April 1616 durch einen Spruch des Hofgerichtes zu Gunsten der Stadt dahin entschieden: „Daß man zu Bözingen für allen ausgeschenkten Wein das Ohmgeld schuldig sei, und zwar ohne Unterschied für eigenes wie für fremdes Gewächs.“[48])

Wenn es die Noth erforderte, oder wenn einflußreiche Personen daran trieben, so wurden indessen Kirchen und Schulen doch nicht ganz vergessen. So ward im Jahre 1619 zur Abhaltung eines französischen Gottesdienstes die Siechenkirche neu gebaut,[49]) und im Jahre 1621, auf Verwendung des Pfarrers Nötzli und des als Mathematiker und Astronom bekannten Schulmeisters Rosius, die Schul- und Kirchenordnung erneuert. Zwei Prädikanten und zwei Schullehrer wurden angestellt, um den Kirchen- und den Schuldienst zu

---

[45]) Rathsprotokoll.
[46]) Archiv Biel. XIII. 80.
[47]) ibid. LXXIX. 10.
[48]) ibid. CLXI. 67. 88.
[49]) ibid. CCXXIV. Nr. 7. p. 6.

besorgen; ihre Besoldung wurde verbessert, und ein Helfer geordnet, um sie in ihren amtlichen Verrichtungen zu unterstützen.[50])

Bald erlitt aber dieses einförmige Leben durch kriegerische Bewegungen einige Unterbrechung, indem die Gränzen mehrmals durch die Armeen bedroht wurden, von welchen Deutschland in den langjährigen Religionskriegen so viel zu leiden hatte. An eine Kriegssteuer von 12000 Gulden, welche der Bischof dem Grafen Mannsfeld bezahlte, um die Stiftslande vor verderblichen Streifzügen und mancherlei Bedrückungen zu bewahren, lieferte Biel auf einen Revers vom 11. April 1622 den verhältnißmäßigen Beitrag aus freien Stücken,[51]) wurde aber am 7. Juli gleichwohl gemahnt, sich mit dem Panner zum Zuzuge bereit zu halten.[52]) Noch größer waren die Gefahren zwei Jahre später, als Tilli sich mit 15,000 Mann bis auf wenige Stunden der Stadt Basel näherte, während man 5000 Franzosen ankündigte, welche aus dem Elsaß herauf ziehen sollten, um ihren Weg durch das Pannergebiet zu nehmen,[53]) von denen aber nur 1500 hier durch, das Münsterthal hinab nach Basel zogen.[54])

Diese in der Nähe drohenden Kriegsgefahren veranlaßten den Rath, die Ringmauern auszubessern, und einige Thürme neu zu bauen.[55]) Auch der Bischof von Basel wurde dadurch bewogen, sein Schloß in Pruntrut zu befestigen, wofür ihm Biel am 15. März 1624 auf einen Revers eine Steuer von 500 Pfund bezahlte.[56]) Hingegen wurde die Regierung von Bern

---

[50]) Rathsprotokoll.
[51]) Archi v iel. CIX. 31.
[52]) Rathsprotokoll.
[53]) Archiv Biel. XVI. 366.
[54]) ibid. XLII. 87.
[55]) ibid. CCXXIV. Nr. 4. 7. 8. 71.
[56]) Rathsprotokoll. — Archiv Biel. XLII. 84. — CIX. 40.

dadurch nicht abgehalten, ihren Unterthanen in der Grafschaft Nidau wegen eingetretener Theurung zu verbieten, den Markt in Biel zu besuchen und das Getreide außerhalb des Kantons zu verkaufen.[57]) Alle Vorstellungen gegen diese vertragswidrige Handlung waren umsonst; Bern entschuldigte sich damit: „Daß zu Biel kein freier Markt stattfinde, indem die Fremden nichts kaufen dürfen, bevor die Bürger versehen seien, wovon das Zeichen durch Aufsteckung einer Fahne gegeben werde.“ Auch von Solothurn erging ein gleiches Verbot, doch blieben die dawider handelnden unbestraft. Erst nach mehreren fruchtlosen Conferenzen wurde mit Bern die Sache im Jahre 1628 beigelegt, und hinsichtlich der Wochenmärkte festgesetzt: „Daß in Zukunft des Bischofs Hindersäßen und Verwandte, zu dem Schlosse und Meierthum Biel gehörend, desgleichen Deren von Bern Unterthanen, in der Grafschaft Nidau gesessen, frei sein sollen, die Märkte zu Biel und zu Nidau zu besuchen, mit Abstellung aller deshalb ergangenen Gebote und Verbote.“ —

§ 2.

Bischof Johann Heinrich von Ostein.

1628 — 1646.

Auf den am 23. October 1628 eingetretenen Tod Wilhelms Rink von Baldenstein, folgte in Amt und Würde durch die Wahl des Kapitels Johann Heinrich von Ostein. In sehr bedrängten Verhältnissen fand er das Bisthum bei dem Antritte seiner Regierung, welche in die kläglichsten Zeiten fällt, während deren das Land gar selten in Ruhe die Früchte des Friedens genoß. Den Verbindungen mit der Schweiz hatten es die

---

[57]) Rathsprotokoll.

Bewohner der Stadt Biel und ihres Pannergebietes zu verdanken, — daß sie zum großen Theile verschont blieben von den Drangsalen des Krieges, unter welchen das Bisthum so viel zu leiden hatte, — und daß sie nicht mehr ertragen mußten, als was die Behauptung einer neutralen Stellung in der Nähe feindlich gegenüber sich stehender Armeen unvermeidlich macht.

Oefter kamen Einladungen zur Abordnung von Boten auf gemeineidgenössische oder auf evangelische Tage;[58]) öfter fanden Aufgebote statt zur Besetzung der bald von den Einen und bald von den Andern bedrohten Gränzen, besonders im Münsterthale und in Graubündten.[59]) Eben so bereitwillig, als zur Stellung der betreffenden Mannschaftscontingente, war Biel auch zur Entrichtung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrages, da die evangelischen Orte im Jahre 1629 bei zunehmender Gefahr und auf Antrieb des französischen Gesandten ein mobiles Corps von 6000 Mann zu errichten beschlossen, zu deren Besoldung der König eine Unterstützung von 100,000 Fr. monatlich versprach.[60])

Gestützt auf die Neutralität, welche die Eidgenossen mit dem König Gustav Adolf im Jahre 1631 geschlossen,[61]) verweigerte Biel dem Bischof im folgenden Jahre den zur Abwehr der Schweden verlangten Zuzug von einigen Compagnien;[62]) hingegen wurde ihm 1633 freiwillig eine Steuer von 500 Kronen bezahlt, als er des Geldes bedurfte, um das Land durch Verträge mit den fremden Generalen vor größerem Schaden zu bewahren.[63]) Der schwedischen Neutralität hatte

---

[58]) Archiv Biel. XIII. 89. 90. 93.

[59]) ibid. XVI. 367. — XIII. 91. 92. 93. 94.

[60]) ibid. XIII. 96. — LXXIX. 13. 14. — Rathsprotokoll.

[61]) ibid. XI. 63. 64. — CCXII. 84.

[62]) ibid. XVI. 369. 370. — XVII. 383.

[63]) ibid. CIX. 2.

man es zu verdanken, daß Biel in diesem und in den folgenden Jahren von den kriegführenden Mächten verschont blieb, während die übrigen Stiftslande wechselsweise von den Schweden, Oestreichern, Ungaren und Franzosen besetzt, oder bloß durchzogen und gebrandschatzt wurden. Ja während der Bischof mit seiner Kanzlei sich flüchten mußte aus seiner Residenz zu Pruntrut,[64]) da fand die Herzogin von Würtemberg mit ihrem Hofe zu wiederholten Malen mehrere Wochen lang in Biel eine sichere und ruhige Zufluchtsstätte.[65])

Nie war aber die Gränze mehr bedroht, nie die Noth in ihrer Umgebung und die Bedrückung der Bewohner größer, als in den Jahren 1635 — 1640, während welcher das Bisthum durch die Einquartierungen der östreichischen, der lothringischen, der schwedischen und der französischen Völker beinahe ganz zu Grunde gerichtet wurde. Viele Kosten hatte Biel in dieser Zeit zwar auch zu tragen wegen der häufigen Gränzbesetzungen in den Freibergen und im Erguel, wegen mehrerer in Eile aufzuwerfender Verschanzungen und anderer Vorsichtsmaßregeln, wegen öfterer Gesandtschaften bald an die kaiserliche und bald an die französische Generalität.[66]) Wiederholt mußten die Eidgenossen um getreues Aufsehen gemahnt werden.[67]) Nicht ohne Mühe gelang es, das Erguel vor Einquartierungen, Lieferungen u. s. w. zu bewahren; besonders als der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar 1637 und 1638 seine

---

[64]) Archiv Biel. XLII. 125.

[65]) ibid. XCV. 66. 67. 70. 71.

[66]) ibid. CXIX. 143. 144. — LXXVI. 36. 38. 39. 40. — XLVI. 51. 46. 58. 84. 91. 22. — XCIV. 85. — CXX. 388. —

[67]) Archiv Biel. LXXXIV. 245. 247. — XVI. 377. — CXII. 24. 90. 140. 97. — LXXXIII. 41. 43. — XLVI. 44. — XLII. 170.

Commissäre schickte, um Contributionen zum Unterhalte seiner Armee zu fordern, [68]) und um die dem Fürsten gehörenden Gefälle einzuziehen; [69]) nicht weniger, als unter dem Major Helmstetter 1639 bereits 500 Dragoner ins Erguel vorgeschoben wurden, [70]) während einige hundert aus Frankreich einfallende Burgunder die Dörfer Tremmlingen und Renan plünderten. [71])

In diesen Zeiten hatte man von hier aus oft zu dem in Solothurn residirenden französischen Gesandten die Zuflucht genommen; seiner Verwendung bei der Generalität hatte man mehrmals die Abwendung fremder Besuche und die Beobachtung der Neutralität von Seiten der Militärbehörden zu verdanken. Groß war daher die Herrlichkeit, als der Marschall von Bassompierre im Jahre 1639 nach Biel kam, wo er mehrere Tage im Gasthofe zur Krone sich aufhielt und auf Kosten der Stadt bewirthet wurde. Bei seiner Ankunft empfingen ihn die Herren Aeltesten; von ihnen wurde ihm dann auch Gesellschaft geleistet den ganzen Abend und bei der Tafel, an welcher neben vielem Anderm 14 Kapaunen, 3 Fasanen, 4 welsche Hahnen, 8 große Pasteten, 16 Tartern, 2 Mäß Kastanien und 98 Maß Wein aufgetischt wurden. Am folgenden Tage fanden sich Meier und Räthe in etwas größerer Zahl auch wieder ein, um mit dem hohen Gaste allen Mahlzeiten beizuwohnen, so daß nicht weniger als 16 große Forellen, 70 mittelmäßige Fische, 10 Zuckerstöcke, 12 Pasteten, 12 Tartern, 800 Eier, 35 Pfund Kaffe und

---

[68]) Archiv Biel. XCVI. 8. 1. 83. 9. — CCXII. 4. — XLVI. 45. — CXIX. 134.

[69]) Rathsprotokoll. — Archiv Biel. XCVI. 10. — XLII. 171. 179.

[70]) Archiv Biel. XLII. 184. — XCIV. 82.

[71]) ibid. LXXVI. 41. 42. — XLII. 180.

139 Maß gewöhnlicher Wein verrechnet wurden. Noch zahlreicher war man am dritten Tage, für welchen unter Anderem 40 große Fische, 20 große Forellen, 70 mittelmäßige Fische, 25 Eschen, 10 Pfund gesalzene Fische, 4 Pfund Oliven, 10 Pfund Confect und 128 Maß Tischwein in der Rechnung erscheinen. Noch besser gings am fünften Tage. Bei immer zahlreicherer Gesellschaft wurden am letzten abermals 6 welsche Hahnen, 10 Kapaunen, 145 Pfund Rindfleisch, 20 Tartern, 10 große Pasteten, 20 runde Pasteten, dann auch Häringe, Maccaroni u. s. w. in großer Menge mit 135 Maß Wein verbraucht. Der Besuch des hohen Gastes kostete die Stadt nicht weniger als 684 Kronen. — Als Herzog Philipp von Burgund, damals der reichste Fürst der Christenheit, im Jahre 1447 die Schweiz besuchte und mit seinem Gefolge zu Solothurn drei Tage lang bewirthet wurde, da betrugen die Kosten 216 Pfund;[71]) — andere Zeiten, — andere Sitten!

Kaum waren die größten Gefahren vorüber, so fingen aber auch die kleinen Plackereien wieder von Neuem an. — Bern machte den Anfang; den Anlaß gab J. Frischherz, der wegen untreuer Verwaltung des Seckelamtes in Untersuchung gefallen und nach Biel entwichen war, wo er durch Herausstreichung seiner Unschuld Mitleid zu erwecken, und durch Darstellung erlittener Verfolgung Schutz gegen seine Obrigkeit sich zu verschaffen wußte.[72]) Die von Bern verlangte Auslieferung[73]) wurde abgeschlagen, weil H. Frischherz als Gast gekommen sei und sich auf freiem Fuße befinde. Die Antwort war kurz: „Wer etwas an ihn zu fordern habe, der möge solches vor hiesigem Richter geltend machen.“ Man bezog sich dabei auf den von Bern

---

[71]) Hafners Solothurnerchronik.

[72]) Rathsprotokoll.

[73]) Archiv Biel. XXXVII. 303. 304. 305.

vor einigen Jahren erhaltenen gleichen Bescheid, als man die Auslieferung eines hiesigen Bürgers verlangte. Da man dem Ansinnen nicht entsprach, so wurde nun aber der freie Handel mit den Lebensmitteln abgestellt, und den Unterthanen des Kantons der Besuch des hiesigen Wochenmarktes verboten.[74]) Indessen entwich Frischherz nach Basel, indem er sich doch nicht mehr für sicher hielt. Das von ihm hinterlassene Silbergeschirr sammt etlichen Schriften wurde inventarisirt, der Regierung von Bern ebenfalls ausgeschlagen und dem Tochtermanne ausgeliefert. Deshalb begnügte sich Bern nun auch nicht mehr mit dem bloßen Marktverbote; selbst die Durchfuhr wurde abgeschlagen, und aller Verkehr mit der Nachbarschaft, mit Solothurn, Freiburg und Neuenburg abgeschnitten.[75])

Den gleichen Anlaß benutzte jetzt der Bischof ebenfalls zu Neckereien neuer Art, indem er nach erfolgter Hinrichtung des J. Frischherz $^{2}/_{3}$ des von ihm hieher geflökten Silbergeschirres verlangte, als worüber Biel ohne Recht verfügt habe. Die Antwort lautete auch jetzt wider: „Daß Frischherz sich als Gast und nicht als Maleficant hier aufgehalten habe.“ [76]) Und damit war diese Sache abgethan; hingegen gab die Meierwahl zu längerem Streite Anlaß, als der Bischof im Jahre 1640 den Philipp Adam Faber vorschlug, dessen Annahme von der Stadt verweigert wurde, weil er weder Stiftedelmann noch Mitglied des Rathes war.[77]) Umsonst drang der Bischof auf Annahme desselben; umsonst forderte er zur Huldigung auf.[78])

---

[74]) Archiv Biel. XXXVII. 306. 307. — XVIII. 56.

[75]) Rathsprotokoll.

[76]) Rathsprotokoll.

[77]) Rathsprotokoll. — Archiv Biel. CCXXXVIII. 3.

[78]) Archiv Biel. XLII. 193.

Mehrere Conferenzen fanden statt, doch ohne Erfolg.[79]) Das Mißtrauen und die Aufregung wurden so groß, daß auch nach erfolgter Resignation Fabers [80]) unter der Bürgerschaft allgemein der Entschluß ausgesprochen wurde, daß man dem neu gewählten Ernst Friedrich von Bärenfels die gewohnte Huldigung nicht leisten wolle, so lange der Fürst auf die Beschwerden der Stadt nicht eine genügende schriftliche Antwort gebe,[81]) die man dann endlich am 14. Jänner 1642 wirklich auch erhielt, und zwar des Inhaltes: „1) Daß es in Betreff der Meierwahl bei den Verträgen von 1493 und 1495 verbleibe; 2) daß hinsichtlich des Jagens der Vertrag von 1556 in Kraft bestehen solle; 3) daß Arreste auf Güter hiesiger Bürger, über die man sich beklagt, aufgehoben werden müßen, sobald sie namhaft geworden seien.[82])

Aber auch in den folgenden Jahren hatten die Stiftslande von fremdem Volke noch immer viel zu leiden, so daß der Bischof die Stadt wiederholt um Steuer ansuchen mußte,[83]) und daß die Gemeinden des Erguels öfter um Schutz und Hülfe warben.[84]) Unter bedrängten Umständen hatte Johann Heinrich die Regierung des Bisthums übernommen, in schwieriger Lage fand es sich auch dann noch, als ihn am 26. November 1646 der Tod in Delsberg erreichte, wohin er sich von seinem Schlosse Birseck zurückgezogen, auf dem er sich während dieser bösen Zeiten meistens aufgehalten hatte.

---

[79]) Rathsprotokoll.
[80]) Archiv Biel. CVII. 42.
[81]) ibid. XLII. 205. 206.
[82]) ibid. CIX. 88.
[83]) ibid. XLII. 210. 211.
[84]) ibid. XLVI. 23. 50. 19. — CCXII. 16.

§ 3.

Bischof Beat Albrecht von Ramstein.

1646—1651.

Nach dem seligen Hinscheide des Johann Heinrich von Ostein versammelte sich das Kapitel von Basel in dem solothurnischen Kloster Beinwyl und erwählte Beat Albrecht von Ramstein zum Bischof.

Auch unter ihm erneuerten sich die alten Streitigkeiten bei der Eidesleistung von Neuem wieder: 1) Weil Biel vorher die Bestätigung der Freiheiten zu erhalten wünschte,[85]) was als ein Zeichen von Mißtrauen gedeutet und übel aufgenommen wurde; 2) weil der Bischof die Huldigung des Erguels, getrennt von Biel, in St. Imer vornehmen wollte, wogegen Protestation von Stadt und Land erfolgte;[86]) 3) weil diese Verwahrungen unbeachtet blieben, und die Huldigung der Ergueler dennoch, getrennt von Biel, am 4. Hornung 1647 in der Kirche zu Courtelary vorgenommen wurde;[87]) 4) weil der Bischof von der Stadt Ersatz der durch den Aufschub der Eidesleistung verursachten Kosten verlangte,[88]) weshalb er selbst zu Luzern vor den Abgeordneten der katholischen Orte Beschwerde führte. Eine daherige ernstliche Mahnung von Solothurn, mit der Aufforderung, daß man dem Begehren des Fürsten entspreche,[89]) blieb aber nicht ohne Antwort; das Ansinnen wurde wegen der Consequenz, als völlig unstatthaft, entschieden von der Hand gewiesen.[90])

---

[85]) Archiv Biel. CXXXV. 132.

[86]) ibid. XLIII. 8. 3. 7.

[87]) ibid. XIX. 41. — XXXI. 20. — XXIII. 34.

[88]) ibid. XLIII. 4. 5. — CXXXV. 137.

[69]) ibid. LXXXIV. 251.

[90]) ibid. CXXXV, 138.

Unterdessen fanden auf den Gränzen noch immer kriegerische Bewegungen statt, durch welche gemeinsame Maßregeln von Seiten der Eidgenossen nothwendig gemacht wurden, um die neutrale Stellung zu behaupten,[91]) wobei auch Biel, als zugewandter Ort, nicht ohne Antheil blieb. So bei der neuen Organisation des schweizerischen Wehrsystems, welchem der Abscheid der eidgenössischen Boten zum Grunde liegt, welche im Jänner 1647 zu Wyl im Thurgau beisammen saßen, als die Franzosen und Schweden Konstanz und Lindau belagerten, und die Gränzen von Sargans bis Konstanz besetzt werden mußten. Da wurde nämlich bestimmt, in welchem Verhältnisse die einzelnen Orte ihren Beitrag zu leisten haben, im Falle ein Aufbruch nöthig werden sollte, es sei zur Vertheidigung gegen Angriff, oder bloß zur Sicherstellung der Gränzen. Zu einem eidgenössischen Heere von 12,000 Mann mit 50 Stücken hatte Biel nun 200 Mann zu stellen und ein Stück zu liefern. Diese 200 Mann bildeten eine Kompagnie, wovon 120 mit Musketen, 30 mit Harnisch, 30 mit Spießen und 20 mit Halparten versehen sein mußten. Für den Fall der Noth war aber jeder Ort dazu verpflichtet, ein doppeltes Contingent bereit zu halten.[92])

Erst im Jahre 1648 kam endlich der Friede zu Stande, nachdem das Land eine lange Reihe von Jahren durch Krieg verheert worden war; durch den aus der Nähe vernommenen Kanonendonner der Schweden wurde der Kaiser endlich zum Nachgeben bewogen. Bisher hatten sich die Eidgenossen noch immer als Glieder des Reiches betrachtet; durch den Friedensschluß zu Münster in Westphalen wurde aber das Band

---

[91]) Ochs. T. VI. p. 681.

[92]) Archiv Biel. XIII. 129.

dieses Verhältnisses förmlich getrennt. [93]) Auf Antrieb und Verwendung des französischen Gesandten hat der Bürgermeister Wetstein von Basel solches erhalten, den die evangelischen Orte, St. Gallen und Biel, auf den Friedenscongreß abgeordnet hatten, um in ihrem Namen dahin zu wirken, daß Basel und andere Glieder des Bundes von den Reichsgerichten frei gesprochen würden. Am 16. Mai 1648 stellte der Kaiser die Erklärung aus: „Daß Basel und die übrigen helvetischen Kantone frei von dem Reiche und in keiner Weise mehr den Gerichten desselben unterworfen sein sollen.“ [94]) Dieser Erklärung wurde aber im Ganzen kein großes Gewicht beigelegt, weil sich die Meisten längstens schon als frei vom Reiche betrachteten; verschiedene Orte machten verschiedenen Gebrauch davon, — Biel gar keinen. Gänzlich unbenutzt blieb dieser günstige Anlaß, sich von der Reichsvogtei der Bischöfe von Basel völlig frei zu machen; — dabei hätten Meier und Schaffner ihre Rechnung nicht gefunden, — solche Stellen hatten größern Werth als die Freimachung vom Reiche.

Auf solche Dinge legten die Bürger viel geringern Werth, als auf das allfällige Recht an einer Weide und auf die vermeinte Beeinträchtigung durch andere Ortschaften, mit welchen dieselbe gemeinsam benutzt wurde. Ein solcher Streit mit Mett, Nidau und Madretsch wurde durch den Landvogt von Nidau und vier gleiche Sätze am 27. August 1649 dahin entschieden: 1) Wenn nach geschehener Ernte das Vieh von Mett von selbst in die Marke von Madretsch, und umgekehrt das von Madretsch in die Marke von Mett laufe, so solle man dasselbe nur zurück jagen und nicht pfänden;

---

[93]) Meier von Knonau. T. I. p. 525.
[94]) Ochs. T. VI. p. 723.

wenn es aber getrieben werde, so möge man es pfänden; 2) was Biel und Nidau anbetreffe, so solle es bei den zwischen ihnen bestehenden Verträgen wie von Altem her bleiben. [95])

§ 4.

Bischof Johann Franz von Schönau.
1651 — 1656.

Wie in frühern Zeiten, so blieb auch jetzt noch mancher Streitpunkt unerledigt, als Beat Albrecht von Ramstein am 25. August 1651 mit Tod abging, und Johann Franz von Schönau durch die Wahl des Kapitels Fürstbischof von Basel wurde. Um gleich vom Anbeginne der Regierung seine Gunst zu erwerben, ließ ihm die Stadt durch die zur Beglückwünschung abgeordneten Boten einen silbernen Becher mit 30 Dublonen überreichen. Auf die von alten Zeiten hergebrachte Weise fand dies Mal nun auch die Huldigung der Bürger aus der Stadt und der Bewohner des Erguels gleichzeitig am 5. October in der hiesigen Kirche statt. In einer bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede versprach der Bischof selbst: „Daß er die Stadt bei ihren Freiheiten, Rechten und Gebräuchen lassen, daß er dieselben nicht schwächen, sondern gegentheils nur mehren wolle.“ [96]) In der gewohnten Form wurde dies Mal auch der Bestätigungsbrief ausgestellt. [97]) Nur kurze und vorübergehende Trübung fand das gute Einverständniß zwischen dem Fürsten und der Stadt wegen der bei der Eidesleistung aufgelaufenen Kosten, deren Restitution der Fürst verlangte und die Stadt verweigerte. [98])

---

[95]) Archiv Biel. CCXXII. 108.
[96]) Rathsprotokoll.
[97]) Archiv Biel. CIX. 46.
[98]) ibid. XLIII. 11.

Zu der schnellen Herstellung des guten Vernehmens trug die bedrängte Lage aber nicht wenig bei, in welcher der Bischof bald nach seinem Antritte der Regierung sich befand, als in den ersten Tagen des Jahres 1652 eine lothringische Armee in das durch den Westphälischen Frieden an Frankreich abgetretene obere Elsaß einfiel, und dem Lande mit Verwüstung durch Raub und Plünderung drohte.[99]) Während der Hauptmann Scholl mit einer Kompagnie das obere Erguel und die Freiberge gegen fremde Ueberfälle deckte, und 400 Mann aus der Grafschaft Vallendis die Gränzen gegen Burgund hin schützten,[100]) hielt der Hauptmann Wildermett auf Ansuchen des Fürsten mit einer Kompagnie das Schloß zu Pruntrut besetzt, — als die Lothringer am 23. März zu Cornol 30 Häuser in Brand steckten und bis vor die Stadtthore drangen, wo sie zwei Bauern tödteten, mehrere verwundeten, dann aber von der Besatzung mit 3 Stücken beschossen, durch einen Ausfall zersprengt, und durch einen in der Nacht vom 24. auf den 25. gemachten Streifzug wieder vertrieben wurden.[101])

Kaum waren diese Gefahren vorüber, als sich wegen Herabsetzung des Geldwerthes, wegen Erhebung neuer Steuern, wegen harter Strenge der Beamten und beleidigenden Stolzes der Regenten, eine bedenkliche Aufregung im Volke kund gab, welche im Jahre 1653 in den großen Bauernaufstand ausbrach, der im Entlibuch den Anfang nahm, und sich rasch über Bern, Solothurn und Basel verbreitete.[102]) Auf die von Bern und vom Bischof ergangene Mahnung hob Biel die ganze waffenfähige Mannschaft aus, um den bedrängten

---

99) Archiv Biel. XLIII. 13. 16. 18. 19.
100) ibid. LIII. 120. 144. 183.
101) ibid. LXXVI. 43. 44. 45.
102) Meier von Knonau. — Helvetia. 1836.

Eidsgenossen Hülfe zu leisten in dem Feldzuge, der nach mehreren harten Kämpfen durch die Siege entschieden wurde, welche der General Wertmüller mit 10000 Mann am 4. bei Bremgarten und Mellingen, und der General von Erlach mit 5000 Mann am 8. Juli bei Herzogenbuchsee über die Bauern davon trug, deren Führer sodann entweder mit Geld, oder Verbannung, oder mit dem Tode für das mißlungene Unternehmen büßten.[103])

Mit großer Bereitwilligkeit hatten die Ergueler den bei diesem Anlasse an sie ergangenen Mahnungen der Stadt Biel Folge geleistet, und auch noch im Mai die Huth der Thürme und Mauern übernommen. Nur Die von Pieterlen hatten den Zuzug verweigert, angeblich: „Weil in so gefährlichen Zeiten während ihrer Abwesenheit das Dorf in Brand gesteckt werden könnte.“[104]) Für ihren Ungehorsam wurden sie aber durch den Bischof am 16. Jänner 1654 zu 80 Kronen Buße und zur Bezahlung der ergangenen Kosten verfällt.[105])

Unterdessen glimmte aber noch immer unter der Asche die Gluth des vor hundert Jahren im Religionskriege zum Ausbruche gekommenen Feuers. Neue Nahrung erhielt der alte Groll in der grausamen Verfolgung, welche die Waldenser um diese Zeit in Piemont erlitten, indem die Evangelischen für sie, die Katholischen wider sie Partei ergriffen, wodurch die Kluft von Neuem immer größer wurde. Dem schon lange herrschenden und dadurch nun auch noch zum religiösen Fanatismus gesteigerten feindseligen Geiste ist es beizumessen, daß der Rath am 22. Jänner beschloß: „Es

---

[103]) Archiv Biel. XVI. 393. 398. 399. 397. 400. — XLIII. 28. 30. 31. — XXXVIII. 222. — CXX. 388.

[104]) Rathsprotokoll vom 20. Juni 1653. — Archiv Biel. XLIII. 38. a. b.

[105]) Archiv Biel. CXX. 212.

sollten alle Katholiken bei einer Buße von 20 Pfund von hier und von Bözingen weggewiesen werden." [106]) Eine im Mai von den Evangelischen veranstaltete Steuersammlung zu Gunsten der bedrängten piemontesischen Glaubensbrüder, die hier 100 Kronen abwarf, [106]) gab an den katholischen Orten zu vielen gehäßigen Bemerkungen Anlaß, die nicht unbekannt blieben. Nicht weniger hatte es allerlei Reden zur Folge, als Gabriel Wyß nach Turin abgeordnet wurde und wieder zurückkam, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Den größten Verdacht erregte aber eine wegen der verfolgten Piemontesen abgehaltene Conferenz der evangelischen Abgeordneten mit den Residenten von England und Holland. An dem nahen Ausbruche von Feindseligkeiten zweifelten gar Viele bereits nicht mehr, als der Bischof von Basel am 16. September 1655 sein Bündniß mit den katholischen Orten erneuerte, wobei sie sich nicht nur thätliche Hülfe in Religionssachen, sondern gleichen Antheil an allfälligen Eroberungen versprachen. [107])

Dem Bischof wurde die zur Bundesfeier verlangte Mannschaft wiederholt abgeschlagen. [108]) Auf eine am 13. November von Bern erhaltene Mahnung: „Sich in gegenwärtigen Zeitverhältnissen von den evangelischen Orten nicht zu trennen," [109]) wurde schon am folgenden Tage die ganze waffenfähige Mannschaft der Stadt in 7 Rotten von je 30 Mann eingetheilt, um die Wache zu versehen; [110]) und auf die am 27. December einlangende Anzeige, daß Zürich bereits mit seiner Macht

---

[106]) Rathsprotokoll.

[107]) Meier von Knonau. T. II. p. 30.

[108]) Rathsprotokoll. — Archiv Biel. LXV. 142. — XLIII. 52. 53. —

[109]) Archiv Biel. XVI. 402.

[110]) ibid. LIII. 175. 176.

gegen Rheinau und Kaiserstuhl aufgebrochen sei, wurde Alles zu eiligem Auszuge in Bereitschaft gesetzt. [111])

Unter solchen Umständen reichte es hin, daß einige Reformirte von Schwyz nach Zürich sich flüchteten, daß Zürich die Auslieferung der Flüchtigen und Schwyz die Auslieferung ihrer zurückgelassenen Habe verweigerte, um in stürmischer Eile den Krieg zum Ausbruche zu bringen, welcher schon am 23. Jänner 1656 bei Vilmergen entschieden wurde, wo die sorglosen Berner durch die Luzerner und Ländler überfallen und nach kurzem Widerstande mit großem Verluste zum Rückzuge gezwungen wurden, während dem General Wertmüller ein Sturm auf Rapperschwyl mißlang. Da Jeder des Krieges müde war, so gelang den neutralen Orten um so leichter die Vermittelung zuerst eines Waffenstillstandes und bald darauf auch des Friedens, welcher schon am 25. Hornung unterzeichnet wurde. [112])

Wegen seines Bundes mit den katholischen Orten hatte der Bischof den Pannersleuten von Illfingen und Erguel verboten, mit den Bielern Denen von Zürich nnd Bern zuzuziehen. [113]) Bei der großen Aufregung, in welcher Alles war, sah man sich dadurch zu Biel genöthigt, nicht nur die Auszüger wieder von Aarberg nach Hause zurück zu rufen, sondern selbst Bern gegen die widerspänstigen Landleute um Hülfe zu mahnen, die sammt der nöthigen Munition auch sogleich zugesagt wurde. [114])

Dieses, die Entlassung des beliebten Meiers von Bärenfels, die Ernennung eines Statthalters am Meieramte, die Bestreitung des Rechtes in Missiven

[111]) Archiv Biel. XVI. 403.
[112]) Meier von Knonau.
[113]) Archiv Biel. XLIII. 55. 56. — XVI. 404. 405. 408. — XXXI. 38. — C. 13.
[114]) Archiv Biel. XXXI. 33. 34. — XVI. 406.

den Ausdruck „Kanzlei Biel" zu gebrauchen, [115]) — gab Anlaß zu allerlei Streit, der noch unerledigt war, als am 30. November der Tod den Fürsten erreichte.

§ 5.

Bischof Johann Konrad von Roggenbach.

1656 — 1693.

An die Stelle des Johann Franz von Schönau wurde am 21. December Johann Konrad von Roggenbach zum Bischof erwählt. Die alten und noch nicht erledigten Beschwerden wiederholten sich auch unter ihm, und bald kamen neue noch dazu. Schon vom Anfange seiner Regierung an trat gleich ein sehr gespanntes Verhältniß ein: 1) Wegen der bei der Huldigung ergangenen Kosten, deren Restitution der Bischof auch dies Mal wieder begehrte; [116]) 2) weil er eine Erklärung verlangte, daß Biel kein Recht an die Herrschaft Illfingen habe; [117]) 3) weil er der Stadt den Salzverkauf streitig machte, und sich einem deshalb mit Bern geschlossenen Vertrage widersetzte; [118]) 4) wegen Zwistigkeiten mit dem Meier, welcher wegen Beschimpfung des Rathes um 50 Pfund gebüßt worden war. [119])

Dieser verschiedenen Anstände ungeachtet, ließ man sich im Rathe doch dazu bewegen, dem Bischof eine Steuer von 500 Kronen zu geben; [120]) hingegen kam es in dem Streite mit dem Meier so weit, daß der Rath im folgenden Jahre die Huldigung verweigerte, „weil er denselben für unwürdig halte, das

[115]) Archiv Biel. XLIII. 59. 60. — Rathsprotokoll vom 20. September 1656.
[116]) Archiv Biel. XLIII. 61.
[117]) ibid. 62.
[118]) ibid. 63. 68.
[119]) Rathsprotokoll.
[120]) Archiv Biel. XLIII. 66. — CIX. 23.

Amt zu bedienen", [121]) wofür man sich durch eine eigene Botschaft bei dem Fürsten entschuldigen ließ, „gegen den man nichts zu klagen habe." [122]) Sehr unzufrieden war Johann Konrad von Roggenbach darüber; [122]) zuerst drang er auf die gewohnte Huldigung; wegen anhaltender Kränklichkeit des H. von Luternau wurde aber bald darauf zuerst der Vogt im Erguel als Statthalter, hernach am 2. August 1660 Hanns Heinrich Wildermett als Meier bestellt. [123])

Von alten Zeiten her waren die Bieler zollfrei in Nidau. Auf solche Rechte legten die Bürger einen großen Werth, daher auch auf die in der neuen Zollordnung von Bern am 4. Juni 1662 aufgenommenen Bestimmungen: 1) Daß die Brücke zu Nidau zu allen Zeiten den Bürgern von Biel und dem Bischof von Basel frei sein solle; 2) daß die Bürger von Biel auf dem See und in der Zihl bis Nidau frei all ihr Gut führen können, und den halben Zoll nur für solche Kaufmannswaaren zu entrichten haben, die über der Brücke, unter der Brücke oder in der Stadt hindurch geführt werden. [124])

Noch größern Werth legte man aber auf Weidrechte und Holznutzungen, nach deren Ertrag allmälig immer mehr das Bürgerrecht geschätzt zu werden anfing. Sehr ungern sah man es daher, daß den Illfingern durch einen Spruch des Hofgerichtes vom 13. September 1661 das Weidrecht an dem nördlichen Abhange des Mahlwagwaldes zuerkannt wurde, [125]) während ein Markstreit mit der gleichen Gemeinde erst am 18. November

---

[121]) Rathsprotokoll.

[122]) Archiv Biel. XLIII. 70.

[123]) ibid. 73. 74.

[124]) ibid. CLVII. 7.

[125]) ibid. XC. 35.

1664 durch die Bestätigung eines schon am 30. Juli 1662 aufgerichteten Vertrages seine Erledigung fand.[126])

Solchen Verwaltungsgegenständen widmete der Rath nun ganz besonders seine Aufmerksamkeit. Das Besoldungswesen der Beamten hatte man erst vor Kurzem (1659) geordnet, dem Bürgermeister 30 Kronen und fünf Viertel Haber, dem Stadtschreiber 30 Kronen, dem Seckelmeister 20, dem Kirchenvogte 12, dem Spitalvogte 8 und jedem Rathsherrn 10 Kronen jährlich bestimmt.[127]) Eine günstige Gelegenheit blieb nicht unbenutzt, um den Wald Chessan von der Gemeinde Hütten zu erwerben.[128])

Von alten Zeiten her war die Stadt noch immer mit Allmenden ganz umgeben. In den Wäldern hinter der Stadt ob dem Rebberge, ließen die Bürger ihre Schaafe, Ziegen und Schweine herumtreiben; das Paßquart wurde nur als Roßweide benutzt; auf die Nidaumatten, Bielmatten und Tanzmatten wurde das Vieh erst nach dem Heuet getrieben; an den Bielmatten hatten auch Die von Madretsch ein Recht, an den Wasenmatten Die von Mett. — Wegen der Nidaumatten hatte man sich mit Nidau schon lange abgefunden; eine Vereinigung derselben wurde am 17. Hornung 1665 zu Stande gebracht.[129]) — Mit Denen von Mett und Madretsch war man der Mißbräuche wegen schon lange Zeit im Streite. Auf die von diesen Gemeinden in Bern geführten Klagen wurde die Sache gleichen Sätzen übertragen, und von diesen am 22. August 1665 dahin entschieden: 1) Daß die Tanzmatten Denen von Biel allein gehören sollen, und durch sie eingefristet werden können; 2) daß Die von

---

[126]) Archiv Biel. CCXXXIII. 65.
[127]) Rathsprotokoll.
[128]) Archiv Biel. CLXXXV. 25.
[129]) Rathsprotokoll.

Mett 100 Kronen für ihr vermeintes aber nicht erwiesenes Recht an dem Wasen erhalten sollen, der alsdann ebenfalls Denen von Biel ausschließlich gehöre, so daß sie denselben nach Belieben einfristen mögen; 3) daß Die von Mett, Madretsch und Bözingen ihr Recht auf den Bielmatten, Die von Biel ihr Recht aber auf den Matten hinter dem Hochgerichte und auf dem Mätteli zu Madretsch fallen lassen; 4) daß es hinsichtlich des Brühls bei dem Vertrage von 1486 verbleiben solle; 5) wurden endlich die Rechte nochmals bestätigt, welche Die von Nidau und Die von Bözingen von alten Zeiten her gehabt, und nach den Verträgen von 1442 und 1472 ferner behalten sollen.[130]) — Durch die nun vorgenommenen Einfristungen glaubten sich die Bözinger aber in ihren Rechten benachtheiligt, so daß sie die Sache 1669 nochmals vor den Fürsten brachten.[131])

Nicht ohne Kummer und Sorgen blieb man, als Johann Konrad, durch äußere Umstände ermuthigt, im Jahre 1671 von Neuem einige Versuche machte, in dem Münsterthale den Katholicismus wieder einzuführen. Bei den kriegerischen Maßregeln, mit welchen Bern solchem Unternehmen zu begegnen drohte, fand der Fürstbischof jedoch für gut, wieder davon abzustehen.[132]) Und dadurch kam auch Biel aus einer großen Verlegenheit, in welche die von Pruntrut eingelangten Mahnungen brachten, nämlich: „Daß man wegen der von Bern zu fürchtenden Feindseligkeiten sich in Bereitschaft setzen solle, um mit dem Panner zuzuziehen.“[133])

Von diesen Gelüsten des Bischofs wurde wenig mehr gesprochen, als das Land in den folgenden Jahren

---

130) Archiv Biel. CCXII. 119.
131) ibid. 110. 530.
132) Ochs. T. VII. p. 103. — Rathsprotokoll.
133) Archiv Biel. XLIII. 102. 103.

abermals die Drangsale des Krieges zwischen Frankreich und dem Kaiser fühlen mußte. Als Glied des deutschen Reiches war es dem Bischof nicht möglich, eine neutrale Stellung zu behaupten; bald von den Einen und bald von den Andern wurden auch dies Mal die Stiftslande heimgesucht, während Biel mit dem Pannergebiete wegen der Verhältnisse zur Eidgenossenschaft von dem fremden Volke nichts zu leiden hatte. Wiederholt mußte zwar auf Mahnung des Fürsten schon im Jahre 1673 Besatzung in das Schloß Pruntrut geschickt werden. [134]) Noch größere Opfer wurden aber zur Erhaltung der Neutralität später erfordert, besonders als Turenne mit 10 Regimentern im Anzuge war und sein Winterquartier im Bisthum nahm. [135]) Nach Basel wurde das betreffende Contingent geschickt, als die evangelischen Orte 1500 Mann dorthin verlegten, während auf Mahnung des Fürsten eine ganze Kompagnie in Pruntrut das Schloß besetzt hielt, und auf Ansuchen der Gemeinden im Erguel auch für den nöthigen Schutz der dortigen Gränzen gesorgt werden mußte. [136]) Wie in frühern Zeiten, so wandte sich Biel auch jetzt wieder zu Gunsten der Pannersleute an den französischen Gesandten, und mahnte die Orte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn um getreues Aufsehen, als im Jänner 1675 mit Einquartierung gedroht, und dieselbe bereits von verschiedener Seite angekündigt wurde. [137]) Die Räumung des Bisthums von den Franzosen erhielten die katholischen Orte da-

---

[134]) Archiv Biel. XLIII. 110. 112. 113.

[135]) ibid. CXIX. 100. 29. 98. 121. — XLIII. 114. — CXX. 386. —

[136]) Archiv Biel. XIV. 38. — CIV. 209. 210. 212. — XLIII. 123. 126. 129. 131. 134. 135. — LXVII. 158. — XLVI. 73. 76. 74. 77. — LXXVI. 53. 47. 49. 55. 54. 51. 52.

[137]) Archiv Biel. XVI. 417. — LXXXIII. 47. — XIV. 43.

durch, daß sie dem Bischof 700 Mann zu Hülfe sandten,[138]) nachdem er bereits in der Nacht vom 17. auf den 18. Hornung heimlich aus seiner Residenz entwichen war,[139]) wo Biel noch immer 200 Mann in Besatzung hatte, die erst im Spätjahre ganz zurückgezogen werden konnten.

Bei immer herrschendem Mißtrauen und großer Eifersucht gab die Uebung des Pannerrechtes auch in dieser Zeit noch häufigen Anlaß zu Reibungen, Bitterkeit und Klagen. Sehr übel wurde es bereits im Jahre 1672 genommen, als der Bischof seinem Meier in Biel und dem Vogte im Erguel schrieb: „Daß sie bei dermalen gefährlichen Umständen durch ein Mandat das Reislaufen in fremden Dienst unter Androhung des Verlustes von Habe und Gut und Bürgerrecht verbieten sollten.“[140]) Als aber der Landvogt in Erguel im folgenden Jahre zur Besetzung der Gränzen förmlich die Gemeinden aufforderte, da wurde ihnen von Biel aus geradezu die Weisung ertheilt: „Dem erhaltenen Befehle keine Folge zu leisten.“ Durch solche Eingriffe in die hiesigen Rechte erbitterte der Landvogt Thellung in hohem Grade. Weil alle daherigen Klagen sich völlig fruchtlos erwiesen, so wurde er wegen Uebertretung seiner Befugnisse im Jahre 1676 durch den Rath zu einer Buße von 100 Dublonen verfällt;[141]) und gleichzeitig ward auch der Pfarrer Guerne zu St. Imer seines hiesigen Bürgerrechtes verlustig erklärt, weil er eine Publication zurück geschickt, anstatt dieselbe zu verlesen.[142])

Dieser anhaltenden Plackereien ungeachtet, schenkte der Rath dem Fürsten im Jahre 1678 eine Summe

[138]) Meier von Knonau. T. II. p. 60.
[139]) Archiv Biel. LXXVI. 52.
[140]) ibid. XLIII. 109.
[141]) Rathsprotokoll.
[142]) Archiv Biel. XLVI. 66.

von 200 Dublonen, als in Arlesheim eine neue Domkirche und die nöthigen Wohnungen erbaut werden sollten,[143]) um das Kapitel von Basel aufzunehmen, das vor den Franzosen aus Freiburg im Breisgau sich flüchten mußte, wohin es nach der Reformation verlegt worden war.

Mit dieser übertriebenen Freigebigkeit waren aber die Bürger nicht zufrieden. Es gab zu verschiedenen Bemerkungen über die Verwaltung Anlaß, in welcher man an den alten Mißbräuchen festhielt, die sich im Laufe der Zeiten eingeschlichen hatten. Das Begehren, daß regelmäßig alle Monate eine Versammlung des großen Rathes stattfinden solle, wurde als bedenklich abgelehnt. Deshalb wurden sodann bei der Regimentsbesetzung einzelne Beschwerden näher formulirt, und die bestimmten Anträge gestellt: 1) Daß die Restanzen liquidirt werden; 2) daß man die Buße des Landvogts Thellung verrechne; 3) daß man die hinter den Erben des Stadtschreibers Scholl liegenden Schriften heraus verlange.[144]) Eine kleine Diversion machte aber bald darauf im Jahre 1680 das durch Solothurn und Bern wegen allerlei sorglicher Läufe wieder frisch verhängte Verbot der Ausfuhr. Umsonst beschwerte man sich bei Bern darüber; umsonst berief man sich auf die alten Verträge; zum Troste erhielt man die Antwort: „Daß diese Maßregel, so Gott wolle, nicht lange dauern werde.“[145]) Nach wiederholten Conferenzen und häufigen Klagen erlangte man indessen doch so viel, daß Schultheiß und Rath am 27. Hornung 1680 den Nidaumarkt wieder von dem Donnerstag auf den Dienstag verlegten.[146])

---

[143]) Archiv Biel. CX. 3. — CIX. 21.

[144]) Rathsprotokoll.

[145]) Rathsprotokoll.

[146]) Archiv Biel. XVIII. 57.

Die Beschwerden über die in der Verwaltung eingeschlichenen Mißbräuche wurden aber bei der Regimentsbesetzung im Jahre 1681 von Neuem wiederholt, und zwar mit solchem Ernste, daß der Rath zum Nachgeben sich nun gezwungen fand. [147]) Nach einer nähern Untersuchung der Sache wurde durch Räthe und Bürger auf den ihnen gemachten Bericht am 26. Mai beschlossen: 1) Wer Schriften habe, welche der Stadt gehören, der solle dieselben auf der Kanzlei abgeben; 2) jeder Amtmann solle bei Vollendung seines Amtes genaue Rechnung ablegen; möge dann 10 Jahre lang ohne Zins die Restanzen benutzen, müße dieselben aber nach Vollendung dieser Zeit in baarem Gelde oder in Titeln abliefern; 3) Kanzlei und Zeughaus sollen genau inventarisirt werden; 4) sämmtliche Restanzen seien alsobald einzutreiben, um die davon herrührenden Gelder sogleich zum Ankaufe von Korn oder Schuldtiteln zu verwenden; 5) Räthe und Bürger sollen ordentlicher Weise zwei Male des Jahres versammelt werden; 6) Tagsatzungsgesandte seien von Räthen und Bürgern zu wählen, denen sie auch Bericht zu erstatten hätten; 7) man solle keine neuen Bürger mehr annehmen; 8) Hintersäßen sollen nur von Räthen und Bürgern angenommen werden; 9) bei dem Tode eines Hausvaters, welcher eine Wittwe und unmündige Kinder hinterlasse, sei die Erbschaft zu inventarisiren und den Kindern ein Vogt zu bestellen; 10) bei dem Tode einer Hausmutter, welche Mann und Kinder hinterlasse, sei des Schleißes wegen ebenfalls ein Inventar aufzunehmen; 11) kein fremder Wein solle beim Zapfen ausgeschenkt, und den Pfistern, Stübli- und Gesellschaftswirthen das Ausschenken bloß des eigenen Getränks erlaubt, hingegen der Fürkauf gänzlich verboten werden. [147])

[147]) Rathsprotokoll.

Wegen des bei Anlaß der Publication eines Pannermandates im Jahre 1682 abermals entstandenen Streites kam man mit dem Fürsten überein: „Biel solle in den jeweilen der Werbungen wegen ausgehenden Geboten und Verboten, zu Behaltung der Mannschaft im Erguel, das Nothwendige vornehmen und dem Herkommen nach publiciren lassen, die daherigen Mandate aber J. F. Gnaden entweder durch den Meier oder dessen Statthalter zu allfällig nachrichterlichem Verhalte mittheilen." Den dabei den Erguelern zu gebenden Titel anbelangend, wurde festgesetzt, daß man dieselben „liebe getreue Pannersgenossen und gute Freunde, aimés et féaulx de notre bandière, bons amis" heißen solle. [148])

Bei der noch immer herrschenden Spannung zwischen den Reformirten und den Katholiken fand das Schicksal der Religionsgenossen benachbarter Länder stets große Theilnahme. Nicht nur Theilnahme, auch Bekümmerniß weckten bei den evangelischen Orten die Verfolgungen, zu welchen sich Ludwig XIV verleiten ließ, und durch welche Viele schon in den Jahren 1683 und 1684 bewogen wurden, nach der Schweiz auszuwandern, wo Manche eine neue Heimath fanden. Die Zahl dieser Flüchtlinge vermehrte sich aber bald in solchem Grade, daß auf einer am 8. October 1685 gehaltenen evangelischen Tagsatzung beschlossen wurde, denselben gemeinschaftlich und nach Vermögen zu helfen, und zwar je 100 so zu vertheilen, daß 23 nach Zürich, 32 nach Bern, 14½ nach Basel, 13 nach Schaffhausen, 3 nach Glaris, 3½ nach Appenzell, 7 nach St. Gallen, 2 nach Mühlhausen und 2 nach Biel gewiesen würden.

Noch viel schlimmer gestaltete sich die Sache bald darauf, als der König von Frankreich das durch Heinrich IV. erlassene Edit de Nantes wieder aufhob, durch

[148]) Archiv Biel. XLIII. 153. — XXXI. 24.

welches den Reformirten die freie Religionsübung zugesichert worden war, und als dadurch aufgemuntert nun auch der Herzog von Savoyen sich zum Entschlusse verleiten ließ, die reformirten Kirchen in den piemontesischen Thälern auszurotten. Die von daher zu erwartende Noth und das harte Schicksal der bedrängten Glaubensbrüder ging den evangelischen Orten und Zugewandten tief ans Herz, so daß sie sich auf der allgemeinen Tagsatzung im März 1686 zu Baden vereinigten, eine Gesandtschaft an den regierenden Herzog Amadeus abzuordnen, gleich wie man es in frühern Jahren bereits auch schon gethan hatte. [149]) Die Wahl wurde den Vororten Zürich und Bern überlassen, und sie fiel auf die beiden Rathsglieder Kaspar von Muralt von Zürich und Bernhard von Muralt von Bern. Eilend reisten sie ab nach Turin, mit der Instruction: „Allen Fleiß anzuwenden, damit die Verfolgung wieder abgestellt, oder damit wenigstens ein guter Termin und freier Abzug Denen gestattet werde, welche die Religion nicht ändern, sondern lieber mit Weib und Kind, mit Habe und Gut das Land verlassen wollten.“ [150])

Mit Ungeduld harrte man auf Nachricht. Schon mehrere Wochen waren die Gesandten abgereist, als endlich der Bericht kam: „Es hätten sich die Thalleute getrennt, indem ein Theil weder die päpstliche Religion annehmen, noch das Land verlassen, sondern die Religionsfreiheit mit den Waffen behaupten wolle, — während ein anderer Theil es vorziehe, den ihnen angerathenen und vom Herzog bewilligten Abzug anzunehmen.“ Und so langten denn auch wirklich Anfangs März 1687 auf den bernischen Gränzen mehr als 3000 Auswanderer an, die unter alle evangelische Orte und die

---

[149]) Rathsprotokoll.

[150]) Archiv Biel. LXXIX. 50. 51.

Zugewandten vertheilt wurden. Nach Biel kamen 57, die meisten kränklich, halb erfroren und ausgehungert; 51 wurden von wohlhabenden und gutherzigen Bürgern aufgenommen, einquartiert, ernährt und gekleidet; 6 wurden nach Bözingen gewiesen.[151]) Von ihren Gastgebern ehrlich gekleidet, mit einem Zehrpfennig, und die Armen mit Tuch und Halblein nach Nothdurft versehen, traten sie am 29. März 1688 ihre Abreise wieder an, und wurden bis nach Reiben begleitet, wo sie sich mit ihren andern von Bern her kommenden Landleuten einschifften, um das Land hinab über Zurzach nach Schaffhausen zu fahren, von wo sie den Weg, anstatt nach Brandenburg, durch das Würtembergische in die untere Pfalz nahmen.

Noch waren die unglücklichen Religionsgenossen in frischem Andenken, als sie im Spätjahre, vor den in Deutschland einfallenden Franzosen aus der Pfalz fliehend, abermals auf den Schweizerboden kamen, wo sie wieder den gesuchten Schutz und die nöthige Unterstützung fanden. In großer Besorgniß stand man, als sie im folgenden Jahre plötzlich das Asyl verließen, über den Genfersee setzten, und mit der größten Kühnheit in ihre Thäler drangen, wodurch sie aber die Achtung ihres alten Herrn von Neuem erwarben, so daß sie durch einen Erlaß vom 4. Juni 1690 wieder in Gnaden aufgenommen wurden und die Zusicherung der freien Religionsübung erhielten.[152])

Nach einer kurzen Ruhe von wenigen Jahren fand man sich 1693 von Neuem in sehr gespannten Verhältnissen mit dem Hofe. Wegen ungebührlicher Aufführung und wegen Beschimpfung des Bürgermeisters war Abraham Thellung zur Abbitte verfällt, und wegen verweigerter Genugthuung mit Gefangenschaft bestraft

[151]) Archiv Biel. CI. 12.

[152]) Meier von Knonau. T. II. p. 72.

worden.[153]) Er wandte sich an den Bischof, fand Schutz bei ihm und erhielt ein Schreiben an den Rath, der mißbilligt und zur Verantwortung aufgefordert wurde. Viel größern Unwillen erregte es aber, als der Bischof, auf die eingereichten Klagen etlicher Mißvergnügter, die bei der letzten Rathsbesetzung in Abwesenheit des Meiers getroffenen Wahlen cassirte.[154]) Sowohl im einen als im andern Falle glaubte man, nichts gethan zu haben, als wozu man nach alter Uebung wohl befugt sei. Ein Rechtfertigungsmemorial wurde durch eigene Abgeordnete dem Fürsten übersandt; noch wartete man auf die Antwort, als man vernahm, daß Johann Konrad am 13. Juli gestorben sei.

§ 6.

Bischof Jakob Wilhelm Rink von Baldenstein.

1693 — 1704.

Große Veränderungen in den socialen Verhältnissen und in dem ganzen öffentlichen Leben waren allmälig im Laufe der mit diesem Jahrhundert zu Ende gehenden Periode eingetreten, — in den europäischen Staaten überhaupt, und in ihren Beziehungen zu einander, — in der schweizerischen Eidgenossenschaft besonders, und in den Verhältnissen zwischen den verschiedenen Kantonen und Orten.

An den auswärtigen Angelegenheiten und wichtigen Weltbegebenheiten nahm die Schweiz nur noch geringen Antheil, und zwar meistens bloß durch die große Zahl ihrer im Dienste fremder Fürsten stehender Reisläufer oder Söldner; man suchte gegentheils die Betheiligung an fremden Händeln immer mehr zu meiden, und die neutrale Stellung auf der Gränze strenger zu behaupten.

---

[153]) Rathsprotokoll.

[154]) Archiv Biel. XLIV. 1.

Im Innern des Landes herrschte stets noch Zwietracht in hohem Grade, — unterhalten durch religiöse Spaltungen in der Kirche, welche das ganze Volk in zwei feindliche Lager trennten, und durch kleinliche Eifersucht zwischen den einzelnen Kantonen, welche sich mit großer Engherzigkeit im Innern auszubilden und nach Außen abzuschließen suchten.

Im häuslichen Leben herrschten noch gewisse patriarchalische Verhältnisse und große Sittenlosigkeit in buntem Gemenge auf merkwürdige Weise neben einander. An ihren kirchlichen Gebräuchen hielten die Reformirten nicht weniger fest, als die Katholiken; die Einen waren eben so intolerant, als die Andern; bei den Einen wie bei den Andern fand sich aber wenig ächtchristlicher Glaube, der sich in Handel und Wandel durch die Werke kund gibt, hingegen mehr unwissender Aberglaube, der in Fanatismus und Hexenprozessen auf traurige Weise an Tag trat.

Zu allen diesen Verhältnissen, welche sich von nachtheiligem Einflusse auf den öffentlichen Geist und auf den ganzen Volkscharakter zeigten, kamen zu Biel noch ganz besondere, welche in der unnatürlichen Doppelstellung eine reiche Quelle hatten: — auf der einen Seite eine gewisse Souveränität der Stadt, welche ihre Rechte mit Eifersucht bewachte und weiter auszudehnen suchte, — auf der andern Seite aber Unterthanenverhältnisse zum Fürsten, welcher die verfassungsmäßigen Schranken lästig fand, und so viel als möglich aus dem Wege zu räumen strebte. Daher ein beständiger Kampf, gar oft um bloße Formen oder um kleinliche Rechte, in welchem die Kräfte sich nutzlos verzehrten, während das Spießbürgerwesen sich beständig stärkte. Es offenbarte sich dieses denn auch in allen Dingen, ganz besonders in den Verhältnissen zum B i s c h o f, zu den B u n d e s g e n o s s e n, zu den N a c h b a r o r t e n und

in den innern Angelegenheiten der Gemeinde.

Sobald man die Anzeige erhielt, daß Jakob Rink von Baldenstein zum Bischof erwählt worden sei, wurden durch den Rath eigene Boten abgeschickt, um demselben Namens der Stadt die üblichen Glückwünsche darzubringen, und ihm einen silbernen Becher mit 20 Dublonen in Gold als Geschenk zu überreichen. [155]) Schon am 4. September kam die Anzeige, daß der Fürst gesonnen sei, am 21. die ganze Bürgerschaft sammt den Pannersangehörigen auf gewohnte Weise in Eidespflicht aufzunehmen, und zwar in der guten Hoffnung, daß die Sache ohne Anstand vor sich gehen werde. [156])

Auf die durch Meier, Bürgermeister und Rath erlassene Mahnung fand sich die ganze Mannschaft wohl bewaffnet am festgesetzten Tage ein. Auf der Gränze des Meierthums wurde der Fürst empfangen und bewillkommt; unter Kanonendonner hielt er den Einzug in die Stadt, und begab sich zwischen der in doppelter Reihe aufgestellten Mannschaft hindurch auf das Rathhaus, wo eine festliche Bewirthung wartete. In der Kirche fand die Huldigung aller Waffenfähigen auf die von Altem hergebrachte Weise statt. In deutscher und französischer Sprache wurde die Eidesformel von der Kanzel vorgelesen, unter welcher der Fürst auf einem hohen Stuhle saß, umgeben von allen Würdenträgern seines Hofes und von den Gliedern des Kapitels. Auch bei seiner Abreise ertönten die Kanonen wieder; bis nach Neuenstadt ward er von dem Meier und Rathe begleitet, und Jeder sah nun frohen Muthes der goldenen Zeit entgegen, welche die süßen Worte des Fürsten in naher Zukunft hoffen ließen. [156])

---

[155]) Rathsprotokoll.

[156]) Bericht über diese Huldigung.

[156]) Bericht über diese Huldigung.

Anstatt dessen erneuerten sich aber gar bald die alten Beschwerden alle wieder, wozu auch jetzt der Meier und das Panner, die Nutzungen und Rechte in verschiedenen Gemeinden am häufigsten den Anlaß gaben. — Nicht weniger als 80 Klagen wurden schon im Jahre 1694 dem Fürsten über seinen Meier Johann Franz Thellung eingereicht, die aber nicht erheblich genug erfunden wurden, um denselben von der Stelle zu entfernen, welche er bald nachher von selber niederlegte.[157]) Seinem in dem Amte nachfolgenden Bruder, Konrad Albrecht Thellung, wurde es sehr übel genommen, daß er unter eigenem Siegel Bewilligungen gab, die unter demjenigen der Stadt ertheilt werden sollten, und daß seine Frau dafür Geschenke empfing; bitter wurde auch darüber geklagt, daß er hiesige Bürger vor einen fremden Richter geladen und strafen lassen, weil sie auf dem Dessenberge gejagt. Großen Anstoß erregte es, als man ihm bemerkte: „Daß seine Brüder auch daselbst gejagt, aber nicht gestraft worden seien," — und er zur Antwort gab: „Seine Brüder hätten mehr Recht als andere Bürger." Dazu kamen nun auch noch die Vorwürfe, daß er einem Fremden die Bewilligung zu einer Lotterie gegeben, daß er im Rathe immer schwatze und die Votirenden dadurch irre führe, daß er in Bezug der Sporteln lange Finger habe.[158])

In den Pannerangelegenheiten wiederholten sich ganz die gleichen Neckereien der vergangenen Zeiten wieder. In der Ausübung seiner daherigen Rechte fand der Rath weder bei dem Fürsten noch bei dessen Beamten die nöthige Unterstützung; den Verträgen zuwider wurden durch den Landvogt im Erguel einseitig und ohne Wissen des Rathes Mandate erlassen.[159]) Die von

[157]) Rathsprotokoll.

[158]) Archiv Biel. CVII. 60.

[159]) Rathsprotokoll.

dem Fürsten auf daherige Klagen erhaltene Antwort: „Es habe derselbe nichts gethan, als wozu er befugt sei," — veranlaßte im Jahre 1701 einigen Anstand bei der Aemterbesetzung, welche bis am 3. Hornung aufgeschoben wurde und nur unter Verwahrung vor sich ging." [160])

Große Bitterkeit verursachten mehrere Streitigkeiten: 1) Mit der Gemeinde Cortébert, welche einige in ihren Marken liegende und hiesigen Bürgern gehörende Güter mit Tellen belegte; 2) mit der Gemeinde Illfingen, welche etliche hiesige Bürger bestrafte, die nach alter Uebung im Jorat Holz gefällt; 3) mit der Gemeinde Tschafis, welche sich weigerte, den Zollwein nach früherer Sitte zu entrichten; 4) mit Neuenstadt, weil der Rath einen deshalb gegen die von Tschafis gefällten Spruch nicht vollzog. [161]) — Wegen solcher Dinge wurde eine Botschaft nach Bern geschickt, um sich daselbst nach alter Gewohnheit zu berathen, was der Fürst in hohem Grade übel nahm. Auf einem im Jahre 1700 in dem Streite mit den Gemeinden Cortébert und Illfingen angesetzten Rechtstage zu Pruntrut wurden die bielischen Boten deshalb sehr übel empfangen. Zuerst fuhr sie der Kanzler mit den Worten an: „Wenn Er Fürst wäre, so würde Er sie an einen Ort setzen, wo man sie in acht Tagen wieder fände; es stehe ihnen übel an, J. F. Gnaden bei den Bernern zu verklagen, und die hohen Stände gegen einander zu hetzen; man werde sich aber wegen ihrer bei den Ständen auch anmelden und zeigen, was sie für Leute seien; sie sollten wissen, daß sie ohne Widerrede vor dem durch J. F. Gnaden bestellten Hofgerichte Bescheid zu geben hätten." Und ganz in gleichem Sinne sprach auch der Fürst sodann sich in den Worten aus: „Sie sollten wissen, daß

---

[160]) Archiv Biel. XIX. 150.

[161]) Rathsprotokoll.

Ihn verrachte, wer seinen Rath verachte; daß Ihn beschimpfe, wer seinen Rath beschimpfe; daß Er sie acht Tage lang ins Gefängniß setzen ließe, wenn er ein anderer Fürst wäre; daß die Herren von Bern nicht seine Herren seien." Nicht nur zu Bern, auch zu Solothurn und Freiburg wurde über solche harten Worte Klage geführt. [162]) Daherige Vorstellungen der drei Städte brachten aber den Fürsten wieder auf mildere Gesinnungen, so daß die Sache einen gütlichen Ausgang fand, daß die Gemeinde Tschafis am 21. April 1700 nochmals zu fernerer Entrichtung des Zollweins verfällt, und daß Die von Neuenstadt ernstlich ermahnt wurden, dieselbe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. [163])

Den Bünden mit den drei Städten und den daherigen Verhältnissen zu den Eidgenossen hatte man es zum großen Theile zu verdanken, daß Biel in dem beständigen Kampfe mit dem Fürsten nicht unterlag. Ihrem Rathe folgte man, so oft man desselben in den häufigen Streitigkeiten bedurfte; ihr Fürwort war immer von großem Gewichte in der Wagschale, so oft der Fürst die verfassungsmäßigen Schranken überschreiten wollte, oder wenn man unbillige Zumuthungen von der Hand zu weisen hatte. Aergerliche Störungen erlitten die freundnachbarlichen Verhältnisse mit den Eidgenossen auch jetzt noch öfter, und zwar ganz besonders durch Ausfuhrverbote, welche den Verträgen ganz zuwider waren und nicht immer ihre Entschuldigung in engherzigen Verordnungen fanden, wie z. B. 1699 in der erneuerten Verordnung: „Daß kein Fremder auf dem Wochenmarkte Korn kaufen dürfe, bevor die Bürger versehen seien." [164]) Mehrmals sah sich der Rath wegen eingetretener Marktsperre gezwungen,

---

[162]) Rathsprotokoll.

[163]) Archiv Biel. CLVI. 39. 47. 51. 55. 62.

[164]) Rathsprotokoll.

durch Ankauf von Korn im Auslande für das nöthige Brod der Bewohner zu sorgen.[165]) Die Bürger trugen aber leider selbst die größte Schuld am Mangel, der häufig auf dem hiesigen Markte herrschte. Der Spießbürgersinn, mit welchem man den freien Handel hemmte, hielt wohl viele Käufer ab, aber noch viel mehr Verkäufer. Man dachte nicht daran, daß alle solche Maßregeln sich und ihre Urheber selber strafen. Die daherigen Begriffe waren so beschränkt, daß Peter Wildermett im Jahre 1698 in Lebensgefahr gerieth und sich flüchten mußte, weil er den Kornhandel trieb, und die in der Nachbarschaft gekaufte Frucht hier durch nach Genf führen lassen wollte, anstatt solche auf dem hiesigen Markte feil zu bieten. Durch den wüthenden Pöbel wurde der Rath gezwungen, die bereits eingeschiffte Frucht sequestriren zu lassen, und bei diesem Anlasse alles Gewerbe mit Korn, Anken, Schmutz und anderer äsiger Waare aufs strengste zu verbieten. [166])

Wie die Verhältnisse zu den drei Städten und zur Eidgenossenschaft, so blieben auch die Verhältnisse zum Auslande ziemlich gleich. Sie beschränkten sich fast ganz auf wiederholte Auszüge zur Gränzbedeckung in dem französisch-östreichischen Erbfolgekriege wegen Spanien, auf Werbbewilligungen und Verbote gewöhnlich den französischen Dienst betreffend. Doch blieb man auch jetzt nicht ohne Theilnahme an dem Schicksale der aus Savoyen und Frankreich abermals vertriebenen Glaubensbrüder. Als nämlich nach dem Abschlusse des sg. Ryßwigischen Friedens der König von Frankreich sich mit dem Herzog von Savoyen verständigte, und dieser die Verfolgung der in die piemontesischen Thäler zurückgekehrten Reformirten wieder begann, da verließ abermals eine große Zahl die Heimath lieber als den Glau-

[165]) Archiv Biel. CCXXV. 168—172.
[166]) Rathsprotokoll.

ben der Väter. Anfangs September 1698 schifften sich bei 3000 Auswanderer zu Nidau aus, wo sie durch die Commissäre von Zürich und Bern empfangen, aufgezeichnet und den verschiedenen Orten zugewiesen wurden. Auch dies Mal kamen 30 nach Biel, wo sie bei den wohlhabenden Bürgern gastfreundliche Aufnahme und Unterstützung fanden, bis sie am 22. März 1699 die Reise nach dem Würtembergischen, Darmstädtischen und Brandenburgischen antraten, wo ihnen auf Verwendung des Königs von England und der holländischen Staaten neue Wohnsitze, eine neue Heimath angeboten worden war. [167])

Der nahe Anblick dieses aus unglücklicher Verirrung menschlicher Ansichten hervorgehenden Elendes vermochte auch dies Mal wieder, die edlern Gefühle des Mitleides und die Begriffe höherer Bestimmungen zu wecken, und lehrte den Werth der eigenen Heimath unendlich höher schätzen. Doch nicht dem weitern Vaterlande gereichte solches zum Vortheile; nur auf den engern Kreis der Gemeinden hatte es großen Einfluß. Das Bürgerrecht gewann immer mehr Werth in den Augen der Genossen, die eben nach Genüssen stets begieriger wurden. Es bewog nicht zur Erweiterung der Grundlage des Institutes, nicht zur Erleichterung der Aufnahme in den Verband; anstatt die Gemeinde zu verjüngen und durch eine größere Zahl von Gliedern zu stärken, ließ man sie lieber altern und immer mehr und mehr in ihren Bestandtheilen verkümmern. Gemeinnützige Unternehmungen wurden durch die bürgerlichen Nutzungen verdrängt, nach deren Betrag der Werth des Bürgerrechtes allmälig immer mehr berechnet und geschätzt wurde; während man in frühern Zeiten in der Achtung des Heimathortes die eigene Ehre suchte, da verschwand

---

167) Rathsprotokoll.

jetzt der Gedanke immer mehr, daß der Bürger für den zu genießenden Schutz eher etwas zu leisten, als noch mehr zu nutzen haben sollte.

Noch war die Bürgerschaft immer in sechs Zünfte eingetheilt; die militärische Einrichtung und Bedeutung hatten sie aber fast ganz verloren, dafür mit dem allmälig eingeführten Innungszwange immer mehr den Charakter bloßer Handwerksgesellschaften angenommen. Der Rath besorgte Alles, ergänzte sich auch nach alter Uebung selber. Die Gemeinde wurde immer seltener versammelt, verlor daher auch ihre Bedeutung je länger je mehr; dem Rathe überließ man gern die Sorge der Verwaltung und die Mühe der Regierung, wenn nur die Steigerung des Preises der Lebensmittel durch Marktverordnungen gehindert wurde, wenn nur der hiesige Handwerker gegen fremde Concurrenz den gewünschten Schutz finden konnte. Zur Huldigung wurde die Gemeinde ordentlicher Weise jährlich ein Mal versammelt, um nach der Regimentsbesetzung dem Meier und Rathe zu schwören, bei welchem Anlasse der Imersche Freiheitsbrief und die Handveste vorgelesen wurde, damit Jeder das Stadtrecht kenne, und um Jeden an seine Bürgerpflichten zu erinnern. Als politisch berechtigt fühlte der Bürger einigen Werth nur noch, wenn die Zünfte in die Kirche zogen, um durch geheimes Stimmenmehr aus einem durch die Räthe gemachten vierfachen Vorschlage den Venner zu wählen.